Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 7 (1907)

Rubrik: Sammlung der eidgenössischen Erlasse

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.

Bundesratsbeschluss

15. Januar 1907.

betreffend

Abänderung der Verordnung vom 15. März 1875 über die Territorialeinteilung und die Numerierung der Truppeneinheiten für die Kreise der Bataillone 22, 23 und 24.

Der schweizerische Bundesrat,

behufs Vornahme eines Ausgleiches im Effektivbestande der Füsilierbataillone 22, 23 und 24;

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Die Verordnung vom 15. März 1875, betreffend die Territorialeinteilung und die Numerierung der Truppeneinheiten (A. S. n. F., I, 417), wird abgeändert wie folgt:

1. Die nachfolgenden Gemeinden des Amtes Moutier: Moutier, Roches, Belprahon, Perrefitte, Eschert, Grandval, Crémines, Corcelles, bisher im 8. Kreise (Bat. 23), werden dem Kreise 7 (Bat. 22) der II. Division zugeteilt.

2. Die Gemeinden des Amtes Pruntrut: St. Ursanne, Ocourt, Seleute, Montmelon, Montenol und die Gemeinden

15. Januar 1907.

des Amtes Freibergen: Epiquerez, Epauvillers, Soubey, bisher im 7. Kreise (Bat. 22) werden dem 9. Kreise (Bat. 24) der II. Division zugeteilt.

3. Die Gemeinden des Amtes Delsberg: Glovelier, Bassecourt und Boécourt, bisher im 8. Kreise (Bat. 23) werden dem 9. Kreise (Bat. 24) der II. Division zugeteilt.

4. Die Gemeinde Undervelier (Amt Delsberg), bisher im Kreise 7 (Bat. 22) wird dem 8. Kreise (Bat. 23) der II. Division zugeteilt.

Bern, den 15. Januar 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluss

22. Dezember 1905.

betreffend

eine Handelsübereinkunft mit Portugal.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. der am 20. Dezember 1905 mit Portugal abgeschlossenen Handelsübereinkunft;
2. der Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 1905,

beschliesst:

Art. 1. Der genannten Übereinkunft wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Dezember 1905.

Der Präsident: **Hirter.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Dezember 1905.

Der Präsident: **A. Ammann.**
Der Protokollführer: **Gigandet.**

---

22. Dezember 1905.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien,

von dem nämlichen Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke eine besondere Übereinkunft abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Dr. Adolf Deucher, Mitglied des Bundesrates, Vorsteher des Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements, und

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Seine Exzellenz Herrn Alberto d'Oliveira, seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die vertragschließenden Teile sichern sich gegenseitig in allem, was die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr betrifft, die allgemeine Behandlung der am meisten begünstigten Nation zu.

Artikel 2.

Es besteht Einverständnis darüber, daß infolge der Vereinbarung, die den Gegenstand des Artikels 1 bildet, Käse schweizerischen Ursprungs bei der Einfuhr in Portugal die nämlichen Vorteile genießt, wie holländischer Käse oder solcher jedes andern Landes.

Artikel 3.

Die portugiesischen Weinspezialitäten Porto und Madeira mit ihrem normalen Alkoholgehalt (23 Grade im Maximum für Porto und 21 Grade im Maximum für Madeira) werden in der Schweiz zu den gleichen Bedingungen zugelassen, wie die italienischen Spezialitäten Marsala, Malvasia, Moscato und Vernaccia oder diejenigen jedes andern Landes, ohne einer Monopolgebühr oder einem Zollzuschlag unterworfen zu sein.

Die gleiche Zollbehandlung wird von der Schweiz auf die Muskat- und Malvasierweine portugiesischer Herkunft, sowie auf die portugiesischen Spezialitäten Carcavellos, Lavradio, Fuzeta, Borba, Dão und Bairrada mit einem Alkoholgehalt von nicht über 18 Graden angewendet.

Artikel 4.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die von Portugal zu gunsten Spaniens und Brasiliens bereits eingeräumten oder noch einzuräumenden besondern Zugeständnisse in der allgemeinen Meistbegünstigungsklausel nicht inbegriffen sind. Wenn jedoch Portugal irgend ein anderes Land in den Mitgenuß dieser Zugeständnisse setzen würde, so sollen sie sofort auch auf die Schweiz ausgedehnt werden.

Artikel 5.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sind ohne irgendwelche Ausnahme auf die portugiesischen sogenannten angrenzenden Inseln anwendbar, nämlich auf die Inseln Madeira und Porto Santo und auf die Azorengruppe.

Artikel 6.

Die Erzeugnisse der portugiesischen Kolonien, die aus dem Mutterlande nach der Schweiz wieder ausgeführt werden,

22. Dezember 1905.

genießen bei der Einfuhr daselbst die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 7.

Die vorliegende Übereinkunft soll sofort nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und für eine Dauer von fünf Jahren, vom Tage dieses Austausches an gerechnet, wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben sollte, die Wirkungen der Übereinkunft aufhören zu lassen, soll diese gültig bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an dem der eine der vertragschließenden Teile sie gekündet haben wird.

Artikel 8.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die vorliegende Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung, den 20. Dezember eintausendneunhundertfünf (1905).

(L. S.) (gez.) Dr. **A. Deucher.**

(L. S.) (gez.) **Alberto d'Oliveira.**

Austauschprotokoll.

22. Dezember 1905.

Im Begriffe, den Austausch der Ratifikationen der am 20. Dezember 1905 zwischen der Schweiz und Portugal abgeschlossenen Handelsübereinkunft vorzunehmen, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, vereinbart, dass der Artikel 6 der Übereinkunft, betreffend die Erzeugnisse der portugiesischen Kolonien, welche aus dem Mutterlande wieder nach der Schweiz ausgeführt werden, ausser Kraft tritt, falls die schweizerischen Erzeugnisse in den überseeischen portugiesischen Provinzen mit bezug auf die gleichartigen Erzeugnisse eines dritten Landes einer differentiellen Behandlung unterworfen werden sollten.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 28. Januar 1907.

(L. S.) Dr. **A. Deucher.**

(L. S.) **Alberto d'Oliveira.**

29. Januar 1907.

Beitritt der Niederlande

zum

internationalen Uebereinkommen betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels.

Das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gibt dem Bundesrate Kenntnis von der Niederlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande zu dem internationalen Übereinkommen vom 18. Mai 1904 betreffend die Unterdrückung des Mädchenhandels.

Bern, den 29. Januar 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bundesratsbeschluss

5. Februar 1907.

betreffend

Ermässigung der Taxen für die im Innern der Schweiz zur Nachtzeit ausgewechselten interurbanen Telephongespräche.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements (Telegraph),

beschliesst:

In Anwendung des Artikels 15 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1889 betreffend das Telephonwesen werden die Gebühren für die zwischen Stationen schweizerischer Netze zur Nachtzeit ausgewechselten Gespräche auf $^3/_5$ der in Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1894 betreffend Ermässigung der Telephongebühren angegebenen Taxen reduziert.

Die Gebühr für eine Netzverbindung während der Nacht beträgt demnach für je 3 Minuten oder einen Bruchteil dieser Zeit:

5. Februar 1907.

20 Cts. bis auf eine Entfernung von 50 Kilometer;
30 „ „ „ „ „ „ 100 „
45 „ für grössere Entfernungen.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 1907 in Kraft.

Bern, den 5. Februar 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Abkommen

26. Februar 1907.

zwischen

der Schweiz und Grossbritannien betreffend die gegenseitige Anerkennung der auf den von den Handelsreisenden der beiden Länder mitgeführten Mustern angebrachten Erkennungszeichen.

Der schweizerische Bundesrat

und

die Regierung seiner Majestät des Königs des Vereinigten Königreiches Grossbritannien und Irland etc. etc.

haben, vom Wunsche beseelt, die Zollabfertigung der von den Handelsreisenden des einen Staates auf dem Gebiete des andern mitgeführten und als Muster oder Modelle zur Aufnahme von Bestellungen aber nicht zum Verkaufe bestimmten Waren zu erleichtern, folgende Vereinbarungen getroffen:

Die von den Zollbehörden des einen Landes bei der Ausfuhr auf den Warenmustern angebrachten Zeichen, Stempel und Siegel, sowie das in gehöriger Form aufgestellte, von der zuständigen Behörde beglaubigte und die genaue Beschreibung der Muster enthaltende Verzeichnis derselben, sollen von den beteiligten Zollverwaltungen als

26. Februar 1907.

genügender Ausweis ihrer Bestimmung anerkannt werden und zur Befreiung von jeder Zollrevision berechtigen, sofern nicht eine Feststellung der Identität der vorgewiesenen Muster mit den im Verzeichnis enthaltenen unerlässlich ist. Es steht jedoch den Zollbehörden der beiden Staaten frei, die Muster mit einem Ergänzungszeichen zu versehen, wenn diese Vorsichtsmassregel in einzelnen Fällen angebracht erscheint.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, den 20. Februar 1907.

Gez. Dr. **A. Deucher.**

Gez. **G. F. Bonham.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Aufnahme des vorstehenden Abkommens in die eidgenössische Gesetzsammlung.

Bern, den 26. Februar 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Beitritt des Kantons Solothurn

27. Februar 1907.

zum

Konkordat betreffend Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten.

Laut Mitteilung des Regierungsrates des Kantons Solothurn, vom 19. dies, ist das Gesetz betreffend den Beitrit des Kantons Solothurn zum Konkordat vom 5./20. November 1903 über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten (A. S. n. F. XIX, 787) in der Volksabstimmung vom 3. Februar 1907 angenommen worden und die Frist zur Erhebung von Einsprachen unbenützt abgelaufen. Das Konkordat soll im Kanton Solothurn mit der Publikation der Beitrittserklärung in der eidg. Gesetzsammlung Rechtswirksamkeit erlangen.

Bern, den 27. Februar 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Konkordat gehören zurzeit folgende Kantone an: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

20. März
1907.

Beitritt von Portugal

zu den

Haager Übereinkünften betreffend internationales Privatrecht.

Die niederländische Gesandtschaft teilt dem Bundesrate mit, dass Portugal am 2. März 1907 die Ratifikationsurkunde zu den drei nachstehenden, am 12. Juni 1902 in Haag abgeschlossenen Übereinkünften niedergelegt hat, nämlich:

1. Übereinkunft zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschliessung;
2. Übereinkunft zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett;
3. Übereinkunft zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

Die vorstehenden Abkommen treten hinsichtlich Portugals am 2. Mai 1907 in Kraft.

Bern, den 20. März 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bundesratsbeschluss

26. März 1907.

betreffend

Erweiterung von Artikel 57, *c*, 2, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz (amerikanische Dampfäpfel).

Der schweizerische Bundesrat,

in Erweiterung des Art. 57, *c*, 2, der Vollziehungsverordnung vom 12. Februar 1895 zum Bundesgesetz vom 28. Juni 1893 über das Zollwesen,

auf Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschliesst:

Die sogenannten amerikanischen Dampfäpfel, in Kistchen, verzollbar nach Tarif Nr. 27 zu Fr. 15 per q., werden unter die Warengattungen eingereiht, welche bei einem Gewichtsminimum von 200 kg. auf Verlangen mit Geleitschein auf ein Jahr (Partiegeleitschein) abgefertigt werden können.

Dieser Beschluss tritt am 26. März 1907 in Kraft.

Bern, den 26. März 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

12. April 1907.

Bundesbeschluss

betreffend

den am 28. Februar 1907 zwischen der Schweiz und Serbien abgeschlossenen Handelsvertrag.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. des am 28. Februar 1907 mit Serbien abgeschlossenen Handelsvertrages, nebst Notenaustausch;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom 30. März 1907,

beschliesst:

Art. 1. Dem genannten Vertrage wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 10. April 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 12. April 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

19. April 1907.

Handelsvertrag

zwischen

der Schweiz und Serbien.

Abgeschlossen am 28. Februar 1907.
In Kraft seit 19. April 1907.

Der schweizerische Bundesrat

und

Seine Majestät der König von Serbien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu begünstigen, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Vertrag abzuschliessen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Fernand H. du Martheray, seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Wien;

Seine Majestät der König von Serbien:

Herrn Racha Miloschewitsch, Generaldirektor der Staatsmonopole;

Herrn Sava R. Kukitsch, Generaldirektor der Zölle;

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Artikel vereinbart haben:

19. April 1907.

Artikel 1.

Zwischen dem Königreich Serbien und der schweizerischen Eidgenossenschaft soll volle Handelsfreiheit bestehen.

Artikel 2.

Die Angehörigen des einen der beiden vertragschliessenden Teile, die im Gebiete des andern wohnen oder sich dort vorübergehend aufhalten, sollen daselbst für die Ausübung von Handel und Industrie die gleichen Rechte geniessen, wie die eigenen Staatsangehörigen und keiner höhern oder andern Besteuerung unterworfen sein, als diese selbst. Sie sollen im Gebiete des andern Teiles in jeder Hinsicht der gleichen Rechte, Privilegien, Freiheiten, Begünstigungen und Befreiungen teilhaftig sein, wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes.

Es ist jedoch vereinbart, dass die besondern Gesetze, Verordnungen und Vorschriften über Handel, Industrie und Polizei, die jetzt oder zukünftig in jedem der beiden Länder gültig sind und auf alle Fremden Anwendung finden, durch die vorstehenden Vereinbarungen in keiner Weise entkräftet werden sollen.

Artikel 3.

Die Angehörigen eines jeden der beiden vertragschliessenden Teile sollen das Recht haben, im Gebiete des andern Teiles bewegliches oder unbewegliches Eigentum jeder Art zu erwerben und zu besitzen, soweit dies nach den bestehenden oder zukünftigen Landesgesetzen den Angehörigen irgend einer andern fremden Nation gestattet ist. Sie können darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, Testament oder in jeder andern Weise verfügen, sowie solches Eigentum durch Erbschaft erlangen, und zwar unter den gleichen Bedingungen, die für die Angehörigen irgend einer andern fremden Nation jetzt oder in

Zukunft festgesetzt sind. In keinem der genannten Fälle sollen sie andern oder höhern Taxen, Steuern oder Abgaben, wie diese auch heissen mögen, unterworfen sein, als denjenigen, die von den Landesangehörigen gegenwärtig oder zukünftig erhoben werden. 19. April 1907.

Auch können sie, unter Beobachtung der Landesgesetze, den Ertrag aus dem Verkauf ihres Besitztums und ihres gesamten Vermögens frei ausführen, ohne in ihrer Eigenschaft als Fremde andern oder höhern Abgaben unterworfen zu sein, als wie sie von den Landesangehörigen unter gleichen Umständen zu entrichten wären.

Sie haben ferner, unter Beobachtung der Landesgesetze, freien Zutritt zu den Gerichten, um als Kläger oder Beklagte aufzutreten; sie geniessen in dieser Hinsicht alle Rechte und Immunitäten der Landesangehörigen und sind, wie diese, befugt, in allen Fällen Advokaten, Anwälte oder Agenten jeder Klasse, die durch die Landesgesetze anerkannt sind, in ihre Dienste zu nehmen.

Artikel 4.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschliessenden Teile sollen im Gebiete des andern von jedem obligatorischen Amtsdienste in gerichtlichen Angelegenheiten, sowie in der Staats- oder Gemeindeverwaltung, ausgenommen in Vormundschaftssachen, ferner von jedem persönlichen Dienste in der Armee, der Marine, der Reserve zu Land und zur See, und der nationalen Miliz befreit sein, ebenso von allen militärischen Auflagen, Anleihen, Zwangsanleihen, Requisitionen und Leistungen jeder Art, die im Kriegsfalle oder infolge ausserordentlicher Umstände auferlegt werden. Ausgenommen sind jedoch die auf irgend einer Art des Besitzes von Grundstücken lastenden Abgaben, sowie die Verpflichtung zur militärischen Einquartierung und zu andern Leistungen besonderer Art für die Militärmacht, zu welchen die In-

19. April 1907.

länder und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation als Eigentümer, Pächter oder Mieter von Immobilien herangezogen werden.

Artikel 5.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, die in einem der beiden Länder nach den bestehenden Gesetzen rechtsgültig errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, sollen im andern Lande als gesetzlich bestehend anerkannt werden und dort namentlich das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte aufzutreten.

Es herrscht jedoch darüber Einverständnis, dass durch die vorstehende Vereinbarung die Frage nicht berührt wird, ob solche im einen der beiden Länder errichtete Gesellschaften im andern Lande zum Handels- und Gewerbebetriebe zugelassen werden oder nicht. Diese Frage bleibt stets den im betreffenden Lande bestehenden Bestimmungen vorbehalten.

In jedem Falle sollen die genannten Gesellschaften im andern Lande die gleichen Rechte geniessen, die den gleichartigen Gesellschaften irgend eines Landes zustehen oder zugestanden werden sollten.

Artikel 6.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Handel zwischen den beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbote zu hemmen.

Ausnahmen können, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter ausserordentlichen Umständen;
2. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit;
3. aus Rücksichten auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten, schädliche Insekten und Parasiten;
4. zur Vollziehung der innern Gesetzgebung, insofern durch diese die Erzeugung, der Transport, der Verkauf oder der Verbrauch gewisser Waren verboten oder beschränkt ist.

Artikel 7.

Die serbischen Boden- und Industrieprodukte, die in die Schweiz eingeführt werden, und die schweizerischen Boden- und Industrieprodukte, die in Serbien eingeführt werden, und die zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zum Transit bestimmt sind, sollen in dieser Hinsicht gleich behandelt werden, wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation, und weder höhern noch andern Abgaben unterworfen werden, als diese. Namentlich soll jede Begünstigung oder Befreiung und jede Ermässigung der im Generaltarif oder in den Vertragstarifen festgesetzten Zölle, die der eine der vertragschliessenden Teile einer dritten Macht für die Dauer oder vorübergehend gewähren sollte, sofort und ohne Gegenleistung auf die Boden- und Industrieprodukte des andern Teiles ausgedehnt werden.

Die aus einem der beiden Länder herstammenden Waren sollen im andern auch in allem, was die Benutzung der Chausseen und sonstigen Strassen, der Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, sowie der Häfen und Landungsplätze betrifft, gleich behandelt werden, wie die Waren der meistbegünstigten Nation.

19. April 1907.

Artikel 8.

Die serbischen Boden- und Industrieprodukte, die im Tarif A*) dieses Vertrages aufgeführt sind, sollen bei ihrer Einfuhr in die Schweiz, und die schweizerischen Boden- und Industrieprodukte, die im Tarif B*) dieses Vertrages aufgeführt sind, sollen bei ihrer Einfuhr in Serbien weder andern noch höhern Zöllen als denjenigen unterworfen werden, die in diesen Beilagen festgesetzt sind.

Artikel 9.

Innere Abgaben, die im Gebiete des einen der vertragschliessenden Teile für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder Korporationen auf der Erzeugung, der Fabrikation oder dem Verbrauch einer Ware jetzt oder zukünftig lasten, dürfen Erzeugnisse des andern Teiles unter keinem Vorwande stärker oder in lästigerer Weise treffen, als die einheimischen Produkte gleicher Art oder, wenn solche dort nicht erzeugt werden, als die Produkte der meistbegünstigten Nation.

Die Boden- oder Industrieprodukte des einen Landes, die zur Lagerung oder zum Transit in das Gebiet des andern Landes eingeführt werden, sollen dort keiner innern Abgabe unterworfen sein.

(Siehe auch die Schlussprotokollbestimmungen zu diesem Artikel.)

Artikel 10.

Von den aus einem der beiden Länder nach dem andern ausgeführten Erzeugnissen sollen weder andere, noch höhere Ausfuhrzölle als diejenigen erhoben werden, die bei der Ausfuhr der gleichen Gegenstände nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Lande zu entrichten sind.

---

*) Nicht aufgenommen.

Ebenso ist jede Begünstigung, die einer der vertragschliessenden Teile hinsichtlich der Ausfuhr einer dritten Macht zugesteht, sofort und bedingungslos auch dem andern Teil einzuräumen.

Artikel 11.

Waren jeder Art, die auf einem für den Verkehr offenen Handelswege durch das Gebiet des einen der beiden Länder durchgeführt werden, sollen gegenseitig von jedem Durchfuhrzoll befreit sein, ob sie direkt transitieren oder während der Durchfuhr abgeladen, gelagert und wieder aufgeladen werden.

Artikel 12.

Als den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufend werden angesehen:

1. die zur Erleichterung des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten vereinbarten Zugeständnisse, und zwar für eine Grenzzone, die sich von der Grenze aus nicht mehr als 15 km. weit erstrecken darf;
2. die Zugeständnisse, die einer der vertragschliessenden Teile einem andern Staate jetzt oder später durch Zollvereinsvertrag gewährt.

(Siehe auch die Schlussprotokollbestimmung zu diesem Artikel.)

Artikel 13.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, die sich durch eine von den Behörden ihres Landes ausgestellte Legitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, dürfen im Gebiete des andern Teiles entweder persönlich oder durch Handelsreisende, die in ihrem Dienste stehen, Ankäufe machen und, auch unter Mitführung von Mustern, Bestellungen aufsuchen.

19. April 1907.

Diese Kaufleute, Fabrikanten und andern Gewerbetreibenden sollen in Beziehung auf die Pässe und die für den Handelsbetrieb zu entrichtenden Abgaben in beiden Ländern gegenseitig auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Die mit einer Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handelsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen. Zollpflichtige Gegenstände, die von den genannten Reisenden als Muster eingeführt werden, sollen beiderseits vom Ein- und Ausfuhrzoll befreit sein, unter der Bedingung, dass sie, wenn sie nicht verkauft wurden, binnen einer voraus zu bestimmenden Frist wieder ausgeführt werden, und dass über die Identität der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände kein Zweifel bestehe. Die Wiederausfuhr kann über jedes beliebige Zollamt erfolgen.

Die Wiederausfuhr der Muster muss in beiden Ländern bei der Einfuhr entweder durch Hinterlegung der betreffenden Zollbeträge oder durch Kaution sichergestellt werden.

Die vertragschliessenden Teile werden einander gegenseitig mitteilen, welche Behörden zur Ausstellung der Karten befugt, und welche Vorschriften von den Reisenden bei der Ausübung ihres Handelsbetriebes zu beobachten sind.

Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Teile, die im Gebiete des andern Teiles Messen oder Märkte besuchen, um ihren Handel zu betreiben oder ihre Erzeugnisse abzusetzen, sollen gegenseitig wie die Angehörigen des eigenen Landes behandelt werden und keinen höhern Abgaben unterworfen sein, als diese selbst.

Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen, das Hausieren und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen betrifft, die weder Handel noch Gewerbe treiben, so behalten sich die vertragschliessenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 14.

Wenn zwischen den vertragschliessenden Teilen über die Auslegung dieses Vertrages oder seiner Beilagen, sowie über die Anwendung der Zölle, die in ihren Tarifverträgen mit dritten Mächten festgesetzt sind, eine Meinungsverschiedenheit entstehen sollte, so ist diese auf Verlangen des einen oder andern Teiles nach den im Schlussprotokoll vorgesehenen Bedingungen auf schiedsrichterlichem Wege zu schlichten, und zwar gilt dies auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob die Meinungsverschiedenheit sich auf die Auslegung des Vertrages beziehe.

(Siehe auch die Schlussprotokollbestimmungen zu diesem Artikel.)

Artikel 15.

Dieser Vertrag ersetzt die Handelsübereinkunft vom 10. Juni 1880.

Er soll nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1917 vollziehbar bleiben.

Wenn keiner der beiden vertragschliessenden Teile dem andern zwölf Monate vor Ablauf dieser Zeit die Absicht kundgeben sollte, den Vertrag ausser Wirkung zu setzen, so bleibt er gültig bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo der eine oder andere der vertragschliessenden Teile ihn künden wird.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Belgrad ausgewechselt werden.

19. April 1907.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten ihre unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Belgrad, in doppelter Ausfertigung, am 28. Februar eintausendneunhundertsieben.

(L.S.) (gez.) **du Martheray.** (L.S.) (gez.) **Racha Miloschewitsch.**
(L.S.) (gez.) **S. R. Kukitsch.**

Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 6./19. April 1907 in Belgrad ausgetauscht worden. Gemäss Artikel 15 ist derselbe am gleichen Tage in Kraft getreten.

Schlussprotokoll.

19. April 1907.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Schweiz und Serbien abgeschlossenen Handelsvertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über folgende Vorbehalte und Erklärungen geeinigt, die einen wesentlichen Teil des Vertrages selbst bilden sollen:

Zu Artikel 9.

Da in den Ansätzen des neuen serbischen Zolltarifes die bisher neben den Zöllen erhobene Obrtsteuer inbegriffen ist, wird diese Steuer zukünftig von den aus der Schweiz in Serbien eingeführten Waren nicht mehr erhoben werden.

Waren, die in der Schweiz, nicht aber in Serbien erzeugt oder hergestellt werden, können der auf Rechnung des Staates oder der Gemeinden erhobenen sogenannten Troscharina unterworfen werden, sofern diese Steuer für jene Waren schon beim Abschluss des gegenwärtigen Vertrages zu entrichten war. Die bisherigen Steueransätze sollen nicht erhöht werden.

Die aus der Schweiz in Serbien eingeführten Waren, für die im serbischen Vertragstarif Ermässigungen oder Bindungen der Zölle vereinbart sind, sollen in Serbien keinerlei weitern innern Abgaben, sei es für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder Korporationen, unterworfen werden.

19. April 1907.

Zu Artikel 12.

Es ist vereinhart, dass die besondern Zollerleichterungen, die die Schweiz der zollfreien Zone von Hoch-Savoyen und der Landschaft Gex zugestanden hat, von Serbien nicht beansprucht werden können.

Zu Artikel 14.

I.

Wenn nach Artikel 14 ein Schiedsspruch zu erfolgen hat, so soll das Schiedsgericht unter Vorbehalt der in den Ziffern II und III hiernach vorgesehenen Fälle, auf folgende Weise gebildet und in Tätigkeit gesetzt werden:

1. Jeder der vertragschliessenden Teile ernennt aus seinen eigenen Landesangehörigen eine geeignete Person als Schiedsrichter.

2. Die beiden vertragschliessenden Teile wählen sodann aus den Angehörigen einer dritten Macht den Obmann des Schiedsgerichtes.

3. Wenn sie sich hierüber nicht einigen können, so stellt jeder Teil einen Kandidaten auf, der anderer Nationalität ist, als die in Anwendung des vorhergehenden Paragraphen vorgeschlagenen Personen.

4. Aus den beiden so bezeichneten Kandidaten wird der Obmann des Schiedsgerichtes durch das Los bestimmt, wenn zwischen den beiden Teilen nicht allenfalls vorher eine Verständigung hierüber erfolgt.

5. Der Obmann ist Vorsitzender des Gerichtshofes, dessen Beschlüsse durch die Mehrheit der Stimmen gefasst werden.

Für den ersten Streitfall wird das Schiedsgericht im Gebiete desjenigen Teiles Sitzung halten, der durch das Los bestimmt wird, für den zweiten Fall im Gebiete des

andern Teiles, und so abwechselnd in dem einen oder dem andern Gebiete, in der Stadt, die von der Regierung des Landes bestimmt wird, in dem das Schiedsgericht zusammentritt. Die betreffende Regierung hat das Personal und das Lokal, die für die Arbeiten des Schiedsgerichtes erforderlich sind, zu dessen Verfügung zu stellen.

Jeder Teil wird im Gerichtshofe einen Vertreter stellen, der als Vermittler zwischen dem Gericht und der Regierung dient, die ihn ernannt hat.

Das Verfahren findet ausschliesslich auf schriftlichem Wege statt. Der Gerichtshof ist jedoch befugt, sich von den Agenten der beiden Parteien, sowie von den Sachverständigen und Zeugen, deren Vorladung er für nützlich erachtet, mündliche Aufschlüsse erteilen zu lassen.

Um die Vorladung und Einvernahme dieser Sachverständigen oder Zeugen zu sichern, wird auf Verlangen des Schiedsgerichtshofes jeder der vertragschliessenden Teile unter den gleichen Bedingungen mitwirken, wie bei der Vollziehung von Rechtshülfegesuchen.

II.

Auf Verlangen der klagenden Partei ist die Entscheidung einem einzigen Schiedsrichter zu übertragen. Wenn sich die beiden Teile innert vier Wochen über die hierfür zu bezeichnende Person nicht einigen können, so hat jeder Teil einen Kandidaten aufzustellen, worauf durch das Los zwischen ihnen entschieden wird.

III.

Die beiden vertragschliessenden Teile können sich übrigens in jedem einzelnen Falle oder ein für allemal über irgend ein anderes Vorgehen für die Zusammensetzung

19. April 1907.

des Schiedsgerichtes und das von demselben einzuschlagende Verfahren verständigen.

IV.

Die Kosten des Schiedsgerichtes werden beiden Parteien zur Hälfte übertragen.

Dieses Protokoll, das ohne besondere Ratifikation, durch die blosse Tatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf den es sich bezieht, als von den vertragschliessenden Teilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 28. Februar 1907 zu Belgrad in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(gez.) **du Martheray.**

(gez.) **Racha Miloschewitsch.**

(gez.) **S. R. Kukitsch.**

Kündigung

13. Mai 1907.

der

Vereinbarung mit Brasilien betreffend Liquidation von Verlassenschaften.

Die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Brasilien zeigt an, dass ihre Regierung vermittelst einer am 15. April abhin an das schweizerische Generalkonsulat in Rio de Janeiro gerichteten Note die Vereinbarung vom 28. Dezember 1895 über die Behandlung der Verlassenschaften von Schweizerbürgern in Brasilien und von brasilianischen Staatsangehörigen in der Schweiz auf den 15. Juli 1907 gekündigt hat.

Bern, den 13. Mai 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

16. Mai 1907.

Beitritt von britischen Kolonien

zur

internationalen Übereinkunft betreffend Mädchenhandel.

Die französische Botschaft zeigt mit Note vom 22. April 1907 an, dass die nachfolgenden britischen Kolonien der internationalen Übereinkunft vom 18. Mai 1904, betreffend Unterdrückung des Mädchenhandels beigetreten sind, nämlich Canada, Neufundland, Australien, Bahamas, Guinea, Barbados Inseln unter dem Wind, Süd-Rhodesia, Gambia, Goldküste, Nord-Nigeria, britisches Zentralafrika, Malta, Gibraltar, Ceylon, Seychellen, Hongkong, St. Helena und die Leeward-Inseln.

Bern, den 16. Mai 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Internationale Übereinkunft

29. April 1907.

betreffend

Vogelschutz. Ratifikation durch Portugal.

Mit Schreiben vom 23. April 1907 teilt die schweizerische Gesandtschaft in Paris mit, dass laut Mitteilung des französischen Ministeriums des Äussern die Ratifikationsurkunde Portugals betreffend die internationale Übereinkunft vom 19. März 1902 zum Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel am 18. April 1907 im genannten Ministerium niedergelegt worden ist.

Bern, den 29. April 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

6. Juni 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung von Art. 43, Ziffer 2, der Posttransportordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines Post- und Eisenbahndepartements, vom 31. Mai 1907,

beschliesst:

Ziffer 2 von Artikel 43 der Transportordnung für die schweizerischen Posten (A. S. n. F., XIV, 555) erhält folgenden Zusatz:

„Gegenstände im Gewicht von über 50 kg. nach Orten, die nur durch Fussboten oder Maultierkurse bedient werden, sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.“

Bern, den 6. Juni 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesratsbeschluss

13. Juni 1907.

betreffend

Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1898 über Entschädigungen der Funktionäre des Landsturms.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1898, betreffend Entschädigungen der Funktionäre des Landsturmes,

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Bei der Neuanfertigung von Korpskontrollen für die Landsturmkompagnien werden für die Übertragungen aus der alten in die neue Kontrolle 5 Cts. per Namens-Übertragung vergütet, unter der Bedingung, dass der Landsturmkommandant die Neuanlage der Kontrolle angeordnet oder genehmigt hat, und dass die betreffenden Rechnungsbelege sein Visum erhalten haben.

Bern, den 13. Juni 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

8. April 1907.

Bundesbeschluss

betreffend

die Ratifikation der Übereinkunft vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 30. November 1906,

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

I. Die am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichnete Übereinkunft zur Verbesserung des Loses der Kranken und Verwundeten der Heere im Felde wird genehmigt.

II. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 4. April 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. April 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Internationale Übereinkunft

8. April 1907.

zur

Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Abgeschlossen in Genf am 6. Juli 1906.
Ratifiziert von der Schweiz am 13. April 1907.

Übersetzung.

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preussen

. . . . . .

. . . . . .

(folgt die Aufzählung der vertragschliessenden Souveräne und Staatsoberhäupter, für welche auf den französischen Originaltext verwiesen wird),

von dem Wunsche beseelt, die Leiden des Krieges, so viel an ihnen liegt, zu mildern, und in der Absicht, zu diesem Zwecke die am 22. August 1864 in Genf zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vereinbarten Bestimmungen zu verbessern und zu ergänzen, haben beschlossen, eine neue Übereinkunft abzuschliessen, und demgemäss zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

(folgen die Namen der Bevollmächtigten),

welche nach gegenseitigem Austausch ihrer Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden wurden, folgende Bestimmungen vereinbart haben:

8. April 1907.

Kapitel I.

Verwundete und Kranke.

Art. 1.

Verwundete oder kranke Soldaten und andere den Heeren offiziell angehörende Personen sollen von der kriegführenden Partei, in deren Händen sie sich befinden, ohne Unterschied der Nationalität geschont und gepflegt werden.

Die kriegführende Partei, welche Kranke oder Verwundete dem Gegner zu überlassen genötigt ist, wird jedoch, soweit die militärische Lage es gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und -Materials zurücklassen, um bei ihrer Pflege mitzuhelfen.

Art. 2.

Kranke und Verwundete eines Heeres, die sich in der Gewalt der andern kriegführenden Partei befinden, werden, unbeschadet der ihnen gemäss dem vorhergehenden Artikel zu gewährenden Pflege, zu Kriegsgefangenen und unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts über die Kriegsgefangenschaft.

Den kriegführenden Parteien bleibt es indessen unbenommen, die ihnen angemessen scheinenden besondern Abmachungen zu gunsten der kranken und verwundeten Gefangenen zu treffen. Sie können namentlich vereinbaren:

den Austausch der auf dem Schlachtfeld gebliebenen Verwundeten;

die Heimbeförderung der transportfähigen oder geheilten Kranken und Verwundeten, die sie nicht als Kriegsgefangene behalten wollen;

die Übergabe Kranker und Verwundeter des Gegners an einen neutralen Staat, der sie zu übernehmen gewillt ist und sich verpflichtet, sie bis nach Beendigung der Feindseligkeiten zu internieren.

Art. 3.

Nach einer Schlacht hat die das Schlachtfeld behauptende Partei Massregeln zu dem Zwecke zu treffen, die Verwundeten aufzusuchen und sie und die Toten gegen Beraubung und Misshandlungen zu schützen.

Sie wacht darüber, dass der Beerdigung oder Verbrennung der Toten eine sorgfältige Leichenschau vorausgehe.

Art. 4.

Jede kriegführende Partei hat sobald als möglich die auf den Toten gefundenen Erkennungsmarken oder militärischen Identitätsausweise, sowie ein Verzeichnis der von ihr aufgenommenen Kranken oder Verwundeten den Landesbehörden oder der Armeeleitung der andern Partei zu übersenden.

Die Kriegführenden haben sich gegenseitig über die Unterbringung der in ihrer Gewalt befindlichen Kranken und Verwundeten und die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Überführung in Krankenhäuser und die Todesfälle auf dem laufenden zu erhalten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in den Sanitätsanstalten und Sanitätsformationen gestorbenen Kranken oder Verwundeten hinterlassen werden, sammeln und den Berechtigten durch ihre Landesbehörden zustellen.

Art. 5.

Die Militärbehörde kann die mildtätige Hülfe der Bewohner des Kriegsschauplatzes in Anspruch nehmen, um die Kranken und Verwundeten unter ihrer Aufsicht aufheben und pflegen zu lassen. Den Personen, die ihrer Aufforderung Folge leisten, kann sie einen besondern Schutz und gewisse Vergünstigungen gewähren.

Kapitel II.

Die Sanitätsformationen und -Anstalten.

Art. 6.

Die beweglichen Sanitätsformationen (d. h. die Formationen, welche die Heere im Felde begleiten) und die ständigen Sanitätsanstalten sind von den Kriegführenden zu schonen und zu schützen.

Art. 7.

Dieser Schutz hört auf, wenn die Sanitätsformationen und -Anstalten dazu benutzt werden, dem Feinde Schaden zuzufügen.

Art. 8.

Eine Sanitätsformation oder -Anstalt geht des durch Artikel 6 gewährten Schutzes nicht verlustig:

1. wenn das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und von seinen Waffen zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Kranken und Verwundeten Gebrauch macht;
2. wenn in Ermangelung bewaffneter Krankenwärter die Formation oder die Anstalt von einer Truppenabteilung oder von Schildwachen kraft eines regelrechten Befehls geschützt wird;
3. wenn in der Formation oder in der Anstalt Waffen und Patronen sich vorfinden, die den Verwundeten abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind.

Kapitel III.

8. April 1907.

Das Sanitätspersonal.

Art. 9.

Die ausschliesslich zur Bergung, zum Transporte und zur Pflege der Kranken und Verwundeten, sowie zur Verwaltung der Sanitätsformationen und -Anstalten verwendeten Personen und die den Heeren zugeteilten Feldprediger sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. Fallen sie in die Hände des Feindes, so dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden.

Diese Bestimmungen finden auf die Bewachungsmannschaft der Sanitätsformationen und -Anstalten in dem in Artikel 8, Ziffer 2, vorgesehenen Falle Anwendung.

Art. 10.

Den im vorhergehenden Artikel erwähnten Personen werden die Angehörigen der von ihrer Regierung anerkannten und zugelassenen freiwilligen Hülfsgesellschaften gleichgestellt, die in den Sanitätsformationen und -Anstalten der Heere Verwendung finden, unter der Voraussetzung, dass sie den Militärgesetzen und -Reglementen unterstehen.

Die Staaten haben sich gegenseitig, sei es schon in Friedenszeiten, sei es bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls noch bevor sie von der ihnen angebotenen Hülfe Gebrauch machen, die Namen der Gesellschaften mitzuteilen, die sie ermächtigt haben, den offiziellen Heeressanitätsdienst unter ihrer Verantwortlichkeit zu unterstützen.

Art. 11.

Eine anerkannte Hülfsgesellschaft eines neutralen Staates darf einem Kriegführenden erst dann mit ihrem Personal und

8. April 1907.

ihren Sanitätsformationen Hülfe leisten, wenn ihre Regierung und der Kriegführende selbst sie hierzu ermächtigt haben.

Der Kriegführende, der die Hülfe angenommen hat, ist gehalten, bevor er von dem Anerbieten Gebrauch macht, den Gegner davon zu benachrichtigen.

Art. 12.

Fallen die in den Artikeln 9, 10 und 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes, so haben sie unter dessen Leitung ihren Beruf weiter auszuüben.

Wird ihre Mitwirkung entbehrlich, so werden sie binnen der Fristen und auf dem Wege, welche die militärischen Rücksichten gestatten, ihrem Heere oder ihrem Lande zurückgesandt.

Sie nehmen dann die Effekten, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich, die ihr Privateigentum sind.

Art. 13.

Der Feind sichert dem in Artikel 9 aufgeführten Personal, so lange es in seiner Gewalt bleibt, die gleichen Bezüge und die gleiche Besoldung, die das Personal gleichen Ranges seines eigenen Heeres erhält.

Kapitel IV.

Das Sanitätsmaterial.

Art. 14.

Fallen die beweglichen Sanitätsformationen in die Hände des Feindes, so behalten sie, welches auch immer ihre Transportmittel und ihr Fuhrpersonal sein mögen, ihr Material samt den Bespannungen.

Die zuständige Militärbehörde ist jedoch befugt, sich dieses Materials für die Pflege der Kranken und Verwundeten zu bedienen.

Die Rückgabe erfolgt unter den gleichen Bedingungen wie die des Sanitätspersonals und, wenn möglich, gleichzeitig.

Art. 15.

Die Gebäude und das Material der ständigen Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrem Zwecke nicht entzogen werden, so lange sie für die Kranken und Verwundeten notwendig sind.

Die Befehlshaber der Operationstruppen können indessen, wenn wichtige militärische Gründe es erheischen, darüber verfügen, müssen aber vorher die darin befindlichen Kranken und Verwundeten in Sicherheit bringen.

Art. 16.

Das Material der Hülfsgesellschaften, welche die Vorteile dieser Übereinkunft gemäss den aufgestellten Bedingungen geniessen, wird als Privatgut betrachtet und als solches unter allen Umständen geschont. Vorbehalten bleibt jedoch das den Kriegführenden nach den Kriegsgesetzen und -Gebräuchen zustehende Recht der Requisition.

Kapitel V.

Die Kranken- und Verwundetentransporte.

Art. 17.

Die Kranken- und Verwundetentransporte werden wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt, vorbehältlich folgender besondern Bestimmungen:

1. Die Kriegspartei, in deren Hände ein solcher Transport fällt, darf ihn, wenn militärische Rücksichten es erheischen, auflösen, muss aber die Kranken und Verwundeten übernehmen.
2. In diesem Falle wird die in Artikel 12 vorgesehene Verpflichtung, das Sanitätspersonal zurückzusenden, auf das ganze militärische Personal ausgedehnt, das kraft regelrechten Befehls den Transport leitet oder bewacht.

8. April 1907.

Die im Artikel 14 vorgesehene Verpflichtung zur Rückgabe des Sanitätsmaterials erstreckt sich auf die für die Kranken- und Verwundetentransporte besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschiffahrt, sowie auf die zum Sanitätsdienst gehörenden Einrichtungen gewöhnlicher Wagen, Züge und Schiffe.

Die nicht zum Sanitätsdienst gehörenden Militärfuhrwerke dürfen mit ihrer Bespannung weggenommen werden.

Das bürgerliche Personal und die verschiedenen requirierten Transportmittel, einschliesslich des für die Verwundetentransporte benutzten Eisenbahn- und Schiffsmaterials, unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Kapitel VI.

Das Schutzzeichen.

Art. 18.

Zu Ehren der Schweiz wird das durch Umstellung der eidgenössischen Farben gebildete Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde als Schutz- und Erkennungszeichen des Heeressanitätsdienstes beibehalten.

Art. 19.

Fahnen, Armbinden und das gesamte für den Sanitätsdienst verwendete Material führen dieses Zeichen mit der Bewilligung der zuständigen Militärbehörde.

Art. 20.

Das gemäss Art. 9, erstem Absatz, und Art. 10 und 11 geschützte Personal trägt, am linken Arm befestigt, eine Binde mit dem roten Kreuz auf weissem Grunde, die von der zuständigen Militärbehörde verabfolgt und gestempelt

wird. Die zum Heeressanitätsdienst gehörenden, keine militärische Uniform tragenden Personen erhalten ausserdem einen Identitätsausweis. 8. April 1907.

Art. 21.

Die weisse Fahne mit dem roten Kreuz darf auf den durch die Übereinkunft geschützten Sanitätsformationen und -Anstalten mit Erlaubnis der Militärbehörde gehisst werden. Neben dieser Fahne ist die Nationalfahne des kriegführenden Staates aufzuziehen, unter dem die betreffende Sanitätsformation oder Anstalt steht.

Sanitätsformationen jedoch, die dem Feinde in die Hände fallen, führen, solange sie bei dem Feinde bleiben, bloss die Fahne des roten Kreuzes.

Art. 22.

Sanitätsformationen neutraler Staaten, die gemäss den Vorschriften des Art. 11 zur Hülfeleistung ermächtigt worden sind, haben neben der weissen Fahne mit rotem Kreuz die Nationalfahne der Kriegspartei aufzuhissen, unter der sie stehen.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des vorhergehenden Artikels finden auf sie Anwendung.

Art. 23.

Das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ dürfen sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und -Anstalten und des von der Übereinkunft geschützten Personals und Materials verwendet werden.

8. April 1907.

Kapitel VII.

Anwendung und Ausführung der Übereinkunft.

Art. 24.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft sind nur für die vertragschliessenden Mächte im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren unter ihnen verbindlich. Die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen hört auf, sobald sich am Kriege eine Macht beteiligt, welche die Übereinkunft nicht unterzeichnet hat.

Art. 25.

Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere haben, was die Einzelheiten der Ausführung der vorhergehenden Artikel und nicht vorgesehene Fälle betrifft, gemäss den Weisungen ihrer Regierungen und den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Übereinkunft zu verfahren.

Art. 26.

Die vertragschliessenden Regierungen werden die nötigen Vorkehrungen treffen, um ihre Truppen und insbesondere das geschützte Personal, sowie die Bevölkerung mit den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft bekannt zu machen.

Kapitel VIII.

Bestrafung von Missbräuchen und Übertretungen.

Art. 27.

Die Regierungen der Vertragsstaaten, deren Gesetzgebung noch ungenügend ist, verpflichten sich, die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden

Behörden vorzuschlagen, um jederzeit zu verhindern, dass einzelne Personen oder Gesellschaften, die nach der gegenwärtigen Übereinkunft dazu nicht berechtigt sind, von dem Zeichen des roten Kreuzes oder von den Worten „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“, namentlich zu Handelszwecken als Fabrik- und Handelsmarken, Gebrauch machen.

Das Verbot des Gebrauches dieses Zeichens oder dieser Worte wird von dem Zeitpunkte an wirksam, den die Gesetzgebung der einzelnen Staaten festsetzt, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Übereinkunft. Von diesem Zeitpunkte an wird die Eintragung einer diesem Verbot zuwiderlaufenden Fabrik- oder Handelsmarke nicht mehr gestattet sein.

Art. 28.

Die Regierungen der vertragschliessenden Staaten, deren Militärstrafgesetze unzulänglich sind, verpflichten sich ausserdem, die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die Plünderung und Misshandlung kranker und verwundeter Soldaten, sowie die missbräuchliche Benutzung der Fahne und der Armbinde vom Roten Kreuz durch Militär- und Privatpersonen, die nicht unter dem Schutz der gegenwärtigen Übereinkunft stehen, als widerrechtliche Aneignung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich spätestens binnen fünf Jahren, von der Ratifikation der gegenwärtigen Übereinkunft an gerechnet, durch die Vermittlung des schweizerischen Bundesrates die erlassenen Strafbestimmungen mitteilen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll sobald als möglich ratifiziert werden.

8. April 1907.

Die Ratifikationsurkunden sollen in Bern hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist ein Protokoll aufzunehmen, wovon eine beglaubigte Abschrift allen vertragschliessenden Mächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden soll.

Art. 30.

Die gegenwärtige Übereinkunft wird für jede Macht sechs Monate nach der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft treten.

Art. 31.

Die gegenwärtige Übereinkunft ersetzt, wenn gehörig ratifiziert, in den Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten die Übereinkunft vom 22. August 1864.

Die Übereinkunft von 1864 bleibt in Kraft zwischen den Staaten, die sie unterzeichnet, aber die gegenwärtige Übereinkunft nicht ratifiziert haben.

Art. 32.

Die gegenwärtige Übereinkunft kann bis zum 31. Dezember 1906 von den Mächten unterzeichnet werden, die an der am 11. Juni 1906 in Genf eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie von den an dieser Konferenz nicht vertretenen Mächten, welche die Übereinkunft von 1864 unterzeichnet haben.

Den Mächten, die am 31. Dezember 1906 die gegenwärtige Übereinkunft nicht unterzeichnet haben werden, steht es frei, ihr später beizutreten. Sie haben ihren Beitritt durch eine an den schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Mitteilung zu erklären; der Bundesrat gibt hiervon allen vertragschliessenden Mächten Kenntnis.

Die übrigen Mächte können ihren Beitritt in der gleichen Weise erklären, aber ihre Erklärung wird erst dann rechtskräftig, wenn der Bundesrat binnen eines Jahres, von der ihm gemachten Mitteilung an gerechnet, von keinem Vertragsstaate eine Einsprache erhält. 8. April 1907.

Art. 33.

Jede vertragschliessende Partei kann die gegenwärtige Übereinkunft kündigen. Diese Kündigung wird erst ein Jahr nach der schriftlich an den schweizerischen Bundesrat erfolgten Mitteilung wirksam. Der Bundesrat wird die Kündigung sofort allen andern Vertragsstaaten mitteilen.

Die Kündigung gilt nur für die Macht, die sie angezeigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die vorliegende Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in Genf den sechsten Juli eintausendneunhundertsechs in einem einzigen Exemplar, das im Archiv der schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den vertragschliessenden Mächten auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

(Folgen die Unterschriften der Bevollmächtigten.)

Übersetzung.

8. April 1907.

Schlussprotokoll

der

Konferenz zur Revision der Genfer Übereinkunft.

Die vom schweizerischen Bundesrate einberufene Konferenz, um die internationale Übereinkunft vom 22. August 1864 zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Soldaten einer Durchsicht zu unterziehen, hat sich am 11. Juni 1906 in Genf versammelt. Die nachgenannten Mächte haben an der Konferenz teilgenommen, für welche sie folgende Delegierte bezeichnet hatten:

(folgen die Namen der Delegierten, für welche auf den französischen Originaltext verwiesen wird.)

In einer Reihe von Sitzungen, die vom 11. Juni bis zum 6. Juli 1906 abgehalten wurden, hat die Konferenz den Text einer den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung vorzulegenden Übereinkunft beraten und festgestellt, die das Datum vom 6. Juli 1906 tragen soll.

Im Hinblick auf Art. 16 der Konvention für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten vom 29. Juli 1899, welcher die Schiedsgerichtsbarkeit als das wirksamste und zugleich gerechteste Mittel anerkannt hat, Streitigkeiten zu erledigen, die auf diplomatischem Wege nicht haben beigelegt werden können, hat die Konferenz ausserdem folgenden Wunsch zum Ausdruck gebracht:

8. April 1907.

Um eine möglichst genaue Auslegung und Anwendung der Genfer Konvention zu sichern, spricht die Konferenz den Wunsch aus, die vertragschliessenden Staaten möchten die in Friedenszeiten zwischen ihnen hinsichtlich der Auslegung der erwähnten Konvention entstehenden Streitfragen dem ständigen Schiedsgerichte im Haag unterbreiten, sofern die einzelnen Fälle und die Umstände es als angezeigt erscheinen lassen.

Diesem Wunsche haben folgende Staaten zugestimmt:

Deutschland, argentinische Republik, Österreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Congo, Dänemark, Spanien (ad ref.), Vereinigte Staaten Amerikas, Vereinigten Staaten Brasiliens, Vereinigte Staaten Mexikos, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz und Uruguay.

Dieser Wunsch ist von folgenden Staaten verworfen worden: Korea, Grossbritannien und Japan.

Zur Beglaubigung dessen haben die Delegierten dieses Protokoll unterzeichnet.

Ausgefertigt in Genf am sechsten Juli eintausendneunhundertundsechs in einem einzigen Exemplar, das im schweizerischen Bundesarchiv hinterlegt wird und wovon beglaubigte Abschriften allen auf der Konferenz vertretenen Mächten ausgehändigt werden sollen.

(Folgen die Unterschriften, für welche auf das französische Original verwiesen wird.)

20. Juni 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ergänzung von Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 zum Bundesbeschluss vom 15. April 1891 über Förderung der kommerziellen Bildung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ergänzung von Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 über Förderung der kommerziellen Bildung;

auf Antrag seines Handelsdepartements,

beschliesst:

Der Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 (A. S. n. F. XVIII, 261) zum Bundesbeschluss vom 15. April 1891 betreffend Förderung der kommerziellen Bildung wird ergänzt wie folgt:

„*f*. Bei Anwendung der Bestimmung über das Minimalalter für den Eintritt in die Handelsschulen ist das Handelsdepartement ermächtigt, den verschiedenen kantonalen und örtlichen Verhältnissen in der Weise Rechnung zu tragen, dass, im Falle nachgewiesener Befähigung im Sinne von lit. *b* und einer befriedigend abgelegten Prüfung, auch Schülern unter 15 Jahren — unter keinen

Umständen aber vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr — der Eintritt in die unterste Klasse einer vom Bunde subventionierten Handelsschule gestattet werden kann. 20. Juni 1907.

„*g*. Im Interesse eines möglichst intensiven Unterrichts soll bei den vom Bunde subventionierten Handelsschulen, wenigstens in allen kommerziellen und sprachlichen Fächern, die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 24 nicht übersteigen. Diese Bestimmung gilt auch für die kaufmännischen Fortbildungsschulen."

Bern, den 20. Juni 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

17. Juni 1907.

Bundesbeschluss

betreffend

den Beitritt der Schweiz zur internationalen Haager Übereinkunft vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1907;
in Anwendung von Art. 85, Ziff. 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

I. Der Bundesrat ist ermächtigt, der internationalen Haager Übereinkunft vom 29. Juli 1899 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges beizutreten *).

II. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 10. Juni 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 17. Juni 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

*) Der Bundesrat hat den Beitritt der Schweiz gemäss Art. 4 der Übereinkunft am 18./28. Juni 1907 der niederländischen Regierung notifiziert.

Internationale Übereinkunft

17. Juni 1907.

betreffend

die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Abgeschlossen im Haag am 29. Juli 1899.
Beitritt der Schweiz: 17. Juni 1907.

(Übersetzung.)

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preussen .

. . . . . .

(Folgt die Aufzählung der vertragschliessenden Souveräne und Staatsoberhäupter, für welche auf den Originaltext verwiesen wird);

haben in der Erwägung, dass es nicht genügt, Mittel und Wege zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Konflikte zwischen den Staaten zu verhüten, sondern dass auch der Fall ins Auge gefasst werden muss, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, auch in diesem äussersten Falle den Gesetzen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Zivilisation zu dienen,

in der Erkenntnis, dass es notwendig ist, zu diesem Zwecke die allgemeinen Kriegsgesetze und Gebräuche einer Durchsicht zu unterziehen, sei es um sie näher zu bestimmen sei es um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel als möglich von ihrer Schärfe verlieren,

17. Juni 1907.

von all diesen Gesichtspunkten ausgehend, die heute wie vor 25 Jahren zur Zeit der Brüsseler Konferenz von 1874 durch eine weise und hochherzige Fürsorge nahegelegt sind,

in diesem Sinne zahlreiche Bestimmungen angenommen, die dem Zwecke dienen, die Gebräuche des Landkriegs näher zu bestimmen und zu regeln.

Nach der Auffassung der hohen vertragschliessenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen unter einander und mit der Bevölkerung dienen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der hohen vertragschliessenden Teile liegen, dass die nicht vorgesehenen Fälle, in Ermangelung eines schriftlichen Übereinkommens, der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

In der Hoffnung, dass es später gelingen wird, ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch zu erlassen, halten es die hohen vertragschliessenden Teile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutze und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben.

Sie erklären, dass namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind.

Die hohen vertragschliessenden Teile, die hierüber eine Übereinkunft abzuschliessen wünschen, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt: 17. Juni 1907.

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile werden ihren Landheeren Verhaltungsmassregeln geben, welche den der vorliegenden Übereinkunft beigefügten Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Artikel 2.

Die Vorschriften der im Artikel 1 genannten Bestimmungen sind für die vertragschliessenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst.

Artikel 3.

Diese Übereinkunft soll sobald wie möglich ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift allen Vertragsmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

17. Juni 1907.

Artikel 4.

Die Nichtsignatarmächte können dieser Übereinkunft beitreten.

Sie haben zu diesem Zwecke ihren Beitritt den Vertragsmächten durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an die Regierung der Niederlande zu richten und von dieser allen andern Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Artikel 5.

Falls einer der hohen vertragschliessenden Teile diese Übereinkunft kündigen sollte, würde die Kündigung erst ein Jahr nach der schriftlich an die Regierung der Niederlande ergehenden und von dieser allen andern Vertragsmächten unverzüglich mitzuteilenden Benachrichtigung wirksam werden.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die gekündigt hat.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundertneunundneunzig in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege zugestellt werden sollen.

(Folgen die Unterschriften.)

Reglement

betreffend

die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

Erster Abschnitt.

Kriegsparteien.

Erstes Kapitel.

Bestimmung des Begriffs Kriegspartei.

Artikel 1.

Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps unter folgenden Bedingungen:

1. dass jemand an ihrer Spitze steht, der für das Verhalten seiner Untergebenen verantwortlich ist,
2. dass sie ein festes, aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. dass sie die Waffen offen führen und
4. bei ihrer Kriegführung die Kriegsgesetze und Gebräuche beobachten.

In den Staaten, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer“ einbegriffen.

17. Juni 1907.

Artikel 2.

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als Kriegspartei betrachtet, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.

Artikel 3.

Die bewaffnete Macht der kriegführenden Parteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

II. Kapitel.

Kriegsgefangene.

Artikel 4.

Die Kriegsgefangenen stehen unter der Gewalt der feindlichen Regierung, nicht in der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum, ausgenommen Waffen, Pferde und Schriftstücke militärischen Inhalts.

Artikel 5.

Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten interniert werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen dürfen sie nicht eingesperrt werden, wenn es nicht dringende Rücksichten der Sicherheit erfordern.

Artikel 6.

Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermässig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres gelten.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuss, nach Abzug der Unterhaltskosten, ihnen bei der Freilassung ausbezahlt werden.

Artikel 7.

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

Falls nicht besondere Vereinbarungen zwischen den Kriegsparteien getroffen werden, sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Kleidung und Unterkunft ebenso zu behandeln, wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Artikel 8.

Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbot-

17. Juni 1907.

mässigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder das von den Truppen, die sie gefangen genommen haben, besetzte Gebiet zu verlassen, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht wieder gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Artikel 9.

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Begünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Artikel 10.

Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes dies gestatten; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen, sowohl ihrer eigenen Regierung, als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist ebenfalls verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Artikel 11.

Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Verpfändung des Ehrenwortes an-

zunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, auf die Bitte eines Kriegsgefangenen hin die Entlassung auf Ehrenwort zu bewilligen.

Artikel 12.

Jeder auf Ehrenwort freigelassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, der ihn entlassen hat oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt, verliert, wenn er wieder ergriffen wird, das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann den Gerichten überliefert werden.

Artikel 13.

Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in Feindeshand geraten und ihre Festhaltung zweckmässig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, dass sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, dem sie folgen.

Artikel 14.

Es wird beim Ausbruche der Feindseligkeiten in jedem der kriegführenden Staaten und gegebenenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige einer der Kriegsparteien in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese hat die Aufgabe, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält hierfür von den zuständigen Dienststellen die nötigen Angaben, die sie in den Stand setzen, über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt zu führen. Die Auskunftstelle muss auf dem Laufenden gehalten werden über die Unterbringung der Gefangenen

17. Juni 1907.

und die dabei eintretenden Veränderungen, sowie über die Überführung in Krankenhäuser und über Todesfälle.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den in Krankenhäusern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Artikel 15.

Die Hülfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmässig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermitteler der mildtätigen Nächstenhülfe zu sein, empfangen von den Kriegsparteien für sich und ihre ordnungsmässig bevollmächtigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Massnahmen und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können.

Die Bevollmächtigten dieser Hülfsgesellschaften können die Erlaubnis erhalten, unter die Gefangenen an ihrem Aufenthaltsorte, sowie unter die in die Heimat zurückkehrenden Kriegsgefangenen an ihren Rastorten Liebesgaben auszuteilen. Sie gebrauchen hierzu eine persönliche, von der Militärbehörde ausgestellte Erlaubnis, auch müssen sie sich schriftlich verpflichten, sich allen Ordnungs- und Polizeimassnahmen, die diese Behörde anordnen sollte, zu fügen.

Artikel 16.

Die Auskunftstellen geniessen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen ab-

gesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Liebesgaben für Kriegsgefangene sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren, sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Artikel 17.

Kriegsgefangene Offiziere können den ihnen in dieser Lage nach den Vorschriften ihres Landes zukommenden Sold erhalten; ihre Regierung hat ihn zurückzuerstatten.

Artikel 18.

Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion und in der Teilnahme am Gottesdienste volle Freiheit gelassen, unter der einzigen Bedingung, dass sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Artikel 19.

Für die Annahme oder Errichtung von Testamenten der Kriegsgefangenen gelten dieselben Bedingungen wie für die Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das Gleiche gilt für die Sterbeurkunden, sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Artikel 20.

Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

17. Juni 1907.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Artikel 21.

Die Pflichten der Kriegsparteien in Ansehung der Pflege der Kranken und Verwundeten sind durch die Genfer Konvention vom 22. August 1864 festgesetzt, unter Vorbehalt der Abänderungen, denen diese etwa unterworfen wird.

Zweiter Abschnitt.

Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen.

Artikel 22.

Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Artikel 23.

Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a. die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,

b. die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Staates oder des feindlichen Heeres,

c. die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergibt,

d. die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird,

e. der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötigerweise Leiden zu verursachen,

f. der Missbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen und der Uniform des Feindes, sowie der besonderen Abzeichen der Genfer Konvention,

g. die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums, es sei denn, dass die Kriegsnotwendigkeit dies dringend verlangt.

Artikel 24.

Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Artikel 25.

Es ist verboten, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude anzugreifen oder zu beschiessen.

Artikel 26.

Der Befehlshaber eines Belagerungsheers soll vor Beginn der Beschiessung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles tun, was in seinen Kräften steht, um die Ortsobrigkeit davon zu benachrichtigen.

Artikel 27.

Bei Belagerungen und Beschiessungen sollen alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete so viel als möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

17. Juni 1907.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit besonderen sichtbaren Zeichen zu versehen und diese vorher dem Belagerer bekanntzugeben.

Artikel 28.

Es ist verboten, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel.

Spione.

Artikel 29.

Spion ist, wer heimlich oder unter falschem Vorwande in dem Operationsgebiet einer Kriegspartei Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht, in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäss sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die offen den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, ausführen. Dahin gehören ebenfalls die Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Nachrichten zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrecht zu erhalten.

Artikel 30.

Der auf frischer Tat ergriffene Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Artikel 31.

Ein Spion, der zu seinem Heere zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel.

Parlamentäre.

Artikel 32.

Parlamentär ist, wer von einer der Kriegsparteien bevollmächtigt ist, in Unterhandlungen mit der andern Partei zu treten, und sich mit der weissen Fahne zeigt. Er ist unverletzlich, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Artikel 33.

Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle Massregeln ergreifen, die erforderlich sind, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei Missbrauch den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Artikel 34.

Der Parlamentär verliert sein Recht der Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegliche Beweis vorliegt, dass er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

17. Juni 1907.

Viertes Kapitel.

Kapitulationen.

Artikel 35.

Die zwischen den verhandelnden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.

Waffenstillstand.

Artikel 36.

Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Feind, gemäss den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Artikel 37.

Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein; der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Gebiets.

Artikel 38.

Der Waffenstillstand muss in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen mitgeteilt werden. Sofort nach Mitteilung oder zu einem bestimmten Zeitpunkte sind die Feindseligkeiten einzustellen.

Artikel 39.

Es ist Sache der vertragschliessenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen sie auf dem Kriegsschauplatz mit den Bevölkerungen und diese miteinander unterhalten können.

Artikel 40.

Jede schwere Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der andern das Recht, ihn zu kündigen, und in dringenden Fällen sogar das Recht, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen.

Artikel 41.

Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenen Falles eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Artikel 42.

Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres steht.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Artikel 43.

Nachdem die gesetzmässige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, trifft dieser alle

17. Juni 1907.

ihm zu Gebote stehenden Massnahmen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und den regelmässigen Gang der öffentlichen Angelegenheiten wieder herzustellen und zu sichern. Dabei soll er, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen, die im Lande geltenden Gesetze aufrechterhalten.

Artikel 44.

Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen.

Artikel 45.

Es ist verboten, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Artikel 46.

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger, das Privateigentum, die religiösen Überzeugungen und die gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Artikel 47.

Die Plünderung ist ausdrücklich verboten.

Artikel 48.

Wenn die Kriegspartei in dem besetzten Gebiete die zu gunsten des Staates bestehenden Steuern, Zölle und Abgaben erhebt, so soll sie es möglichst nach Massgabe der für ihre Erhebung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst hiermit für sie die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets

in demselben Umfange zu tragen, wie die gesetzmässige Regierung hierzu verpflichtet war. 17 Juni 1907.

Artikel 49.

Wenn der Besetzende ausser den im vorstehenden Artikel erwähnten Abgaben andere Auflagen in Geld in dem besetzten Gebiet erhebt, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Artikel 50.

Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Gesamtheit nicht als verantwortlich angesehen werden kann.

Artikel 51.

Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter der Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel als möglich unter Beobachtung der für die Festsetzung und Verteilung der Steuern geltenden Vorschriften erfolgen.

Über jede Zwangsleistung erhalten die Beitragspflichtigen eine Empfangsbescheinigung.

Artikel 52.

Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheers gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hülfsquellen des Landes stehen und dürfen für die Bevölkerung nicht die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

17. Juni 1907.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit der Ermächtigung des Befehlshabers des besetzten Gebiets verlangt werden.

Naturalleistungen sind so viel als möglich bar zu bezahlen; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Artikel 53.

Das Besetzungsheer kann nur mit Beschlag belegen: das Bargeld und die Wertbestände des Staates, sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte, sowie überhaupt alles dem Staate gehörende bewegliche Eigentum, das geeignet erscheint, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Das Eisenbahnmaterial, die Landtelegraphen, die Fernsprechanlagen, die Dampfschiffe und andere Fahrzeuge — soweit hier nicht die Vorschriften des Seerechts platzgreifen — die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art Kriegsmunition, auch dann, wenn all dies Gesellschaften oder Privatpersonen gehört, sind ebenfalls ihrer Natur nach Mittel, die den Kriegsunternehmungen dienen; sie müssen aber wieder zurückerstattet werden. Die Entschädigungsfrage wird bei Abschluss des Friedens geregelt.

Artikel 54.

Das Eisenbahnmaterial, das aus neutralen Staaten kommt, gehöre es diesen selbst oder Gesellschaften oder Privatpersonen, soll ihnen sobald als möglich zurückgesandt werden.

Artikel 55.

Der Staat, von dem die Besetzung ausgeht, betrachtet sich nur als Verwalter und Nutzniesser der öffentlichen

Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Anlagen, die dem feindlichen Staate gehören und in dem besetzten Gebiete liegen. Er ist verpflichtet, den Grundstock dieser Güter zu schützen und sie nach den Regeln des Niessbrauchs zu verwalten. 17. Juni 1907.

Artikel 56.

Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede absichtliche Entfernung, Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Gebäuden, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist verboten und muss geahndet werden.

Vierter Abschnitt.

Bei Neutralen internierte Kriegführende und in Pflege befindliche Verwundete.

Artikel 57.

Der neutrale Staat, auf dessen Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muss sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.

Er kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschliessen.

Es hängt von seiner Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, freigelassen werden können.

17. Juni 1907.

Artikel 58.

Mangels besonderer Vereinbarung hat der neutrale Staat den Internierten Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hülfsmittel zu gewähren.

Die durch die Internierung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Artikel 59.

Der neutrale Staat kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch sein Gebiet gestatten, jedoch unter dem Vorbehalte, dass die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Der neutrale Staat ist in solchen Fällen verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmassregeln zu treffen.

Die von einer der Kriegsparteien auf neutrales Gebiet verbrachten, der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken sind von dem neutralen Staate so zu bewachen, dass sie nicht von neuem an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können. Der neutrale Staat hat gegenüber den ihm anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres die gleichen Verpflichtungen.

Artikel 60.

Die Genfer Konvention gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

Reglement

1. Juli 1907.

über

Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung der Bundesgesetze über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen und über die Militärorganisation,

beschliesst:

I.

Eingangsbestimmungen.

Art. 1.

Unter den Begriff der Militärtransporte fallen:

1. Der Transport von einzelreisenden Militärs, Gepäck und Pferde inbegriffen.
2. Transporte von Detachementen von 10 Mann und darüber oder von Truppeneinheiten mit Pferden und Material.
3. Transporte von Kranken und Verwundeten.
4. Transporte der Leichen von im Dienste verstorbenen Militärs.
5. Selbständige Transporte von Pferden, Fuhrwerken, Munition oder Kriegsmaterial.

1. Juli 1907.

6. Transporte von anderweitigem Material für den Gebrauch der Militärverwaltungen, soweit die Transportkosten zu lasten derselben fallen.

Art. 2.

(1) Der Betrieb der Eisenbahnen und Dampfschiffe zu militärischen Zwecken umfasst:

a. den Betrieb in Friedenszeiten;

b. den Betrieb in Kriegszeiten.

(2) **Friedensbetrieb.** Der Betrieb in Friedenszeiten steht unter der Leitung des Personals der Bahn-, beziehungsweise Dampfschiffverwaltungen, und es soll durch denselben der Gang der fahrplanmässigen Züge nicht beeinträchtigt werden.

(3) **Kriegsbetrieb.** Der Kriegsbetrieb der Bahnen und Dampfschiffe, sowie die Verfügung über deren Personal ist dagegen Sache des Oberbetriebsdirektors, der dem Chef des Transportdienstes im Armeestab unterstellt ist.

(4) **Die bei der Ausführung von Militärtransporten zu beachtenden Grundsätze und Regeln, welche im nachfolgenden enthalten sind, gelten für alle Teile des Heeres und sowohl für den Friedens- als auch für den Kriegsbetrieb, wenn nichts Spezielles angegeben ist.**

(5) Soweit dieses Reglement keine entgegengesetzten Bestimmungen aufstellt, finden die technischen und betriebspolizeilichen Vorschriften der Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen auch auf die Militärtransporte Anwendung.

(6) Die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen sind unter Vorbehalt entsprechender Vergütung verpflichtet, behufs Durchführung von Militärtransporten sich gegenseitig nach Möglichkeit Aushülfe jeder Art zu leisten.

II.

1. Juli 1907.

Militäreisenbahntransporte.

Allgemeine Bestimmungen.

Dienstgang.

Art. 3.

Die Ausführung von Militärtransporten nach Art. 1, Ziffer 2—6, kann nur verlangt, beziehungsweise befohlen werden:

1. Im **Friedensbetrieb,** soweit die Betriebsmittel es gestatten: Von den eidgenössischen und kantonalen Behörden, sowie von den hierzu ermächtigten Truppenkommandanten, Zeughausverwaltern und Depotchefs.

2. Im **Kriegsbetrieb:** Vom Oberbefehlshaber, vom Oberetappenkommandanten, von den Armeekorpskommandos (soweit ihre Befehle die Anordnungen des Armeekommandos, sowie diejenigen des Oberetappenkommandanten nicht beeinträchtigen) und von den Etappenkommandos.

Die andern Truppenkommandanten und Funktionäre des Territorial- und Etappendienstes haben die Berechtigung, die Ausführung von Transporten zu verlangen, solange dieselben mit den regelmässigen Zügen befördert werden können, andernfalls haben sie ihre Transportbegehren an das Armeekorpskommando, respektive an den Oberetappenkommandanten zu richten.

Armeelieferanten haben ihre Transportbegehren dem Oberetappenkommandanten zu stellen.

Transportanmeldung und Transportformulare.

Friedensbetrieb.

Art. 4.

Beim Friedensbetrieb hat die Anmeldung eines Transportes zu erfolgen:

1. Juli 1907.

a. Auf Bahnhöfen und Stationen I. Klasse (mit regelmässiger Wagenreserve):

1. Eine Stunde vor der Abfahrt für Abteilungen bis Kompagniestärke, insofern weder Pferde noch Fuhrwerke zu denselben gehören.
2. Sechs Stunden vorher für Abteilungen über Kompagniestärke, sowie für Pferde und Fuhrwerke.
3. Am Vorabend bis spätestens 6 Uhr, wenn der Transport in der Frühe des folgenden Tages abgehen soll.

b. Auf den übrigen Stationen wenigstens 18 Stunden vor der Abfahrt in allen diesen Fällen.

c. Erfordert der Militärtransport einen oder mehrere Extrazüge, so hat die Anmeldung wenigstens 24 Stunden vor Abfahrt bei der Betriebsleitung derjenigen Bahn zu erfolgen, von welcher der Transport abgehen soll.

In dringenden Fällen sind jedoch die Bahnverwaltungen zur Ausführung von Militärtransporten, soweit solche möglich ist, selbst dann verpflichtet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der angegebenen Fristen erfolgt.

d. Die Versendung von Munition und Sprengstoffen muss, unter Angabe der Quantität, Beschaffenheit, Verpackungsart und der Bestimmungsstation, 24 Stunden vor der Auflieferung dem Stationsvorstand schriftlich angezeigt werden. (Dynamit, siehe Art. 65—70.)

e. Die Anmeldung einzeln reisender Militärs ist nur erforderlich, wenn die Bahn stark in Anspruch genommen wird, wie z. B. bei Truppenbesammlungen und -entlassungen, sowie grössern Beurlaubungen.

Es ist hierbei zweckmässig, wenn zwischen Truppenkommando und Stationsvorstand eine Vereinbarung stattfindet, nach welcher die Billetabgabe und Gepäckaufgabe im voraus bewerkstelligt werden kann.

Art. 5. 1. Juli 1907.

(1) Kleinere Transporte können mündlich angemeldet werden.

(2) Die Anmeldung eines grösseren Militärtransportes geschieht seitens der absendenden Stelle durch Übersendung der doppelt ausgefertigten Transportanmeldung nach Formular Tr. 1 an den Stationsvorstand. Dieser sendet das eine Doppel, nachdem er den zu benützenden Zug (Nummer und Abfahrtszeit) in dasselbe eingetragen, wieder an die absendende Stelle zurück. Handelt es sich um Transporte auf Eisenbahnstrecken mit verschiedener Spurweite oder um solche, welche auf Dampfschiffstrecken überzugehen haben, so hat die absendende Stelle gleichzeitig Kopie der Transportanmeldung den Betriebsleitungen der betreffenden Unternehmungen zugehen zu lassen, welche sich alsdann mit der Verwaltung der Abgangsstation telegraphisch ins Benehmen zu setzen haben.

Sofern der Transport einen oder mehrere Extrazüge nötig macht, so ist die Anmeldung an die Betriebsleitung der Versandbahn zu richten. Diese hat die Fahrordnung der Züge der anmeldenden Stelle auf Formular Tr. 2 bekannt zu geben.

(3) Die Übergabe des Transportes an den Vorstand der Versandstation erfolgt mittelst eines Transportgutscheines (Formular Tr. 3). Für Militärgut ohne Transportbegleitung ist ausserdem ein reglementarischer Frachtbrief beizugeben.

(4) Für Truppentransporte, sowie für Kriegsmaterial und Militärgut in Verbindung mit einem Truppentransport oder mit besonderer Begleitung, erhält der Aufgeber von der Aufgabestation den hierfür bestimmten Abschnitt des Transportscheins (Formular Tr. 4), welcher als Ausweis für die Fahrt gilt und nach Beendigung der Fahrt der Bestimmungsstation abzugeben ist.

1. Juli 1907.

Art. 6.

(1) Die Bahnverwaltungen sind verpflichtet, die vorschriftsgemäss angemeldeten Militärtransporte ordnungsgemäss zu vollziehen.

(2) Eine Ausnahme erleidet diese Verpflichtung bezüglich der regelmässigen Express- und Schnellzüge insofern, als die Bahnverwaltungen nicht gehalten sind, mit solchen Zügen zu transportieren:

a. Truppenabteilungen, die einzeln oder insgesamt über sechzig Mann stark sind;

b. Pferde und Militärgüter aller Art;

c. Munition und Sprengstoffe.

(3) Dagegen hat der Transport einzelner Pferde durch die Schnellzüge zu geschehen, wenn für diesen Transport kein Vorspann erforderlich ist und derselbe ohne Beeinträchtigung der Fahrordnung erfolgen kann.

Kriegsbetrieb.

Art. 7.

(1) Beim Kriegsbetrieb sind die Anmeldungen nicht an die angeführten Fristen gebunden und soll der Abgang des Transportes mit möglichster Beförderung stattfinden.

(2) Die Anmeldung geschieht in der Regel beim Vorstand der Abgangsstation oder direkt beim Betriebsgruppendirektor und gemäss den Bestimmungen des Art. 5.

(3) Bei grössern Transporten (strategischen Transporten, aussergewöhnlichem Verkehr) bedient man sich für die Anmeldung des Formulars Tr. 5 „Fahrdisposition“, welches von der Generalstabsabteilung des Armeestabes beziehungsweise dem zuständigen Truppenkommando vorbereitet wird und an den Oberbetriebsdirektor oder den zuständigen Betriebsgruppendirektor geht. Dieser hat die Fahrordnungen festzustellen, sie der anmeldenden Stelle und

dem in der Anmeldung bezeichneten Kommando des zu befördernden Truppenkörpers auf Formular Tr. 5 „Fahrdisposition“ zuzustellen, worauf der Truppenkommandant die entsprechenden Marsch- und Transportbefehle an die zu befördernden Truppeneinheiten erlässt. 1. Juli 1907.

Arten der Eisenbahntransporte.

Art. 8.

Es sind zu unterscheiden:

Im Friedensbetrieb:

(1) Die Militärtransporte, welche mit den fahrplanmässigen Zügen stattfinden, soweit dies unter Berücksichtigung einerseits der Einrichtung und Bestimmung der Züge, anderseits der Stärke und Beschaffenheit der Transporte angängig ist.

(2) Die Militärtransporte mit Extrazügen, welche zur Ausführung gelangen, entweder auf ausdrückliches Verlangen der kompetenten Militärstelle (eidgenössische oder kantonale Behörden, oder hierzu ermächtigte Truppenkommandanten, Zeughausverwalter oder Depotchefs), oder wenn es die Bahnverwaltung mit Rücksicht auf die Bedeutung des Transportes für notwendig erachtet.

Im Kriegsbetrieb:

(3) Die Militärtransporte, welche mit den regelmässigen Zügen des Kriegsfahrplanes ausgeführt werden.

(4) Die Militärtransporte mit den im Kriegsfahrplan vorgesehenen Fakultativzügen, welche je nach Bedarf ausgeführt werden.

(5) Die regelmässigen Züge des Kriegsfahrplanes dienen jedoch, soweit nichts anderes verfügt wird, auch dem öffentlichen Verkehr, insofern deren Zugkraft, Wagen und Per-

1. Juli 1907.

sonal dies zulässt. Der Bahnpostverkehr ist auf diese regelmässigen Züge angewiesen.

(6) Den beladenen und leeren Militärzügen dürfen Wagen mit Eisenbahndienstgut (Kohlen etc.) angehängt werden.

Funktionäre des Eisenbahndienstes.

Art. 9.

Die Truppenkommandanten, beziehungsweise Transportführer von Militärtransporten, haben mit folgenden Funktionären des Eisenbahndienstes zu verkehren:

a. Mit dem Bahnhofkommandanten.
b. Mit dem Stationsvorstand.
c. Mit dem Zugführer.

Art. 10.

Bahnhofkommandanten.

(1) Als solche werden für die wichtigen Bahnhöfe Offiziere des Etappendienstes bezeichnet, welche die Uniformen ihrer Truppengattung tragen und an einem weissen Bande um die Kopfbedeckung kenntlich sind. Bei Massentransporten müssen in Stationen, wo zahlreicher Ein- oder Auslad stattfindet, vom Truppenkommando Bahnhofkommandanten eingesetzt werden, insofern dies an diesen Stationen noch nicht geschehen ist. In den Bahnhöfen, welche als Zwischenverpflegungsstationen in Aussicht genommen sind, ist die Zuteilung eines Verwaltungsoffiziers notwendig.

(2) Die Bahnhofkommandanten haben auf den Bahnhöfen die militärischen Interessen zu wahren und die Militärpolizei zu handhaben; hierfür wird ihnen eine Truppenabteilung zugeteilt. Ausserdem vermitteln sie den Verkehr zwischen den Truppenkommandanten und dem Eisenbahnpersonal. In den technischen Dienst des Bahnhofes

haben sie sich nicht zu mischen, wohl aber ihnen auffallende diesbezügliche Missstände an ihre vorgesetzte Behörde zu melden. 1. Juli 1907.

(3) Sämtliche Anordnungen der Bahnhofkommandanten sollen im Einverständnis mit dem Stationsvorstande getroffen werden. Im besondern liegt den Bahnhofkommandanten ob:

1. Weisungen an die Truppen in bezug auf die Ausführung der Transporte.
2. Unterstützung des Vorstandes in der Sorge für rechtzeitigen Abgang der Militärzüge, rechtzeitiges, rasches Einladen und Ausladen derselben.
3. Sorge für die Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen (Verpflegung, Trink- und Tränkgeschirre, Beleuchtung, Anlage von Aborten und Rampen etc., Anbringen von Wegweisern zu den Brunnen, Aborten etc.).
4. Sorge für die Freihaltung des Bahnhofes und dessen Umgebung vor, sowie nach stattgehabtem Auslad.
5. Aufnahme von Kranken oder Verwundeten, welche den Transport nicht ertragen.
6. Stellung von Corvéemannschaft für den Ein- und Auslad.
7. Anordnungen für den Polizei- und Sicherungsdienst.
8. Organisation der Reinigung des Bahnbereiches.

Art. 11.

Stationsvorstände.

Auf Stationen, für welche kein Bahnhofkommando bestellt ist, versehen die Stationsvorstände ausser ihren allgemeinen dienstlichen Funktionen auch diejenigen des Bahnhofkommandanten, mit Ausnahme der Anordnungen betreffend den Sicherungsdienst. Der Stationsvorstand ist dafür verantwortlich:

1. dass jeder Wagen mit Militärgut gehörig angeschrieben wird nach Inhalt, Gewicht in Tonnen, resp. Stück-

1. Juli 1907.

zahl, sowie Adressat (Militärbehörde, Truppenkommando oder Heeresanstalt) und Bestimmungsstation;

2. dass die Züge rechtzeitig abgehen. In keinem Falle ist der Bahnhofkommandant oder der Truppenführer berechtigt, eine Verschiebung der Abfahrt zu fordern. Sind einzelne Wagen nicht rechtzeitig eingeladen oder ausgeladen, so bleiben dieselben zurück und werden vom Stationsvorstand mit späterer Gelegenheit an denselben Bestimmungsort instradiert;
3. dass bei Ankunft eines Militärzuges dem Bahnhofkommandanten zu Handen des Transportführers mitgeteilt wird, in welcher Frist, die Ausladung bewirkt werden muss;
4. dass die Reinigung und Desinfektion der Wagen stattfindet (Beihülfe der Truppe im Kriegsbetrieb);
5. dass der Bahnhof frei gehalten wird;
6. dass die leeren Wagen nach den Verfügungen des Repartitionsbureaus beförderlichst weitergeleitet werden.

Art. 12.

Zugführer.

Dem Zugführer kommt die ausschliessliche Leitung des Zuges während der Fahrt zu. Derselbe ist mit dem ihm unterstellten Personal für die Innehaltung der Fahrzeit und die Sicherheit des Zuges während der Fahrt verantwortlich.

Verhältnis zwischen den Funktionären des Eisenbahndienstes und den Truppenkommandanten (Transportführern).

Art. 13.

(1) Die Bahnbeamten haben sich jeder Einmischung in Angelegenheiten zu enthalten, welche die militärische Dis-

ziplin betreffen; die Transportführer ihrerseits sind zu keinerlei Eingriffen in die bahndienstlichen Anordnungen befugt. 1. Juli 1907.

(2) Bei Truppentransporten ist der Truppenkommandant Transportführer.

(3) Der Truppenkommandant ordnet nach den allgemeinen Weisungen der Funktionäre des Eisenbahndienstes (Bahnhofkommandant oder Stationsvorstand) die Aufstellung der Truppen bei der Ankunft und beim Verlassen des Bahnhofes an; er befiehlt das Ein- und Aussteigen der Mannschaft und sorgt dafür, dass letztere den Weisungen der Bahnangestellten während der Fahrt Folge leistet.

(4) Nachdem die Truppen in den Wagen Platz genommen haben, steht der Bahnzug unter der ausschliesslichen Leitung des Zugführers.

(5) Der Truppenkommandant ist verantwortlich für die rechtzeitige Ankunft der Truppe am Bahnhof, für genaueste Einhaltung der Ein- und Ausladezeiten, sowie für rechtzeitige Freimachung der Station nach dem Auslad.

(6) Er hat den Weisungen des Bahnhofkommandanten unbedingt Folge zu leisten, welches auch sein Grad und seine Stellung sei.

Art. 14.

(1) Bei jedem Halt von wenigstens 10 Minuten Dauer setzt der Zugführer den Truppenkommandanten sofort von der genauen Dauer des Haltes in Kenntnis, damit letzterer seine Dispositionen treffen kann.

(2) Überhaupt ist der Truppenkommandant von allfälligen Änderungen des Fahrplanes, eingetretenen Störungen, Verlängerung oder Verkürzung der Halte, Wagenwechsel und Zugstrennungen rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Unglücksfällen und Unterbrechung des Bahndienstes wird sich der Transportführer mit dem Zugführer, Stationsvorstand oder

1. Juli 1907.

Bahnhofkommandanten über die zu ergreifenden geeigneten Massnahmen verständigen.

Art. 15.

(1) Das Ein- und Ausladen der Pferde und des Kriegsmaterials geschieht durch die Truppen, unter Mitwirkung von Bahnangestellten; das Schieben, Kuppeln und Loskuppeln der Eisenbahnwagen, sowie das Verladen des Gepäcks besorgen die Bahnangestellten, eventuell unter Beihülfe von Truppendetachements.

(2) Das zum Verladen, zur Befestigung und zur Bedeckung der Gegenstände notwendige Hülfsmaterial (Bindestricke, Holzkeile, Decken etc.) hat die Bahnverwaltung gegen Vergütung zu liefern.

Art. 16.

Beschwerden gegen das Zugspersonal sind vom Truppenkommandanten an den Zugführer und solche gegen diesen an den Stationsvorstand, beziehungsweise Bahnhofkommandanten zu richten. Konflikte mit letztern meldet der Truppenkommandant an den Vorgesetzten des Stationsvorstandes (Betriebsleitung), resp. des Bahnhofkommandanten (Etappenkommandant). Umgekehrt gehen Beschwerden über die Angehörigen einer Truppe durch den Bahnhofkommandanten, den Stationsvorstand oder den Zugführer an den betreffenden Truppenkommandanten, solche über diesen letztern an dessen direkten Vorgesetzten.

Art. 17.

Falls im **Kriegsbetrieb** dem Transportführer (Truppenkommandanten) während der Fahrt bekannt wird, dass die zu befahrende Bahnstrecke oder die nächste Station vom Feinde besetzt sei, so ist er berechtigt, den Auslad an geeigneter Stelle auf offener Bahn zu bewerkstelligen oder denselben auf eine rückwärtsliegende Station zu verlegen.

Benutzung des Bahntelegraphen.

1. Juli 1907.

Art. 18.

Der Eisenbahntelegraph ist in erster Linie für den Dienst der Eisenbahnen bestimmt. Doch können im **Kriegsbetriebe** Generalstabsoffiziere und Truppenkommandanten denselben in dringenden Fällen und unter eigener Verantwortung zu militärischen Depeschen benutzen. Immerhin haben dringliche Betriebstelegramme stets den Vorrang.

Transportmaterial.

Art. 19.

Für Militärtransporte können benutzt werden:

a. Personenwagen;

b Güterwagen und Gepäckwagen.

Art. 20.

Personenwagen.

(1) Die Personenwagen I. und II. Klasse sind für Offiziere, diejenigen III. Klasse für Unteroffiziere und Soldaten bestimmt.

(2) Herrscht Mangel an Wagen I. und II. Klasse, so benützen Offiziere auch solche III. Klasse.

(3) Reichen die verfügbaren Wagen III. Klasse nicht aus, so können für die Mannschaft auch Wagen II. Klasse und gedeckte Güterwagen benützt werden, welch letztere in diesem Falle mit Sitzbänken zu versehen und zu beleuchten sind.

(4) Zu Truppentransporten sind soweit möglich Wagen mit Aborten zu verwenden und angemessen zu verteilen.

(5) Die Truppen besetzen in den Personenwagen so viele Plätze, als an denselben angemerkt sind.

In einem Güterwagen der Normalspurbahnen finden 30 bis 40 Mann Platz.

1. Juli 1907.

Art. 21.

Güter- und Gepäckwagen.

(1) Zum Pferde- und Viehtransport sollen in der Regel gedeckte Güterwagen mit beweglichen Vorlegstangen und Luftklappen verwendet werden; offene Güterwagen dürfen ausnahmsweise bei Wagenmangel für Transporte auf kleine Entfernungen nur benützt werden, wenn sie mit hohen Seitenwänden versehen und mit Decken ausgerüstet sind. Diese Decken sollen derart angebracht werden, dass eine genügende Lufterneuerung möglich ist. Während der Winterszeit dürfen offen gebaute Wagen nicht zur Verwendung gelangen.

(2) In einem Güterwagen der normalspurigen Eisenbahnen können 6—8 gesattelte oder geschirrte Pferde und in einem Güterwagen der schmalspurigen Eisenbahnen 4 Pferde untergebracht werden (siehe auch Art. 39). Ferner können in einem Güterwagen transportiert werden:

10,000—12,000 kg. Getreide,
8000—10,000 Portionen Brot,
5000 kg. Fleisch in Vierteln geschlachtet, wenn genügende Vorrichtungen zum Aufhängen der Viertel vorhanden sind,
3000—4000 kg. ungepresstes Heu.

(3) Die offenen Güterwagen dienen zum Transport von Kriegsmaterial, wobei darauf zu sehen ist, dass von den Bahnbeamten möglichst geeignete Güterwagen gestellt werden.

(4) Für den Transport von Kriegsfuhrwerken sollen in der Regel offene Güterwagen mit abnehmbaren oder umlegbaren Seitenwänden verwendet werden.

(5) Hochbordige Güterwagen, welche ausnahmsweise für den Transport von Kriegsfuhrwerken benutzt werden müssen, sollen Seitentüröffnungen von wenigstens 1,80 m. Lichtweite haben.

(6) Der Fassungsraum soll möglichst ausgenützt werden.

(7) Ein Plattformwagen der Normalspurbahnen kann aufnehmen: 1. Juli 1907.

a. 1—2 Kriegsfuhrwerke;

b. 3—6 halbe Fuhrwerke der Feldartillerie und des Parkes (Geschütz, Artilleriecaisson und Infanteriecaisson).

(8) Nur auf grössern Plattformwagen der Normalspurbahnen können verladen werden:

der Telegraphendrahtwagen,
der Pontonierrüstwagen,
der Bockwagen,
der Geniebalkenwagen,
die Pontonierfeldschmiede.

(9) Bei Benützung von Schmalspurbahnen hat der Verlad entsprechend dem Fassungsvermögen der zur Verfügung stehenden schmalspurigen Wagen zu erfolgen.

(10) In den Gepäckwagen wird das Offiziersgepäck und ein Teil der Korpsausrüstung untergebracht.

Zugsordnung.

Art. 22.

Die Bildung und Zusammensetzung des Bahnzuges, sowie die Festsetzung der Reihenfolge der Wagen liegen ausschliesslich der Bahnverwaltung ob. Im allgemeinen wird indessen bei Militärzügen folgende Reihenfolge eingehalten: Lokomotive, Gepäckwagen, ein Teil der Mannschaftswagen, die Wagen für Offiziere, der Rest der Mannschaftswagen, die Pferdewagen, die Wagen mit Munition und Kriegsfuhrwerken.

Art. 23.

Wenn die Steigungsverhältnisse der Bahnlinie die Bildung eines vollständigen Militärzuges für die ganze Fahrstrecke nicht gestatten, oder wenn ein von der Abgangsstation in normaler Bildung abgefahrener Militärzug unter-

1. Juli 1907.

wegs getrennt werden muss, um eine Bahnstrecke mit starken Steigungen oder Gefällen befahren zu können, oder wenn sich in demselben Zuge verschiedene Transporte befinden, so sind die Wagen auf der Abgangsstation so einzureihen, dass die Trennung der einzelnen Zugsteile und deren Weiterführung stattfinden kann, ohne dass eine neue Zugsorganisation oder auch nur Versetzung einzelner Wagen notwendig wird.

Art. 24.

Allfällig von dem Zuge zu passierende Spitzkehren sind bei der Zusammensetzung desselben zu berücksichtigen; die Bremsen und Munitionswagen sind tunlichst so zu verteilen, dass Änderungen in der Reihenfolge der Fahrzeuge unterwegs vermieden werden.

Einrichtung der Bahnhöfe und des Fahrmaterials.

Art. 25.

(1) Sind zu einem rein militärischen Zwecke an Stationen oder am Fahrmaterial Veränderungen oder Ergänzungen erforderlich, so haben die Bahnverwaltungen auf Verlangen der obersten Militärbehörde diese Einrichtungen herzustellen, das neue Material aufzubewahren und dasselbe jederzeit zur Verfügung der Militärbehörden bereit zu halten.

(2) Die Herrichtungs-, Aufbewahrungs- und Unterhaltungskosten sind von der Militärverwaltung zu tragen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes von 1872).

(3) Die Eisenbahnverwaltungen haben das Ein- und Ausladen schwerer Gegenstände (Geschützrohre etc.) durch Hergabe ihrer zur Stelle befindlichen, sowie der an andern Orten verfügbaren Krane und Hebezeuge und des zu deren Bedienung erforderlichen Personals zu erleichtern.

(4) Ebenso sind die Ladestellen mit Laufbrettern und Ladebrücken für den gleichzeitigen Ein- oder Auslad der grössten hierzu aufstellbaren Wagenzahl zu versehen. 1. Juli 1907.

Art. 26.

(1) Es ist dafür zu sorgen, dass mit den vorhandenen Ladeeinrichtungen ein Militärzug:

a. mit Infanterie, Kavallerie oder Feldartillerie innerhalb $1^1/_2$ Stunden,

b. mit Trains innerhalb 3 Stunden

verladen werden kann.

(2) Bei grossen Transporten können auch die Güterschuppen zum Verladen benutzt werden, wenn sie auf den Langseiten breite Tore, Fussböden von genügender Stärke und auf der Strassenseite zweckmässig erstellte Rampen haben.

(3) Wenn nötig, kann das Verladen eines Militärzuges (ohne Fuhrwerke und Pferde) auch ohne Benutzung der Rampen und Perrons auf einem beliebigen Geleise bewerkstelligt werden.

(4) Güterwagen, welche zum Mannschaftstransport verwendet werden, sollen für die Nachtzeit mit Laternen versehen sein, wofür die Bahnverwaltung aufzukommen hat.

(5) Ebenso sollen wo möglich auch die zum Pferdetransport verwendeten Güterwagen zur Nachtzeit mit Laternen versehen werden.

(6) Offene Güterwagen mit hohen Querrippen sollen durch Einlage von Brettern zum Militärverlad geeignet gemacht werden.

1. Juli 1907.

Vorbereitung der Transporte.

Rekognoszierung der Station und des Transportmaterials.

Art. 27.

(1) Nachdem der Truppenkommandant das Doppel der Anmeldung, beziehungsweise den Fahrplan (Formular Tr. 1 oder Tr. 2) erhalten hat, sendet er rechtzeitig einen Offizier oder geeigneten Unteroffizier nach der betreffenden Station, welcher sich (beim Stationsvorstand) über die nachfolgenden Punkte Aufschluss verschafft:

1. Zeitpunkt, zu welchem die Truppen eintreffen sollen. (Siehe Art. 28.)
2. Aufstellungsplatz für die Truppen, Zugänge, Verladestellen und Verladevorrichtungen.
3. Zahl der Mannschaft zur allfälligen Verstärkung des Bahnpersonals.
4. Fahrplan und Zusammensetzung des Zuges.
5. Maßregeln zur Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung.

(2) Dem rekognoszierenden Offizier oder den zum Verladen der Mannschaft, des Materials etc. speziell bezeichneten Offizieren (Unteroffizieren) liegt ferner ob:

1. Die Untersuchung des Fahrmaterials in Bezug auf seine Eignung für den betreffenden Transport.
2. Numerieren der Wagen mit Kreide, bei Personenwagen über den Treppenstufen, beziehungsweise auf den Trittbrettern, bei Güterwagen auf der Affichentafel. Für die Personenwagen ist die Bereithaltung von Affichentafeln zweckmässig; diese werden am Wagen angehängt.
3. Erstellen der Zugsliste (Reihenfolge der Wagen im Zuge, nebst Mannschaftszuteilung für den Transport).
4. Auswechseln des Gutscheines gegen den Transportschein.
5. Für lang andauernde Fahrten Bedecken der Boden der Pferdewagen mit einer Schicht Stroh, Erde,

Sand, Kohlenstaub oder anderem guten Einstreumaterial, wofür die Bahnverwaltungen auf Verlangen das nötige Material gegen Vergütung zu liefern haben. 1. Juli 1905.

6. Rechtzeitige Meldung an den Truppenkommandanten und Empfang der Truppe.

Eintreffen der Truppen auf der Station.

Art. 28.

(1) In der Regel sollen
Truppen ohne Pferde und Fuhrwerke 1/2 Stunde,
berittene Truppen und Fuhrwerke in kleiner Zahl 1 1/2 bis 2 Stunden,
Truppen mit zahlreichen Fuhrwerken (Trains) mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt auf der Station resp. dem Aufstellungsplatz eintreffen.

(2) Fusstruppen haben daher ihre Pferde und Fuhrwerke mit einem entsprechenden Verladedetachement 1 1/2 bis 2 Stunden vorauszuschicken.

(3) In jedem einzelnen Fall sind immerhin die Verhältnisse der Station, sowie die Stärke des Transportes hierbei in Betracht zu ziehen.

Art. 29.

(1) Die Truppen sind beim Eintreffen auf der Station nur dann auf den Einsteige-, beziehungsweise Verladeplätzen aufzustellen, wenn der Einlad sofort beginnen kann. Im andern Falle bleibt die Truppe ausserhalb des Stationsbereiches auf einem geeigneten Sammelplatz stehen. Pferde und Fuhrwerke sind so zeitig zu verladen, dass der Verlad eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges beendigt ist.

(2) Trifft die Truppe zu spät ein, so ist bei **Massentransporten** der Bahnhofkommandant oder in Ermangelung eines solchen der Stationsvorstand befugt, das Verladen zu

1. Juli 1907.

verweigern und die sofortige Räumung der Station und deren nächster Umgebung zu verlangen, damit nicht auch die späteren Transporte beeinflusst werden.

(3) Der Bahnhofkommandant oder Stationsvorstand setzt den Truppenkommandanten baldmöglichst über die Ausführung des einstweilen zurückgebliebenen Transportes in Kenntnis.

Vorbereitungen von seiten des Stationsvorstandes.

Art. 30.

(1) Der Stationsvorstand sorgt innerhalb der Station rechtzeitig für die Freihaltung der Anmarschwege und des Aufstellungsraumes, Freimachung und Einrichtung der Ladestellen, Heranstellen der Wagen, Bereitstellen der erforderlichen Rampen, Ladebrücken, Wagenausstattung und, falls das Verladen bei Dunkelheit stattfindet, für Beleuchtung der Ladestellen. Er sorgt, soweit nötig, für die Anbringung von Wegweisern, Wasserstellen und Aborten.

(2) Ist für die Station ein Bahnhofkommandant ernannt, so werden verschiedene der genannten Vorbereitungen von diesem getroffen (vide Art. 10 und 11).

Ausführung der Transporte.

Zugs- und Wagenwache.

Art. 31.

(1) Bei Truppentransporten wird für jeden Militärzug eine Zugswache befohlen; dieselbe soll in der Regel von einem Offizier kommandiert werden und aus 2 Unteroffizieren, bezw. Gefreiten, 1 Trompeter oder Tambour und zirka 12 Mann bestehen. Die Zugswacht hat in einem Wagen in der Mitte des Zuges Platz zu nehmen.

(2) Bei der Zugswache befinden sich allfällige Arrestanten. Sie handhabt beim Ein- und Ausladen, sowie bei Halten die Polizei und stellt daher, falls keine Bahnhofwache vorhanden ist, jeweilen die notwendigen Schildwachen aus. Sie steigt nach der Mannschaft ein und vor dieser aus. 1. Juli 1907.

(3) Für jeden Pferdewagen werden 1—2 Mann als Wagenwache bezeichnet.

Transport der Mannschaft.

Verladen.

Art. 32.

(1) Spätestens vor der Station ordnet der Kommandant das Entladen der Gewehre an.

(2) Die Truppen werden entsprechend den vorhandenen Wagen und deren Fassungsraum in Abteilungen gegliedert und für jeden Wagen ein Offizier oder Unteroffizier als Wagenchef kommandiert; letzterer bezeichnet einen Stellvertreter.

(3) Abschwenken mit Gruppen und Front auf vier Glieder, wobei die Schliessenden eintreten.

(4) Jeder Abteilung wird die Nummer ihres Wagens mitgeteilt.

(5) Sobald der Truppenkommandant die Anzeige erhalten hat, dass die Wagen bereit stehen, lässt er die Abteilungen geschlossen sukzessive vor die Wagen führen und die Tornister in die Hand nehmen.

Art. 33.

(1) Das Einsteigen erfolgt auf das Signal „Achtung, Vorrücken!“ Die Wagenchefs gehen voraus und ordnen das Besetzen der Plätze an.

1. Juli 1907.

(2) Die Mannschaft steigt von beiden Flügeln aus gleichzeitig ein und besetzt zuerst die Plätze in der Mitte.

(3) Der Wagenchef nimmt seinen Plaz in der Mitte.

(4) Zunächst den Wagentüren haben Unteroffiziere oder Unteroffizierdiensttuende Platz zu nehmen.

(5) Bei Güterwagen werden zuerst die Bänke an den Stirnwänden besetzt.

(6) Die Tornister werden unter die Bänke geschoben, auf die Gestelle oder auf die freigelassenen Plätze gelegt; jeder Soldat behält sein Gewehr. Die zur Abgabe von Signalen nicht erforderlichen Trommeln und grössern Musikinstrumente werden in den Gepäckwagen untergebracht. Führt die Truppe eine Fahne, so ist diese im Wagen des Kommandanten unterzubringen.

(7) Die Zugswache soll in einem Wagen zunächst dem Offizierswagen, womöglich in der Mitte des Zuges, Platz erhalten.

(8) Die Wagenchefs erstatten Meldung, worauf die Offiziere einsteigen, nachdem sie sich von der Abfahrtsbereitschaft der Truppen überzeugt haben.

(9) Spätestens 5 Minuten vor der Abfahrtszeit soll die Mannschaft eingestiegen sein.

(10) Vor der Abfahrt besichtigen der Kommandant oder ein hierzu beorderter Offizier zusammen mit dem Stationsvorstand, beziehungsweise Zugführer den ganzen Zug.

Verhalten während der Fahrt.

Art. 34.

(1) Die Mannschaft hat sich sowohl bei der Abfahrt, als auch während des Aufenthaltes auf den Stationen und während der Fahrt ruhig und geordnet zu betragen.

(2) Die Wagenchefs sind während der Fahrt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Wagen verantwortlich. 1. Juli 1907.

(3) Das Spiel der Musik und das Trommeln ist nicht gestattet; insbesondere ist das Nachahmen von Signalen streng verboten.

(4) Jeder Mann soll die Nummer seines Wagens, sowie desjenigen in welchem sein Pferd verladen ist, kennen.

(5) In den Pferdewagen, sowie in den mit Stroh belegten Mannschaftswagen ist das Rauchen verboten, ebenso das Halten von offenem Licht.

(6) Auch in den Personen- und Güterwagen ist grösste Vorsicht mit Licht und Feuer geboten. Die Wagenlampen dürfen nur von Bahnbeamten angezündet oder gelöscht werden; das Feuernehmen bei denselben ist nicht gestattet.

Art. 35.

(1) Im ferneren ist verboten:

Ohne Erlaubnis den Zug zu verlassen, die Wagentüren zu öffnen, sich auf Plattformen und Treppen aufzuhalten, Kopf oder Arme zum Fenster hinauszustrecken, Gegenstände hinauszuwerfen, bei Güterwagen die Beine ausserhalb der Türe herabhängen zu lassen oder sich an die Vorlegstangen zu lehnen; von sich aus die Seitentüren der Pferdewagen ganz zu schliessen oder zu öffnen.

(2) In Fällen äusserster Gefahr (Bruch einer Achse, Brandausbruch, Entgleisung, Zugtrennung etc.) sind geeignete Mittel (mündliche Mitteilung, Notsignal, Schwenken von Tüchern etc.) anzuwenden, um die Aufmerksamkeit des Zugspersonals zu erregen. In kontinuierlich gebremsten Zügen ist in solchen Fällen die Notbremse zu ziehen.

(3) Von diesen Verhaltungsmassregeln ist der Mannschaft vor Antritt der Fahrt Kenntnis zu geben.

1. Juli 1907.

Ausladen.

Art. 36.

(1) Etwa 1/4 Stunde vor Ankunft auf der Bestimmungs- oder Umsteigestation soll der Mannschaft angezeigt werden, sich zum Aussteigen bereit zu machen. Nach dem Anhalten des Zuges auf dieser Station erfolgt zuerst das Aussteigen der Offiziere und der Wache, welch letztere entsprechend den Lokalverhältnissen aufgestellt wird. Die Offiziere begeben sich zu den Wagen ihrer Mannschaft.

(2) Nach Rekognoszierung der Ausladestelle, der Ausgänge und des Sammelplatzes lässt der Kommandierende das Signal „Achtung, Rückzug!“ geben, worauf die Mannschaft aussteigt.

(3) Die Abteilungen werden geordnet, die Tornister aufgenommen, worauf die Wagenchefs erstere auf den Sammelplatz führen. Formierung des taktischen Verbandes.

(4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nichts in den Wagen zurückbleibt und dass die Station rasch geräumt wird. Ein Unteroffizier mit einigen Mann wird dazu kommandiert, mit den Bahnangestellten die Wagen zu durchgehen und liegen gebliebene Gegenstände zu Handen zu nehmen.

Transport von Pferden, Maultieren und Schlachtvieh.

Art. 37.

(1) Die Pferde sollen gefüttert und getränkt zur Station gebracht werden. Bei länger dauernden Transporten sind die nötigen Weisungen zum Tränken derselben unterwegs zum voraus zu erteilen.

(2) Auf dem Sammelplatz findet die Einteilung der Pferde nach dem Fassungsraume der Wagen statt, wobei die Pferde der Zugchefs, Unteroffiziere und Trompeter bei ihren Abteilungen zu belassen sind.

(3) Je nachdem das Verladen gleichzeitig oder nur sukzessive stattfinden kann, werden die einzelnen Gruppen nach den Verladestellen geführt. 1. Juli 1907.

(4) Das Verladen wird von einem dazu bezeichneten Offizier unter Beihülfe der zur Truppe gehörenden Offiziere und Unteroffiziere geleitet. Bei jeder Rampe ist ein Offizier (Unteroffizier) notwendig.

Verladen.

Art. 38.

(1) Die Pferde bleiben in der Regel geschirrt und gesattelt; die Gurten werden etwas nachgelassen, die Steigbügel aufgemacht, die Zäume abgenommen und an den Sätteln aufgehängt.

(2) Sollen die Pferde ausnahmsweise abgesattelt, beziehungsweise abgeschirrt transportiert werden, so schichtet man die Sättel und Geschirre je nach der Verladungsart entweder in der Mitte der Wagen oder in besonderen Wagen aufeinander.

(3) Das Verladen der Pferde in die Wagen ist Sache der Truppe.

(4) Beim Verladen der Pferde soll auf jeder Seite der beweglichen Ladebrücke je ein Mann stehen, um das Verschieben dieser, sowie ein Übertreten der Pferde zu verhindern.

(5) Jeder Mann soll nur ein Pferd führen, und es darf das nächstfolgende Pferd nicht auf die Ladebrücke geführt werden, bevor das vorangehende in den Wagen getreten ist.

(6) In jeden Wagen wird zuerst ein ruhiges und folgsames Pferd geführt. Scheue und widerspenstige Pferde sollen nicht am Zügel gezerrt, sondern durch Vorhalten von Futter, Verhängen der Augen und Antreiben zum Eintreten gebracht werden. Man kann ein störrisches Pferd auch

1. Juli 1907.

rückwärts in den Wagen treten lassen, oder man schiebt dasselbe hinein, indem man ihm eine Gurte oberhalb der Sprunggelenke anlegt und an beiden Enden je zwei Mann ziehen lässt.

(7) Bei geübter Truppe soll ein Wagen mit Pferden in acht Minuten verladen sein.

Art. 39.

(1) In einen gedeckten Wagen der normalspurigen Bahnen werden entweder 6 Pferde zu je 3 parallel zum Bahngeleise oder 6—8 quer zu demselben gestellt, während in einem Wagen der schmalspurigen Bahnen 4 Pferde zu je 2 parallel zum Bahngeleise untergebracht werden können (siehe auch Art. 21).

(2) Müssen ausnahmsweise Pferde in hochbordigen offenen Güterwagen spediert werden, was nur auf normalspurigen Linien gestattet ist, so sind sie stets quer zum Geleise zu stellen.

(3) Beim Verladen parallel zum Geleise wird das erste Pferd mit dem Kopf gegen die Wagenmitte an die Längsseite neben den Eingang gestellt, das zweite und dritte Pferd kommen neben dasselbe.

(4) Sobald die Pferde einer Wagenseite eingestellt sind, wird ein Seil vorgespannt, an welches die Pferde angebunden werden.

(5) In derselben Weise wird die andere Wagenseite besetzt, worauf die Vorlegestange an der Türe eingelegt wird.

(6) Beim Verladen quer zum Geleise werden die Pferde, mit dem Kopf von der Türe abgewendet, abwechslungsweise auf die rechte und linke Wagenseite gestellt und sofort angebunden.

(7) Bevor die letzten Pferde eingeladen werden, hat die Mannschaft, mit Ausnahme der Wagenwache, den Wagen zu verlassen.

(8) Werden nur einzelne Pferde transportiert, so haben die dieselben begleitenden Soldaten oder Offiziersbedienten während der Fahrt bei den Pferden zu verbleiben. 1. Juli 1907.

(9) Nach dem Verladen erfolgt das Einsteigen der nicht als Wagenwache kommandierten Mannschaft und die Revision des Zuges.

(10) Die Bahnbeamten sollen dafür sorgen, dass die Wagen mit Pferden nur langsam in Bewegung gesetzt und angehalten werden.

Ausladen.

Art. 40.

(1) Das Ausladen der Pferde ist Sache der Truppe und soll grundsätzlich vom gleichen Offizier überwacht werden, welcher mit der Verladung beauftragt war.

(2) Die berittene, beziehungsweise Trainmannschaft wird an die Ausladestelle geführt. Die Pferde werden je erst in dem Augenblick losgebunden, da sie ausgeladen werden sollen. Beim Hinausführen sind sie so zu wenden, dass sie den Ausgang und die Ladebrücke gerade überschreiten. Im übrigen gelten dieselben Vorsichtsmassregeln wie beim Einladen.

(3) Auch wenn der Transport zur Nachtzeit an der Bestimmungsstation eintrifft, sind die Pferde sogleich auszuladen.

(4) Die Pferde werden abteilungsweise auf den Sammelplatz, beziehungsweise zu den Fuhrwerken geführt, wonach Beschirrung und Sattelung nachgesehen und wieder in Ordnung gebracht werden.

Art. 41.

(1) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für den Transport von Maultieren und soweit zutreffend von Schlachtvieh.

1. Juli 1907.

(2) Für die Beförderung von Schlachtvieh sind die Polizeivorschriften für den Transport lebender Tiere, sowie die sanitätspolizeilichen Vorschriften massgebend. Beim Kriegsbetrieb ist jedoch die Militärverwaltung nicht verpflichtet, für den Transport von Schlachtvieh Gesundheitsscheine vorzuweisen.

Halte und Verpflegung während des Transportes.

Halte.

Art. 42.

(1) Bei Aufenthalten von höchstens 5 Minuten ist das Aussteigen grundsätzlich verboten; bei Halten von 6 bis 10 Minuten kann das Aussteigen einzelnen Leuten gestattet werden.

(2) In Stationen, wo ein kurzer Aufenthalt stattfindet und einzelne Leute aussteigen dürfen, hat der Wachtoffizier (oder Unteroffizier) auszusteigen, den Bahnzug abzugehen und Meldungen der Wagenchefs entgegenzunehmen. Die Bahnhofkommandanten solcher Stationen haben Trinkwasser zur Verteilung bereit zu halten.

Art. 43.

Bei unvorhergesehenen Halten bestimmt der Kommandant, ob die ganze Truppe oder nur einzelne Leute den Zug verlassen dürfen. Dringende Rücksichten auf den Bahnbetrieb berechtigen ausnahmsweise die Betriebsbeamten zu einer Abkürzung der festgesetzten Aufenthaltszeit unter rechtzeitiger Kenntnisgabe an den Kommandanten.

Art. 44.

Bei längeren Halten ist folgendermassen zu verfahren:

1. Aussteigen der Offiziere und Befehlausgabe an diese seitens ihres Kommandanten;

2. Aussteigen der Wache und Aufstellen der nötigen Schildwachen, sofern diese Massnahme nicht bereits durch den Bahnhofkommandanten getroffen worden ist. Niemand darf nach einer andern als der vom Zugspersonal bezeichneten Seite aussteigen;
3. auf das Signal „Abtreten“ erfolgt das Aussteigen der Mannschaft, welche Waffen und Tornister im Wagen zurücklässt;
4. je nach Umständen Wechsel der Wagenwachen und bei länger andauernder Fahrt Wechsel der eventuell in Güterwagen untergebrachten Mannschaft;
5. fünf Minuten vor Abfahrt lässt der Kommandierende der transportierten Truppe das Signal „Sammlung“ zum Wiedereinsteigen geben;
6. zwei Minuten vor Abfahrt des Zuges sollen alle Leute wieder ihre Plätze eingenommen haben;
7. die Offiziere und die Wache steigen zuletzt ein;
8. bei längeren Halten sind die Pferdewagen, sowie die mit Fuhrwerken beladenen Wagen von den zu diesem Zwecke vom Kommandanten der transportierten Truppe bezeichneten Offizieren (Unteroffizieren) zu besichtigen.

Verpflegung.

Art. 45.

(1) Die Kommandanten der transportierten Truppen haben dafür zu sorgen, dass die letztern vor der Abfahrt die für die Dauer der Fahrt und unmittelbar nach dem Auslad nötigen Lebensmittel beschaffen.

(2) Wenn eine Austeilung von Lebensmitteln auf einer Verpflegungshaltstation vorgesehen ist, sind die Truppenkommandanten vor der Abfahrt unter Angabe von Ort und Zeit hiervon zu verständigen.

1. Juli 1907.

(3) Die gleichen Vorkehrungen sind hinsichtlich der Pferde zu treffen.

Art. 46.

(1) Soll eine Mahlzeit in den Lokalitäten einer Station oder deren Nachbarschaft eingenommen werden, so sind die Truppen hiervon rechtzeitig zu benachrichtigen, damit sie vor dem Aussteigen aus den Wagen das Nötige an sich nehmen können.

(2) Der Truppenkommandant rekognosziert mit dem Bahnhofkommandanten (Stationsvorstand) die Lokale, um hernach die Befehle für die Fassungen auszugeben.

(3) Die Wache, sowie die bei den Pferden und dem Material befindliche Mannschaft ist für die Einnahme der Mahlzeit rechtzeitig abzulösen; bei Zeitmangel ist diesen Mannschaften das Essen zuzutragen.

(4) Die Einnahme der Mahlzeit soll rasch geschehen, wonach die Speiselokale sofort zu verlassen sind.

Art. 47.

(1) Soll die Mahlzeit in den Wagen genossen werden, so sind per Wagen einige Mann zum Fassen zu kommandieren, welche kompagnieweise von den Fourieren geführt werden.

(2) Einige Leute eines Wagens können beauftragt werden, am Buffet Speisen und Getränke zu holen.

(3) Allfälliges Geschirr der Bahnstation ist hierbei rechtzeitig und geordnet zurückzubringen oder behufs Rücksendung der nächsten Haltstation abzugeben.

(4) Für die gefasste Verpflegung ist vom Transportführer zu quittieren.

Tränkstationen.

Art. 48.

Bei Fahrten von über 12 Stunden Dauer sind die Pferde wenigstens einmal zu tränken, bei grosser Hitze mindestens

nach je 8 Stunden, wozu die betreffenden Bahnhofkommandanten die notwendigen Vorkehrungen bereit zu halten haben. 1. Juli 1907.

Transport von Fuhrwerken.

Verladen.

Art. 49.

(1) Das Verladen der Fuhrwerke geschieht durch die dazu kommandierte Mannschaft unter der Leitung eines Offiziers oder Unteroffiziers, beziehungsweise eines Beamten oder Angestellten der Militärverwaltungen.

(2) Bei der Artillerie bewerkstelligen die Geschützbedienungen unter gegenseitiger Aushülfe das Verladen ihrer Fuhrwerke, bei den übrigen Truppen sind besondere Verladeabteilungen (1 Unteroffizier und zirka 8 Mann pro Fuhrwerk oder Fuhrwerksgruppe) zu bestimmen.

(3) Es werden soviele Wagen als möglich gleichzeitig beladen.

(4) Bei geübter Truppe soll ein Wagen mit Fuhrwerken in acht Minuten beladen sein.

(5) Das Verladen der Fuhrwerke geschieht in der Regel über die Langseite der Wagen. Bei passendem Rollmaterial sind jedoch auch Stirnrampen zu benutzen.

(6) Zu einer guten Verladung gehört, dass das Gewicht gleichmässig verteilt ist. Die Räder der Fuhrwerke werden mittelst Holzkeilen oder Latten auf dem Boden befestigt. Die Räder der aneinander stehenden Fuhrwerksteile sollen mit den Radreifen zusammenkommen, die Fuhrwerksteile müssen unter sich und mit den Ringen der Plattform mittelst Schlepptau, Bindstricken etc. fest verbunden werden, die nach aufwärts ragenden Deichseln sind zu befestigen, die Ladungen dürfen nicht so weit über die Stirnwände hervor-

1. Juli 1907.

ragen, dass bei eingedrücktem Zustand der Puffer ein Zusammenstossen derselben erfolgen könnte.

(7) Vorstehende Deichseln und andere Wagenteile müssen erforderlichenfalls abgenommen und anderweitig untergebracht werden. Wo sich dies nicht einrichten lässt, muss ein Schutzwagen beigestellt werden.

(8) Zur Verhinderung von Beschädigungen durch Reibung, da, wo solche möglich sind, werden Strohwische und Emballage verwendet.

(9) Um das Verladen nicht zu verzögern, hat das Befestigen der Geschütze und Fuhrwerke nötigenfalls erst zu geschehen, nachdem die beladenen Wagen von der Rampe abgeschoben sind.

Ausladen.

Art. 50.

Das Ausladen durch die betreffende Mannschaft hat sogleich nach Ankunft auf der Bestimmungsstation zu geschehen. Ausnahmsweise kann mit dem Auslad bis zum Tagesanbruch gewartet werden, jedoch nur im Einverständnis mit dem Stationsvorstand.

Transport von Militärgut.

Art. 51.

(1) Unter Militärgut sind alle Gegenstände verstanden, welche den Eisenbahnverwaltungen von den Militärbehörden und Kommandos, sowie von den Lieferanten und Speditoren, die im Auftrage von Militärbehörden handeln, mit ordnungsmässigem Gutschein zur Beförderung übergeben werden.

(2) Das Ein- und Ausladen ganzer Wagenladungen hat der Versender, beziehungsweise der Empfänger auf eigene Kosten zu besorgen.

Friedensbetrieb.

1. Juli 1907.

Art. 52.

(1) Beim Friedensbetrieb können die absendenden Militärstellen Einzelsendungen und Wagenladungen mit oder ohne Begleitmannschaft aufgeben. Für Pferde- und Schlachtviehsendungen ist die Begleitung obligatorisch.

(2) Das Militärgut ist von den Bahnen in gewöhnlicher oder auf Verlangen des Versenders in Eilfracht (Art. 56 und 93) zu befördern. Pulverquantitäten von über 8000 Kilogramm Gewicht oder andere Sprengstoffe, soweit sie mehr als zwei Wagenladungen umfassen, werden nur mit Güterzügen ohne Personenbeförderung als Frachtgut transportiert. Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

a. auf Linien, auf denen keine Güterzüge ohne Personentransport verkehren;

b. auf die besonderen Militärzüge.

Für den Transport von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen siehe Art. 65 u. f.

(3) Besteht der Transport aus mehr als fünf mit Munition oder Sprengstoffen beladenen Wagen, so muss er durch einen Extrazug bewerkstelligt werden.

(4) In solche Wagen dürfen keine andern Güter verladen werden.

Kriegsbetrieb.

Art. 53.

(1) Beim Kriegsbetrieb ist jedem Transport von Militärgut von einer Wagenladung oder mehr ein Transportbegleiter beizugeben, welchem die erforderliche Mannschaft für Ein- und Auslad unterstellt wird. Transporte, welche weniger als eine Wagenladung umfassen, können ohne Begleiter aufgegeben werden.

1. Juli 1907.

(2) Der Transportbegleiter übt die polizeiliche Überwachung des Transportes aus; er überwacht das Ein- und Ausladen.

(3) Bei nicht vorgesehenem Unterbruch der Fahrt benachrichtigt er unverzüglich, wenn möglich telegraphisch, Absender und Empfänger und verwendet sich beim Stationsvorstand für die beförderlichste Weiterspedition.

(4) Bei unterbrochener oder gesperrter Linie sucht er den Transport auf einer andern Bahnstrecke oder auf einem andern Wege zu befördern.

Art. 54.

(1) Die Begleitmannschaft folgt bis zur betreffenden Etappe oder Heeresanstalt, welcher der Transport abzuliefern ist; für die Rückreise erhält dieselbe eine Marschroute vom Etappenkommando, beziehungsweise vom Chef der Heeresanstalt.

(2) Die Etappenkommandos melden sich gegenseitig die Art und Ankunftszeit der Transporte; sie setzen die betreffenden Truppenkommandos, beziehungsweise Heeresanstalten in Kenntnis von der Übernahme und Abfuhr der Transporte.

Transport von Munition und Sprengstoffen (mit Ausnahme von Dynamit und ähnlichen Präparaten).

Art. 55.

(1) Die Munition der Truppeneinheiten, in den Korpsfuhrwerken verpackt, wird grundsätzlich mit der Truppe transportiert.

(2) Im übrigen gelten für den Transport von Munition und Sprengstoffen (exklusive Dynamit etc.) die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bemerkt ist, sowohl für den Friedens- als auch für den Kriegsbetrieb.

Art. 56. 1. Juli 1907.

(1) Die Bahnen befördern in gewöhnlicher oder Eilfracht (Art. 93):

Metallpatronen für Handfeuerwaffen und Geschütze und solche von der Ladung abgetrennte Artilleriegeschosse, deren Mundlochöffnungen mittelst dichtschliessenden Metallschrauben verschlossen sind.

(2) Derartige Sendungen sind in solide Holzkisten fest verpackt und verschlossen, in gedeckt gebauten Wagen zu befördern.

(3) Die Kisten sind durch deutliche Aufschriften „Metallpatronen“ (Artilleriegeschosse etc.) kenntlich zu machen.

Bei Wagenladungen genügt es, wenn beidseits aussen am Wagen eine der Aufschriften „Metallpatronen“ oder „Artilleriegeschosse“ angebracht wird.

(4) Sind in einem Wagen mit Metallpatronen oder Artilleriegeschossen auch Artillerieladungen (zu Munition verarbeitetes Pulver) verladen, so ist immer die Etikette „Sprengstoff“ anzubringen.

Art. 57.

(1) Andere Sprengstoffe, wie Petarden und namentlich das in Patronensäcken von Etamine oder Pulvergeweben verpackte Pulver, insofern es in nachbeschriebenem Packmaterial zum Transporte aufgegeben wird, sind von den Bahnen als Stückgut in gewöhnlicher Fracht, zu befördern.

(2) Eilguttransport kann für derartige Sendungen nur verlangt werden, wenn zwischen Abgangs- und Bestimmungsstation direkte Wagen kursieren und somit kein Umlad stattzufinden hat.

(3) Jede Kiste ist mit einem grossen roten Beklebzettel mit der Aufschrift „Sprengstoff“ zu versehen. Die Verladung hat in gedeckt gebauten Wagen zu geschehen.

1. Juli 1907.

(4) Die Packkisten müssen doppelwandig sein; der Raum zwischen beiden Wandungen ist mit unverbrennbaren schlechten Wärmeleitern auszufüllen. Äusserlich sind die Kisten vollständig mit Eisenblech zu überziehen.

(5) Das Bruttogewicht der einzelnen Kisten darf 101 kg. nicht überschreiten.

Art. 58.

(1) Sendungen von Munition und Sprengstoffen, welche den Bestimmungen der Art. 56—57 nicht entsprechen, sind als Wagenladungen zu behandeln und wie folgt verpackt zum Transport zu bringen:

a. in Kriegsfuhrwerken;

b. in dichtgefügten wohlverschlossenen Kisten oder Fässern, in diesem Falle nur als Frachtgut.

(2) In gleicher Art ist nicht verarbeitetes Pulver zu transportieren, jedoch mit der Einschränkung, dass auf den einzelnen Güterwagen nicht mehr als 4000 kg. Schwarzpulver, beziehungsweise bei Weisspulver nicht mehr als $^2/_3$ des Ladegewichtes der betreffenden Güterwagen verladen werden sollen.

Art. 59.

Für die im Art. 58 behandelten Sendungen gelten im übrigen folgende Vorschriften:

1. Mit Munition oder Sprengstoffen beladene Fuhrwerke, deren Kastendeckel nicht mit Blech beschlagen oder mit Leder überzogen ist, sind zur Sicherung gegen Feuergefahr mit Decken zu versehen.

2. Mit Munition oder Sprengstoffen beladene Kriegsfuhrwerke werden auf offene Wagen verladen und fest und sicher darauf angebunden.

3. Die Militärverwaltung wird dafür sorgen, dass der Inhalt der Caissons vorschriftsmässig verpackt ist.

4. In die einzelnen Kisten oder Fässer darf nicht verschiedenartiges Material zusammen verpackt werden; auch muss die Verpackung derart sein, dass ein Rütteln des Inhalts nicht stattfinden kann. 1. Juli 1907.

Art. 60.

(1) Schwarzpulver ist in gedeckt gebauten Wagen zu transportieren, deren Böden mit Decken zu belegen sind. Die Kisten oder Fässer werden darauf gelegt und mit Abstand voneinander fest gelagert, wobei Stroh- oder Reisigbauschen und Unterlaghölzer nach Bedarf verwendet werden.

(2) In gleicher Weise sind die betreffenden Kolli von der Berührung mit allen etwa in das Innere des Wagens hineinragenden Eisenteilen zu schützen.

(3) Die Kolli werden mit einer Decke sorgfältig zugedeckt, die Wagen fest verschlossen und plombiert und aussen am Wagen auf jeder Seite ein grosser roter Zettel mit der Aufschrift des Inhaltes angebracht.

(4) Sämtliche Frachtstücke müssen mit genauer und deutlicher Aufschrift des Inhaltes versehen sein.

Art. 61.

(1) Die mit Munition oder Sprengstoffen beladenen Wagen sind möglichst entfernt von der Lokomotive in den Zug einzustellen und sorgfältig verschlossen zu halten.

(2) Diese Wagen sollen, wenn immer tunlich, zwischen leere oder nur mit ungefährlichem Gute beladene Wagen eingestellt werden.

(3) Offene, mit leicht feuerfangenden Gegenständen (Heu, Stroh, Sprit, Öle) befrachtete Wagen sind möglichst entfernt hinter den mit Munition und Sprengstoffen beladenen Wagen einzureihen.

(4) Bei den Manövern in den Bahnhöfen behufs Zusammenstellung oder Trennung der Züge dürfen solche Wagen

1. Juli 1907.

nur dann mittelst der Lokomotive verstellt werden, wenn sich zwischen ihr und den betreffenden Wagen wenigstens ein Wagen befindet, welcher weder explodierende noch leicht entzündliche Stoffe enthält.

(5) Die erforderlichen Manöver sollen übrigens nur langsam im Schritt ausgeführt und stets von einem verantwortlichen Rangiermeister geleitet werden.

(6) Das Abstossen solcher Wagen ist untersagt.

(7) Während des Transportes dürfen derartige Wagen ohne Not nicht geöffnet noch bestiegen werden; von den Bremsen ist nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen.

(8) Die Achsen müssen sorgfältig und reichlich geschmiert werden.

Art. 62.

(1) Bestehen derartige Transporte aus mehreren beladenen Wagen, so müssen dieselben auf den Stationen und während der Fahrt durch das Bahnpersonal, bezw. die Begleitmannschaft, sorgfältig bewacht werden.

(2) Besondere Aufmerksamkeit ist dem unveränderten äussern Zustande der Wagen und ihrem guten Verschlusse zuzuwenden.

(3) Wird die erforderliche Mannschaft von der Bahnverwaltung gestellt, so fallen die bezüglichen Kosten der absendenden Behörde zur Last.

(4) Den Bahnangestellten sowohl als der Begleitungsmannschaft ist das Tabakrauchen auf den betreffenden Wagen oder in unmittelbarer Nähe derselben untersagt.

(5) Das Verladen in die Bahnwagen geschieht durch vom Versender hierzu beorderte Mannschaft unter Aufsicht und Mitwirkung des Bahnpersonals.

(6) Alle Vorkehren sind von vornherein so zu treffen, dass das Verladen spätestens zwei Stunden nach Ankunft der Gegenstände auf der Abgangsstation stattfinden kann.

(7) Die für den Transport von Sprengstoffen vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln sind in gleicher Weise beim Ein- und Ausladen von mit Munition beladenen Kriegsfuhrwerken zu beobachten. 1. Juli 1907.

Art. 63.

(1) Die Abgangsstation benachrichtigt im Falle bedeutender Transporte sowohl die Bestimmungsstation als auch den Empfänger.

(2) In jedem Fall setzt die Bestimmungsstation den Empfänger über die Ankunft der Sendung in Kenntnis. Das Ausladen geschieht durch die Begleitmannschaft oder Personal des Empfängers unter Aufsicht und Beihülfe der Bahnangestellten.

(3) Mit Sprengstoffen beladene Wagen, welche unterwegs einen Aufenthalt zu machen haben, oder deren Ladungen auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeführt werden, müssen auf entlegene Geleise gestellt und bewacht werden. Für diese Bewachung sorgt das Bahnhofkommando, die Begleitung, bezw. der Stationsvorstand auf Kosten der Militärbehörde.

(4) Ein Umladen zwischen Abgangs- und Bestimmungsstation soll bei Quantitäten von 1000 kg. und darüber nicht stattfinden, ausser es werde notwendig infolge Schadhaftwerdens eines Wagens oder anderer Gefährdung der Ladung oder des Transportes oder infolge Überganges des Transportes auf Bahnlinien mit anderer Spurweite oder auf Dampfschiffe.

Art. 64.

(1) *Schiessbaumwolle mit wenigstens 15 Prozent Wassergehalt und paraffinierte Schiessbaumwolle* werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben sind in wasserdichte, haltbare, starkwandige Behälter fest zu verpacken. Diese Behälter müssen mit der deutlichen Aufschrift „Nasse, gepresste Schiessbaumwolle“ versehen sein.

1. Juli 1907.

Das Bruttogewicht eines Kollo darf 90 Kilogramm nicht überschreiten.

2. Die Aufgabe und Beförderung als Eilgut ist ausgeschlossen. Die Beförderung darf niemals mit Personenzügen, mit Güterzügen mit Personenbeförderung aber nur auf solchen Strecken erfolgen, auf welchen keine reinen Güterzüge verkehren.
3. Auf dem Frachtbriefe muss vom Absender unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift bescheinigt sein, dass die Beschaffenheit und die Verpackung der zu versendenden Schiessbaumwolle den oben getroffenen Bestimmungen entspricht.
4. Die Schiessbaumwolle darf nur mit solchen Gütern in demselben Wagen verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.
5. Es ist untersagt, mit Schiessbaumwolle in demselben Wagen unterzubringen: fertige Patronen für Handfeuerwaffen, Feuerwerkskörper, Zündschnüre mit Ausnahme der Sicherheitszünder, Lithotrit, Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kollodiumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Meganit und Gelatinedynamit (einem Gemisch von durch Kollodiumwolle gelatinierten Nitoglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, d. h. Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern, mit oder ohne Schwefel), Patronen aus Kinetit, Zündhütchen für Schusswaffen und für Geschosse, Zündspiegel, nicht sprengkräftige Zündungen und Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen, ferner sprengkräftige Zündungen, als Sprengkapseln (Sprengzündhütchen) und Minenzündungen, welche durch Elektrizität oder durch Reibung zur Wirkung gebracht werden.
6. Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle (auch Cotton-Powder), Kollodiumwolle und Pyropapier, sofern

diese Stoffe mit mindestens 20% Wasser angefeuchtet sind, ferner Patronen aus gepresster (gemahlener) Schiessbaumwolle mit einem Paraffinüberzuge dürfen unter Beachtung der für diese vorgeschriebenen besonderen Bedingungen mit gepresster Schiessbaumwolle mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt oder paraffinierter Schiessbaumwolle in demselben Wagen befördert werden sofern diese gleichzeitig mit jenen Gegenständen zur Ausladung kommen sollen und die Behälter derselben nicht mit eisernen Bändern versehen sind.

7. Zur Beförderung von Schiessbaumwolle verwendete offene Wagen sind mit Decken zu versehen.

(2) Nicht paraffinierte Schiessbaumwolle mit weniger als 15 % Wassergehalt ist vom Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgeschlossen.

Transport von Dynamit und ähnlichen Präparaten.

Art. 65.

(1) Wenn auf Bahnstrecken keine Güterzüge ohne Personenwagen zirkulieren, so bleibt es den Bahnverwaltungen überlassen, auf eigene Kosten Spezialzüge zu organisieren, oder einzelne Wagen mit Dynamit Güterzügen mit Personenbeförderung hinter und möglichst entfernt von den Personenwagen beizugeben. In letzterem Falle dürfen im gleichen Zuge nicht mehr als 1000 kg. Dynamit transportiert werden.

(2) Für den Transport von Dynamit dürfen nur gedeckte, vollwandige, mit vollständig guten Federn versehene Wagen verwendet werden. Es sollen auch keine Bremswagen gebraucht werden; ist die Verwendung von solchen jedoch unvermeidlich, so dürfen die Bremsen nicht besetzt werden.

(3) Güterzügen dürfen nicht mehr als fünf mit Dynamit und ähnlichen Präparaten beladene Wagen beigegeben werden. Grössere Mengen sind mit Extrazügen zu befördern.

1. Juli 1907.

(4) Jeder Wagen darf im ganzen nur bis zu zwei Dritteln seiner Tragfähigkeit beladen werden.

Art. 66.

Ausser den in den Art. 55—63 angeführten Bestimmungen ist noch folgendes zu beachten:

In Güterzügen werden die Dynamitwagen, mit besondern Aufschriften versehen, so eingereiht, dass sich zwischen Lokomotive und Dynamitwagen noch 4 und nach den Dynamitwagen noch 3 Wagen befinden, welche mit nicht leicht Feuer fangenden Körpern beladen sind.

Art. 67.

(1) Die Dynamitpatronen dürfen nicht mit Zündvorrichtung versehen sein.

(2) Die Patronen sind in hölzerne, feste, gutgefügte Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, dass ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnissten Pappdeckels gefertigte Fässer (sog. amerikanische Fässer) verwendet werden. Die Patronen sind durch eine feste Umhüllung von Papier in Pakete zu vereinigen.

(3) Das Bruttogewicht der Dynamitpatronen enthaltenden Behälter darf 35 kg. nicht übersteigen.

(4) Die Dynamit oder ähnliche Präparate enthaltenden Kisten oder Tonnen müssen mit dem Fabrikzeichen versehen sein und überdies an mehreren Stellen die genaue Aufschrift des Inhalts tragen.

(5) Zündungen (Zündkapseln, Zündschnüre) dürfen mit Dynamitpatronen weder in denselben Behältern verpackt, noch in denselben Wagen transportiert werden.

(6) Der Absender hat auf dem Frachtbriefe zu erklären, dass die Verpackung den vorstehenden Vorschriften entspricht. 1. Juli 1907.

(7) Mit Dynamit beladene Bahnwagen dürfen nur dann mittelst der Lokomotive bewegt werden, wenn sie von ihr wenigstens durch vier Wagen getrennt sind, welche keinerlei leicht explodierende oder brennbare Waren enthalten.

Art. 68.

(1) Die Transportanmeldung hat, wenn der Transport auf der Aufgabebahn verbleibt, 2 Tage und wenn er sich über Linien von mehreren Bahngesellschaften erstreckt 4 Tage vor der Aufgabe zu erfolgen.

(2) Für die Anmeldung von Dynamittransporten im Kriegsbetrieb ist man nicht an die Einhaltung dieser Fristen gebunden.

(3) Dynamit darf zum Verladen nur genau zu der vom Stationsvorstand (Bahnhofkommandanten) hierfür festgesetzten Zeit auf die Station geführt werden.

(4) Sofort nach dem Verladen werden die Wagen verschlossen und plombiert.

(5) Die Abgangsstation hat die Empfangsstation vom Abgang der Sendung telegraphisch zu benachrichtigen. Der Vorstand der Empfangsstation (Bahnhofkommandant) wird dem Empfänger hiervon Kenntnis geben und sich mit ihm über die Abfuhr des Transportes verständigen.

(6) Die Bahnwagen, welche zum Dynamittransport gedient haben, müssen sofort nach der Entladung mit Sägemehl, Sand oder Erde und Wasser gründlich gereinigt werden.

(7) Es ist strenge untersagt, mit Dynamit beladene Wagen unter bedeckten Hallen stehen zu lassen, sowie das Ein- oder Ausladen derselben in der Nähe des Perrons oder auf Geleisen vorzunehmen, auf denen ein Zusammenstoss mit Lokomotiven oder andern Bahnzügen erfolgen könnte.

1. Juli 1907.

Art. 69.

Auf Transporte von Munition und Sprengstoffen aller Art, für welche im vorliegenden Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind, finden die entsprechenden Bestimmungen des Transportreglements der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen Anwendung.

Art. 70.

Für den Transport von Munition und Sprengstoffen auf elektrisch betriebenen Eisenbahnen mit über dem Profil befindlichem Stromzuführungsdraht (Kontakt- oder Arbeitsdraht) gelten neben den vorstehenden in Art. 55 bis 69 enthaltenen Bestimmungen die folgenden speziellen Vorschriften:

1. Der Verlad von Munition und Sprengstoffen in die Gepäck- und Güterabteilungen der gleichzeitig dem Personenverkehr dienenden Wagen (gemischte Wagen) ist verboten.
2. Zur Beförderung von Munition und Sprengstoffen, von Schwarzpulver, von Weisspulver, von Schiessbaumwolle mit wenigstens 15 % Wassergehalt und paraffinierter Schiessbaumwolle, von Dynamit und ähnlichen Präparaten dürfen bei Verpackung in Kisten oder Fässern nur gedeckt gebaute Güterwagen verwendet werden, welche keine stromführenden oder unter Spannung stehenden elektrischen Leitungen oder Apparate enthalten und auch nicht mit elektrischer Beleuchtung ausgerüstet sind.
3. Mit Munition und Sprengstoffen beladene Kriegsfuhrwerke, welche auf offene Wagen verladen werden müssen, sind mittelst einer aus isolierendem Material bestehenden Schutzdecke so zu bedecken, dass die eisernen Bestandteile und die mit Eisen oder Blech beschlagenen Teile der Kriegsfuhrwerke gegen eine direkte Berührung durch einen herabgefallenen Kontaktdraht geschützt sind.

Transport von Wasserstoff.

1. Juli 1907.

Art. 71.

Für den Transport der mit komprimiertem Wasserstoff gefüllten Flaschen der Ballonkompagnie und der Abteilung für drahtlose Telegraphie gelten folgende Vorschriften:

1. Wasserstoff darf höchstens auf 200 Atmosphären verdichtet sein und muss in nahtlosen Zylindern aus Stahl oder Schmiedeisen von höchstens 3,200 Meter Länge und 230 Millimeter äusserem Durchmesser zur Beförderung aufgeliefert werden. Die Behälter müssen:

a. bei amtlicher, alle 3 Jahre zu wiederholender Prüfung, ohne bleibende Änderung der Form und ohne Undichtigkeit zu zeigen, das Doppelte des Druckes ausgehalten haben, unter dem die Gase bei der Auflieferung zur Beförderung stehen;

b. einen amtlichen, an leicht sichtbarer Stelle dauerhaft angebrachten Vermerk tragen, der die Höhe des zulässigen Druckes und den Tag der letzten Druckprobe angibt;

c. mit Ventilen versehen sein, die, wenn sie im Innern des Flaschenhalses angebracht sind, durch einen aufgeschraubten, nicht über den Rand des Flaschenhalses seitlich hervorragenden Metallstöpsel von mindestens 25 Millimeter Höhe, oder wenn sie sich ausserhalb des Flaschenhalses befinden, und wenn die Behälter unverpackt aufgeliefert werden, durch fest aufgeschraubte, aus Stahl, Schmiedeisen oder schmiedbarem Gusse hergestellte Kappen zu schützen sind.

Beim Transport der Flaschen auf den besonders zu diesem Zwecke konstruierten Flaschenfuhrwerken der Ballonkompagnie sind die Ventile der Flaschen weder mit Schutzstöpseln, noch mit Schutzkappen auszurüsten.

d. falls sie in Wagenladungen unverpackt aufgeliefert werden, so verladen sein, dass ein Rollen unmöglich ist. Nicht in Wagenladungen aufgegebene Behälter

1. Juli 1907.

müssen mit einer das Rollen wirksam verhindernden Vorrichtung versehen sein.

Erfolgt die Auflieferung in Kisten, so müssen diese die deutliche Aufschrift, „Verdichteter Wasserstoff“ tragen.

2. Jede Sendung muss durch eine mit einem richtig zeigenden Manometer ausgerüstete und mit dessen Handhabung vertraute Person aufgeliefert werden. Diese Person hat auf Verlangen das Manometer an jedem aufgelieferten Behälter anzubringen, so dass der annehmende Beamte durch Ablesen an dem Manometer sich davon überzeugen kann, dass der vorgeschriebene höchste Druck nicht überschritten ist. Über die vorgenommene Probe ist von dem Abfertigungsbeamten ein kurzer Vermerk in dem Frachtbriefe zu machen.

3. Die mit verdichteten Gasen gefüllten Behälter dürfen nicht geworfen, auch der Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der Ofenwärme nicht ausgesetzt werden.

4. Zur Beförderung sind gedeckt gebaute Wagen zu verwenden; die Verladung in offene Wagen ist nur dann zulässig, wenn die Auflieferung in zur Beförderung auf Landwegen besonders eingerichteten, mit Decken versehenen Fahrzeugen erfolgt.

Transport von Verpflegungsgegenständen.

Art. 72.

(1) Die zum Transport von trockenen Lebensmitteln bestimmten Wagen sind besonders gut zu reinigen und auch während der Fahrt gelüftet zu halten, namentlich gilt dies bei Verladung von Brot und Brotstoffen.

(2) Beim Verladen von gemischten Sendungen sind Verpflegungsmittel von anderen Gegenständen möglichst getrennt zu halten.

(3) Bei grossen Sendungen von Lebensmitteln kann die Militärbehörde eine wagenweise Beladung der einzelnen Gegenstände und eine bestimmte Gliederung der Wagen nach deren Inhalt anordnen. 1. Juli 1907.

(4) Es empfiehlt sich, solche Züge so zu ordnen, dass jede Hälfte der Wagenzahl auch etwa die Hälfte der Tagesrationen jeglicher Art enthält. Ein vom Transportbegleiter erstelltes Wagenverzeichnis muss den Inhalt eines jeden Wagens nach Tagesrationen angeben.

Art. 73.

(1) Der Boden der Wagen wird mit trockenem Stroh belegt, auf welches die Brote regelmässig übereinander zu schichten sind.

(2) Das Brot kann auch in Säcke zu je 30 kg. beziehungsweise 40 Portionen von 750 gr. verpackt werden.

(3) Die Wagentüren bleiben zirka 50 cm. geöffnet; der offene Teil wird durch ein Lattengitter geschlossen.

(4) Das Fleisch wird in Vierteln geteilt mittelst sauberem Stroh verpackt oder in leinene Tücher gehüllt. Die absendenden Militärstellen sind befugt für den Transport von Fleisch in den Wagen auf ihre Kosten besondere Einrichtungen (Anbringen von Hacken zum Aufhängen des Fleisches etc.) zu treffen.

(5) Fleischkonserven, Zwieback, Suppenkonserven, gerösteter Kaffee, Schokolade, Thee und dergleichen sind in Kisten zu verpacken; Käse ist offen oder in Fässern, ungerösteter Kaffee, Trockengemüse (Erbsen, Bohnen), ferner Reis, Gerste, Hafergrütze etc. sind in Säcken zu transportieren.

(6) Heu und Stroh kann in gepressten Ballen oder in ungepresstem Zustande, beziehungsweise in Garben zum Transport aufgegeben werden.

1. Juli 1907.

(7) Die Transporte von Verpflegungsmitteln erhalten ein angemessenes Begleitkommando und müssen mit einer genügenden Anzahl von Decken versehen sein, damit das Ausladen auch bei schlechtem Wetter erfolgen kann.

(8) Es ist für baldige Abfuhr der Verpflegungsartikel von den Stationen, im Notfall für deren geschützte Aufbewahrung ausserhalb des Stationsbereiches, zu sorgen.

Transport von Kranken und Verwundeten.

Friedensbetrieb.

Art. 74.

(1) Kranke und verwundete Militärs, zu deren Beförderung die Stellung besonderer Wagen oder Wagenabteilungen nicht erforderlich ist, werden unter denselben Bedingungen befördert wie einzelnreisende Militärs.

(2) Von den zuständigen Militärbehörden kann für die Beförderung kranker oder verwundeter Militärs die Stellung besonderer Wagen (Güter-, Kranken- oder Personenwagen) verlangt werden.

(3) Für den Transport von Leichen gelten die Bestimmungen der für die Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen in Kraft bestehenden Reglemente.

Kriegsbetrieb.

Art. 75.

(1) Für den Kranken- und Verwundetentransport sind zu unterscheiden:

a. Sanitätszüge für Schwerverwundete und solche Kranke, welche liegend zu transportieren sind; in Personal und Material zum voraus organisiert.

b. Sanitätshülfszüge, hauptsächlich für solche liegend zu Transportierende, welche, wegen zu grosser

Zahl, von den Sanitätszügen nicht befördert werden können.

c. Personenzüge für sitzend zu befördernde Verwundete und Kranke.

(2) Es können im Bedarfsfalle die unter *b* und *c* genannten Züge kombiniert werden.

Art. 76.

(1) Ein Sanitätszug besteht normal aus:

1 Lokomotive,
2 Gepäckwagen,
1 Wagen für Sanitätsoffiziere und Zugsbeamte,
1 Wagen für das dienstfreie Personal,
7—10 vierachsigen oder der entsprechenden Anzahl von zwei- oder dreiachsigen Personenwagen III. Klasse, mit welchen 140—200 Verwundete liegend transportiert werden können.

(2) Die Einrichtung der vom Oberbetriebsdirektor zur Verfügung gestellten Personenwagen ist Sache des Oberetappenarztes.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Ausrüstung der Sanitätszüge, sowie das Ein- und Ausladen der Kranken sind im Regulativ von 1878 und im Reglement über den Sanitätsdienst, Abschnitt VI, enthalten.

Art. 77.

(1) Sanitätshülfszüge (improvisierte Sanitätszüge) werden aus Güterwagen und ausgeräumten Personenwagen gebildet, deren Boden sorgfältig gereinigt wird. Für solche Züge besteht ein Vorrat an Wageneinrichtungsmaterial wie für die Sanitätszüge (Tragbahren, Ständer, Gurten und Zubehör), sowie solches nach älterem System. Es können damit sowohl Personenwagen III. Klasse als Güterwagen eingerichtet werden. Beim Fehlen von Matratzen und Stroh-

1. Juli 1907.

säcken werden die Verwundeten direkt auf die Tragbahren gelagert.

(2) Ist dieses Material nicht zur Stelle, so wird der Wagenboden dick mit Stroh oder Heu belegt, und zwar in Wagen ohne Durchgang an beiden Stirnseiten, in Durchgangswagen an beiden Langseiten mit Freilassung der Mitte.

(3) In einem zweiachsigen Wagen können so 7—8 Mann untergebracht werden. An Lagerstroh sind 150 kg. zu verwenden.

(4) Die Anwendung anderer als der angegebenen Wageneinrichtungssysteme unterliegt der Genehmigung des Oberetappenarztes.

Art. 78.

Gewöhnliche Personenzüge, bestehend aus Personenwagen I., II. und III. Klasse, brauchen keine besonderen Einrichtungen.

Art. 79.

(1) In den Personenwagen genügen meist die vorhandenen Heizeinrichtungen. Müssen Güterwagen geheizt werden, so sind in erster Linie bei den Bahnverwaltungen vorrätige brauchbare Öfen zu verwenden. Neuanschaffungen ordnet das Oberetappenkommando auf Vorschlag des Oberetappenarztes an.

(2) Der Krankendienst in den Sanitätshülfs- und Personenzügen geschieht durch Personal der freiwilligen Hülfe oder des Landsturms (Begleitkorps). Auf jeden Zug kommt wenigstens 1 Arzt und 1 Verwalter, und auf jeden Wagen wenigstens 1 Wartperson.

(3) Die Wagen jedes Verwundeten- und Krankentransportes sind fortlaufend zu numerieren und durch den internationalen Schild kenntlich zu machen.

Art. 80.

1. Juli 1907.

(1) Es ist darauf zu halten, dass das Verladen der Kranken und Verwundeten sofort nach dem Eintreffen auf der Abgangsstation erfolgen kann und auch auf der Ankunftsstation alle Anstalten zum sofortigen Ausladen und Weitertransport in die Spitäler etc. getroffen werden.

(2) Hierüber hat sich der Transportführer mit dem Bahnhofkommandanten beziehungsweise Stationsvorstand zu verständigen.

(3) Als Ladestellen für die Krankentransporte sind möglichst gedeckte Hallen zu wählen. Die Freihaltung von allem sonstigen Personen- und Güterverkehr ist für die Zeit des Aus- und Einladens unbedingt nötig.

(4) Die Züge sind langsam in Gang zu setzen und anzuhalten; alle Stösse sind tunlichst zu vermeiden.

(5) Es ist ferner dafür zu sorgen, dass die Fahrt so wenig als möglich unterbrochen werde.

Art. 81.

(1) Auf einer geeigneten Zwischenstation wird die vom Chefarzt telegraphisch bestellte Mahlzeit verabreicht und frisches Wasser gefasst.

(2) Die Führer der Transporte sind für den Verbleib der Kranken beim Transport, deren Ablieferung in die bestimmten Spitäler, sowie für die Abgabe der nicht weiter Transportfähigen und dafür verantwortlich, dass sich niemand unberechtigt dem Transport anschliesst, beziehungsweise entzieht.

(3) Die Transportführer müssen sich gleich nach ihrer Ankunft auf Haltestationen persönlich beim Bahnhofkommandanten (Stationsvorstand) melden und etwaige Anstände zur Sprache bringen.

(4) Tritt während der Fahrt ein Todesfall ein, so ist die Leiche der nächsten Etappenstation unter Ausfolgung des Nachlasses zu übergeben.

1. Juli 1907.

Art. 82.

(1) Andere Transporte als Sanitäts-Personal und -Material dürfen auf Kranken- und Verwundeten-Zügen nicht befördert werden.

(2) Eine Desinfizierung der zum Transport von Verwundeten und Kranken benutzten Eisenbahnwagen wird von der Bahnverwaltung gegen Erstattung der Kosten ausgeführt.

(3) Das Stroh und Heu von offenen Lagern ist nach der Fahrt zu vernichten. Die Reinigung und Desinfektion der Tragbahren geschieht in der Regel in dem Spital, welches die Transportierten übernimmt.

Transport von Kriegsgefangenen.

Art. 83.

(1) Für den Transport von Kriegsgefangenen gelten im allgemeinen die für die Beförderung von Truppen gültigen Bestimmungen.

(2) Es werden als Transportmittel alle verfügbaren Wagen, auch offene, benutzt.

(3) Wo es nach Jahreszeit und Witterung nötig erscheint, ist von den Abgangsstationen nach Möglichkeit für Ausstattung der Wagen mit Blachen, Decken etc. zu sorgen.

(4) Die Eskorte, zirka 1 Mann auf 10 Gefangene, fährt in besondern Wagen am Anfang und Ende, eventuell auch in der Mitte des Zuges. Die Gewehre sind geladen.

(5) In jedem Wagen mit Gefangenen wird einer derselben für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich gemacht.

Art. 84.

(1) Bremsenplätze, welche nicht von Bahnangestellten besetzt werden, sind mit Posten zu versehen, welche jede

Handhabung derselben von seiten der Gefangenen verhüten. Auf jeden Gefangenenwagenperron kommt ein Wachtposten. 1. Juli 1907.

(2) Im Zuge und auf Stationen ist die strengste Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Das Einsteigen und Aussteigen darf gleichzeitig nur für eine solche Anzahl Gefangener angeordnet werden, dass deren genaue Überwachung möglich wird.

(3) Die Verpflegung erfolgt auf einer Zwischenstation auf telegraphische Anzeige hin.

(4) An allen Haltestationen haben die Bahnhofkommandanten für Verstärkung der Wache und das Aufstellen der nötigen Posten zu sorgen.

Zugskompositionen für Militärtransporte.

Art. 85.

(1) Bei Formierung der Militärzüge gilt als Grundsatz, die taktischen Einheiten nicht zu zerreissen.

(2) Für den Transport der verschiedenen Einheiten sind mehrere Zugskompositionstypen aufgestellt worden (siehe Vorschriften über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen).

Art. 86.

Mit je einem Zug lässt sich spedieren:
der Stab eines Armeekorps mit 1/2 Guidenkompagnie;
der Stab einer Division;
1 Infanteriebataillon mit einem Brigade- oder Regimentsstab (ohne Fuhrwerke);
1/2 Train eines Infanterieregimentes zu 3 Bataillonen mit dem Brigadefourgon;
der Train eines Infanteriebataillons mit den Fuhrwerken des Brigade- oder Regimentsstabes;
1 Infanteriebataillon der Landwehr II. Aufgebot mit dem Regimentsstab;

1. Juli 1907.

1 Schwadron Kavallerie oder 1 Guidenkompagnie, mit einem Brigade- oder Regimentsstab;
1 Kompagnie Maximgewehrschützen zu Pferd;
1 Feldbatterie mit einem Abteilungs- oder Regimentsstab;
1 Gebirgsbatterie mit einem Abteilungsstab;
1 Saumkolonne mit einem Abteilungsstab;
1 Parkkompagnie für Infanterie mit dem Stab des Korps- oder Gruppenparkes;
1/2 Parkkompagnie für Artillerie mit dem Stab des Korps- oder Gruppenparkes;
1 Genie-Halbbataillon;
1/2 der Kriegsbrückentrainabteilung;
1 Telegraphen-Kompagnie;
1 Ballon-Kompagnie;
1 Divisionslazarett;
1/2 Korps-Lazarett;
1/10 Verpflegungstrain eines Armeekorps;
ein dreitägiger Verpflegungsbedarf einer Division;
ein täglicher Verpflegungsbedarf eines Armeekorps.

III.

Militärtransporte auf Dampfschiffen.

Allgemeines.

Art. 87.

Soweit keine besonderen Bestimmungen aufgestellt werden, gelten die für den Eisenbahntransport gültigen Grundsätze auch für den Dampfschifftransport.

Betriebsmaterial.

Art. 88.

Die schweizerischen Dampfschiffgesellschaften verfügen über:

a. Dampfschiffe verschiedener Grösse, hauptsächlich zum Truppen- und Verwundetentransport verwendbar; 1. Juli 1907.

b. Schleppboote für den Transport von Pferden, Kriegsfuhrwerken, Munition, Sprengstoffen und Gütern aller Art;

c. Trajektschiffe, für alle Transporte verwendbar.

Art. 89.

Bei der verschiedenen Grösse und Tragfähigkeit der Dampfschiffe und Schleppboote lassen sich einheitliche Normen für ihre Leistungsfähigkeit nicht aufstellen. Im allgemeinen darf folgendes angenommen werden:

1. eines der grössern Dampfschiffe trägt ein Infanteriebataillon; mit Schleppboot: dessen Pferde und Wagen;
2. ein kleines Dampfschiff nimmt auf: die Stäbe mit 1 bis 1½ Kompagnien;
3. ein Schleppboot: 1—2 Kompagnien, oder 20—25 angeschirrte Pferde, oder 30—35 unangeschirrte Pferde, oder 10 unbespannte Fuhrwerke;
4. 6—7 Schleppboote befördern eine Batterie.

Ausführung der Transporte.

Art 90.

(1) Die Form der Truppenaufstellung vor dem Einschiffen hängt von den lokalen Verhältnissen ab.

(2) Mannschaften haben ½ Stunde vor der Abfahrt bereit zu stehen; Ein- und Aussteigen erfolgt auf Anordnung des Kapitäns.

(3) Beim Aus- und Einsteigen ist streng dafür zu sorgen, dass Stockungen vermieden werden.

(4) Bevor die Verbindung zwischen Schiff und Ufer in sicherer Weise hergestellt ist, darf der Übertritt der Truppe nicht stattfinden.

1. Juli 1907.

Art. 91.

(1) Pferde, Schlachtvieh, Fuhrwerke und Güter müssen 1—2 Stunden vor der Abfahrt zum Einladen bereit sein; das Einladen wird von den Begleitmannschaften besorgt, unter Beihülfe des Schiffspersonals.

(2) Im allgemeinen findet die Beförderung von Mannschaft auf Dampfschiffen (Trajektschiffen), diejenige von Pferden und Fuhrwerken auf Schleppschiffen statt.

(3) Unverarbeitetes Pulver und andere Sprengstoffe dürfen nicht als Frachtgut mit Personendampfern transportiert werden.

(4) Dynamit darf als Stückgut nur mit reinen Güterschiffen spediert werden; in grösseren Sendungen als Militärgut sind besondere Schiffe zu verwenden.

(5) Im übrigen gelten dieselben allgemeinen Bestimmungen wie für den Eisenbahntransport.

IV.

Tax- und Komptabilitätsbestimmungen.

Allgemeines.

Friedensbetrieb.

Art. 92.

Für den Friedensbetrieb gilt folgendes:

1. Die Bahntaxen sind nach Massgabe des Tarifes für Militärtransporte zu berechnen.

2. Für einzeln reisende Militärs gilt als Ausweis die Uniform, bei nicht in Uniform Reisenden der die Berechtigung zur Militärtaxe bescheinigende Marschbefehl oder eine Ausweiskarte von zuständiger Stelle.

3. Einzeln reisende Militärs, welche während der Fahrt aus der III. Klasse in Züge übergehen müssen, welche nur

höhere Klassen führen, haben entweder vor dem Abgange an der Kasse oder nachdem sie in der höhern Wagenklasse Platz genommen haben, ein Supplementbillet zur Hälfte der Differenztaxe zu lösen. In diesem Falle darf von ihnen die Zuschlagstaxe (Transportreglement der schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen § 15) nicht gefordert werden. 1. Juli 1907.

4. Werden aus Mangel an Wagen III. Klasse für den Transport von Mannschaft Wagen II. Klasse oder gedeckte Güterwagen verwendet, so ändert sich dadurch die Berechnung der Transportkosten weder zu gunsten der Eidgenossenschaft, noch zu gunsten der Bahnverwaltung.

5. Offiziersbediente sind zur Militärtaxe nur dann berechtigt, wenn sie einen von zuständiger Stelle ausgestellten Ausweis besitzen.

Art. 93.

(1) Wenn im Interesse der Militärverwaltung, immerhin unter Vorbehalt der Bestimmungen bezüglich Munition und Sprengstoffe, der Transport als Eilgut erforderlich betrachtet wird, so muss ein Eilgutfrachtbrief verwendet werden, in allen andern Fällen aber ein Frachtbrief für gewöhnliches Frachtgut. Für Eilguttransporte erfolgt keinerlei Taxzuschlag zu den Tarifsätzen.

(2) Der Frachtbrief soll genaue Angaben über das Gewicht und die Bezeichnung aller einzelnen Stücke enthalten. Für Wagenladungsgüter genügt die summarische Bezeichnung der Stücke, deren Gesamtzahl und das Totalgewicht. Bei Munition und Sprengstoffen ist im Frachtbrief überdies anzugeben, welchem Artikel des Reglementes Inhalt und Verpackung der Sendung entsprechen.

(3) Die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen übermitteln die ihnen im Laufe eines Monats ausgestellten Gutscheine, in Begleit eines Verzeichnisses, jeweilen in den ersten Tagen des folgenden Monats der Einnahmenkontrolle der schweizerischen Bundesbahnen, welche die Abrechnung mit den eidgenössischen Militärbehörden besorgt.

1. Juli 1907.

Art. 94.

(1) Das Minimum des taxpflichtigen Gewichts beträgt für Güter 20, das für Gepäck und Expressgut 10 kg.

(2) Das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 kg. bezahlt, wobei jeder Bruchteil von 10 kg. für eine ganze Einheit gilt.

(3) Für die Berechnung der Taxen sind die Tarifdistanzen massgebend.

(4) Ist die genaue Ziffer der hiernach berechneten Taxen nicht ohne Rest durch 5 teilbar, so wird, sofern der Rest wenigstens 1 Rappen beträgt, dieselbe auf die nächste höhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet.

(5) Die Minimaltaxe beträgt

für eine Gütersendung, sowie für eine Gepäck- und Expressgutsendung im direkten Verkehr 20 Rappen und

für eine Gepäck- und Expressgutsendung im internen Verkehr je die Hälfte der für diese bestehenden gewöhnlichen Minimaltaxen.

Kriegsbetrieb.

Art. 95.

(1) Für den Schaden, welcher den Eisenbahnverwaltungen durch die Vollziehung der Bestimmungen für den Kriegsbetrieb erwächst, leistet der Bund Entschädigung, deren Betrag im Streitfalle durch das Bundesgericht festgestellt wird.

(2) Sämtliche Transportanstalten (normalspurige und schmalspurige Eisenbahnen, sowie Dampfschiffunternehmungen) sind im Falle der Kriegsmobilmachung verpflichtet, die einrückenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften ohne Bezahlung des Fahrgeldes und ohne Fahrkarte oder Gutschein nach dem Depotort ihrer Ausrüstung und nach dem Sammelplatz ihrer Einheit zu befördern.

(3) In gleicher Weise sind im Mobilmachungsfalle das Offiziersgepäck und die Fahrräder der Radfahrer, sowie bei

Distanzen von über 20 Kilometer die Offiziers- und Kavalleriepferde und die Begleiter von Offizierspferden zu befördern. 1. Juli 1907.

(4) Als Ausweis zur Fahrtberechtigung dient den Wehrpflichtigen die Uniform oder das Dienstbüchlein. Der Ausweis erfolgt den Zugsbeamten gegenüber.

Für Gepäck und Fahrräder werden die Gepäckscheine und für Pferde die Begleitpapiere taxfrei verabfolgt.

(5) Für diese Transportleistungen werden die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen von der Eidgenossenschaft entschädigt. Die Berechnung dieser Entschädigung erfolgt durch das Oberkriegskommissariat auf Grund der zu diesem Zwecke ergänzten Nominativetats der Einheiten und des Militärtarifs für den Kriegsbetrieb.

(6) Während des Kriegsbetriebes werden die ausgestellten Gutscheine von den Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen gesammelt, zum Zwecke späterer Abrechnung.

Tarif für Militärtransporte auf schweiz. Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Vergütung der Transporte im Friedensverhältnisse.

Eisenbahnen.

Personen- und Gepäcktransport.

Art. 96.

(1) *a.* Einzeln reisende Militärs und Abteilungen unter 10 Mann haben Billets zu lösen und bezahlen hierfür sowohl für einfache als auch für Hin- und Rückfahrt die Hälfte der in Kraft bestehenden Taxe derjenigen Wagenklasse, welche sie benutzen.

b. Truppenabteilungen von 10 Mann und mehr per Mann und per Tarifkilometer Rp. 2,6

1. Juli 1907.

c. Gepäck und Expressgut per 100 kg. und per Tarifkilometer . . . . Rp. 2,5

d. Wenn bei Extrazügen die Totaltaxe weniger als Fr. 5. — per Tarifkilometer ergibt, so ist der letztere Betrag der Taxberechnung zu grunde zu legen.

(2) Der Transport von ganzen Truppenkörpern oder von Detachements von 10 Mann und mehr geschieht gegen einen reglementarischen Gutschein.

Art. 97.

(1) Für kranke und verwundete Militärs, deren Beförderung in den gewöhnlichen Wagen ohne Beanspruchung einer besondern Abteilung erfolgt, gelangen die Vorschriften des Art. 96 zur Anwendung.

(2) Erfolgt die Beförderung in besonderen Wagen (Güter-, Kranken- oder Personenwagen) so wird für sie und ihre Begleiter die halbe Transporttaxe (für nicht arme Kranke) nach Massgabe des Reglementes und Tarifes für Krankentransporte in besonderen Wagen berechnet.

Leichentransport.

Art. 98.

Im Dienste verstorbene Militärs werden gegen Gutschein zur Hälfte der für Leichentransporte bestehenden Taxe befördert.

Transport von Pferden, Maultieren und Schlachtvieh.

Art. 99.

(1) *a.* Pferde und Maultiere per Stück und per Tarifkilometer . . . . . Rp. 8

in ganzen Wagenladungen per Tarifkilometer . . . . . Rp. 42

b. Schlachtvieh per Stück und per Tarifkilometer . . . . . „ 4
in ganzen Wagenladungen per Tarifkilometer . . . . . „ 21
wobei Wagen à 2 Achsen verstanden sind.

c. Die Begleiter, wenn sie auf dem Ausweis bezeichnet sind, bezahlen per Tarifkilometer . . . . . „ 2,6

(2) Wenn für Einzelsendungen von Pferden, Maultieren oder Schlachtvieh die Verwendung je eines besonderen Wagens verlangt wird, so ist ausser der nach der Stückzahl berechneten Fracht noch ein Zuschlag von 10 Rappen pro Wagen (zu 2 Achsen) und pro Tarifkilometer zu erheben, sofern nicht die Taxe für eine volle Wagenladung sich billiger stellt.

(3) Begehren um Stellung eines besondern Wagens sind auf den Transportgutscheinen durch die Versender unter Angabe des Grundes anzubringen und zu unterzeichnen.

Transport von Kriegsfuhrwerken.

Art. 100.

Kriegsfuhrwerke, beladen oder unbeladen, und sonstige Gegenstände von aussergewöhnlichem Umfang:

a. bis zu 1000 kg. Einzelgewicht per Tarifkilometer und Stück . . . . . Rp. 8

b. für Gegenstände über 1000 kg. Einzelgewicht, für je 2 Bahnwagenachsen und per Tarifkilometer . . . . . „ 26

1. Juli 1907.

Transport von Kriegsmaterial und Militärgut.

Art. 101.

(1) *a.* Sendungen, für welche kein besonderer Wagen verlangt wird, per 100 kg. und per Tarifkilometer . . . . . Rp. 0,8

b. Nicht zu Patronen verarbeitetes Schwarzpulver:

in Ladungen bis auf 2000 kg. für je 2 Bahnwagenachsen und per Tarifkilometer . . . . . „ 42

in Ladungen von über 2000 kg. per 100 kg. und per Tarifkilometer . „ 2,1

c. Nicht zu Munition verarbeitetes Weisspulver, sowie sämtliche zum Transport zugelassenen explodierbaren Gegenstände (exklusive nicht zu Munition verarbeitetes Schwarzpulver) in Ladungen bis auf 5000 kg., für je 2 Bahnwagenachsen und per Tarifkilometer . . . . . „ 52

für das Übergewicht über 5000 kg. bis zu der für diese Artikel zugelassenen Maximalbelastung per 100 kg. und per Tarifkilometer . . . . . „ 1,04

d. Heu und Stroh in ganzen Wagenladungen:

bis auf 5000 kg. für je 2 Bahnwagenachsen und per Tarifkilometer . . „ 20

für das Übergewicht über 5000 kg. per 100 kg. und per Tarifkilometer „ 0,4

e. Alle übrigen Sendungen in Wagenladungen:

bis auf 5000 kg. für je 2 Bahnwagenachsen und per Tarifkilometer . . „ 26

für das Übergewicht über 5000 kg. und bis zu 8070 kg. per 100 kg. und per Tarifkilometer . . . . Rp. 0,52

Höhere Gewichte zahlen nach lit. *f* mit einem Minimalansatze von 42 Rp. per zweiachsigen Wagen und per Tarifkilometer.

f. Sendungen in Wagenladungen von mindestens 10,000 kg. oder dafür zahlend per 100 kg. und per Tarifkilometer . . „ 0,42

(2) Bei Verwendung allfälliger Schutzwagen beträgt die Gebühr pro Schutzwagen und per Tarifkilometer . . . . . „ 10

(3) Die Überlastung der Wagen darf höchstens 5 % des an denselben angeschriebenen Ladegewichtes betragen. Wird ein Wagen über das angeschriebene Ladegewicht hinaus belastet, so erfolgt die Frachtberechnung für das Gesamtgewicht bis und mit höchstens 5 % Überlastung nach den gewöhnlichen Regeln für Wagenladungsgüter. Das Mehrgewicht über 5 % des angeschriebenen Ladegewichtes ist vom Wagen zu entfernen und wird als Stückgutsendung behandelt.

Dampfschiffe.

Art. 102.

(1) Beim Transport mit Dampf- und Schleppschiffen kommen folgende Taxen zur Anwendung:

1. Einzeln reisende Militärs und Abteilungen unter 10 Mann bezahlen bei Benutzung von Dampfschiffen die Hälfte der ordentlichen Taxen.
2. Für Truppendetachements von 10 Mann und mehr per Mann und per Tarifkilometer . . Rp. 2

1. Juli 1907.

3. Für Expressgut per 100 kg. und per Tarifkilometer . . . . . Rp. 2
4. Für ein Pferd, ein Maultier oder ein Stück Schlachtvieh per Tarifkilometer . . . . „ 8
5. Für ein vierrädriges Fuhrwerk per Tarifkilometer . . . . . „ 16
6. Für Kriegsmaterial und Militärgut per 100 kg. und per Tarifkilometer . . . . . „ 0,6

(2) Für das zu Truppentransporten gehörige Reisegepäck (Offiziersgepäck, Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft) wird eine besondere Entschädigung nicht bezahlt.

Vergütung der Transporte im Kriegsfalle.

Art. 103.

(1) Betreffend die Transportentschädigung für die Beförderung der im Falle der Kriegsmobilmachung einrückenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, sowie des Offiziersgepäcks und der Fahrräder wird auf Art. 95 verwiesen.

(2) Für den Transport von Offiziersgepäck und von Fahrrädern sind dabei in Berechnung zu ziehen:

a. das Gepäck für unberittene Offiziere mit je 30 kg., das Gepäck für berittene Offiziere mit je 60 kg.;
b. ein Fahrrad mit je 20 kg.

Das Gepäck der Bedienten wird unberechnet im Pferdewagen befördert.

Art. 104.

(1) Für den Transport von Truppen, Kriegsmaterial und Bedürfnissen der Armee, welcher während des Kriegsbetriebes stattfindet, wird die Hälfte der in Art. 96—102 festgesetzten Taxen bezahlt.

(2) Die Transporte von Kranken und Verwundeten geschehen unentgeltlich. 1. Juli 1907.

Art. 105.

(1) Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem 1. August 1907 in Kraft.

(2) Durch dasselbe werden aufgehoben: das Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 16. Oktober 1894, in Kraft seit 1. Januar 1895 (A. S. n. F., XIV, 457) nebst Nachträgen.

Bern, den 1. Juli 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

5. Juli 1907.

Beitritt von Australien

zur

internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Mit Note vom 28. Juni 1907 erklärt die Gesandtschaft von Grossbritannien in Bern den Beitritt des australischen Staatenbundes zu der gemäss Zusatzabkommen vom 14. Dezember 1900 abgeänderten internationalen Konvention vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Da kein bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention bezüglich des australischen Staatenbundes angegeben ist, so wird als solcher auf Grund der Bestimmungen des revidierten Artikels 16 der Konvention, der 5. August 1907 bezeichnet.

Bern, den 5. Juli 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bundesbeschluss

21. Juni 1907.

betreffend

die Genehmigung des mit Spanien abgeschlossenen Schiedsvertrages.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 3. Juni 1907;

in Anwendung von Artikel 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

I. Der nachstehende Schiedsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien, vom 14. Mai 1907, wird genehmigt.

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 19. Juni 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. Juni 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

21. Juni 1907.

Schiedsvertrag

zwischen

der Schweiz und Spanien.

Abgeschlossen am 14. Mai 1907.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

die Regierung Seiner Majestät des Königs von Spanien,

von dem Wunsche geleitet, in Anwendung des Artikels 19 der am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Konvention für die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten einen Schiedsvertrag abzuschliessen,

haben die Unterzeichneten ermächtigt, folgende Bestimmungen zu vereinbaren:

Artikel I.

Streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den hohen vertragschliessenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden. Dabei wird jedoch vorausgesetzt, dass solche Streitigkeiten weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der vertragschliessenden Staaten und ebensowenig die Interessen dritter Mächte berühren.

Artikel II.

In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragschliessenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedsgerichtshof anrufen, eine besondere Vereinbarung abschliessen, die den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Fristen klar bestimmt, welche für die Bildung des Schiedsgerichts und das Verfahren zu beobachten sind.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag ist für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, welche sobald wie möglich in Bern stattfinden soll *).

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Bern, den vierzehnten Mai neunzehnhundertundsieben.

Der Präsident
der schweizerischen Eidgenossenschaft:
(L. S.) **Müller.**

Der spanische Gesandte:
(L. S.) **El Mˢ. de Prat de Nantouillet.**

---

*) Der Ratifikationsaustausch hat am 9. Juli 1907 in Bern stattgefunden.

16. Juli 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung von Artikel 83, Ziffer 1 und 2, der Transportordnung für die schweizerischen Posten.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die Ziffern 1 und 2 von Art. 83 der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 3. Dezember 1894 (A. S. n. F. XIV, 555), werden abgeändert und wie folgt gefasst:

„1. Ausser denjenigen Freikarten, welche das Postdepartement und die Oberpostdirektion Beamten und Angestellten der eidgenössischen Verwaltung auf Grund ihrer dienstlichen Stellung erteilen, können von diesen Behörden Freiplätze für Benutzung der Postwagen in folgenden Fällen bewilligt werden:

a. an Mitglieder von Behörden oder an Beamte oder Angestellte anderer im Verkehr mit den schweizerischen Posten stehenden Verwaltungen, sowie an Teilhaber von Unternehmungen, die mit dem Reisendentransport in Beziehung stehen, wenn diese Freiplatzerteilung im Vertragswege geregelt ist oder sonst aus dienstlichen Gründen passend erscheint;

b. an Arme, aus Humanitätsrücksichten.

2. Die Kreispostdirektionen können Freikarten für einzelne Fahrten der Postkurse ihres Kreises an das Postpersonal verabfolgen. Dergleichen Gesuche des Personals von andern Postkreisen müssen von einer Empfehlung der betreffenden vorgesetzten Kreispostdirektion begleitet sein. 16. Juli 1907.

In dringenden Fällen sind die Kreispostdirektionen auch ermächtigt, an das ihnen unterstellte Personal Freikarten für einzelne Fahrten der Postkurse anderer Kreise abzugeben; in solchen Fällen haben diese Amtsstellen jedoch derjenigen Kreispostdirektion Anzeige zu machen, welcher der betreffende Postkurs zugeteilt ist.

Ferner steht es den Kreispostdirektionen zu, auf den Postkursen, die vom Gebiete des eigenen Postkreises ausgehen, zu gunsten von Armen Freiplätze zu bewilligen oder Taxermässigungen eintreten zu lassen."

Bern, den 16. Juli 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

21. Juni 1907.

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des am 14. Februar 1907 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vereinbarten Vertrages über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Mai 1907,

beschliesst:

Art. 1. Dem am 14. Februar 1907 zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vereinbarten Vertrag über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 12. Juni 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. Juni 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

21. Juni 1907.

Vertrag

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

Abgeschlossen am 14. Februar 1907.
In Kraft ab 16. August 1907.

Der Schweizerische Bundesrat

und

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches,

von dem Wunsche geleitet, hinsichtlich der Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehre zwischen beiden Ländern Erleichterungen einzuführen, sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschliessen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Schweizerische Bundesrat:

Seinen ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem deutschen Kaiser, König von Preussen, Herrn Dr. Alfred von Claparède,

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preussen:

Allerhöchst ihren wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Herrn Heinrich von Tschirschky und Bögendorff,

21. Juni 1907.

welche, nachdem sie ihre Vollmacht einander nachgewiesen haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die von Gerichten des einen Teiles, mit Einschluss der Konsulargerichte, aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichtes versehen sind, zum Gebrauch in dem Gebiete des andern Teiles keiner Beglaubigung (Legalisation).

Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des Teiles genügt, dem das Gericht angehört.

Artikel 2.

Urkunden, die von einer der in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten obersten und höheren Verwaltungsbehörden des einen der beiden Teile aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauche in dem Gebiete des andern Teiles keiner Beglaubigung (Legalisation).

Das Verzeichnis kann im beiderseitigen Einverständnisse jederzeit auf dem Verwaltungswege durch Bekanntmachung geändert oder ergänzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 finden auch auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.

Sie finden entsprechende Anwendung, wenn Urkunden, die von Behörden des einen Teils aufgenommen, ausgestellt

oder beglaubigt sind, vor Behörden des andern Teiles, die ihren Sitz ausserhalb des Gebietes dieses Teiles haben, gebraucht werden.

Artikel 4.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgewechselt werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Auswechslung der Ratifikationsurkunden in Kraft*) und soll nach Kündigung, die jederzeit zulässig ist, noch drei Monate in Kraft bleiben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in Berlin, den 14. Februar 1907.

(sig.) **Alfred von Claparède.**

(L. S.)

(sig.) **von Tschirschky**

(L. S.)

---

*) Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 16. Juli 1907 zwischen Herrn Unterstaatssekretär Dr. von Mühlberg und Herrn von Claparède, schweizerischem Gesandten, in Berlin stattgefunden. Als Tag des Inkrafttretens des Vertrages wurde der 16. August 1907 bezeichnet.

21. Juni 1907.

Verzeichnis

derjenigen

Verwaltungsbehörden der Schweiz und Deutschlands, deren Beurkundungen zum Gebrauche im Gebiet des andern Landes keiner Beglaubigung bedürfen.

Die Schweiz.

A. Behörde der Eidgenossenschaft:

Die Bundeskanzlei.

B. Kantonale Behörden:

Kanton Zürich	Die Staatskanzlei.
Kanton Bern	Die Staatskanzlei.
Kanton Luzern	Die Staatskanzlei.
Kanton Uri	Die Standeskanzlei.
Kanton Schwyz	Die Kantonskanzlei.
Kanton Unterwalden ob dem Wald	Die Staatskanzlei und das Landammannamt.
Kanton Unterwalden nid dem Wald	Die Standeskanzlei.
Kanton Glarus	Die Regierungskanzlei.
Kanton Zug	Die Regierungskanzlei.
Kanton Freiburg	La Chancellerie d'Etat.
Kanton Solothurn	Die Staatskanzlei.
Kanton Baselstadt	Die Staatskanzlei.
Kanton Baselland	Die Staatskanzlei.

Kanton Schaffhausen	Die Staatskanzlei.	21. Juni 1907.
Kanton Appenzell A.-Rh.	Die Kantonskanzlei.	
Kanton Appenzell I.-Rh.	Der Landammann und die Standeskommission.	
Kanton St. Gallen	Die Staatskanzlei.	
Kanton Graubünden	Die Standeskanzlei.	
Kanton Aargau	Die Staatskanzlei.	
Kanton Thurgau	Die Staatskanzlei.	
Kanton Tessin	La Chancellerie d'Etat.	
Kanton Waadt	La Chancellerie cantonale	
Kanton Wallis	La Chancellerie d'Etat.	
Kanton Neuenburg	La Chancellerie d'Etat.	
Kanton Genf	La Chancellerie d'Etat.	

Deutsches Reich.

A. Reichsbehörden:

1. Das Auswärtige Amt.
2. Die Gouverneure in den Schutzgebieten,
   Der Vize-Gouverneur in Ponape (Ost-Karolinen),
   Die Bezirksamtmänner in Jap (West-Karolinen),
   Saipan (Marianen) und Jaluit (Marschall-Inseln).

B. Behörden der Bundesstaaten:

I. Königreich Preussen	1. Die Regierungspräsidenten. 2. Der Polizeipräsident in Berlin.
II. Königreich Bayern	1. Das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Äussern. 2. Die Kreisregierungen.

21. Juni 1907.

III.	Königreich Sachsen	1. Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. 2. DieKreishauptmannschaften.
IV.	Königreich Württemberg	1. Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten. 2. Die Kreisregierungen.
V.	Grossherzogtum Baden	Das Ministerium des Grossherzoglichen Hauses und der Auswärtigen Angelegenheiten.
VI.	Grossherzogtum Hessen	Das Staatsministerium.
VII.	Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin	Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.
VIII.	Grossherzogtum Sachsen	Das Staatsministerium.
IX.	Grossherzogtum Mecklenburg-Strelitz	Das Staatsministerium.
X.	Grossherzogtum Oldenburg	Das Staatsministerium.
XI.	Herzogtum Braunschweig	Das Staatsministerium.
XII.	Herzogtum Sachsen-Meiningen	Das Staatsministerium.
XIII.	Herzogtum Sachsen-Altenburg	Das Staatsministerium.
XIV.	Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha	Das Staatsministerium.
XV.	Herzogtum Anhalt	Das Staatsministerium.
XVI.	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	Das Ministerium.

XVII.	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	Das Ministerium, Abteilung I.
XVIII.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont	Der Landesdirektor.
XIX.	Fürstentum Reuss ältere Linie	Die Landesregierung.
XX.	Fürstentum Reuss jüngere Linie	Das Ministerium.
XXI.	Fürstentum Schaumburg-Lippe	Das Ministerium.
XXII.	Fürstentum Lippe.	Das Staatsministerium.
XXIII.	Freie und Hansestadt Lübeck	Der Senat und die Senatskanzlei.
XXIV.	Freie Hansestadt Bremen	Die Senatskommission für Reichs- und Auswärtige Angelegenheiten.
XXV.	Freie und Hansestadt Hamburg	Die Senatskommission für die Reichs- und Auswärtigen Angelegenheiten.
XXVI.	Elsass-Lothringen	1. Das Ministerium für Elsass-Lothringen. 2. Die Bezirkspräsidenten.

erklärt den vorstehenden Vertrag als ratifiziert und in allen Teilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, soweit es von ihr abhängt, jederzeit gewissenhaft zu beobachten.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft und in allen Stücken Unseren Absichten gemäss befunden worden ist, so erklären Wir, dass Wir den vorstehenden Vertrag genehmigen und ratifizieren, auch versprechen, ihn erfüllen und ausführen zu lassen.

21. Juni 1907.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staatssiegel versehen worden.

So geschehen in Bern am sechsundzwanzigsten Juni eintausend neunhundert und sieben (26. Juni 1907).

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

(L. S.)

Der Kanzler
der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Zu Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige Ratifikationsurkunde vollzogen und mit Unserem Insiegel versehen lassen.

Gegeben Kiel, den 1. Juli 1907.

Wilhelm
I. R.

(L. S.)

v. Bülow.

Bundesbeschluss

6. Juni 1907.

betreffend

die am Weltpostkongress in Rom abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Dezember 1906;

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Es wird hiermit folgenden am Weltpostkongress in Rom unterm 26. Mai 1906 abgeschlossenen und mit 1. Oktober 1907 vollziehbaren Verträgen und Übereinkommen die vorbehaltene Ratifikation erteilt:

a. dem Weltpostvertrag, nebst Schlussprotokoll;

b. dem Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe, nebst Schlussprotokoll;

c. dem Übereinkommen betreffend den Postanweisungsdienst, nebst Schlussprotokoll;

6. Juni 1907.

d. dem Vertrag betreffend die Auswechslung von Poststücken, nebst Schlussprotokoll;

e. dem Übereinkommen betreffend den Dienst der Einzugsmandate;

f. dem Übereinkommen betreffend die Identitätsbücher;

g. dem Übereinkommen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen.

2. Der Bundesrat ist mit der Auswechslung der Ratifikationen für alle oben erwähnten Verträge und Übereinkommen, sowie mit deren Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 5. Juni 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 6. Juni 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Übersetzung aus dem französischen Originaltext. *)

Weltpostverein.

6. Juni 1907.

I.

Weltpostvertrag,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika und den insularen Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Kaiserreich China, der Republik Columbia, dem Unabhängigen Kongostaat, dem Kaiserreich Korea, der Republik Costa-Rica, Kreta, der Republik Kuba, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, dem Kaiserreich Äthiopien, Frankreich, Algerien, den Französischen Kolonien und Schutzgebieten von Hinter-Indien, der Gesamtheit der übrigen Französischen Kolonien, Grossbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, der Commonwealth von Australien, Kanada, Neu-Seeland, den Britischen

*) Der Originaltext wird in der französischen Ausgabe der eidg. Gesetzsammlung veröffentlicht.

6. Juni 1907.

Kolonien von Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haïti, der Republik Honduras, Ungarn, Italien und den Italienischen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Abgeschlossen am 26. Mai 1906.
In Kraft ab 1. Oktober 1907.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben sich, gemäss Artikel 25 des unterm 15. Juni 1897 in Washington abgeschlossenen Weltpostvertrages, zu einem Kongress in Rom zusammengefunden und haben im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation den genannten Vertrag gemäss den nachstehenden Bestimmungen abgeändert:

Artikel 1.

Begriff des Weltpostvereins.

Die an gegenwärtigem Vertrage teilnehmenden, sowie die demselben später beitretenden Länder bilden unter der Bezeichnung „Weltpostverein“ ein einziges Postgebiet für den gegenseitigen Austausch der Korrespondenzen zwischen ihren Postanstalten.

Artikel 2. 6. Juni 1907.

Gegenstände, auf welche der Vertrag Anwendung findet.

Die Bestimmungen dieses Vertrages erstrecken sich auf die Briefe, die einfachen Postkarten und diejenigen mit bezahlter Antwort, die Drucksachen jeder Art, die Geschäftspapiere und Warenmuster, welche aus einem der Vereinsländer herrühren und nach einem andern Vereinsland bestimmt sind. Sie finden auch in gleicher Weise Anwendung auf den Postaustausch der vorbezeichneten Gegenstände zwischen den Vereinsländern und den fremden, dem Vereine nicht angehörenden Ländern, sofern bei diesem Austausch das Gebiet von mindestens zweien der vertragschliessenden Teile berührt wird.

Artikel 3.

Beförderung der Sendungen zwischen angrenzenden Ländern Dienste Dritter.

1. Die Postverwaltungen angrenzender oder solcher Länder, die, ohne sich der Vermittlung einer dritten Verwaltung zu bedienen, in unmittelbare Verbindung treten können, ordnen im gemeinsamen Einverständnis die Bedingungen der Beförderung der gegenseitigen Briefpostsendungen über die Grenze oder von einer Grenze zur andern.

2. Sofern eine gegenteilige Vereinbarung nicht besteht, werden als Leistungen dritter Verwaltungen diejenigen Seetransporte angesehen, welche unmittelbar zwischen zwei Ländern mittelst der von einem derselben abhängigen Postdampfer oder anderen Schiffe ausgeführt werden ; diese Transporte, sowie diejenigen, welche zwischen zwei Postanstalten eines und desselben Landes durch Vermittlung der von einem andern Lande abhän-

6. Juni 1907.

gigen See- oder Landpostverbindungen ausgeführt werden, unterliegen den Bestimmungen des folgenden Artikels.

Artikel 4.

Transitkosten.

1. Die Transitfreiheit ist im gesamten Vereinsgebiet gewährleistet.

2. Infolgedessen können die verschiedenen Vereinspostverwaltungen durch Vermittlung einer oder mehrerer derselben, je nach den Bedürfnissen des Verkehrs und den Erfordernissen des Postdienstes, sowohl geschlossene Briefsendungen als Korrespondenzen im Einzeltransit sich gegenseitig überliefern.

3. Die Korrespondenzen, welche zwischen zwei Vereinsverwaltungen in geschlossenen Sendungen mittelst der Postverbindungen einer oder mehrerer anderer Vereinsverwaltungen ausgetauscht werden, unterliegen zu gunsten jedes der Transitländer oder derjenigen Länder, deren Postverbindungen beim Transporte beteiligt sind, den nachstehenden Transitgebühren:

1° für den Landtransport:

a. 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände, wenn die durchlaufene Strecke 3000 Kilometer nicht übersteigt;

b. 3 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 40 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände, wenn die durchlaufene Strecke mehr beträgt als 3000 Kilometer, aber 6000 Kilometer nicht übersteigt;

c. 4 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 60 Centimen für das

Kilogramm anderer Gegenstände, wenn die durchlaufene Strecke mehr beträgt als 6000 Kilometer, aber 9000 Kilometer nicht übersteigt;

d. 6 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 80 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände, wenn die durchlaufene Strecke 9000 Kilometer übersteigt;

2° für den Seetransport:

a. 1 Franken 50 Centimen für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 20 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände, wenn die Beförderungsstrecke 300 Seemeilen nicht übersteigt. Der Seetransport auf eine 300 Seemeilen nicht übersteigende Strecke ist jedoch unentgeltlich, wenn die beteiligte Verwaltung für die geschlossenen Sendungen bereits die Vergütung für die Land-Transitbeförderung bezieht;

b. 4 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 50 Centimen für das Kilogramm anderer Gegenstände für die Transporte auf eine Entfernung von mehr als 300 Seemeilen zwischen Ländern Europas, zwischen Europa und den Hafenplätzen Afrikas und Asiens am Mittelmeer und am schwarzen Meer, oder von einem zum andern dieser Hafenplätze, und zwischen Europa und Nordamerika. Die nämlichen Ansätze finden Anwendung auf die Transporte, welche im ganzen Gebiet des Vereins zwischen zwei Hafenplätzen des nämlichen Staates ausgeführt werden, sowie zwischen Hafenplätzen zweier Staaten, die durch die nämliche Schiffslinie bedient werden, sofern der Seetransport 1500 Seemeilen nicht übersteigt;

6. Juni 1907.

c. 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände für alle Transporte, die nicht unter die in den Alineas *a* und *b* hiervor erwähnten Kategorien fallen.

Im Falle der Beteiligung zweier oder mehrerer Verwaltungen an der Seebeförderung können die Gebühren für die Gesamtstrecke 8 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen; diese Gebühren werden eintretenden Falls zwischen den am Transport beteiligten Verwaltungen im Verhältnis der zurückgelegten Strecken geteilt, unbeschadet abweichender Verständigungen, die zwischen den beteiligten Verwaltungen getroffen werden können.

4. Die zwischen zwei Vereinsverwaltungen offen ausgewechselten Korrespondenzen unterliegen für jedes Stück und ohne Rücksicht auf das Gewicht oder auf den Ort der Bestimmung den folgenden Transitgebühren:

Briefe	6	Centimen per Stück
Postkarten . . .	2½	„ „ „
andere Gegenstände	2½	„ „ „

5. Die im gegenwärtigen Artikel angegebenen Transitvergütungen gelten nicht für Transporte innerhalb des Vereins mittelst solcher aussergewöhnlichen Verbindungen, die von einer Verwaltung auf Verlangen einer oder mehrerer anderer Verwaltungen besonders errichtet oder unterhalten werden. Die Bedingungen für diese Kategorie von Transporten werden zwischen den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung geregelt.

Überall, wo sodann der Transit zu Land und zur See gegenwärtig unentgeltlich oder unter vorteilhafteren

Bedingungen stattfindet, wird dieses Verhältnis auch fernerhin beibehalten. 6. Juni 1907.

Auf die Land-Transitverbindungen, die 3000 Kilometer übersteigen, können jedoch die Bestimmungen von Paragraph 3 des gegenwärtigen Artikels angewendet werden.

6. Die Transitgebühren sind von der Verwaltung des Ursprungslandes zu tragen.

7. Die Generalabrechnung über diese Gebühren erfolgt auf Grund einer alle 6 Jahre einmal zu erstellenden Statistik über einen Zeitraum von 28 Tagen, der zu bestimmen ist durch das in Artikel 20 hiernach vorgesehene Ausführungsreglement.

Für die Zeit zwischen dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages von Rom und dem Tage des Beginnes der Transitstatistiken, von denen das im Artikel 20 hiernach vorgesehene Ausführungsreglement handelt, sind die Transitgebühren nach den Bestimmungen des Vertrages von Washington auszurichten.

8. Von Land- und See-Transitgebühren sind befreit: die in den Paragraphen 3 und 4 des nachstehenden Artikels 11 erwähnten Korrespondenzen; die an das Aufgabeland zurückgesandten Antwort-Postkarten; die weiter gesandten und irrig geleiteten Gegenstände; die unanbringlichen Sendungen; die Rückscheine; die Postanweisungen und alle übrigen auf den Postdienst bezüglichen Schriftstücke.

9. Wenn der aus der Generalabrechnung über die Transitgebühren zwischen zwei Verwaltungen sich ergebende jährliche Saldobetrag 1000 Franken nicht übersteigt, so ist die schuldende Verwaltung von jeder daherigen Zahlung enthoben.

6. Juni 1907.

Artikel 5.

Taxen und Bedingungen, denen die Sendungen unterliegen.

1. Die Taxen für die Beförderung der Postsendungen im ganzen Umfange des Vereinsgebietes, inbegriffen ihre Bestellung in die Wohnung der Adressaten in denjenigen Vereinsländern, wo der Bestelldienst bereits besteht oder noch eingeführt wird, betragen :

1° für Briefe 25 Centimen im Frankierungsfalle, andernfalls das Doppelte, für jeden Brief, der das Gewicht von 20 Gramm nicht übersteigt und 15 Centimen im Frankierungsfalle, andernfalls das Doppelte, für je 20 Gramm oder Bruchteil von 20 Gramm Gewicht über dem ersten Gewichtssatz von 20 Gramm ;

2° für Postkarten im Frankierungsfalle 10 Centimen für die einfache Karte oder für jeden der beiden Teile der Karte mit bezahlter Antwort, andernfalls das Doppelte ;

3° für Drucksachen jeder Art, Geschäftspapiere und Warenmuster 5 Centimen für jeden Gegenstand oder jedes Paket mit besonderer Adresse und für je 50 Gramm oder Bruchteil von 50 Gramm Gewicht, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand oder dieses Paket weder einen Brief noch eine handschriftliche Mitteilung enthalte, welche den Charakter einer wirklichen und persönlichen Korrespondenz trägt, und dass die Sendung derart beschaffen sei, dass der Inhalt leicht geprüft werden kann.

Die Taxe der Geschäftspapiere darf nicht weniger als 25 Centimen für jede Sendung und die Taxe der Warenmuster nicht weniger als 10 Centimen für jede Sendung betragen.

2. Ausser den im vorstehenden Paragraphen festgesetzten Taxen können bezogen werden:

1° für jede Sendung, welche den im Paragraphen 3, 2°, *c*, des Artikels 4 vorgesehenen See-Transitgebühren unterliegt, und in allen Verkehrsbeziehungen, auf welche diese Transitgebühren anwendbar sind, eine einheitliche Zuschlagstaxe, die 25 Centimen für die einfache Brieftaxe, 5 Centimen für jede Postkarte und 5 Centimen für je 50 Gramm oder einen Bruchteil von 50 Gramm Gewicht bei den andern Gegenständen nicht übersteigen darf;

2° für jeden Gegenstand, welcher mit Postverbindungen fremder, dem Vereine nicht angehörender Verwaltungen oder mit aussergewöhnlichen, besondere Kosten verursachenden Verbindungen im Gebiete des Vereins befördert wird, eine diesen Kosten entsprechende Zuschlagstaxe.

Wenn für die einfache, frankierte Postkarte die eine oder andere der nach den beiden vorstehenden Alineas zulässigen Zuschlagstaxen erhoben wird, so ist die nämliche Taxe auf jeden der Teile der Postkarte mit bezahlter Antwort anwendbar.

3. Ungenügend frankierte Briefpostgegenstände jeder Art werden zu lasten der Empfänger mit dem doppelten Betrag der fehlenden Frankatur belegt; diese Taxe darf jedoch niemals den Betrag übersteigen, welcher im Bestimmungslande für unfrankierte Sendungen gleicher Gattung, sowie gleichen Gewichts und gleicher Herkunft erhoben wird.

4. Andere Gegenstände als Briefe und Postkarten müssen wenigstens teilweise frankiert sein.

5. Die Warenmustersendungen dürfen keine Gegenstände mit Verkaufswert enthalten; ihr Gewicht

6. Juni 1907.

darf 350 Gramm nicht übersteigen, und in ihren Ausdehnungen dürfen sie 30 Centimeter in der Länge, 20 Centimeter in der Breite und 10 Centimeter in der Höhe, oder, wenn sie Rollenform haben, 30 Centimeter in der Länge und 15 Centimeter im Durchmesser nicht überschreiten.

6. Die Sendungen mit Geschäftspapieren und Drucksachen dürfen das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, noch auf irgend einer Seite mehr als 45 Centimeter messen. Es sind jedoch Pakete in Rollenform, deren Durchmesser 10 Centimeter und deren Länge 75 Centimeter nicht übersteigt, zur Postbeförderung zulässig.

7. Von der Taxermässigung sind ausgeschlossen die Briefmarken oder sonstigen Wertzeichen zur Frankierung, gleichviel ob gestempelt oder nicht, sowie alle die Merkmale eines Wertpapieres tragenden Drucksachen, mit den Ausnahmen, die das im Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehene Ausführungsreglement gestattet.

Artikel 6.

Rekommandierte Gegenstände; Rückscheine; Nachweisbegehren.

1. Die im Artikel 5 bezeichneten Gegenstände können unter Rekommandation versandt werden.

Die den Postkarten angehängten Teile für die Antwort können jedoch nicht von den ursprünglichen Absendern dieser Karten rekommandiert werden.

2. Für jede rekommandierte Sendung ist vom Absender zu entrichten:

1° die gewöhnliche Taxe der frankierten Sendungen gleicher Gattung;

2° eine fixe Rekommandationsgebühr von höchstens 25 Centimen, inbegriffen die Aushändigung eines Aufgabescheines an den Versender.

3. Der Aufgeber einer rekommandierten Sendung kann, gegen eine beim Stellen des Begehrens zu entrichtende feste Gebühr von höchstens 25 Centimen, einen Rückschein erhalten. Die nämliche Gebühr kann erhoben werden für Nachweisbegehren über rekommandierte Gegenstände, sofern der Versender nicht schon die besondere Taxe zur Erlangung eines Rückscheines bezahlt hat.

Artikel 7.

Nachnahmesendungen.

1. Die rekommandierten Korrespondenzen können im Verkehr derjenigen Länder, deren Verwaltungen über die Ausführung dieses Dienstes sich verständigen, unter Nachnahme versandt werden.

Die mit Nachnahme belasteten Gegenstände unterliegen der Behandlung und den Taxen der rekommandierten Sendungen.

Der Höchstbetrag der Nachnahme ist für die einzelne Sendung auf 1000 Franken oder den Gegenwert dieser Summe festgesetzt.

2. Wenn nicht abweichende Übereinkommen zwischen den Verwaltungen der beteiligten Länder bestehen, ist der vom Empfänger eingezogene Betrag nach Abzug einer Einzugsgebühr von 10 Centimen und der nach dem verbleibenden Betrag berechneten gewöhnlichen Postanweisungstaxe dem Versender mittelst Postanweisung zuzusenden.

Der Betrag einer Nachnahme-Postanweisung, die nicht ausbezahlt werden kann, bleibt zur Verfügung der Verwaltung des Ursprungslandes der Nachnahmesendung.

3. Bei Verlust einer rekommandierten Nachnahmesendung übernimmt die Post die im nachstehenden Ar-

6. Juni 1907.

tikel 8 für die rekommandierten Sendungen ohne Nachnahme vorgesehene Haftpflicht.

Nach erfolgter Bestellung des Gegenstandes ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Betrag der Nachnahme haftbar, es sei denn, sie könne nachweisen, dass die die Nachnahmen betreffenden Vorschriften des im Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Ausführungsreglements nicht beachtet worden sind. Die allfällige Weglassung der Bezeichnung „N. N.“ (französisch „Remb.“) und des Betrages der Nachnahme in der Briefkarte enthebt jedoch die Verwaltung des Bestimmungslandes nicht der Verantwortlichkeit für den unterbliebenen Einzug des Betrages.

Artikel 8.

Haftpflicht für rekommandierte Gegenstände.

1. Bei Verlust einer rekommandierten Sendung hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Versender, oder auf dessen Begehren der Adressat, Anspruch auf eine Entschädigung von 50 Franken.

2. Die Länder, welche auch im Falle höherer Gewalt die Haftpflicht übernehmen, sind ermächtigt, hierfür vom Versender eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Centimen für jede rekommandierte Sendung zu erheben.

3. Die Verpflichtung zur Auszahlung der Entschädigung liegt der Verwaltung ob, welcher die Aufgabe-Poststelle angehört. Dieser Verwaltung ist vorbehalten, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heisst gegen diejenige Verwaltung, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust stattgefunden hat, geltend zu machen.

Wenn auf dem Gebiete oder im Dienste eines Landes, welches die im vorstehenden Paragraphen erwähnte

Haftpflicht übernimmt, ein rekommandierter Gegenstand aus einem andern Land infolge eines Vorkommnisses höherer Gewalt in Verlust gerät, so ist das Land, in welchem der Verlust stattgefunden hat, gegenüber der Aufgabeverwaltung verantwortlich, wenn die letztere ihrerseits die Haftpflicht für höhere Gewalt gegenüber ihren Aufgebern anerkennt. 6. Juni 1907.

4. Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Haftpflicht derjenigen Verwaltung zu, welche den Gegenstand ohne Bemerkung übernommen hat und weder die Abgabe desselben an den Adressaten, noch, vorkommenden Falls, die regelmässige Überlieferung an die folgende Verwaltung nachweisen kann. Für die postlagernd adressierten oder auf der Poststelle zur Verfügung der Adressaten gehaltenen Sendungen hört die Verantwortlichkeit auf, sobald dieselben einer Person übergeben sind, welche gemäss den im Bestimmungsland gültigen Vorschriften ihre Identität nachgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben der Adresse übereinstimmen.

5. Die Auszahlung der Entschädigung durch die Aufgabeverwaltung hat sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Nachfrage an gerechnet, stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabelandes den von ihr bezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

Die Verwaltung des Aufgabelandes ist ermächtigt, den Versender auf Rechnung derjenigen Vermittlungs- oder Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, welche, vorschriftsgemäss belangt, ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne der Angelegenheit Folge zu geben. Wenn überdies eine Verwaltung, deren Haftpflicht in aller Form nachgewiesen ist, die Bezahlung des Ersatzbetrages anfänglich abgelehnt hat, so muss diese nebst der Entschädigung auch

6. Juni 1907.

die Nebenkosten tragen, welche aus der unbegründeten Verspätung in der Auszahlung entstanden sind.

6. Es bleibt verstanden, dass die Reklamation nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe des rekommandierten Gegenstandes an gerechnet, zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist erlischt jeder Anspruch des Reklamanten auf Entschädigung.

7. Wenn der Verlust während der Beförderung stattgefunden hat, ohne dass festgestellt werden kann, auf welchem Landesgebiete oder in welchem Dienste er sich ereignete, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden zu gleichen Teilen.

8. Die Haftpflicht der Verwaltungen für rekommandierte Sendungen erlischt nach erfolgter Bescheinigung und Übernahme der Sendungen durch die Berechtigten.

Artikel 9.

Zurückziehung von Korrespondenzen; Änderung der Adresse oder der Versendungsbedingungen.

1. Der Versender eines Briefpostgegenstandes kann diesen aus dem Postdienst zurückziehen oder dessen Adresse abändern lassen, solange der Gegenstand dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist.

2. Das hierauf bezügliche Begehren wird entweder brieflich oder telegraphisch auf Kosten des Versenders übermittelt. Letzterer hat dafür zu entrichten:

1° wenn die Übermittlung auf dem Postwege erfolgt, die Taxe eines einfachen rekommandierten Briefes;

2° wenn das Begehren telegraphisch übersandt wird, die Taxe des Telegramms nach dem gewöhnlichen Tarif.

3. Der Absender eines mit Nachnahme belasteten Gegenstandes kann zu den für die Adressabänderungsbegehren festgestellten Bedingungen den vollständigen oder teilweisen Abstrich des Nachnahmebetrages verlangen.

4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind für diejenigen Länder nicht verbindlich, deren Gesetzgebung dem Versender nicht gestattet, über eine Sendung während der Beförderung zu verfügen.

Artikel 10.

Festsetzung der Taxen in anderer als Frankenwährung.

Diejenigen Vereinsländer, welche nicht den Franken als Münzeinheit haben, setzen die Taxen in ihrer eigenen Währung fest, zu den gleichwertigen Ansätzen der in den verschiedenen Artikeln des gegenwärtigen Vertrages bestimmten Beträge. Diese Länder sind befugt, die Bruchteile abzurunden nach Massgabe der Übersicht, welche in dem im Artikel 20 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Ausführungs-Reglement enthalten ist.

Die Verwaltungen, welche in dem Verein nicht angehörenden Ländern dem Verein unterstellte Postbureaux unterhalten, setzen ihre Taxen auf gleiche Weise in der Währung des betreffenden Ortes fest. Wenn zwei oder mehrere Verwaltungen solche Bureaux in einem und demselben, dem Verein nicht angehörenden Lande unterhalten, so werden die örtlichen Gegenwerte, die für alle diese Bureaux zu gelten haben, von den beteiligten Verwaltungen in freier Vereinbarung festgesetzt.

Artikel 11.

Frankierung der Sendungen; Antwort-Coupon; Portofreiheit.

1. Die Frankierung der Sendungen kann nur mittelst der im Ursprungslande für die Privatkorrespondenz gül-

6. Juni 1907.

tigen Postwertzeichen bewirkt werden. Es ist jedoch nicht gestattet, im internationalen Verkehr solche Postwertzeichen zu verwenden, welche zu einem besondern und das Ausgabeland allein berührenden Zweck hergestellt worden sind, wie sogenannte Erinnerungs-Postwertzeichen mit nur vorübergehender Gültigkeit.

Als gültig frankiert werden die Antwort-Postkarten angesehen, auf welchen sich Postwertzeichen des Ursprungslandes dieser Karten befinden, und die Zeitungen oder Zeitungspakete, welche keine Postwertzeichen tragen, dagegen aber mit der Aufschrift „Postabonnement" versehen sind und auf Grund des im Artikel 19 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen besonderen Übereinkommens betreffend die Zeitungsabonnemente Beförderung erhalten.

2. Antwort-Coupons können ausgewechselt werden zwischen denjenigen Ländern, deren Verwaltungen sich hierzu bereit erklärt haben. Der Minimalverkaufspreis des Antwort-Coupons ist 28 Centimen oder der Gegenwert dieses Betrages in der Währung des Landes, das den Coupon ausgibt.

Der Coupon kann in jedem an dem Dienst teilnehmenden Land ausgewechselt werden gegen eine Frankomarke zu 25 Centimen oder den Gegenwert dieses Betrages in der Währung des Landes, in welchem die Auswechslung verlangt wird. Das im Artikel 20 des Vertrages vorgesehene Ausführungsreglement regelt die übrigen Bedingungen dieses Dienstzweiges und besonders die Mitwirkung des internationalen Postbureaus bei der Erstellung, der Abgabe und der Verrechnung der genannten Coupons.

3. Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Korrespondenzen, welche zwischen den Postverwaltungen,

zwischen diesen Verwaltungen und dem internationalen Bureau und zwischen den Poststellen der Vereinsländer ausgetauscht werden, sind der Frankierung mittelst gewöhnlicher Postwertzeichen nicht unterworfen und als portofrei zugelassen. 6. Juni 1907.

4. Das Gleiche gilt für die Korrespondenzen betreffend die Kriegsgefangenen, die von den in kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende aufgenommen haben, allenfalls errichteten Auskunftsbureaux für solche Personen, sei es direkt, sei es als Vermittlungsstelle, versandt oder empfangen werden.

Die für die Kriegsgefangenen bestimmten oder von ihnen versandten Korrespondenzen sind ebenfalls von allen Posttaxen befreit, und zwar sowohl im Aufgabe- und Bestimmungsland, als auch in den Zwischenländern.

Die in einem neutralen Lande aufgenommenen und internierten Kriegführenden sind, was die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen anbetrifft, den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

5. Die auf offener See in den Briefeinwurf eines Postschiffes gelegten oder den auf dem Schiffe sich befindlichen Postorganen oder den Schiffskommandanten übergebenen Korrespondenzen können mittelst Postwertzeichen und nach dem Tarif desjenigen Landes frankiert werden, welchem das Schiff angehört oder von welchem es abhängt. Wenn die Aufgabe an Bord während des Aufenthaltes am Anfangs- oder Endpunkt der Fahrt oder in einem Zwischenhafen stattfindet, so ist die Frankierung nur dann gültig, wenn sie mittelst Wertzeichen und nach dem Tarif desjenigen Landes geschieht, in dessen Gewässern sich das Schiff befindet.

6. Juni 1907.

Artikel 12.

Zuwendung der Taxen.

1. Jede Verwaltung behält unverkürzt die von ihr auf Grund der vorstehenden Artikel 5, 6, 7, 10 und 11 erhobenen Beträge, abgesehen von der Vergütung für die im Paragraphen 2 des Artikels 7 vorgesehenen Anweisungen und ausgenommen auch, was die Antwort-Coupons betrifft (Artikel 11).

2. Es findet daher, die im Paragraphen 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Ausnahmen vorbehalten, eine Abrechnung hierüber zwischen den verschiedenen Vereinsverwaltungen nicht statt.

3. Briefe und andere Postsendungen können weder im Ursprungslande noch im Bestimmungslande, sei es zu lasten der Versender oder der Empfänger, einer andern Taxe oder einer andern Postgebühr, als den in den vorbezeichneten Artikeln festgesetzten, unterworfen werden.

Artikel 13.

Express-Sendungen.

1. In denjenigen Vereinsländern, welche sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienste befassen, werden Briefpostgegenstände jeder Art auf Verlangen der Versender dem Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten zugestellt.

2. Diese Sendungen, welche „Express-Sendungen“ genannt werden, unterliegen einer besondern Bestellgebühr, die auf 30 Centimen festgesetzt ist und vom Versender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im voraus entrichtet werden muss. Die Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabelandes.

3. Ist der Gegenstand nach einem Orte ohne mit der Expressbestellung betraute Postanstalt bestimmt, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem inneren Verkehr für die Expressbestellung festgesetzt hat, unter Abzug jedoch der vom Versender entrichteten festen Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung desjenigen Landes, in welchem die Ergänzungsgebühr zur Erhebung gelangt.

Die oben erwähnte Ergänzungsgebühr kann auch im Falle der Weitersendung oder der Unbestellbarkeit des Gegenstandes eingehoben werden; sie verbleibt der Verwaltung, die sie bezogen hat.

4. Express-Sendungen, welche nicht mit dem vollen Betrage der im voraus zu entrichtenden Taxen frankiert sind, werden in gewöhnlicher Weise bestellt, es sei denn, sie wären vom Aufgabebureau als Express-Sendung behandelt worden.

Artikel 14.

Weitersendung; Unbestellbarkeit.

1. Für die Nachsendung von Postsendungen innerhalb des Vereinsgebietes wird keinerlei Zuschlagstaxe erhoben.

2. Bei unbestellbaren Korrespondenzen findet eine Rückvergütung der den beteiligten Verwaltungen für den erstmaligen Transport dieser Sendungen zufallenden Transitgebühren nicht statt.

3. Die unfrankierten Briefe und Postkarten, sowie die ungenügend frankierten Briefsendungen jeder Art, welche infolge von Nachsendung oder wegen Unbestellbarkeit in das Ursprungsland zurückgelangen, unterliegen zu lasten

6. Juni 1907.

der Empfänger oder der Versender den gleichen Taxen, wie gleichartige Gegenstände, welche unmittelbar vom ersten Bestimmungsland in das Aufgabeland gesandt werden.

Artikel 15.

Auswechslung verschlossener Sendungen mit den Kriegsschiffen.

1. Zwischen den Poststellen eines der vertragschliessenden Länder und den Kommandanten der in fremden Gewässern weilenden Geschwader oder Kriegsschiffe desselben Landes oder zwischen dem Kommandanten eines dieser Geschwader oder Kriegsschiffe und dem Kommandanten eines andern Geschwaders oder Kriegsschiffes desselben Landes können mittelst der Land- und Seepostverbindungen anderer Länder geschlossene Briefsendungen ausgewechselt werden.

2. Die in diesen Briefsenduugen enthaltenen Korrespondenzen jeder Art müssen ausschliesslich für die Stäbe und die Mannschaften der die Briefsendungen empfangenden bezw. versendenden Schiffe bestimmt sein oder von denselben ausgehen ; die in Anwendung zu bringenden Tarife und Speditionsbedingungen werden von der Postverwaltung desjenigen Landes, welchem die Schiffe angehören, gemäss ihren internen Reglementen festgestellt.

3. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten Verwaltungen hat diejenige Postverwaltung, welche die fraglichen Briefposten versendet oder empfängt, den zwischenliegenden Verwaltungen die Transitgebühren nach Massgabe der Bestimmungen des Artikels 4 zu entrichten.

Artikel 16.

Verbote.

1. Es werden nicht befördert: die Geschäftspapiere, Warenmuster und Drucksachen, welche die Bedingungen nicht erfüllen, die im Artikel 5 des gegenwärtigen Vertrages und in dem im Artikel 20 vorgesehenen Ausführungs-Reglement für diese Sendungskategorien aufgestellt sind.

2. Vorkommenden Falls sind solche Gegenstände an den Aufgabeort zurückzusenden und daselbst, wenn möglich, dem Versender wieder zuzustellen, den Fall ausgenommen, wo bei wenigstens teilweise frankierten Gegenständen die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder ihre internen Vorschriften ermächtigt ist, sie zu bestellen.

3. Es ist verboten:

1° mit der Post zu versenden:

a. Warenmuster und andere Gegenstände, welche ihrer Natur nach Gefahr für die Postbeamten darbieten, die Korrespondenzen verderben oder verunreinigen können;

b. explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe, lebende oder tote Tiere und Insekten, mit den im Ausführungs-Reglement, das der Artikel 20 des Vertrages vorsieht, erwähnten Ausnahmen;

2° den der Post aufgegebenen gewöhnlichen oder rekommandierten Korrespondenzen beizuschliessen:

a. Münzen;

b. zollpflichtige Gegenstände;

c. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, aber

6. Juni 1907.

nur in dem Falle, dass deren Beischluss oder Beförderung durch die Gesetzgebung der betreffenden Länder verboten ist;

d. Gegenstände irgendwelcher Art, deren Einfuhr oder Verbreitung im Bestimmungsland verboten ist.

4. Die Sendungen, welche unter die Verbote des Paragraphen 3 hiervor fallen und unrichtigerweise zur Beförderung angenommen worden sind, müssen an den Aufgabeort zurückgesandt werden, es sei denn, dass die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder inländischen Reglemente berechtigt ist, anderweitig darüber zu verfügen.

Immerhin sollen explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe nicht an den Aufgabeort zurückgesandt werden; sie werden auf Veranlassung der Verwaltung, welche das Vorhandensein wahrnimmt, an Ort und Stelle zerstört.

5. Der Regierung jedes Vereinslandes ist übrigens das Recht vorbehalten, sowohl die zur ermässigten Taxe zulässigen Gegenstände, in betreff welcher den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung oder Verbreitung in diesem Lande nicht genügt sein sollte, als auch Korrespondenzen jeder Art, welche augenscheinlich Bemerkungen, Zeichnungen etc. enthalten, die nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften dieses Landes unstatthaft sind, von der Beförderung und Bestellung auf ihrem Gebiete auszuschliessen.

Artikel 17.

Verbindungen mit den dem Verein nicht angehörenden Ländern.

1. Die Vereinsverwaltungen, welche mit ausserhalb des Vereinsgebiets gelegenen Ländern Verbindungen unter-

halten, haben gegenüber allen andern Verwaltungen des Vereins ihre Mitwirkung eintreten zu lassen:

1° für die Beförderung, durch ihre Vermittlung, der Korrespondenzen nach oder von den Ländern ausserhalb des Vereinsgebiets, erfolge die Beförderung offen oder, wenn diese Art von den Verwaltungen der Aufgabeländer und der Bestimmungsländer der Sendungen im gemeinsamen Einverständnis zugelassen wird, in geschlossenen Sendungen;

2° für die Auswechslung der Korrespondenzen, sei es offen oder in geschlossenen Sendungen, über die Gebiete oder mittelst der Verbindungen der genannten Länder ausserhalb des Vereinsgebiets;

3° damit die Korrespondenzen ausserhalb des Vereinsgebiets, wie in demselben, den im Artikel 4 festgesetzten Transitgebühren unterworfen werden.

2. Die Gebühren des gesamten Seetransportes innerhalb und ausserhalb des Vereinsgebietes dürfen im ganzen 15 Franken für das Kilogramm Briefe und Postkarten und 1 Franken für das Kilogramm anderer Gegenstände nicht übersteigen. Eintretenden Falls werden diese Gebühren im Verhältnis der Entfernungen zwischen den Verwaltungen, welche den Transport übernehmen, geteilt.

3. Die Transitkosten für den Land- und Seetransport ausserhalb der Grenzen des Vereinsgebietes wie im Innern des Vereins werden für die Korrespondenzen, auf welche der gegenwärtige Artikel Anwendung findet, in gleicher Weise ermittelt, wie die Transitkosten für die zwischen Vereinsländern mittelst der Verbindungen anderer Vereinsländer ausgewechselten Korrespondenzen.

4. Die Transitgebühren für die Korrespondenzen nach den ausserhalb des Postvereins gelegenen Ländern fallen

6. Juni 1907.

zu lasten der Verwaltung des Aufgabelandes, welche auch die für die besagten Korrespondenzen in ihrem Dienst zu erhebenden Frankotaxen festsetzt. Diese Taxen dürfen nicht niedriger sein als diejenigen des Vereinstarifs.

5. Die Transitgebühren für Korrespondenzen aus Nichtvereinsländern fallen nicht zu lasten der Verwaltung des Bestimmungslandes. Diese Verwaltung bestellt die Korrespondenzen, welche ihr als vollständig frankiert überliefert werden, ohne Taxbezug; sie taxiert die unfrankierten Korrespondenzen mit dem doppelten Betrag des Tarifs, welcher in ihrem eigenen Dienst zur Anwendung gelangt für gleichartige, frankierte Sendungen nach dem Lande, aus welchem diese Korrespondenzen herrühren; die ungenügend frankierten Korrespondenzen werden mit dem doppelten Betrag der fehlenden Frankatur belegt; doch darf die Taxe den Betrag, welcher für unfrankierte Korrespondenzen gleicher Gattung, sowie gleichen Gewichts und Ursprungs erhoben wird, nicht übersteigen.

6. Mit bezug auf die Haftpflicht für rekommandierte Gegenstände werden die Korrespondenzen behandelt:

für die Beförderung im Vereinsgebiet nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages;

für die Beförderung ausserhalb der Grenzen des Vereinsgebietes nach den von der die Vermittlung besorgenden Vereinsverwaltung mitgeteilten Bedingungen.

Artikel 18.

Nachgeahmte Postwertzeichen.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die nötigen Massregeln zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden in Vorschlag zu bringen, um die be-

trügerische Verwendung nachgemachter oder schon gebrauchter Postwertzeichen zur Frankierung von Korrespondenzen zu bestrafen. Sie verpflichten sich ferner, die nötigen Massregeln zu treffen oder ihren gesetzgebenden Behörden in Vorschlag zu bringen, um alle betrügerischen Handlungen zur Herstellung, zum Verkauf, Vertrieb oder zur Verbreitung von Vignetten und Wertzeichen, welche im Postdienst gebräuchlich und in der Weise nachgemacht oder nachgeahmt sind, dass sie mit den von der Verwaltung eines der vertragschliessenden Länder ausgegebenen Vignetten und Wertzeichen verwechselt werden können, zu untersagen und zu verhindern.

Artikel 19.

Dienstzweige, die den Gegenstand besonderer Übereinkommen bilden.

Die Dienstzweige der Briefe und Schachteln mit Wertangabe, der Postanweisungen, Poststücke, Einzugsmandate, der Identitätsbücher, der Besorgung von Zeitungsabonnementen etc. bilden den Gegenstand besonderer Übereinkommen zwischen den verschiedenen Ländern oder Ländergruppen des Vereins.

Artikel 20.

Ausführungsreglement; besondere Vereinbarungen zwischen Verwaltungen.

1. Die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, welche den Verein bilden, sind befugt, im gemeinsamen Einverständnis mittelst eines Reglementes alle zur Ausführung erforderlichen Dienstvorschriften festzusetzen.

2. Die verschiedenen Verwaltungen können ausserdem über solche Fragen, welche nicht den Verein in seiner Gesamtheit berühren, die nötigen Übereinkommen

6. Juni 1907.

unter sich treffen, vorausgesetzt immerhin, dass die betreffenden Vereinbarungen mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Widerspruch stehen.

3. Den beteiligten Verwaltungen ist jedoch gestattet, sich gegenseitig über Annahme ermässigter Taxen in einem Umkreis von 30 Kilometern zu verständigen.

Artikel 21.

Innere Gesetzgebung; engere Vereine.

1. Der gegenwärtige Vertrag beeinträchtigt in keiner Weise die innere Gesetzgebung jedes Landes in allem, was durch die Bestimmungen dieses Vertrages nicht vorgesehen ist.

2. Er schmälert auch in keiner Weise das Recht der vertragschliessenden Teile, Verträge unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschliessen, sowie engere Vereine zum Zwecke der Herabsetzung der Taxen oder jeder andern Verbesserung des Postverkehrs fortbestehen zu lassen oder neu zu gründen.

Artikel 22.

Internationales Bureau.

1. Unter dem Namen internationales Bureau des Weltpostvereins bleibt die errichtete Zentralstelle, welche unter der Oberaufsicht der schweizerischen Postverwaltung steht und deren Kosten von sämtlichen Vereinsverwaltungen bestritten werden, aufrecht erhalten.

2. Dieses Bureau wird auch ferner alle den internationalen Postverkehr betreffenden Mitteilungen sammeln, zusammenstellen, veröffentlichen und verteilen, in streitigen Fragen auf Verlangen der Beteiligten sich gutachtlich äussern, Anträgen auf Abänderung der Kongress-

akte die geschäftliche Folge geben, angenommene Änderungen bekannt geben und überhaupt sich mit denjenigen Studien und Arbeiten befassen, welche ihm im Interesse des Postvereins übertragen werden. 6. Juni 1907.

Artikel 23.

Durch Schiedsgerichte auszutragende Meinungsverschiedenheiten.

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern des Vereins über die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages oder über die Verantwortlichkeit, die für eine Verwaltung aus der Anwendung des genannten Vertrages sich ergibt, sollen durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden, zu welchem jede der beteiligten Verwaltungen ein anderes, bei der Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligtes Vereinsglied wählt.

2. Das Schiedsgericht entscheidet nach einfacher Stimmenmehrheit.

3. Bei Stimmengleichheit wählen die Teilnehmer des Schiedsgerichtes zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere, bei der Angelegenheit gleichfalls unbeteiligte Verwaltung.

4. Die Bestimmungen dieses Artikels finden ebenfalls Anwendung auf alle Übereinkommen, welche gemäss vorstehendem Artikel 19 abgeschlossen sind.

Artikel 24.

Beitritt zum Vertrag.

1. Diejenigen Länder, welche am gegenwärtigen Vertrage nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten.

6. Juni 1907.

2. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und durch diese Regierung den sämtlichen Vereinsländern zur Kenntnis gebracht.

3. Die Beitrittserklärung hat mit voller Rechtskraft die Annahme aller im gegenwärtigen Vertrage festgesetzten Bestimmungen, sowie die Gewährung aller durch denselben gebotenen Vorteile zur Folge.

4. Es ist Sache der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft, im gemeinsamen Einverständnis mit der Regierung des beteiligten Landes die Höhe des Beitrages zu bestimmen, welchen die Verwaltung dieses Landes an die Kosten des internationalen Bureaus zu zahlen hat, sowie nötigenfalls die Taxen festzusetzen, welche von dieser Verwaltung in Gemässheit des vorstehenden Artikels 10 zu beziehen sind.

Artikel 25.

Kongress und Konferenzen.

1. Auf Verlangen oder nach Zustimmung von mindestens zwei Dritteilen der Regierungen oder, je nach dem Fall, der Verwaltungen werden, je nach der Wichtigkeit der zu erledigenden Fragen, entweder Kongresse von Bevollmächtigten der vertragschliessenden Länder oder einfache Konferenzen der Verwaltungen zusammentreten.

2. Spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Akte des letzten Kongresses soll jedoch ein Kongress abgehalten werden.

3. Jedes Land kann sich entweder durch einen oder mehrere Delegierte, oder durch die Delegation eines andern Landes vertreten lassen ; indes dürfen der oder die

Delegierten eines Landes nur mit der Vertretung von zwei Ländern, das eigene Land inbegriffen, beauftragt werden.

4. Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme.

5. Jeder Kongress bestimmt den Ort, wo der nächste Kongress abgehalten werden soll.

6. Für die Konferenzen wird der Ort der Zusammenkunft jeweilen von den Verwaltungen auf Vorschlag des internationalen Bureaus bezeichnet.

Artikel 26.

Anträge in der Zwischenzeit der Zusammenkünfte.

1. Innerhalb des Zeitraumes zwischen den Zusammenkünften ist jede Postverwaltung eines Vereinslandes berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Vereinsverkehr zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muss jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt folgendem Verfahren:

Den Vereinsverwaltungen wird ein Termin von sechs Monaten eingeräumt, um die Anträge zu prüfen und um dem internationalen Bureau eintretenden Falls ihre Bemerkungen zukommen zu lassen. Abänderungsvorschläge zu den Anträgen sind nicht zulässig. Die Antworten werden durch das internationale Bureau zusammengestellt und

6. Juni 1907.

den Verwaltungen mitgeteilt mit der Einladung, sich für oder gegen auszusprechen. Diejenigen, welche ihr Votum nicht innert sechs Monaten, vom Erlass des zweiten Rundschreibens an gerechnet, mit dem das internationale Bureau die gemachten Bemerkungen zu ihrer Kenntnis gebracht hat, eingereicht haben, werden als sich enthaltend angesehen.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Beifügung neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 27, 28 und 29 handelt;

2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Vertragsbestimmungen handelt als derjenigen der Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 15, 18, 26, 27, 28 und 29;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung von Vertragsbestimmungen handelt, mit Ausnahme jedoch des im vorstehenden Artikel 23 vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, welche die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft auszufertigen und den Regierungen aller vertragschliessenden Länder zu übersenden hat, im dritten Falle durch eine einfache Bekanntgabe des internationalen Bureaus an alle Vereinsverwaltungen bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefasste Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar.

6. Juni 1907.

Artikel 27.

Schutzgebiete und Kolonien im Verein.

Hinsichtlich der Anwendung der vorstehenden Artikel 22, 25 und 26 werden, je nach dem Falle, als ein einziges Land oder als eine einzige Verwaltung betrachtet:

1° die deutschen Schutzgebiete von Afrika ;
2° die deutschen Schutzgebiete von Asien und Australien ;
3° das Kaiserreich von Britisch-Indien ;
4° das Dominium Canada ;
5° der australische Bund (Commonwealth of Australia) mit britisch Neu-Guinea ;
6° die Gesamtheit der britischen Kolonien und Schutzgebiete von Süd-Afrika ;
7° die Gesamtheit aller andern britischen Kolonien ;
8° die Gesamtheit der insularen Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, umfassend gegenwärtig die Inseln Hawai, die Philippinen und die Inseln Porto-Rico und Guam ;
9° die Gesamtheit der dänischen Kolonien ;
10° die Gesamtheit der spanischen Kolonien ;
11° Algerien ;
12° die französischen Kolonien und Protektorate von Hinter-Indien ;
13° die Gesamtheit der andern französischen Kolonien;
14° die Gesamtheit der italienischen Kolonien ;
15° die Gesamtheit der niederländischen Kolonien ;
16° die portugiesischen Kolonien von Afrika ;
17° die Gesamtheit der übrigen portugiesischen Kolonien.

Artikel 28.

Dauer des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Oktober 1907 zur Ausführung gebracht werden und auf unbestimmte

6. Juni 1907.

Zeit in Kraft bleiben; jeder der vertragschliessenden Teile hat jedoch das Recht, auf Grund einer von seiner Regierung bei der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, aus dem Verein auszutreten.

Artikel 29.

Ausserkraftsetzung der frühern Vereinbarungen; Ratifikation.

1. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages treten alle Bestimmungen der früher zwischen den verschiedenen Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen Verträge, Übereinkommen oder sonstigen Akte insoweit ausser Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages nicht im Einklang stehen, unbeschadet der im vorstehenden Artikel 21 vorbehaltenen Rechte.

2. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Rom statt*).

3. Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet in Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausend neunhundert sechs.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:
Gieseke.
Knof.

Für die Vereinigten Staaten von Amerika und die insularen Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika:
N. M. Brooks.
Edward Rosewater.

*) Die Ratifikationsurkunden der Schweiz, sowohl für den Hauptvertrag als für die nachfolgenden Übereinkommen, sind unterm 2. Juli 1907 durch Herrn Minister J. B. Pioda, schweizerischen Gesandten, dem Auswärtigen Amt von Italien in Rom übergeben worden.

Für die argentinische Republik:
Alberto Blancas.

Für Österreich:
Stibral.
Eberan.

Für Belgien:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Für Bolivia:
J. De Lemoine.

Für Bosnien-Herzegowina:
Schleyer.
Kowarschik.

Für Brasilien:
Joaquim Carneiro de Miranda e Horta.

Für Bulgarien:
Jv. Stoyanowitch.
T. Tzontcheff.

Für Chile:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Für das Kaiserreich China:

Für die Republik Kolumbia:
G. Michelsen.

Für den unabhängigen Kongostaat: 6. Juni 1907.
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Für das Kaiserreich Korea:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Für die Republik Costa-Rica:
Rafael Montealegre.
Alf. Esquivel.

Für Kreta:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für die Republik Kuba:
Dr. **Carlos De Pedroso.**

Für Dänemark und die dänischen Kolonien:
Kiörboe.

Für die dominikanische Republik:

Für Ägypten:
Y. Saba.

6. Juni 1907.

Für Ecuador:
Hector R. Gómez.

Für Spanien und die spanischen Kolonien:
Carlos Florez.

Für das Kaiserreich Äthiopien:

Für Frankreich und Algerien:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Für die französischen Kolonien und Schutzgebiete von Hinter-Indien:
G. Schmidt.

Für die Gesamtheit der andern französischen Kolonien:
Morgat.

Für Grossbritannien und verschiedene englische Kolonien:
H. Babington Smith.
A. B. Walkley.
H. Davies.

Für Britisch-Indien:
H. M. Kisch.
E. A. Doran.

Für die Commonwealth von Australien:
Austin Chapman.

Für Kanada:
R. M. Coulter.

Für Neu-Seeland:
J. G. Ward
par Austin Chapman.

Für die britischen Kolonien von Süd-Afrika:
Sommerset R. French.
Spencer Todd.
J. Frank Brown.
A. Falck.

Für Griechenland:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Für Guatemala:
Thomás Segarini.

Für die Republik Haiti:
Ruffy.

Für die Republik Honduras:
Jean Giordano Duc d'Oratino.

Für Ungarn:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Für Italien und die italienischen Kolonien:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für Japan:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Für die Republik Liberia:
R. de Luchi.

Für Luxemburg:
Pour M. Mongenast
A. W. Kymmell.

Für Mexiko:
G. A. Esteva.
N. Dominguez.

Für Montenegro:
Eug. Popovitch.

Für Nicaragua:

Für Norwegen:
Thb. Heyerdahl.

Für die Republik Panama:
Manuel E. Amador.

Für Paraguay:
F. S. Benucci.

Für die Niederlande:
Pour M. G. J. C. A. Pop
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Für die niederländischen Kolonien:
Perk.

Für Peru:

Für Persien:
Hadji Mirza Ali Khan.
Moez es Sultan.
C. Molitor.

Für Portugal und die portugiesischen Kolonien:
Alfredo Pereira.

Für Rumänien:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Für Russland:
Victor Bilibine.

Für Salvador:

6. Juni 1907.

Für Serbien:

Für das Königreich Siam:
H. Keuchenius.

Für Schweden:
Fredr. Grönwall.

Für die Schweiz:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für Tunis:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Für die Türkei:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Für Uruguay:
Hector R. Gomez.

Für die Vereinigten Staaten von Venezuela:
Carlos E. Hahn.
Domingo B. Castillo.

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung der durch den Weltpostkongress in Rom vereinbarten Verträge und Übereinkommen zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

I.

Es wird Vormerkung genommen von der im Namen ihrer Regierung abgegebenen Erklärung der britischen Delegation, dass von ihr Neu-Seeland mit den Cook-Inseln und andern zugehörenden Inseln die Stimme zugewiesen worden ist, welche gemäss Artikel 27, 7°, des Vertrages

der „Gesamtheit aller andern britischen Kolonien“ zukommt. 6. Juni 1907.

II.

In Abweichung von der Bestimmung im Artikel 27 des Hauptvertrages wird den niederländischen Kolonien zu gunsten von Niederländisch Indien eine zweite Stimme bewilligt.

III.

In Abweichung von den Bestimmungen des Paragraphen 1 des Artikels 5 wird zugestanden, dass als Übergangsmassregel die Postverwaltungen, die mit Rücksicht auf die Organisation ihres innern Dienstes oder aus andern Ursachen die Erhöhung des Einheitsgewichtes der Briefe von 15 auf 20 Gramm und die Ermässigung der Taxe von 25 auf 15 Centimen für jeden weitern Gewichtssatz über dem ersten Einheitssatz nicht sollten annehmen können, ermächtigt sind, die Anwendung dieser beiden Vorschriften oder der einen oder andern derselben für die in ihrem Dienst aufgegebenen Briefe zu verschieben bis zu dem Zeitpunkt, wo sie in der Lage sein werden, die Neuerung einzuführen. In der Zwischenzeit sind diese Verwaltungen an die Vorschriften gebunden, die mit bezug auf diese Materie vom Kongress in Washington aufgestellt worden sind.

IV.

In Abweichung von Artikel 6 des Vertrages, welcher die Rekommandationsgebühr auf höchstens 25 Centimen festsetzt, wird vereinbart, dass für die aussereuropäischen Staaten dieses Maximum auf 50 Centimen belassen wird, mit Inbegriff der Ausfolgung eines Aufgabescheines an den Versender.

6. Juni 1907.

V.

Im Sinne einer Ausnahme von den Bestimmungen des Paragraphen 3 des Artikels 12 des Vertrages, wird Persien das Recht zugestanden, von den Empfängern aller Arten von Drucksachen, die vom Ausland einlangen, eine Gebühr von 5 Centimen für den bestellten Gegenstand zu erheben.

Dieses Zugeständnis wird ihm provisorisch gemacht.

Das nämliche Recht wird China zugestanden für den Fall, dass es dem Hauptvertrag beitreten sollte.

VI.

Im Sinne einer Ausnahme von den Bestimmungen des Artikels 4 des Hauptvertrages und der darauf sich beziehenden Paragraphen des Reglements zu diesem Vertrag wird hinsichtlich der der russischen Verwaltung zu zahlenden Transitgebühren für die über die Linie der sibirischen Eisenbahn beförderten Korrespondenzen folgendes vereinbart:

1° Die Abrechnung über die Transitgebühren betreffend die oben erwähnten Korrespondenzen erfolgt, vom Zeitpunkt der Eröffnung der genannten Eisenbahn an, auf Grund einer Spezialstatistik, die alle drei Jahre während der achtundzwanzig ersten Tage des Monats Mai oder des Monats November (abwechslungsweise) des zweiten Jahres der dreijährigen Periode vorzunehmen ist und deren Ergebnis rückwirkend Geltung hat vom ersten Jahre an.

2° Die Statistik vom Mai 1908 wird die Zahlungen bestimmen, die zu machen sind für die Zeit vom allfälligen Beginn des Verkehrs, um den es sich handelt, bis Ende des Jahres 1909. Die Statistik vom

November 1911 wird für die Jahre 1910, 1911 und 1912 gelten und so weiter. 6. Juni 1907.

3° Wenn ein Vereinsland mit der Versendung seiner Korrespondenzen im Transit über die sibirische Eisenbahn während der Anwendungsdauer der oben erwähnten Statistik beginnt, so hat Russland das Recht, eine besondere, auf diese Korrespondenzen ausschliesslich sich beziehende Statistik zu verlangen.

4° Die Zahlungen für das erste Jahr und, nötigenfalls, für das zweite Jahr jeder dreijährigen Periode für die an Russland geschuldeten Transitgebühren erfolgen provisorisch am Ende des betreffenden Jahres auf Grund der vorhergehenden Statistik, unter Vorbehalt der endgültigen Abrechnung nach den Ergebnissen der neuen Statistik.

5° Der offene Transit über die vorbenannte Eisenbahn ist nicht gestattet.

Japan hat das Recht, die Bestimmungen jedes Paragraphen des gegenwärtigen Artikels anzuwenden, soweit es sich um die Abrechnung über die Japan zukommenden Transitgebühren für den Land- oder Seetransit der über die Linie der japanischen Eisenbahn in China (Mandschurei) beförderten Korrespondenzen und um die Unzulässigkeit des offenen Transites handelt.

VII.

Da Salvador, welches dem Weltpostverein angehört, am Kongress nicht vertreten war, so ist ihm das Protokoll offen gelassen, um den daselbst abgeschlossenen Verträgen und Übereinkommen oder nur dem einen oder andern derselben beizutreten.

6. Juni 1907.

Das Protokoll wird zum nämlichen Zwecke offen gelassen :

a. Nicaragua und Peru, deren Vertreter am Kongress nicht mit Vollmachten versehen waren ;

b. der Dominikanischen Republik, deren Abgeordneter bei der Unterzeichnung der Akte nicht anwesend sein konnte.

Das Protokoll wird ebenfalls offen gelassen zu gunsten des Kaiserreichs China und des Kaiserreichs Äthiopien, deren Abgeordnete am Kongress die Absicht dieser Länder, dem Weltpostverein auf einen später zu bezeichnenden Zeitpunkt beizutreten, kundgegeben haben.

VIII.

Das Protokoll wird offen behalten zu gunsten der Länder, deren Vertreter heute nur den Hauptvertrag oder nur eine gewisse Zahl der vom Kongress abgeschlossenen Verträge und Übereinkommen unterzeichnet haben, um ihnen freizustellen, den andern heute zur Unterzeichnung gelangenden Verträgen und Übereinkommen oder dem einen oder andern derselben beizutreten.

IX.

Die im vorstehenden Artikel VII vorgesehenen Beitrittserklärungen sind der Regierung von Italien durch die betreffenden Regierungen in diplomatischer Form anzumelden. Die Frist, welche ihnen für diese Anmeldung eröffnet wird, läuft mit dem 1. Juli 1907 ab.

X.

Falls einer oder mehrere der kontrahierenden Teile den einen oder andern der heute in Rom unterzeichneten Verträge nicht ratifizieren sollte, so bleibt dieser Vertrag

nichtsdestoweniger für die Länder in Kraft, welche ihn ratifiziert haben. 6. Juni 1907.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vorliegendes Schlussprotokoll aufgenommen, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn seine Bestimmungen in den Text der Verträge und Übereinkommen, auf welche sie sich beziehen, selbst aufgenommen wären, und sie haben dieses Schlussprotokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches im Archiv der Regierung von Italien niedergelegt und wovon jedem Teile eine Abschrift übergeben wird.

Geschehen zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausend neunhundertsechs.

(Unterschriften wie beim Vertrag.)

6. Juni 1907.

II.

Übereinkommen

betreffend

den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbia, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Hinter-Indien, der Gesamtheit der übrigen Französischen Kolonien, Grossbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Italien und den Italienischen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei.

Abgeschlossen am 26. Mai 1906.
In Kraft ab 1. Oktober 1907.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben, in Ge-

mässheit von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation folgendes Übereinkommen abgeschlossen: 6. Juni 1907.

Artikel 1.

Umfang des Übereinkommens; Maximalgewicht der Schachteln.

1. Es können von dem einen der obgenannten Länder nach einem andern dieser Länder Wertpapiere enthaltende Briefe, sowie Schmucksachen und kostbare Gegenstände enthaltende Schachteln mit Wertangabe unter Versicherung des angegebenen Wertbetrages versandt werden.

Der Dienst der Schachteln mit Wertangabe ist auf diejenigen Länder beschränkt, deren Verwaltungen sich für Einführung desselben in ihren gegenseitigen Beziehungen verständigen.

2. Das Höchstgewicht der Schachteln ist auf ein Kilogramm für jede Sendung festgesetzt.

3. Die verschiedenen Verwaltungen sind befugt, für ihren Verkehr ein Maximum der Wertangabe festzusetzen, welches jedoch in keinem Fall weniger als 10,000 Franken für jede Sendung betragen darf, und es bleibt verstanden, dass die verschiedenen am Transport teilnehmenden Verwaltungen nur bis zu dem von ihnen angenommenen Maximum haftbar sind.

Artikel 2.

Nachnahmen.

1. Die Briefe und Schachteln mit Wertangabe können zu den in den §§ 1 und 2 des Artikels 7 des Hauptvertrages vorgesehenen Bedingungen mit Nachnahme belastet werden. Diese Gegenstände unterliegen der Be-

6. Juni 1907.

handlung und den Taxen der Wertsendungen derjenigen Kategorie, zu welcher sie gehören.

2. Nach erfolgter Bestellung des Gegenstandes ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Betrag der Nachnahme verantwortlich, es sei denn, sie könne nachweisen, dass die Vorschriften des Reglementes bezüglich der Nachnahmen nicht beachtet worden sind. Die allfällige Weglassung der Bezeichnung „N. N." (französisch „Remb.") und des Betrages der Nachnahme entlastet die Verwaltung des Bestimmungslandes nicht von der Verantwortlichkeit für die Nichteinziehung des Betrages.

Artikel 3.

Art der Übermittlung der Sendungen mit deklariertem Wert.

1. Die Transitfreiheit über das Gebiet jedes der beigetretenen Länder ist gewährleistet; die transportleistenden Verwaltungen übernehmen die Haftpflicht innerhalb der im nachfolgenden Artikel 12 festgesetzten Grenzen.

Das Gleiche gilt für den durch die Verwaltungen der vertragschliessenden Länder bewirkten oder vermittelten Seetransport, vorausgesetzt jedoch, dass diese Verwaltungen in der Lage seien, die Haftpflicht für die Wertsendungen auf den von ihnen benutzten Postdampfern oder andern Schiffen zu übernehmen.

2. Insofern keine gegenteilige Abmachung zwischen der Aufgabe- und der Bestimmungsverwaltung getroffen ist, erfolgt die Auswechslung der Wertsendungen zwischen nicht angrenzenden Ländern in offenem Transit auf den für die gewöhnlichen Korrespondenzen benutzten Transportwegen.

3. Der Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe zwischen zwei Ländern, welche für die gewöhnlichen Beziehungen auf die Vermittlung eines oder

mehrerer am gegenwärtigen Übereinkommen nicht beteiligten Länder oder auf Seepostverbindungen angewiesen sind, welche von der Haftpflicht entbunden sind, unterliegt besonderen, zwischen den Verwaltungen des Aufgabe- und des Bestimmungslandes zu vereinbarenden Massregeln, wie die Benutzung eines Umweges, die Versendung in geschlossenen Sendungen etc.

Artikel 4.

Porto und Versicherungsgebühr.

1. Die im Artikel 4 des Hauptvertrages vorgesehenen Transitgebühren sind von der Verwaltung des Aufgabelandes denjenigen Verwaltungen zu vergüten, welche bei der Beförderung der Briefe mit Wertangabe in offenem oder geschlossenem Transit beteiligt sind.

2. Ein Porto von 50 Centimen ist für jede Wertschachtel von der Verwaltung des Ursprungslandes an die Verwaltung des Bestimmungslandes und, vorkommenden Falls, an jede der an der Land-Transitbeförderung beteiligten Verwaltungen zu entrichten. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat ausserdem, vorkommenden Falls, an jede der an der See-Transitbeförderung beteiligten Verwaltungen ein Porto von einem Franken zu zahlen.

3. Unabhängig von diesen Gebühren und Portobeträgen hat die Verwaltung des Ursprungslandes der Verwaltung des Bestimmungslandes und, vorkommenden Falls, jeder der Verwaltungen, welche mit Haftpflicht bei der Land-Transitbeförderung beteiligt sind, eine Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken des angegebenen Wertes zu entrichten.

4. Ausserdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn es sich um einen Seetransport mit

6. Juni 1907.

Haftpflicht handelt, jeder der bei diesem Transport beteiligten Verwaltungen eine See-Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken der Wertangabe zu vergüten.

5. Die Abrechnung über diese Porti und Gebühren erfolgt auf Grund einer alle Jahre während einer Periode von 28 Tagen, die durch das im Artikel 16 hiernach vorgesehene Ausführungsreglement bestimmt wird, zu erstellenden Statistik.

Artikel 5.

Taxen.

1. Die Taxe der Briefe und Schachteln mit Wertangabe ist zum voraus zu entrichten und setzt sich zusammen :

1° für die Briefe aus dem Porto und der festen Gebühr für einen rekommandierten Brief von gleichem Gewicht und gleicher Bestimmung, wobei Porto und Gebühr ungeteilt der versendenden Verwaltung verbleiben ; für die Schachteln aus einem Porto von 50 Centimen für jedes am Landtransport teilnehmende Land und, vorkommenden Falls, aus einem Porto von einem Franken für jedes am Seetransport beteiligte Land ;

2° für die Briefe und die Schachteln aus einer Versicherungsgebühr, welche für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken des angegebenen Wertes so viel mal 5 Centimen beträgt, als Länder am Landtransport teilnehmen, unter allfälliger Hinzurechnung der im Paragraph 4 des vorstehenden Artikels 4 vorgesehenen See-Versicherungsgebühr.

Als Übergangsmassregel ist jedoch jedem der vertragschliessenden Teile vorbehalten, mit Rück-

sicht auf seine Münz- oder sonstigen Verhältnisse, eine andere als die obgenannte Gebühr zu beziehen, vorausgesetzt, dass dieselbe ¼ Prozent des angegebenen Wertbetrages nicht übersteigt.

2. Dem Absender einer Sendung mit Wertangabe wird hierfür bei der Aufgabe unentgeltlich ein Empfangschein ausgestellt.

3. Mit Ausnahme des im Paragraphen 2 des nachfolgenden Artikels 10 vorgesehenen Falles der Nachsendung, dürfen die Briefe und Schachteln mit Wertangabe zu lasten der Adressaten mit keiner andern Postgebühr belegt werden, als, vorkommenden Falls, mit einer Gebühr für die Zustellung in die Wohnung.

4. Diejenigen der teilnehmenden Länder, welche nicht den Franken als Münzeinheit haben, bestimmen die Taxäquivalente in ihrer eigenen Währung nach den Beträgen, wie sie im vorstehenden Paragraphen 1 festgesetzt sind. Diese Länder haben die Befugnis, die Bruchteile nach Massgabe der im Ausführungsreglement zum Hauptvertrag enthaltenen Übersicht abzurunden.

Artikel 6.

Portofreiheit.

1. Die Wertbriefe, welche die Postverwaltungen entweder unter sich oder mit dem internationalen Bureau auswechseln, sind unter den durch Artikel 11, § 3, des Hauptvertrages festgestellten Bedingungen von der Entrichtung des Portos, der festen Rekommandationsgebühr und der Versicherungsgebühr enthoben.

2. Das Gleiche ist der Fall mit bezug auf die Briefe und Schachteln mit Wertangabe, die von Kriegsgefangenen, sei es direkt oder durch Vermittlung der im § 4 des hier-

6. Juni 1907.

vor zitierten Artikels 11 erwähnten Auskunftsbureaux, versandt oder empfangen werden.

3. Für die portofreien Sendungen mit Wertangabe sind die im Artikel 4 des gegenwärtigen Übereinkommens vorgesehenen Vergütungen nicht zu leisten.

Artikel 7.

Rückscheine und Auskunftsbegehren.

1. Der Versender eines Briefes mit Wertangabe kann unter den im § 3 des Artikels 6 des Hauptvertrages für die rekommandierten Gegenstände festgesetzten Bedingungen über die Zustellung der Sendung an den Empfänger eine Bescheinigung oder nachträglich der Aufgabe über das Schicksal seiner Sendung Auskunft verlangen.

2. Der Ertrag der Gebühr für die Rückscheine und, zutreffendenfalls, für die Auskunftsbegehren über das Schicksal der Sendungen verbleibt ungeteilt der Verwaltung des Landes, die sie einhebt.

Artikel 8.

Begehren um Rückzug oder Adressänderung; Expressbestellung; Abstrich des Betrages einer Nachnahme.

1. Der Aufgeber einer Sendung mit Wertangabe kann dieselbe aus dem Postdienste zurückziehen oder deren Adresse abändern lassen, behufs Nachsendung, sei es im Innern des ersten Bestimmungslandes, sei es nach einem andern der vertragschliessenden Länder, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, und zwar unter den im Artikel 9 des Hauptvertrages für die gewöhnlichen und rekommandierten Korrespondenzen aufgestellten Bedingungen und Vorbehalten.

Der Aufgeber einer mit Nachnahme belasteten Wertsendung kann, unter den für die Adressänderungsbegehren

festgesetzten Bedingungen, verlangen, dass der Nachnahmebetrag herabgesetzt oder ganz gestrichen werde. 6. Juni 1907.

2. Er kann unter den im Artikel 13 des Hauptvertrages aufgestellten Bedingungen und Vorbehalten ebenfalls verlangen, dass die Sendung dem Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten in die Wohnung abgeliefert werde.

Der Verwaltung des Bestimmungslandes steht jedoch frei, statt der Sendung selbst einen Avis vom Eingange derselben durch besonderen Boten bestellen zu lassen, sofern ihre internen Reglemente dieses Verfahren bedingen.

Artikel 9.

Verbote.

1. Jede betrügerische Angabe eines höhern als des wirklichen Wertes des Inhalts eines Briefes oder einer Schachtel ist untersagt.

Im Falle einer derartigen betrügerischen Angabe verliert der Versender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig vorgesehenen strafrechtlichen Verfolgung.

2. Es ist verboten, den Wertbriefen beizuschliessen:

a. kursfähige Münzen;

b. zollpflichtige Gegenstände, mit Ausnahme der Wertpapiere;

c. Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände;

d. Gegenstände, deren Einfuhr oder Verbreitung im Bestimmungslande verboten ist.

Es ist ebenfalls untersagt, den Wertschachteln Briefe oder Notizen, welche die Eigenschaft einer Korrespondenz haben, kursfähige Münzen, Banknoten oder auf den Inhaber

6. Juni 1907.

lautende Wertpapiere, Titel oder andere in die Kategorie der Geschäftspapiere fallende Gegenstände beizuschliessen.

Die unzulässigerweise zur Beförderung angenommenen Gegenstände müssen an den Aufgabeort zurückgesandt werden, ausgenommen den Fall, wo die Verwaltung des Bestimmungslandes durch ihre Gesetzgebung oder ihre innern Reglemente ermächtigt ist, sie den Empfängern auszuliefern.

Artikel 10.

Weitersendung.

1. Für die aus Anlass der Veränderung des Wohnortes des Empfängers im Innern des Bestimmungslandes erfolgte Nachsendung eines Briefes oder einer Schachtel mit Wertangabe soll keine Nachtaxe erhoben werden.

2. Im Falle der Nachsendung nach einem andern der vertragschliessenden Länder als dem Bestimmungsland werden für die Nachsendung die in den Paragraphen 3 und 4 von Artikel 4 des gegenwärtigen Übereinkommens vorgesehenen Versicherungsgebühren vom Adressaten bezogen, und zwar zu gunsten jeder der beim neuen Transport mitwirkenden Verwaltungen. Handelt es sich um eine Schachtel mit Wertangabe, so wird überdies das im § 2 des genannten Artikels 4 festgesetzte Porto bezogen.

3. Für die durch unrichtige Leitung verursachte Nachsendung oder für die Rücksendung im Falle der Unbestellbarkeit wird zu lasten des Publikums eine Postgebühr nicht berechnet.

Artikel 11.

Zollgebühren; Kaution; Fiskalgebühren und Prüfungskosten.

1. Die Wertschachteln sind in bezug auf die Erstattung der Kautionshinterlagen bei der Ausfuhr, sowie in

bezug auf die Ausübung der Stempel- und Zollkontrolle bei der Einfuhr der Gesetzgebung des Ursprungs-, beziehungsweise des Bestimmungslandes unterworfen.

2. Die bei der Einfuhr zur Erhebung kommenden Fiskalgebühren und Prüfungskosten werden bei der Bestellung vom Adressaten erhoben. Wenn infolge von Wohnungsänderung, wegen Annahmeverweigerung oder aus irgend einem andern Grunde eine Wertschachtel in ein anderes am Verkehr teilnehmendes Land weitergesandt oder an das Aufgabeland zurückgeleitet wird, so werden diejenigen Gebühren, welche bei der Wiederausfuhr nicht niedergeschlagen werden können, von Verwaltung zu Verwaltung behufs Einziehung vom Adressaten oder vom Versender nachgenommen.

Artikel 12.

Haftpflicht.

1. Wenn ein Brief oder eine Schachtel mit Wertangabe verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Versender oder auf dessen Verlangen der Adressat Anspruch auf eine dem wirklichen Betrage des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechende Vergütung, es sei denn, dass der Schaden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Versenders verursacht worden sei, oder von der Natur des Gegenstandes herrühre. Die Entschädigung darf in keinem Falle den angegebenen Wertbetrag übersteigen.

Im Falle des Verlustes und sofern die Vergütung zu gunsten des Versenders geleistet wird, hat dieser überdies Anspruch auf Ersatz der Transportkosten und der Postgebühren für die Reklamation, wenn die letztere durch einen Fehler der Post verursacht worden ist. Jedoch

6. Juni 1907.

bleibt die Versicherungsgebühr den Postverwaltungen verfallen.

2. Die Länder, welche geneigt sind, die Haftpflicht für den durch höhere Gewalt entstandenen Schaden zu übernehmen, sind ermächtigt, hierfür eine Zuschlagstaxe innert der im letzten Alinea des § 1 des Artikels 5 des gegenwärtigen Übereinkommens festgesetzten Grenze zu beziehen.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt der Verwaltung ob, welcher das Aufgabebureau angehört. Dieser Verwaltung ist der Regress gegen die verantwortliche Verwaltung, das heisst gegen diejenige Verwaltung vorbehalten, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust, die Beschädigung oder die Beraubung stattgefunden hat.

Wenn auf dem Gebiete oder im Dienste eines Landes, welches die im vorstehenden § 2 erwähnte Haftpflicht übernimmt, ein Brief oder eine Schachtel mit Wertangabe durch Folgen von höherer Gewalt verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so ist das Land, in welchem der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung stattgefunden hat, gegenüber dem Aufgabeland verantwortlich, sofern dieses letztere seinerseits die Haftpflicht für höhere Gewalt gegenüber seinen Aufgebern für Wertsendungen anerkennt.

4. Bis zum Nachweis des Gegenteils fällt die Haftpflicht derjenigen Verwaltung zu, welche den Gegenstand unbeanstandet übernommen hat und weder die Abgabe desselben an den Adressaten, noch, vorkommendenfalls, die regelmässige Überlieferung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Die Auszahlung der Entschädigung durch die Aufgabeverwaltung hat sobald als möglich und spätestens

innerhalb eines Jahres, vom Tage der Reklamation an gerechnet, stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabelandes den von ihr bezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug mittelst Wechsels oder Postanweisung zu erstatten.

Die Verwaltung des Aufgabelandes ist ermächtigt, den Versender auf Rechnung derjenigen Vermittlungs- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, welche, vorschriftsgemäss belangt, ein Jahr hat verstreichen lassen, ohne der Angelegenheit Folge zu geben. Wenn überdies eine Verwaltung, deren Haftpflicht in aller Form nachgewiesen ist, die Bezahlung des Ersatzbetrages anfänglich abgelehnt hat, so muss diese nebst der Entschädigung auch die Nebenkosten tragen, welche aus der unbegründeten Verspätung in der Auszahlung entstanden sind.

6. Es bleibt verstanden, dass die Reklamation nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe der Wertsendung an gerechnet, zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigung mehr berechtigt.

7. Die Verwaltung, auf deren Rechnung für nicht an Bestimmung gelangte Wertsendungen Ersatz geleistet wird, tritt in alle Rechte des Eigentümers ein.

8. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung auf dem Transport zwischen den Auswechslungspoststellen zweier angrenzender Länder stattgefunden hat und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Vorfall sich ereignete, so tragen die beiden beteiligten Verwaltungen den Verlust je zur Hälfte.

Das Gleiche geschieht, wenn beim Austausch in geschlossenen Sendungen der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung auf dem Gebiete oder im Dienste einer nicht haftpflichtigen Transitverwaltung stattgefunden hat.

6. Juni 1907.

9. Die Haftpflicht der Verwaltungen für die in den Sendungen enthaltenen Werte erlischt nach erfolgter Bescheinigung und Übernahme der Sendungen durch die Berechtigten.

Hinsichtlich der postlagernd adressierten Sendungen oder derjenigen, die auf der Poststelle zur Verfügung der Empfänger gehalten werden, hört die Haftpflicht der Verwaltungen auf mit der Aushingabe an eine Person, die ihre Identität nach den im Bestimmungslande gültigen Regeln nachgewiesen hat und deren Namen und Eigenschaft mit den Angaben der Adresse übereinstimmen.

Artikel 13.

Gesetzgebung der vertragschliessenden Länder; Spezial-Ubereinkommen.

1. Jedem Lande ist das Recht vorbehalten, auf die Sendungen mit Wertangabe nach oder aus andern Ländern seine für den innern Verkehr geltenden Gesetze oder Reglemente anzuwenden, insoweit nicht durch gegenwärtiges Übereinkommen etwas anderes bestimmt ist.

2. Durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens wird die Befugnis der vertragschliessenden Teile nicht beschränkt, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu zu schliessen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen behufs Herabsetzung der Taxen oder jeder andern Verbesserung des Dienstes.

3. Im Verkehr zwischen Verwaltungen, die sich hierüber verständigt haben, können die Versender von Schachteln mit Wertangabe die nicht postalischen Gebühren, welchen die Sendung im Bestimmungsland unterliegt, durch vorläufige Erklärung bei der Aufgabeposstelle übernehmen, indem sie sich verpflichten, die von

der Bestimmungspoststelle bezeichneten Beträge auf deren Verlangen zu bezahlen. 6. Juni 1907.

Artikel 14.

Vorübergehende Einstellung des Dienstes.

Jede der Verwaltungen der vertragschliessenden Länder kann, unter aussergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Massnahme zu rechtfertigen, den Austausch der Wertsendungen sowohl im Versand als im Empfang vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, unter der Bedingung, dass der oder den beteiligten Verwaltungen hiervon unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, Kenntnis gegeben werde.

Artikel 15.

Beitritte.

Die Vereinsländer, welche am gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten unter den durch Artikel 24 des Hauptvertrages in bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

Artikel 16.

Ausführungsreglement.

Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder ordnen das Verfahren und den Überlieferungsmodus der Briefe und Schachteln mit Wertangabe und treffen alle für die Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens notwendigen Massnahmen.

Artikel 17.

Anträge in der Zwischenzeit der Kongresse.

1. Innerhalb des Zeitraumes zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Zusammen-

6. Juni 1907.

künften ist jede Postverwaltung der vertragschliessenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Dienst der Wertbriefe und Wertschachteln zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muss jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12 und 18 handelt;

2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens, als derjenigen der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 12, 17 und 18 handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit bei Fragen über Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens, mit Ausnahme des in Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefasste Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar. 6. Juni 1907.

Artikel 18.

Dauer des Übereinkommens; Aufhebung der frühern Bestimmungen.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft und hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer ein Jahr zum voraus durch seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschliessenden Ländern oder Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen ausser Kraft, insoweit sie unvereinbar sind mit dem Wortlaute des gegenwärtigen Übereinkommens und unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels.

3. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Rom statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:	Für die argentinische Republik:
Gieseke.	**Alberto Blancas.**
Knof.	

6. Juni 1907.

Für Österreich:
Stibral.
Eberan.

Für Belgien:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Für Bosnien-Herzegowina:
Schleyer.
Kowarschik.

Für Brasilien:
Joaquim Carneiro de Miranda e Horta.

Für Bulgarien:
Iv. Stoyanowitsch.
T. Tzontcheff.

Für Chili:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Für die Republik Kolumbia:
G. Michelsen.

Für Dänemark und die dänischen Kolonien:
Kiórboe.

Für Ägypten:
Y. Saba.

Für Spanien:
Carlos Florez.

Für Frankreich und Algerien:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Für die französischen Kolonien und Schutzgebiete von Hinter-Indien:
G. Schmidt.

Für die Gesamtheit der andern französischen Kolonien:
Morgat.

Für Grossbritannien und verschiedene englische Kolonien:
H. Babington Smith.
A. B. Walkley.
H. Davies.

Für Britisch-Indien:
H. M. Kisch.
E. A. Doran.

Für Griechenland:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Für Guatemala:
Thomàs Segarini.

Für Ungarn:
Pierre de Szalay.
Dr. **de Hennyey.**

Für Italien und die italienischen Kolonien:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für Japan:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Für Luxemburg:
Pour M. Mongenast
A. W. Kymmell.

Für Montenegro:
Eug. Popowitsch.

Für Norwegen:
Thb. Heyerdahl.

Für die Niederlande:
Pour M. G. J. C. A. Pop
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Für die niederländischen Kolonien:
Perk.

Für Portugal und die portugiesischen Kolonien:
Alfredo Pereira.

Für Rumänien:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Für Russland:
Victor Bilibine.

Für Serbien:

Für Schweden:
Fredr. Grönwall.

Für die Schweiz:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für Tunis:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Für die Türkei:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

6. Juni 1907.

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des Übereinkommens betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe zu schreiten, haben die Unterzeichneten Bevollmächtigten sich über folgendes geeinigt:

Einziger Artikel.

In Abweichung von der Bestimmung des Paragraphen 3 von Artikel 1 des Übereinkommens, welcher bestimmt, dass das Maximum der Wertangabe in keinem Falle weniger als 10,000 Franken betragen dürfe, wird vereinbart, dass ein Land, in dessen innerm Verkehr ein niedrigeres Maximum als 10,000 Franken besteht, befugt ist, dasselbe auch für den internationalen Austausch der Briefe und Schachteln mit Wertangabe zur Anwendung zu bringen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vorliegendes Schlussprotokoll erstellt, welches den gleichen Wert und die nämliche Gültigkeit haben soll, wie wenn seine Bestimmungen in den Text des Übereinkommens selbst, auf welches sie sich beziehen, aufgenommen wären, und sie haben dieses Protokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in das Archiv der Regierung von Italien niedergelegt und von welchem jedem Teile eine Abschrift übergeben wird.

Geschehen zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

(Unterschriften wie beim Übereinkommen.)

III.

Übereinkommen

betreffend

den Postanweisungsdienst,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbia, Kreta, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Ägypten, Frankreich, Algerien, den Französischen Kolonien und Schutzgebieten von Hinter-Indien, der Gesamtheit der andern Kolonien Frankreichs, Griechenland, Ungarn, Italien und den Italienischen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Peru, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei und Uruguay.

Abgeschlossen am 26. Mai 1906.
In Kraft ab 1. Oktober 1907.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben in Gemässheit von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemein-

6. Juni 1907.

samen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Einleitende Bestimmungen.

Der Austausch von Geldbeträgen durch die Post mittelst Postanweisungen zwischen denjenigen vertragschliessenden Ländern, deren Verwaltungen über die Einführung dieses Dienstes sich verständigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens.

Artikel 2.

Einzahlung; Höchstbetrag; Übertragbarkeit.

1. Grundsätzlich sollen die Beträge der Postanweisungen in klingender Münze sowohl von den Aufgebern einbezahlt, als auch an die Berechtigten ausbezahlt werden; jede Verwaltung hat jedoch die Befugnis, zu dem Zwecke jedes in ihrem Lande in gesetzlichem Umlauf befindliche Papiergeld anzunehmen und zu verwenden, unter dem Vorbehalt, dass gegebenenfalls die Kursdifferenz in Berechnung gezogen werde.

2. Keine Anweisung darf die Summe von 1000 Franken Metallgeld, oder eine annähernd gleiche Summe in der betreffenden Währung jedes Landes übersteigen.

3. Der Betrag einer jeden Anweisung wird, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung zwischen den beteiligten Verwaltungen, in der Metallwährung des Landes ausgedrückt, in welchem die Auszahlung stattfinden soll. Zu diesem Zwecke bestimmt die Verwaltung des Ursprungslandes vorkommendenfalls selbst das Verhältnis für die Umwandlung von ihrer Währung in diejenige des Bestimmungslandes.

Ebenso setzt die Verwaltung des Ursprungslandes vorkommendenfalls den Einzahlungskurs fest, welchen der Versender zu bezahlen hat, wenn Herkunfts- und Bestimmungsland das gleiche Münzsystem besitzen.

4. Jedem der vertragschliessenden Länder ist das Recht vorbehalten, auf seinem Gebiete die von einem andern dieser Länder herkommenden Anweisungen durch Indossament übertragbar zu erklären.

Artikel 3.

Taxen; Auszahlungsschein; Rückzug und Adressänderung; Expressbestellung.

1. Die vom Versender für jede auf Grund des vorhergehenden Artikels ausgestellte Postanweisung zu bezahlende allgemeine Taxe wird in Metallwährung festgesetzt auf 25 Centimen für je 50 Franken oder Bruchteil von 50 Franken, oder auf den entsprechenden Betrag in der betreffenden Währung der vertragschliessenden Länder, wobei vorkommendenfalls die Bruchteile abgerundet werden können.

Die amtlichen Anweisungen, die auf den Postdienst Bezug haben und zwischen den Postverwaltungen oder den diesen Verwaltungen unterstellten Poststellen ausgewechselt werden, sowie die für die Kriegsgefangenen bestimmten oder von ihnen versandten Postanweisungen sind von jeder Taxe enthoben.

2. Die Verwaltung, welche die Anweisungen abgesandt hat, vergütet der Verwaltung, welche sie bezahlt hat, eine Gebühr von ¼ Prozent des Totalbetrages der bezahlten Anweisungen, abgesehen von den taxfreien Anweisungen.

3. Die durch Vermittlung eines der am Übereinkommen beteiligten Länder zwischen einem andern dieser Länder

6. Juni 1907.

und einem nicht teilnehmenden Lande ausgewechselten Anweisungen können zu gunsten der Vermittlungsverwaltung einer Zuschlagsgebühr unterworfen werden, welche vom Betrag der Anweisung abgezogen wird und den Anteil des am Übereinkommen nicht teilnehmenden Landes darstellt.

4. Die Anweisungen und die auf denselben erteilten Quittungen, sowie die den Einzahlern ausgestellten Empfangscheine dürfen zu lasten der Versender oder der Empfänger, ausser der im Paragraphen 1 des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Taxe, keiner Gebühr oder Taxe irgendwelcher Art unterworfen werden, ausgenommen jedoch, vorkommendenfalls, der Bestellgebühr für die Auszahlung in der Wohnung der Empfänger und der im vorstehenden § 3 vorgesehenen Zuschlagsgebühr.

5. Der Versender einer Postanweisung kann über deren Auszahlung einen Auszahlungsschein erlangen gegen eine im voraus zu entrichtende, der Verwaltung des Aufgabelandes ungeteilt zufallende Gebühr in der Höhe der in diesem Lande für die Rückscheine zu rekommandierten Korrespondenzen erhobenen Gebühr.

Wenn dieser Avis nicht bei der Ausstellung der Anweisung verlangt wird, so kann der Versender das Begehren um Vermittlung eines solchen nachträglich stellen, jedoch bloss innert der im § 3 von Artikel 7 festgesetzten Frist und gegen Bezahlung einer festen Gebühr von höchstens 25 Centimen.

6. Der Versender einer Postanweisung kann dieselbe aus dem Dienst zurückziehen oder ihre Adresse abändern lassen, solange der Berechtigte weder die Anweisung selbst, noch deren Betrag in Empfang genommen hat, und zwar unter den durch Artikel 9 des Hauptvertrages für die gewöhnlichen Briefpostsendungen festgestellten Bedingungen und Vorbehalten.

7. Der Versender kann unter den durch Artikel 13 des Hauptvertrages festgestellten Bedingungen ebenfalls verlangen, dass dem Berechtigten der Betrag sofort nach der Ankunft der Anweisung durch einen besondern Boten in seine Wohnung gebracht werde. 6. Juni 1907.

8. Der Verwaltung des Bestimmungslandes steht jedoch frei, statt des Betrages nur einen Avis über die Ankunft der Anweisung oder diese selbst durch einen besondern Boten bestellen zu lassen, sofern ihre internen Reglemente dieses Verfahren bedingen.

Artikel 4.

Telegraphische Anweisungen.

1. Die Postanweisungen können telegraphisch überwiesen werden im Verkehr zwischen denjenigen Postverwaltungen, deren Länder durch einen Staatstelegraphen verbunden sind oder welche die Benutzung der Privattelegraphen zu diesem Zwecke zugestehen; solche Anweisungen werden als telegraphische Anweisungen angesehen.

2. Die telegraphischen Anweisungen können, wie die gewöhnlichen Telegramme und zu den gleichen Bedingungen wie letztere, dem Verfahren der Dringlichkeit, der bezahlten Antwort, der Kollationierung und der Empfangsanzeige, sowie, falls sie nach einer Ortschaft bestimmt sind, welche nicht durch den internationalen Telegraphen bedient ist, dem Verfahren der Übermittlung durch die Post und der Expressbestellung unterworfen werden. Auch das Verlangen eines von der Post auszustellenden und zu übersendenden Auszahlungsscheines ist zugelassen.

Unter den in Artikel 9 des Hauptvertrages für die gewöhnlichen Korrespondenzen festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten können die Versender von telegraphi-

6. Juni 1907.

schen Anweisungen solche aus dem Dienst zurückziehen oder ihre Adresse abändern lassen, solange der Berechtigte weder den Titel selbst noch den Betrag desselben in Empfang genommen hat. Das Bestimmungsbureau darf den bezüglichen Begehren jedoch erst nach Erhalt des Bestätigungsavis Folge geben.

Die Versender von telegraphischen Anweisungen können dem vorgeschriebenen Text des Anweisungsformulars Mitteilungen für den Adressaten beifügen, sofern sie dafür die Taxe nach dem Tarif bezahlen.

3. Der Versender einer telegraphischen Anweisung hat zu bezahlen:

a. die gewöhnliche Postanweisungstaxe und, wenn ein Auszahlungsschein verlangt wird, die feste Gebühr für diesen Schein;

b. die Telegrammtaxe.

4. Die telegraphischen Anweisungen werden mit keinen andern Gebühren belastet als denjenigen, welche im gegenwärtigen Artikel vorgesehen sind, oder deren Erhebung nach den internationalen Telegraphenreglementen zulässig ist.

Artikel 5.

Weitersendung.

1. Bei Veränderung des Wohnorts des Berechtigten können die gewöhnlichen Anweisungen von einem der an gegenwärtigem Übereinkommen teilnehmenden Länder in ein anderes dieser Länder nachgesandt werden. Hat das neue Bestimmungsland eine andere Währung als das erste Bestimmungsland, so erfolgt die Umwandlung des Anweisungsbetrages in die Währung des neuen Bestimmungslandes durch die nachsendende Poststelle nach dem Verhältnis, welches für die Umwandlung von Anweisungen

aus dem ersten nach dem neuen Bestimmungslande gilt. Für die Nachsendung wird keine Zuschlagstaxe erhoben, aber das neue Bestimmungsland bezieht jedenfalls für sich den Taxanteil, der ihm zukäme, wenn die Anweisung ursprünglich dorthin bestimmt gewesen wäre, und dies selbst in dem Falle, wenn infolge eines zwischen dem Ursprungsland und dem Land der ersten Bestimmung bestehenden besondern Abkommens die wirklich bezogene Taxe niedriger sein sollte als diejenige, welche im Artikel 3 des gegenwärtigen Übereinkommens vorgesehen ist.

Die Umwandlung des Anweisungsbetrages wird jedoch nicht vorgenommen, wenn die Anweisung nach dem Ursprungsland, nach dem ersten Bestimmungsland oder nach einem Land nachgesandt wird, welches das gleiche Münzsystem hat, wie eines dieser beiden Länder. Je nach dem Fall wird der ursprünglich angegebene Betrag der Anweisung ausbezahlt oder aber der in der Währung des Aufgabelandes eingezahlte und im Dienstvermerk figurierende.

2. Die telegraphischen Anweisungen können auf dem Postwege unter den nämlichen Bedingungen wie die gewöhnlichen Anweisungen an eine neue Bestimmung nachgesandt werden.

3. Sofern die Verwaltung des neuen Bestimmungslandes und diejenige des ursprünglichen Bestimmungslandes gegenseitig telegraphische Anweisungen auswechseln, kann, nach Eintreffen des Bestätigungsavis, auf Verlangen des Versenders oder des Empfängers die Weitersendung von gewöhnlichen oder telegraphischen Anweisungen auf telegraphischem Wege vorgenommen werden. In einem solchen Falle hat das weitersendende Bureau die Originalanweisung zu quittieren und als ausbezahlte zu verrechnen. Die postalischen und telegraphischen Ge-

6. Juni 1907.

bühren für die neue Beförderungsstrecke werden von dem zu übermittelnden Betrage abgezogen.

Artikel 6.

Abrechnung.

1. Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder stellen auf die durch das nachstehende Ausführungsreglement festgesetzten Zeitpunkte die Rechnungen auf, welche alle bei ihren Poststellen ausbezahlten Beträge enthalten ; diese Rechnungen werden, nach gegenseitiger Prüfung und Feststellung, innert der durch das nämliche Reglement festgesetzten Frist durch die schuldnerische Verwaltung saldiert, und zwar, wenn nichts anderes vereinbart ist, in der Goldwährung des Landes, welches zu fordern hat.

2. Wenn die Auszahlung der Anweisungen in verschiedenen Währungen erfolgt ist, so wird, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, zu diesem Zwecke die schwächere Forderung in die gleiche Währung umgewandelt, auf welche die höhere Forderung lautet, und zwar zum Nennwert der Goldmünzen beider Länder.

3. Wenn ein Rechnungssaldo innert den festgesetzten Fristen nicht bezahlt wird, so wird der Betrag dieses Saldos zinstragend vom Tage des Ablaufs dieser Fristen bis zum Tage der Bezahlung. Die Zinsen werden zu 5 % per Jahr berechnet und zu lasten der säumigen Verwaltung auf die nächstfolgende Rechnung getragen.

Artikel 7.

Haftpflicht; unanbringliche Anweisungen.

1. Für die auf Postanweisungen einbezahlten Beträge wird den Einzahlern bis zum Augenblick der richtig er-

folgten Auszahlung an die Empfänger oder an die Bevollmächtigten der letztern Gewähr geleistet.

2. Die von jeder Verwaltung vereinnahmten Summen für solche Anweisungen, deren Betrag innerhalb der durch die Gesetze oder Verordnungen des Ursprungslandes festgesetzten Fristen von den Berechtigten nicht zurückgefordert worden ist, verbleiben endgültig der Verwaltung, welche diese Anweisungen ausgestellt hat.

3. Es bleibt verstanden, dass Reklamationen betreffend die Auszahlung einer Anweisung an eine nicht berechtigte Person nur innerhalb eines Jahres, vom Tage des Ablaufs der gewöhnlichen Gültigkeitsfrist der Anweisung an gerechnet, zulässig sind ; nach Ablauf dieser Frist sind die Verwaltungen für die Auszahlung auf Grund gefälschter Quittung nicht mehr haftbar.

Für die postlagernd adressierten Anweisungen hört die Haftpflicht ebenfalls auf durch die Auszahlung an eine Person, welche nach den im Bestimmungsland zu Kraft bestehenden Vorschriften nachgewiesen hat, dass ihr Name und ihre Eigenschaft mit den Angaben auf der Adresse der Anweisung übereinstimmen.

Artikel 8.

Engere Vereine.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschliessenden Teile, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschliessen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten und neu zu gründen zum Zwecke der Herabsetzung der Taxen und jeder andern Verbesserung des Dienstes.

6. Juni 1907.

Artikel 9.

Vorübergehende Einstellung des Dienstes.

Unter aussergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine solche Massnahme zu rechtfertigen, kann jede Verwaltung den internationalen Postanweisungsdienst vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, unter der Bedingung, dass der oder den beteiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, Kenntnis gegeben werde.

Artikel 10.

Beitritt zum Übereinkommen.

Die Vereinsländer, welche am gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten unter den durch Artikel 24 des Hauptvertrages in bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

Artikel 11.

Bezeichnung der Poststellen, die am Dienst teilnehmen; Ausführungsreglement.

Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder bezeichnen, jede für ihr Gebiet, die Poststellen, welche Geldanweisungen nach Massgabe der vorstehenden Artikel anzunehmen und auszuzahlen haben. Sie stellen ferner die Form und die Überlieferungsweise der Anweisungen, die Art der im Artikel 6 vorgesehenen Abrechnung und überhaupt alle weitern Dienstvorschriften fest, welche erforderlich sind, um die Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Artikel 12.

Anträge in der Zwischenzeit der Zusammenkünfte.

1. Innerhalb des Zeitraums zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschliessenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Postanweisungsdienst zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muss jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 6 und 14 handelt;

2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen als derjenigen der vorgenannten Artikel handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, mit Ausnahme des im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im

6. Juni 1907.

dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefasste Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar.

Artikel 13.

Beteiligung anderer Verwaltungen am Postanweisungsdienst.

Die Länder, in denen der Anweisungsdienst von einer andern als der Postverwaltung besorgt wird, können an dem durch die Vorschriften des gegenwärtigen Übereinkommens geregelten Dienst teilnehmen.

Es ist Sache der in diesen Ländern mit dem Anweisungsdienst betrauten Verwaltung, sich mit der Postverwaltung zu verständigen, um die vollkommene Ausführung aller Vorschriften des Übereinkommens sicherzustellen.

Die letztere Verwaltung wird der erstern Vermittlerin sein für alle ihre Beziehungen mit den Postverwaltungen der andern vertragschliessenden Länder und mit dem internationalen Bureau.

Artikel 14.

Dauer des Übereinkommens; Ratifikation.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechtes, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten.

3. Mit dem Tage der Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschliessenden Teile vereinbarten Bestimmungen insoweit ausser Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der durch Artikel 8 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Rom statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausend neunhundertsechs.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:
Gieseke.
Knof.

Für die argentinische Republik:
Alberto Blancas.

Für Österreich:
Stibral.
Eberan.

Für Belgien:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Für Bolivia:
J. De Lemoine.

Für Bosnien-Herzegowina:
Schleyer.
Kowarschik.

Für Brasilien:
Joaquim Carneiro de Miranda e Horta.

Für Bulgarien:
Iv. Stoyanowitsch.
T. Tzontcheff.

Für Chile:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Für die Republik Kolumbia:
G. Michelsen.

6. Juni 1907.

Für Kreta:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für Dänemark
und die dänischen Kolonien:
Kiörboe.

Für Ägypten:
Y. Saba.

Für Frankreich und Algerien:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Für die französischen
Kolonien und Schutzgebiete
in Hinter-Indien:
G. Schmidt.

Für die Gesamtheit
der andern französischen
Kolonien:
Morgat.

Für Griechenland:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Für Ungarn:
Pierre de Szalay.
Dr. **de Hennyey.**

Für Italien und
die italienischen Kolonien:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für Japan:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Für die Republik Liberia:
R. de Luchi.

Für Luxemburg:
Pour M. Mongenast
A. W. Kymmell.

Für Montenegro
Eug. Popowitsch.

Für Norwegen:
Thb. Heyerdahl.

Für die Niederlande:
Pour M. G. J. C. A. Pop
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Für die niederländischen
Kolonien:
Perk.

Für Peru:

Für Portugal und die portugiesischen Kolonien:
Alfredo Pereira.

Für Rumänien:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Für Serbien:

Für das Königreich Siam:
H. Keuchenius.

Für Schweden:
Fredr. Grönwall.

Für die Schweiz:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für Tunis:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Für die Türkei:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Für Uruguay:
Hector R. Gòmez.

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des Übereinkommens betreffend den Postanweisungsdienst zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

Einziger Artikel.

In Abweichung von der Vorschrift des Artikels 2, § 2, des Übereinkommens, welche den Höchstbetrag einer Anweisung auf 1000 Franken Metallgeld oder eine annähernd gleiche Summe in der betreffenden Währung

6. Juni 1907.

jedes Landes festsetzt, wird vereinbart, dass Bolivia, Bulgarien, die Republik Kolumbia, Griechenland und die Türkei ermächtigt sind, den Höchstbetrag auf 500 Franken Metallgeld zu beschränken.

Sodann ist der Verwaltung von Bulgarien, deren gegenwärtige Gesetzgebung der Anwendung der im Artikel 3 des Übereinkommens vorgesehenen Taxen entgegensteht, das Recht zugestanden, für die in Bulgarien ausgestellten Anweisungen die im Übereinkommen von Washington festgesetzten Taxen anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotokoll erstellt, das die nämliche Kraft und die nämliche Gültigkeit hat, wie wenn seine Bestimmungen in den Text selbst des Übereinkommens, auf welches sie sich beziehen, aufgenommen wären, und sie haben dieses Protokoll in einem Exemplar unterzeichnet, welches in den Archiven der Regierung von Italien niedergelegt und von dem jedem Teile eine Abschrift übergeben wird.

Geschehen zu Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

(Unterschriften wie beim Übereinkommen.)

6. Juni 1907.

IV.

Vertrag

betreffend

die Auswechslung von Poststücken,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbia, Kreta, Danemärk und den Dänischen Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den Französischen Kolonien und Schutzgebieten von Hinter-Indien, der Gesamtheit der andern Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Britisch-Indien, Italien und den Italienischen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, dem Königreich Siam Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Abgeschlossen am 26. Mai 1906.
In Kraft ab 1. Oktober 1907.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben in Gemässheit von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemein-

6. Juni 1907.

samen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Gegenstand des Vertrages.

1. Es können Stücke mit oder ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm unter der Bezeichnung Poststücke von einem der obgenannten Länder nach einem andern dieser Länder versandt werden.

Als Ausnahme steht jedem Land frei, sich mit dem Transport von Stücken mit Wertangabe, sowie von sperrigen Stücken nicht zu befassen.

Jedes Land setzt für sich den Höchstbetrag der Wertangabe fest, welcher indessen in keinem Falle weniger als 500 Franken betragen darf.

Im Verkehr zwischen zwei oder mehreren Ländern, welche verschiedene Höchstbeträge angenommen haben, muss die niedrigste Grenze gegenseitig innegehalten werden.

2. Die Postverwaltungen der beteiligten Länder können vereinbaren, Stücke im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm auf Grund der Bestimmungen des Vertrages anzunehmen, unter Erhöhung der Taxe, sowie der Haftpflicht im Falle des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung.

3. Das Ausführungsreglement setzt die übrigen Bedingungen fest, unter welchen die Stücke zur Beförderung angenommen werden.

Artikel 2.

Transit der Stücke.

1. Die Transitfreiheit ist auf dem Gebiete jedes der beitretenden Länder gewährleistet; die beim Transport

beteiligten Verwaltungen übernehmen die Verantwortlichkeit innert der durch Artikel 15 hiernach festgesetzten Grenzen.

2. Wenn die beteiligten Verwaltungen nicht andere Abmachungen treffen, werden die Poststücke zwischen nicht angrenzenden Ländern einzeln ausgetauscht.

Artikel 3.

Vergütung für den Transport.

1. Die Verwaltung des Ursprungslandes hat an jede der am Landtransit teilnehmenden Verwaltungen eine Gebühr von 50 Centimen für jedes Stück zu entrichten.

2. Ausserdem hat die Verwaltung des Ursprungslandes, wenn eine ein- oder mehrfache Seebeförderung stattfindet, an jede der Verwaltungen, welche sich mit ihren Diensten am Seetransport beteiligen und, zutreffendenfalls, für jeden dieser Dienste eine Gebühr zu entrichten, welche für jedes Stück beträgt:

25 Centimen für jede Strecke, welche 500 Seemeilen nicht übersteigt;

50 Centimen für jede Strecke, welche über 500 Seemeilen beträgt, aber 2500 Seemeilen nicht übersteigt;

1 Franken für jede Strecke, welche über 2500 Seemeilen beträgt, aber 5000 Seemeilen nicht übersteigt;

1 Franken 50 Centimen für jede Strecke, welche über 5000 Seemeilen beträgt, aber 8000 Seemeilen nicht übersteigt;

2 Franken für jede Strecke über 8000 Seemeilen.

Diese Strecken werden vorkommendenfalls nach der Durchschnittsentfernung zwischen den betreffenden Häfen der beiden in Verbindung stehenden Länder bemessen.

6. Juni 1907.

Für die Stücke bis zu 1 Kilogramm soll jedoch die jeder Verwaltung, die sich mit ihren Diensten am Seetransport beteiligt, zukommende Gebühr den Satz von 1 Franken per Stück, ohne Rücksicht auf die Strecke, nicht übersteigen.

3. Für die sperrigen Stücke werden die durch die vorstehenden Paragraphen 1 und 2 festgesetzten Gebühren um 50 % erhöht.

4. Ausser diesen Transitgebühren hat die Verwaltung des Ursprungslandes für die Stücke mit Wertangabe jeder der Verwaltungen, deren Dienste beim Transport mit Haftpflicht beteiligt sind, und, zutreffendenfalls, für jeden dieser Dienste einen Anteil an der Versicherungsgebühr zu vergüten. Dieser Anteil wird für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken auf 5 Centimen für den Landtransit und auf 10 Centimen für den Seetransit festgesetzt.

Artikel 4.

Frankierungszwang.

Die Poststücke müssen frankiert werden.

Artikel 5.

Taxen und Zuschlagstaxen. Rückschein.

1. Die Taxe der Poststücke setzt sich aus einer Gebühr zusammen, welche für jedes Stück so viel mal 50 Centimen oder den Gegenwert in der betreffenden Währung jedes Landes beträgt, als Verwaltungen an der Landbeförderung teilnehmen, wobei eintretendenfalls die im § 2 des vorstehenden Artikels 3 vorgesehene Seetransitgebühr und die in den nachstehenden Paragraphen erwähnten Taxen und Gebühren hinzukommen. Die

Gegenwerte werden durch das Ausführungsreglement festgesetzt. 6. Juni 1907.

2. Die sperrigen Stücke unterliegen einer Zuschlagstaxe von 50 %, welche nötigenfalls auf volle 5 Centimen abgerundet wird.

3. Für die Stücke mit Wertangabe tritt für jeden unteilbaren Betrag von 300 Franken hinzu:

a. eine Gebühr von 5 Centimen für jede am Landtransit teilnehmende Verwaltung;

b. eine Gebühr von 10 Centimen für jeden in Anspruch genommenen Seedienst.

Um seinen Währungsverhältnissen oder anderen Interessen Rechnung tragen zu können, ist indessen jeder der vertragschliessenden Teile als Übergangsmassregel das Recht vorbehalten, eine andere Gebühr als die oben angegebene zu beziehen, vorausgesetzt, dass dieselbe ¼ % des angegebenen Wertbetrages nicht übersteige.

4. Als Übergangsmassregel steht jedem der vertragschliessenden Länder die Befugnis zu, auf den bei seinen Dienststellen aufgegebenen oder dahin bestimmten Poststücken eine Zuschlagstaxe von 25 Centimen für jedes Stück zur Anwendung zu bringen.

Diese Zuschlagstaxe kann ausnahmsweise für die Argentinische Republik, Bolivia, Brasilien, Chile, Kolumbia, Britisch Indien, die Niederländischen Kolonien, Guatemala, Nicaragua, Peru, das europäische Russland und das asiatische Russland, jedes für sich genommen, Salvador, Siam, Schweden, die asiatische Türkei, Uruguay und Venezuela auf höchstens 75 Centimen, für Griechenland auf 50 Centimen und für die Dominikanische Republik auf 40 Centimen erhöht werden.

5. Die zwischen dem Festlande von Frankreich einerseits und Algerien und Korsika anderseits beförderten

6. Juni 1907.

Stücke unterliegen zu lasten des Versenders einer Zuschlagstaxe von je 25 Centimen per Stück als Seegebühr, und nebstdem für Stücke mit Wertangabe einem Zuschlag zur Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken.

Jedes Poststück mit Wertangabe aus oder nach Korsika und Algerien unterliegt zu lasten des Versenders für den korsischen oder algerischen Landtransport einem Zuschlag zur Versicherungsgebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken.

Es steht der spanischen Postverwaltung frei, für den Transport zwischen dem Festlande Spaniens und den Balearischen Inseln eine Zuschlagstaxe von 25 Centimen und eine solche von 50 Centimen für den Transport zwischen dem Festlande Spaniens und den Kanarischen Inseln zu beziehen.

6. Der Versender eines Poststückes kann gegen eine im voraus zu entrichtende Gebühr von höchstens 25 Centimen über diesen Gegenstand einen Rückschein erhalten. Die nämliche Gebühr kann zur Anwendung gelangen für Auskunftsverlangen über Poststücke, welche nach der Aufgabe gestellt werden, insofern der Versender nicht bereits die besondere Taxe zur Erlangung eines Rückscheines bezahlt hat. Diese Gebühr fällt ungeteilt der Verwaltung des Ursprungslandes zu.

Artikel 6.

Vergütungen an die Verwaltungen der Bestimmungsländer und der Transitländer.

Die versendende Verwaltung vergütet für jedes Stück:

a. an die Verwaltung des Bestimmungslandes 50 Centimen, eintretendenfalls unter Hinzurechnung der in den Paragraphen 2, 4 und 5 des vorstehenden Ar-

tikels 5 vorgesehenen Zuschlagstaxen, einer Gebühr von 5 Centimen für je 300 Franken oder einen Bruchteil von 300 Franken des angegebenen Wertes und der im Artikel 8 vorgesehenen Expressbestellgebühr ;

b. eventuell, der Verwaltung jedes Transitlandes die durch Artikel 3 festgesetzten Gebühren.

Artikel 7.

Gebühren für die Bestellung und die Zollbehandlung.

Im Bestimmungsland kann für die Bestellung und die Besorgung der Zollformalitäten eine Gebühr erhoben werden, deren Gesamtbetrag 25 Centimen für jedes Stück nicht übersteigen darf. Wenn die beteiligten Verwaltungen nichts Gegenteiliges vereinbart haben, so wird diese Taxe bei der Bestellung des Stückes vom Adressaten bezogen.

Artikel 8.

Nachnahmenstücke.

1. Die Stücke können im Verkehr zwischen denjenigen Ländern, deren Verwaltungen sich über die Ausführung dieses Dienstes geeinigt haben, mit Nachnahme versandt werden. Der Höchstbetrag der Nachnahme wird per Stück auf 1000 Franken oder den Gegenwert dieser Summe in der Währung des Ursprungslandes festgesetzt.

Jede Verwaltung hat indessen das Recht, diesen Höchstbetrag auf 500 Franken oder den Gegenwert dieser Summe in der Währung ihres Landes herabzusetzen.

2. Vom Versender eines mit Nachnahme belasteten Stückes wird eine besondere Gebühr erhoben, welche 20 Centimen für je unteilbare 20 Franken des Nachnahmebetrages nicht übersteigen darf.

6. Juni 1907.

Diese Taxe wird zwischen der Verwaltung des Aufgabelandes und derjenigen des Bestimmungslandes in der im Ausführungsreglement vorgeschriebenen Weise geteilt.

3. Die Abführung der eingelösten Nachnahmenbeträge erfolgt durch Nachnahme-Postanweisungen, die unentgeltlich abgegeben werden.

Der Betrag einer unbestellbaren Nachnahme-Postanweisung bleibt zur Verfügung der Verwaltung des Aufgabelandes des Nachnahmestückes.

Die Nachnahme-Postanweisungen sind, unter den im Ausführungsreglement erwähnten Vorbehalten, in allen andern Beziehungen den Bestimmungen des Übereinkommens betreffend den Postanweisungsdienst unterworfen.

4. Für den Verlust eines Nachnahmestückes haftet die Post unter den im Artikel 15 hiernach für die Stücke ohne Nachnahme festgesetzten Bedingungen.

Nach der Bestellung des Gegenstandes ist die Verwaltung des Bestimmungslandes für den Nachnahmebetrag haftbar, es sei denn, sie könne beweisen, dass bei der Übermittlung an ihren Dienst das Stück und die zugehörige Begleitadresse nicht die im Ausführungsreglement für Nachnahmestücke vorgeschriebenen Aufschriften trugen.

Artikel 9.

Expressbestellung.

1. In denjenigen Vereinsländern, welche sich in ihrem gegenseitigen Verkehr mit diesem Dienst befassen, werden die Stücke auf Verlangen der Versender sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten in die Wohnung des Empfängers bestellt.

Diese Sendungen, welche Expresssendungen genannt werden, unterliegen einer besondern Gebühr. Dieselbe

beträgt 50 Centimen und muss vom Versender, neben dem gewöhnlichen Porto, zum vollen Betrage im voraus entrichtet werden, ohne Rücksicht darauf, ob im Bestimmungslande das Stück selbst oder nur eine Anzeige über den Eingang desselben dem Adressaten durch Expressen zugestellt wird. Sie gehört zu den dem Bestimmungsland zu leistenden Vergütungen.

2. Ist das Stück nach einer Ortschaft bestimmt, wo ein Expressbestelldienst nicht besteht, so kann die Postverwaltung des Bestimmungslandes für die Bestellung des Stückes selbst oder der Aufforderung an den Adressaten zur Abholung desselben eine Ergänzungsgebühr bis zur Höhe desjenigen Betrages erheben, den sie in ihrem innern Verkehr für die Expressbestellung festgesetzt hat, unter Abzug jedoch der vom Versender entrichteten festen Gebühr oder des entsprechenden Betrages in der Währung desjenigen Landes, in welchem die Ergänzungsgebühr zur Erhebung gelangt. Die oben vorgesehene Ergänzungstaxe muss auch entrichtet werden im Falle der Weitersendung oder der Unbestellbarkeit des Gegenstandes; sie verbleibt der Verwaltung, die sie erhoben hat.

3. Die Bestellung des Stückes oder der Einladung an den Adressaten zur Abholung wird nur einmal versucht. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so wird das Stück nicht mehr als Expresssendung betrachtet; die Bestellung desselben erfolgt alsdann unter den für die gewöhnlichen Stücke massgebenden Bedingungen.

4. Wenn ein Expressstück wegen Änderung des Wohnortes des Adressaten in ein anderes Land weitergesandt wird, ohne dass die Expressbestellung versucht worden wäre, so wird die vom Versender entrichtete feste Taxe dem neuen Bestimmungsland vergütet, sofern dasselbe sich mit der Expressbestellung befasst; im entgegengesetzten Falle verbleibt diese Taxe der Verwaltung

6. Juni 1907.

des ersten Bestimmungslandes, gleich wie dies für die unbestellbaren Stücke der Fall ist.

Artikel 10.

Stücke für die Kriegsgefangenen.

Die für die Kriegsgefangenen bestimmten oder von ihnen versandten Poststücke, mit Ausnahme der mit Nachnahme belasteten Stücke, sind befreit von allen den im gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Taxen, und zwar sowohl in den Aufgabe- und Bestimmungsländern, als auch in den Zwischenländern. Für diese portofrei beförderten Stücke sind die in den Artikeln 3, 5, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Vergütungen nicht zu leisten.

Artikel 11.

Verbot der Erhebung anderer als der im Vertrag vorgesehenen Gebühren. Bezahlung der Zollgebühren.

1. Die Stücke, auf welche der gegenwärtige Vertrag Anwendung findet, dürfen mit keinen andern Postgebühren als den in den verschiedenen Artikeln des Vertrages vorgesehenen belastet werden.

Den Verwaltungen der Bestimmungsländer ist das Recht eingeräumt, für die Stücke, die nicht innerhalb einer durch die internen Reglemente dieser Länder festgesetzten Frist auf der Post abgeholt werden, von den Empfängern eine Lagergebühr zu erheben. Der Betrag dieser Gebühr wird durch die innere Gesetzgebung jedes Landes bestimmt.

2. Die Zollgebühren oder andern nicht postalischen Gebühren sind von den Adressaten der Stücke zu entrichten. Im Verkehr zwischen Verwaltungen, welche sich diesfalls verständigt haben, können jedoch die Ver-

sender, auf vorherige Erklärung bei der Abgangspoststelle, die betreffenden Gebühren übernehmen. In diesem Falle haben sie die von der Bestimmungspoststelle geforderten Beträge zu bezahlen.

Die Verwaltung, welche die Verzollung auf Rechnung des Versenders vornehmen lässt, ist ermächtigt, hierfür eine besondere Gebühr zu beziehen, die 25 Centimen nicht übersteigen darf.

Artikel 12.

Rückzug oder Adressänderung. Streichung oder Herabsetzung des Nachnahmebetrages.

Der Versender eines Poststückes kann unter den durch Artikel 9 des Hauptvertrages für die Briefpostgegenstände festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten dasselbe aus dem Postdienst zurückziehen oder dessen Adresse abändern lassen, unter der weitern Bedingung, dass beim Verlangen der Rücksendung oder Nachsendung eines Stückes der Versender verpflichtet ist, die Zahlung des Portos für die neue Beförderung zum voraus zu garantieren.

Der Absender eines mit Nachnahme belasteten Poststückes kann auch den Nachnahmebetrag streichen oder herabsetzen lassen; die bezüglichen Begehren werden in gleicher Weise übermittelt wie die Begehren um Rückzug oder Adressabänderung.

Artikel 13.

Weitersendung. Unbestellbarkeit. Abstrich der Zollgebühren.

Poststücke, welche wegen Aufenthaltsveränderung des Adressaten von einem Land in ein anderes nachgesandt oder welche als unbestellbar an den Aufgabeort zurückgesandt oder von der Zollbehörde zurückgewiesen werden, unterliegen neuerdings den durch die §§ 1 bis 5

6. Juni 1907.

des Artikels 5 festgesetzten Taxen zu lasten der Adressaten oder, eintretendenfalls, der Aufgeber, unbeschadet der Erstattung von Zoll- oder anderen besonderen Gebühren, deren Abstrich das Bestimmungsland nicht bewilligt.

Die vertragschliessenden Verwaltungen verpflichten sich, bei den zuständigen Zollverwaltungen vorstellig zu werden, damit die Zollgebühren auf nach dem Ursprungsland zurückgesandten oder nach einem dritten Land weitergesandten Poststücken abgestrichen werden.

Artikel 14.

Verbote.

1. Ohne gegenteilige Vereinbarung zwischen den vertragschliessenden Ländern ist es verboten, mit der Post Stücke zu befördern, enthaltend :

a. explodierbare, leicht entzündliche oder gefährliche Stoffe ; lebende Tiere oder Insekten, vorbehalten die im Ausführungsreglement vorgesehenen Ausnahmen ;

b. Briefe oder die Eigenschaft einer Korrespondenz besitzende schriftliche Bemerkungen ;

c. Gegenstände, deren Zulassung durch die Zoll- oder durch andere Gesetze und Reglemente untersagt ist.

Es ist gleichfalls untersagt, in den Poststücken ohne Wertangabe gemünztes Geld, Gold- und Silberwaren und andere Kostbarkeiten nach denjenigen Ländern zu versenden, welche die Wertangabe zulassen. Es ist indes gestattet, der Sendung die offene Rechnung, welche keine andern Angaben enthält, als solche, die ihr Wesen ausmachen, sowie eine einfache Abschrift der Adresse des Stückes mit Angabe derjenigen des Versenders beizuschliessen.

2. Wenn ein Poststück, welches unter eines dieser Verbote fällt, von einer Vereinsverwaltung einer andern Vereinsverwaltung überliefert wird, so verfährt letztere in der Weise und unter Beobachtung der Formen, welche durch ihre inländischen Gesetze und Reglemente vorgesehen sind.

Artikel 15.

Haftpflicht.

1. Wenn ein Poststück verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so hat, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, der Versender oder auf dessen Verlangen der Adressat Anspruch auf eine dem wirklichen Betrage des Verlustes, der Beraubung oder der Beschädigung entsprechende Vergütung, es sei denn, dass der Schaden durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Versenders verursacht worden sei oder von der Natur des Gegenstandes herrühre; diese Vergütung darf jedoch bei den gewöhnlichen Stücken 25 Franken und bei Wertstücken den Betrag der Wertangabe nicht überschreiten.

In dem Falle, wo eine Entschädigung ausgerichtet wird für den Verlust oder die gänzliche Vernichtung eines Stückes, hat der Versender ausserdem Anspruch auf den Ersatz der Transportgebühren. Wenn eine Reklamation durch einen Fehler im Postdienst verursacht worden ist, werden dem Versender die Postgebühren für dieselbe erstattet.

Immerhin bleibt die Versicherungsgebühr den Postverwaltungen verfallen.

2. Die Länder, welche geneigt sind, die Haftpflicht auch für den durch höhere Gewalt entstandenen Schaden zu übernehmen, sind berechtigt, für Stücke mit Wertangabe eine Zuschlagstaxe zu beziehen, nach Massgabe

6. Juni 1907.

der Bestimmungen von Artikel 12, § 2, der Übereinkunft betreffend die Wertbriefe und Wertschachteln.

3. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt der Verwaltung ob, welcher die Aufgabepoststelle angehört. Dieser Verwaltung ist der Rückgriff auf diejenige haftpflichtige Verwaltung vorbehalten, auf deren Gebiet oder in deren Dienst der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung stattgefunden hat.

Wenn auf dem Gebiete oder im Dienste eines Landes, welches die im vorstehenden § 2 erwähnte Haftpflicht übernimmt, ein Stück mit Wertangabe durch Folgen von höherer Gewalt verloren geht, beraubt oder beschädigt wird, so ist das Land, in welchem der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung stattgefunden hat, gegenüber dem Aufgabeland verantwortlich, wenn dieses letztere seinerseits bei Wertsendungen die Haftpflicht für höhere Gewalt gegenüber seinen Aufgebern anerkennt.

4. Bis zur Leistung des Gegenbeweises fällt die Haftpflicht derjenigen Verwaltung zu, welche das Stück unbeanstandet übernommen hat und weder die Abgabe desselben an den Adressaten noch, vorkommendenfalls, die regelmässige Überlieferung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

5. Die Auszahlung der Entschädigung durch die Aufgabeverwaltung hat sobald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres, vom Tage der Reklamation an gerechnet, stattzufinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabelandes den von ihr bezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

Die Verwaltung des Aufgabelandes ist ermächtigt, den Versender auf Rechnung derjenigen Vermittlungs- oder der Bestimmungsverwaltung zu entschädigen, welche, vorschriftsgemäss belangt, ein Jahr hat verstreichen lassen,

ohne der Angelegenheit Folge zu geben. Wenn überdies eine Verwaltung, deren Haftpflicht in aller Form nachgewiesen ist, die Bezahlung des Ersatzbetrages anfänglich abgelehnt hat, so muss diese nebst der Entschädigung auch die Nebenkosten tragen, welche aus der unbegründeten Verspätung in der Auszahlung entstanden sind.

6. Es bleibt verstanden, dass die Reklamation nur innert der Frist eines Jahres, von der Aufgabe des Stückes an gerechnet, zulässig ist; nach Ablauf dieser Frist ist der Reklamant zu keiner Entschädigung mehr berechtigt.

7. Wenn der Verlust, die Beraubung oder die Beschädigung auf dem Transport zwischen den Auswechslungspoststellen zweier angrenzender Länder stattgefunden hat, ohne dass es möglich ist, festzustellen, auf welchem der beiden Gebiete der Vorfall sich ereignete oder wenn im Falle der summarischen Einschreibung der gewöhnlichen Stücke auf den Frachtkarten nicht zu ermitteln ist, auf welchem Gebiete das Stück in Verlust geraten, beraubt oder beschädigt worden ist, so tragen die beteiligten Verwaltungen den Schaden je zu gleichen Teilen.

Für die Bureau-restant adressierten oder zur Verfügung der Adressaten gehaltenen Sendungen hört die Verantwortlichkeit auf mit der Auslieferung an eine Person, die nach den im Bestimmungsland zu Kraft bestehenden Regeln ihre Identität nachgewiesen hat und deren Name und Eigenschaft mit den Angaben der Adresse übereinstimmen.

8. Die Haftpflicht der Verwaltungen für die Poststücke erlischt nach erfolgter Übernahme durch die Berechtigten.

Artikel 16.

Betrügerische Wertangabe.

Jede betrügerische Angabe eines höhern als des wirklichen Wertes des Inhalts eines Stückes ist untersagt. Im

6. Juni 1907.

Falle einer solchen betrügerischen Angabe verliert der Versender jedes Recht auf Schadenersatz, unbeschadet der durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes allfällig vorgesehenen gerichtlichen Verfolgung.

Artikel 17.

Zeitweilige Einstellung des Dienstes.

Unter aussergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine solche Massnahme zu rechtfertigen, kann jede Verwaltung den Dienst der Poststücke vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, unter der Bedingung, dass der oder den beteiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, Kenntnis gegeben werde.

Artikel 18.

Innere Gesetzgebung.

Die innere Gesetzgebung jedes der vertragschliessenden Länder bleibt anwendbar in allem, was durch die im gegenwärtigen Vertrag enthaltenen Bestimmungen nicht vorgesehen worden ist.

Artikel 19.

Engere Vereine.

1. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages beschränken nicht die Befugnis der vertragschliessenden Teile, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschliessen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten und neu zu gründen zum Zwecke der Herabsetzung der Taxen oder jeder andern Dienstverbesserung.

2. Jedoch gestatten die Verwaltungen der am gegenwärtigen Vertrag teilnehmenden Länder, welche mit

nicht beigetretenen Ländern einen Austausch von Poststücken unterhalten, allen andern Vertragsverwaltungen, diese Verbindungen für den Poststückverkehr mit letztern Ländern zu benutzen.

Artikel 20.

Beitritt zum Vertrag.

1. Die Vereinsländer, welche am gegenwärtigen Vertrag nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten unter den durch Artikel 24 des Hauptvertrages in bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

2. Wenn jedoch das den Beitritt begehrende Land die Befugnis beansprucht, eine höhere Zuschlagstaxe als 25 Centimen für jedes Stück zu erheben, so legt die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft das Beitrittsbegehren allen vertragschliessenden Ländern vor. Dem Begehren ist entsprochen, wenn innert eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einsprache erhoben worden ist.

Artikel 21.

Ausführungsreglement.

Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder bezeichnen die Poststellen oder Ortschaften, welche sie zum internationalen Verkehr mit Poststücken zulassen; sie ordnen die Überlieferungsart der Poststücke und setzen alle weitern Dienstvorschriften fest, welche erforderlich sind, um den Vollzug des gegenwärtigen Vertrags zu sichern.

6. Juni 1907.

Artikel 22.

Kongress und Konferenzen.

Der gegenwärtige Vertrag unterliegt hinsichtlich der Revision den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 23.

Abänderungsvorschläge in der Zwischenzeit der Kongresse.

1. Innerhalb des Zeitraums zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrags vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschliessenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Dienst der Poststücke zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muss jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

a. Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels oder der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 22 und 24 des gegenwärtigen Vertrages handelt;

b. zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages als derjenigen der vorgenannten Artikel handelt;

c. einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages handelt, mit Ausnahme des durch Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Abänderungen oder gefasste Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar.

Artikel 24.

Dauer des Vertrages. Aufhebung der frühern Vereinbarungen Ratifikation.

1. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

2. Derselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer ein Jahr zum voraus durch seine Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gemachten Ankündigung, von diesem Vertrag zurückzutreten.

3. Mit dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages treten alle früher zwischen den verschiedenen vertragschliessenden Ländern oder Verwaltungen vereinbarten Bestimmungen ausser Kraft, insoweit sie un-

6. Juni 1907.

vereinbar sind mit dem Wortlaute des gegenwärtigen Vertrages, alles unbeschadet der durch die vorstehenden Artikel 18 und 19 vorbehaltenen Rechte.

4. Der gegenwärtige Vertrag soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Rom statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet in Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:
Gieseke.
Knof.

Für die Argentinische Republik:
Alberto Blancas.

Für Österreich:
Stibral.
Eberan.

Für Belgien:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Für Bolivia:
J. De Lemoine.

Für Bosnien-Herzegowina:
Schleyer.
Kowarschik.

Für Bulgarien:
Iv. Stoyanowitsch.
T. Tzontcheff.

Für Chile:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Für die Republik Columbia:
G. Michelsen.

Für Kreta:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für Dänemark und die dänischen Kolonien:
Kiörboe.

Für Ägypten:
Y. Saba.

Für Spanien:
Carlos Florez.

Für Frankreich und Algerien:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Für die französischen Kolonien und Schutzgebiete in Hinter-Indien:
G. Schmidt.

Für die Gesamtheit der andern französischen Kolonien:
Morgat.

Für Griechenland:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Für Guatemala:
Thomás Segarini.

Für Ungarn:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Für Britisch-Indien:
H. M. Kisch.
E. A. Doran.

Für Italien und die italienischen Kolonien:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio
E. Delmati.

Für Japan:
Kanichiro Matsuki.
Takeji Kawamura.

Für Luxemburg:
Pour M. Mongenast
A. W. Kymmell.

Für Montenegro:
Eug. Popowitsch.

Für Norwegen:
Thb. Heyerdahl.

Für die Niederlande:
Pour M. G. J. C. A. Pop
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Für die niederländischen Kolonien:
Perk.

Für Peru:

6. Juni 1907.

Für Persien:
Hadji Mirza Ali Khan.
Moez es Sultan.
C. Molitor.

Für Portugal und die portugiesischen Kolonien:
Alfredo Pereira.

Für Rumänien:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Für Russland:
Victor Bilibine.

Für Serbien:

Für das Königreich Siam:
H. Keuchenius.

Für Schweden:
Fredr. Grönwall.

Für die Schweiz:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für Tunis:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Für die Türkei:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Für Uruguay:
Hector R. Gómez.

Für die Vereinigten Staaten von Venezuela:
Carlos E. Hahn.
Domingo B. Castillo.

Schlussprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrages betreffend den Austausch von Poststücken zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten sich über folgende Bestimmungen geeinigt:

I.

Jedes Land, in welchem die Post sich zurzeit nicht mit der Beförderung von Poststücken befasst, und welches

dem oberwähnten Vertrag beitritt, hat das Recht, die Bestimmungen dieses Vertrags durch die Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen ausführen zu lassen. Dasselbe kann zugleich diesen Dienst auf Stücke von und nach solchen Orten beschränken, die von diesen Transportanstalten bedient werden.

Die Postverwaltung eines solchen Landes hat sich mit den Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen zu verständigen, um die vollständige Ausführung sämtlicher Bestimmungen des Vertrages durch dieselben zu sichern und namentlich den Auswechslungsdienst an der Grenze einzurichten.

Sie wird ihnen für alle Beziehungen mit den Postverwaltungen der andern vertragschliessenden Länder und mit dem internationalen Bureau zur Vermittlung dienen.

II.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des Paragraphen 1 des Artikels 1, beziehungsweise des Artikels 15 des Vertrages hat Bolivia das Recht, vorübergehend das in seinem Dienst zulässige Gewicht der Stücke auf 3 Kilogramm zu beschränken und das Maximum der Entschädigung in Fällen von Verlust, Beraubung oder Beschädigung eines Poststückes ohne Wertangabe, welches dieses Gewicht nicht übersteigt, auf 15 Franken festzusetzen.

III.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des Paragraphen 1 des Artikels 2, der Paragraphen 1 und 2 des Artikels 3, beziehungsweise der Paragraphen 1 und 4 des Artikels 5 des Vertrags:

1° hat die russische Regierung das Recht, die Gebühr für den Landtransit für das europäische Russland und für das asiatische Russland, jedes getrennt für

6. Juni 1907.

sich genommen, auf 1 Franken 25 Centimen zu erhöhen ;

2° hat die türkische Regierung das Recht, die Gebühr für den Landtransit für die Poststücke, welche die asiatische Türkei zu durchqueren haben, auf 1 Franken 25 Centimen zu erhöhen ;

3° wird für den Transport der Poststücke von und nach den argentinischen Bureaux der Costa del Sud, Tierra del Fuego und der benachbarten Inseln eine Zuschlagstaxe, die 1 Franken 25 Centimen per Stück nicht übersteigt, angewendet und für die Beförderung der Stücke mit Wertangabe nach oder von den gleichen Bureaux eine Zuschlagsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder Bruchteil von 300 Franken ;

4° haben die Republik Kolumbia, Peru und die Vereinigten Staaten von Venezuela und Brasilien das Recht, vorübergehend zu erhöhen :

a. auf einen Franken die Gebühr für den Landtransit ;

b. auf einen Franken 25 Centimen die auf die Poststücke aus oder nach ihrem Gebiet anzuwendende Zuschlagstaxe ;

5° hat Persien das Recht, die Beförderung der Poststücke im Transit durch sein Gebiet nicht zu übernehmen. Dieses Recht wird ihm provisorisch zugestanden ;

6° hat Britisch Indien das Recht, für die Poststücke aus seinem Lande nach den andern Ländern einen nach verschiedenen Gewichtsabstufungen berechneten Tarif zur Anwendung zu bringen, unter der Bedingung, dass die Durchschnittstaxe die Normaltaxe, mit Inbegriff der Zuschlagstaxe, auf die es Anspruch hat, nicht übersteige.

Dieses letztere Recht wird auch den Ländern zugestanden, welche dem Vertrag in der Zwischenzeit bis zum nächsten Kongress beitreten werden;

7° die Länder, welche die im Artikel 3 festgesetzten Seetransitgebühren nicht schon von jetzt an zur Anwendung bringen können, weil sie durch langfristige Verträge mit Dampfschiffahrtsgesellschaften gebunden sind, können die durch den Vertrag von Washington festgesetzten Gebühren fortbestehen lassen, bis sie in der Lage sein werden, den neuen Tarif anzuwenden.

IV.

Griechenland, Tunis und die asiatische Türkei haben das Recht, die Stücke, deren Ausdehnungen oder Rauminhalt das für die Seebeförderung im Ausführungsreglement festgesetzte Maximum übersteigen, vorläufig nicht anzunehmen.

Zu Urkund dessen haben die nachstehenden Bevollmächtigten das gegenwärtige Schlussprotokoll erstellt, welches dieselbe Kraft und dieselbe Gültigkeit haben soll, als wenn die darin enthaltenen Bestimmungen in den Vertrag aufgenommen worden wären. Das Protokoll wurde in einem Exemplar unterzeichnet, welches im Archiv der Regierung von Italien niedergelegt und von welchem jedem Teile eine Abschrift zugestellt werden wird.

Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

(Unterschriften wie beim Vertrag.)

6. Juni 1907.

V.

Übereinkommen

betreffend

den Dienst der Einzugsmandate,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, Österreich, Belgien, Chile, Kreta, Dänemark, Ägypten, Frankreich und Algerien, Griechenland, Ungarn, Italien und den Italienischen Kolonien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei.

Abgeschlossen am 26. Mai 1906.
In Kraft ab 1. Oktober 1907.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der obgenannten Länder, haben in Gemässheit von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

Artikel 1.

Einleitende Bestimmungen.

Der Austausch von Einzugsmandaten durch die Post zwischen denjenigen der vertragschliessenden Länder,

deren Postverwaltungen sich über gegenseitige Besorgung dieses Dienstes einigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens.

Artikel 2.

Zum Einzug zugelassene Papiere; Höchstbetrag; Proteste.

1. Zulässig zur Einziehung sind Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechsel, Zins- und Dividendencoupons, amortisierte Titel und überhaupt alle Handels- und sonstigen Wertpapiere, welche ohne Kosten zahlbar sind und deren Totalbetrag für die einzelne Sendung 1000 Franken Metallgeld oder eine entsprechende Summe in der Währung eines jeden Landes nicht übersteigt. Die Postverwaltungen von zwei miteinander im Verkehr stehenden Ländern können im gemeinsamen Einverständnis einen höhern Maximalbetrag festsetzen.

Diejenigen Verwaltungen, welche sich mit dem Einzug von Zins- und Dividendencoupons und von amortisierten Titeln nicht befassen können, werden dies den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus mitteilen.

2. Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder können es auch übernehmen, Handelspapiere protestieren zu lassen, in bezug auf Schuldforderungen das gerichtliche Verfahren (die Schuldbetreibung) herbeizuführen und im gemeinsamen Einverständnis die erforderlichen Bestimmungen über diesen Dienst zu treffen.

Artikel 3.

Einzuziehender Betrag.

Ohne gegenteilige Vereinbarung zwischen den interessierten Verwaltungen muss der Betrag der einzuziehenden

6. Juni 1907.

Werte in der Währung des mit dem Einzug beauftragten Landes angegeben sein.

Artikel 4.

Versendung; Zahl der Inlagen.

1. Die Übersendung der einzuziehenden Papiere erfolgt in der Form eines rekommandierten Briefes, den der Versender unmittelbar an diejenige Poststelle zu richten hat, welche den Einzug besorgen soll.

2. Ein und dieselbe Sendung kann mehrere Wertpapiere enthalten, welche von ein und derselben Poststelle bei verschiedenen Schuldnern zu gunsten eines und desselben Versenders einzuziehen sind. Immerhin kann die nämliche Sendung nicht Wertpapiere für mehr als fünf verschiedene Schuldner enthalten.

Artikel 5.

Taxe; Empfangschein.

1. Die Taxe für eine dem vorstehenden Artikel 4 entsprechende Sendung soll diejenige eines rekommandierten Briefes von gleichem Gewicht nicht übersteigen. Diese Taxe verbleibt ungeteilt der Postverwaltung des Aufgabelandes.

2. Ein Empfangschein wird dem Berechtigten bei Aufgabe der Sendung unentgeltlich ausgehändigt.

Artikel 6.

Unzulässigkeit von Teilzahlungen.

Teilzahlungen sind nicht gestattet. Jedes Wertpapier muss zum vollen Betrage und auf einmal eingelöst werden, andernfalls gilt dasselbe als verweigert.

Artikel 7.

Einzugsgebühr

1. Die mit dem Einzug beauftragte Postverwaltung erhebt von dem Betrage eines jeden eingelösten Wertpapiers eine Gebühr von 10 Centimen oder den entsprechenden Betrag in der Währung des Bestimmungslandes.

2. Über den Ertrag dieser Gebühr findet zwischen den beteiligten Verwaltungen keine Abrechnung statt.

Artikel 8.

Übermittlung des eingezogenen Betrages; Rücksendung der nicht eingezogenen Titel.

1. Über den eingezogenen Betrag wird, nach Abzug

a. der in Artikel 7 festgesetzten Gebühr,

b. der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr, und

c. eintretendenfalls der auf Wertpapiere anwendbaren Stempelgebühren und der Kursdifferenz,

von der einziehenden Poststelle zu gunsten des Auftraggebers eine Postanweisung ausgefertigt. Die Postanweisung wird diesem kostenfrei übersandt.

2. Die Papiere, deren Betrag nicht eingezogen werden konnte, werden portofrei und ohne Anrechnung irgendwelcher Gebühren an die Aufgabestelle zurückgesandt. Die mit der Einziehung beauftragte Postverwaltung ist zu keiner Massregel der Rechtswahrung oder irgendwelcher Feststellung der Nichtzahlung verpflichtet.

Artikel 9.

Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens betreffend den Postanweisungsdienst.

1. Die Bestimmungen des Übereinkommens betreffend den Austausch der Postanweisungen sind in allem, was

6. Juni 1907.

dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht widerspricht, auch auf die Anweisungen anwendbar, welche nach Massgabe des vorstehenden Artikels 8 zur Ausgleichung der durch die Post eingezogenen Werte ausgestellt werden.

Die Postanweisungen für Einzugsmandate, welche aus irgend einem Grunde den Berechtigten nicht ausbezahlt worden sind, werden jedoch der Verwaltung, die sie ausgestellt hat, nicht zurückvergütet; der Betrag fällt, nach Verfluss der gesetzlichen Verjährungsfrist, endgültig der Verwaltung des Landes zu, welches das Einzugsmandat versandt hat.

2. Diese Postanweisungen sind bis zu dem im ersten Paragraphen des Artikels 2 bezeichneten Höchstbetrage zulässig.

Artikel 10.

Rückzug der Einzugsmandate; Richtigstellung des Bordereaus.

Der Aufgeber einer zum Einzug bestimmte Papiere enthaltenden Sendung kann unter den im Artikel 9 des Hauptvertrages für die gewöhnlichen und rekommandierten Korrespondenzen festgesetzten Bedingungen und Vorbehalten

1° die ganze Sendung oder einen oder mehrere der darin enthaltenen Einzugstitel zurückziehen und

2° im Falle von Irrtum die Angaben des die Sendung begleitenden Bordereaus berichtigen lassen,

solange der oder die betreffenden Werte weder vom Schuldner oder den Schuldnern bezahlt noch von dem mit dem Einzug beauftragten Bureau zurück- oder nachgesandt worden sind.

Artikel 11.

Haftpflicht im Verlustfalle.

1. Im Falle des Verlustes eines rekommandierten Briefes, welcher zum Einzug bestimmte Wertpapiere enthält, wird dem Auftraggeber, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, unter den im Hauptvertrage festgesetzten Bedingungen eine Entschädigung von 50 Franken bezahlt.

2. Die Fälle, in welchen ein Brief mit nicht eingezogenen Wertpapieren auf dem Rückwege verloren geht, fallen unter die Bestimmungen des vorstehenden § 1.

3. Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, deren Dienst der Verlust zuzuschreiben ist, zur vollen Erstattung der verloren gegangenen Summen verpflichtet.

Artikel 12.

Haftpflicht im Falle der Verspätung.

Die Verwaltungen anerkennen keinerlei Haftpflicht für Verspätungen in der Beförderung von rekommandierten Briefen mit Einzugspapieren, ebensowenig als für Verspätungen dieser Wertpapiere selbst oder der Postanweisungen, welche zur Übermittlung der Geldbeträge dienen.

Artikel 13.

Engere Vereine.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschliessenden Teile, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen und neu abzuschliessen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten und neu zu gründen zum Zwecke der Verbesserung des internationalen Einzugsmandatdienstes.

6. Juni 1907.

Artikel 14.

Innere Gesetzgebung.

Auch berührt das gegenwärtige Übereinkommen nicht die innere Gesetzgebung der vertragschliessenden Länder in allem, was durch dieses Übereinkommen nicht vorgesehen ist.

Artikel 15.

Anwendung der Bestimmungen des innern Verkehrs.

1. Es wird vereinbart, dass jede Verwaltung befugt ist, da, wo gegenwärtiges Übereinkommen nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält, die zutreffenden Bestimmungen ihres internen Verkehrs in Anwendung zu bringen.

2. Es ist jedoch ausdrücklich untersagt, sowohl im Aufgabelande als im Bestimmungslande irgendwelche andern Taxen oder Gebühren zu erheben als diejenigen, welche durch das gegenwärtige Übereinkommen vorgesehen sind.

Artikel 16.

Vorübergehende Einstellung des Dienstes.

Unter aussergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine solche Massnahme zu rechtfertigen, kann jede Verwaltung den Dienst der Einzugsmandate vorübergehend ganz oder teilweise einstellen, unter der Bedingung, dass der oder den beteiligten Verwaltungen davon unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, Kenntnis gegeben werde.

Artikel 17.

Am Dienst teilnehmende Poststellen; Ausführungsreglement.

1. Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder lassen an dem Dienst der Einzugsmandate alle die-

jenigen Poststellen teilnehmen, welche mit dem internationalen Postanweisungsdienste betraut sind.

2. Sie werden im gemeinsamen Einverständnis die Art der Aufgabe und der Versendung der einzuziehenden Wertpapiere, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens zu sichern.

Artikel 18.

Beitritt zum Übereinkommen.

Die Vereinsstaaten, welche am gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten, unter den durch den Hauptvertrag in bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgeschriebenen Formalitäten.

Artikel 19.

Vorschläge in der Zwischenzeit der Zusammenkünfte.

1. Innerhalb des Zeitraums zwischen den im Hauptvertrage vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschliessenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Dienst der Einzugsmandate zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muss jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

6. Juni 1907.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels oder der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18 und 20 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;

2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung der Bestimmungen des Artikels 17 handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, mit Ausnahme des im Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der im Hauptvertrage vorgesehenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefasste Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntgabe vollziehbar.

Artikel 20.

Dauer des Übereinkommens; Ratifikation.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung der Regie-

rung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten. Während dieses letzten Jahres soll das Übereinkommen in allen seinen Teilen volle Gültigkeit behalten, unbeschadet der Abwicklung und Saldierung der Abrechnungen nach Ablauf dieses Zeitraumes.

3. Mit dem Tage der Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschliessenden Teile vereinbarten Bestimmungen insoweit ausser Kraft, als sie mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der im Artikel 13 vorbehaltenen Rechte.

4. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Rom statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:

Gieseke.
Knof.

Für Österreich:

Stibral.
Eberan.

Für Belgien:

J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Für Chile:

Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Für Kreta:

Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für Dänemark:

Kiörboe.

6. Juni 1907.

Für Ägypten:
Y. Saba.

Für Frankreich und Algerien:
Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Für Griechenland:
Christ. Mizzopoulos.

Für Ungarn:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Für Italien und die talienischen Kolonien:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für Luxemburg:
Pour M. Mongenast
A. W. Kymmell.

Für Norwegen:
Thb. Heyerdahl.

Für die Niederlande:
Pour M. G. J. C. A. Pop
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Für niederländisch Indien:
Perk.

Für Portugal und die portugiesischen Kolonien:
Alfredo Pereira.

Für Rumänien:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Für Schweden:
Fredr. Grönwall.

Für die Schweiz:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für Tunis:
Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Für die Türkei:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

VI.

6. Juni 1907.

Übereinkommen

betreffend

die Identitätsbücher

abgeschlossen zwischen

der Argentinischen Republik, Bulgarien, Chile, Ägypten, Frankreich und Algerien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Mexiko, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, der Schweiz, Tunis, der Türkei und den Vereinigten Staaten von Venezuela.

Abgeschlossen am 26. Mai 1906.
In Kraft ab 1. Oktober 1907.

Nachdem die Regierungen der an dem gegenwärtigen Übereinkommen beteiligten Länder die Absicht zu erkennen gegeben haben, die Schwierigkeiten möglichst zu beseitigen, welche bei Aushändigung der Postsendungen oder der Postanweisungsbeträge im Bereiche des Weltpostvereins dem Publikum entgegenstehen, und indem sie von der ihnen durch Artikel 19 des Hauptvertrages eingeräumten Befugnis Gebrauch machen,

haben die Unterzeichneten, zu diesem Zweck mit in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten versehen, folgende Bestimmungen vereinbart:

6. Juni 1907.

Artikel 1.

Gegenstand des Übereinkommens.

1. Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder können denjenigen Personen, welche das Begehren stellen, Identitätsbücher unter den im gegenwärtigen Übereinkommen angeführten Bedingungen verabfolgen.

2. Die vorstehende Bestimmung beschränkt nicht die Befugnis des Publikums, durch andere Beweismittel, welche nach den gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften im innern Verkehr des Bestimmungslandes zulässig sind, seine Identität nachzuweisen.

Artikel 2.

Form des Buches.

1. Das Identitätsbuch muss dem Muster entsprechen, welches dem gegenwärtigen Übereinkommen beigefügt ist.

2. Jedes Buch ist mit einem Umschlage von grüner Farbe versehen und besteht aus einem Blatt, enthaltend die persönlichen Angaben des Inhabers, und aus zehn Quittungsblättern.

Der Umschlag trägt auf der Vorderseite in der Sprache des Aufgabelandes den nachstehenden Titel:

Weltpostverein.

Identitätsbuch.

Nummer.....

Auf der Rückseite dieses Umschlages ist die mit der Unterschrift versehene Photographie des Inhabers durch ein Band befestigt, dessen beide Enden über die Photographie hinweg reichen und auf derselben durch Siegellack mittelst eines amtlichen Petschafts festgesiegelt sind,

unbeschadet anderer Mittel, welche die Verwaltungen im gemeinsamen Einverständnis später für zulässig erachten sollten.

Unter der Photographie steht folgende Erklärung:

„Die Postverwaltungen sind für den Fall des Verlustes des vorliegenden Buches jeder Verantwortlichkeit enthoben.“

Das Blatt, welches die auf den Inhaber bezüglichen persönlichen Mitteilungen enthält, trägt die nachstehenden Angaben:

Auf der Vorderseite:

Postverwaltung von .....

Identitätsbuch Nr. .....

Gültig vom ..... bis .....

Angabe der Länder, in welchen die Identitätsbücher Gültigkeit haben.

Der Unterzeichnete erklärt, dass die hierunten und auf der nebenstehenden Photographie befindliche Unterschrift eigenhändig von (Name und Vorname, Alter, Stand und Wohnung) herrührt, dessen (deren) Identität er gehörig festgestellt hat.

Zu Urkund dessen wurde ihm (ihr) das gegenwärtige Buch zugestellt, mit Gültigkeit für drei Jahre von der Ausstellung gegenwärtiger Erklärung an.

....., den ..... 190 ...

Unterschrift des Inhabers .....

Unterschrift des Beamten .....

Auf der Rückseite:

Das Signalement des Inhabers und einen leeren Raum zur Anbringung der Gültigkeitsverlängerung.

6. Juni 1907.

Jedes Quittungsblatt besteht aus zwei Stammteilen und zwei Quittungen.

Jeder Stammteil trägt den Vermerk:

Coupon Nr....., den ..... 190.....

Ich habe { empfangen / oder / eingezogen } von der Poststelle in.... ein.... { Sendung / oder Post-anweisungs-betrag } .....

Unterschrift des Inhabers.....

Der Stammteil ist mit der Quittung durch einen Querstreifen vereinigt, welcher die Worte trägt:

Weltpostverein. Identitätsbuch.

Zwischen den Worten „Weltpostverein“ und „Identitätsbuch“ ist Raum gelassen für den Abdruck eines Trockenstempels derjenigen Verwaltung, welche das Buch ausgestellt hat.

Die Vorderseite des Quittungsblattes trägt nachstehenden Vermerk:

„Gegen Vorzeigung dieses Buches und gegen Abgabe dieser Quittung haben die Poststellen der vertragschliessenden Länder dem Inhaber alle Postsendungen, deren Empfang bescheinigt werden muss, auszuhändigen, sowie jeden für ihn bestimmten Postanweisungsbetrag zu zahlen, vorausgesetzt, dass die Unterschrift auf dem Stammteil und der Quittung mit der vorstehenden Unterschrift übereinstimmend befunden wird.“

Die Rückseite des Stammteiles enthält die nachstehende Erklärung:

„Die Abschnitte müssen in der durch die Seitenzahlen vorgeschriebenen Reihenfolge einer nach dem andern von dem Stammteile getrennt werden. Diejenige

Poststelle, bei welcher der letzte Abschnitt zur Vorzeigung gelangt, behält den Stammteil zurück."

Auf der Rückseite der Quittung befindet sich folgende Erklärung:

„Gegen Vorzeigung dieses Coupons ist:

verabfolgt worden { die Postsendung oder der / Betrag der Postanweisung } Nr.....

herrührend von der Poststelle in....."

Unterschrift des Empfängers.....

Unterschrift des Postbeamten.....

3. Die gehörig paginierten Blätter der Bücher werden durch ein Band in den Farben des Ausgabelandes am Umschlage befestigt und die beiden Enden des Bandes werden durch ein amtliches Siegel auf der innern Seite der Schlusshälfte des Umschlages festgesiegelt.

Artikel 3.

Sprache; Instruktion für die Poststellen.

1. Der Vordruck in den Identitätsbüchern wird in der Sprache desjenigen Landes hergestellt, welches die Bücher ausgibt.

2. Um den Poststellen Erläuterungen über die wesentlichsten Punkte dieses Dienstzweiges an die Hand zu geben, ist hinter dem letzten Quittungsblatte eine kurz gefasste Instruktion eingeschaltet, welche in die Sprache jedes der am Übereinkommen beteiligten Länder übertragen ist.

Artikel 4.

Abgabe der Bücher.

1. Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder bezeichnen jede für sich diejenigen Beamten, welche die Identitätsbücher auszufertigen haben.

6. Juni 1907.

2. Sie bestimmen ferner, jede für ihren Bereich, mittelst welcher Dokumente die Identität der Personen, welche Identitätsbücher verlangen, in dem Falle nachzuweisen ist, wenn diese Personen den mit der Ausstellung dieser Bücher betrauten Beamten nicht persönlich bekannt sind.

Artikel 5.

Aushingabe der Postsendungen u. s. w. an die Inhaber der Bücher.

1. Gewöhnliche Sendungen werden den Inhabern der Bücher gegen einfache Vorzeigung der letztern ausgehändigt.

2. Die Sendungen, welche nur gegen Empfangsbescheinigung bestellt werden, und die Beträge für Postanweisungen werden denjenigen Adressaten, welche Inhaber eines Identitätsbuches sind, gegen Abgabe der dem Buche entnommenen, gehörig unterzeichneten Quittungen ausgeliefert.

3. Wenn jedoch der Inhaber der Post genügend bekannt ist, so ist nicht unbedingt notwendig, von ihm bei Entgegennahme von Gegenständen, welche eine Empfangsbescheinigung erfordern, oder beim Einzug von Postanweisungsbeträgen die Vorweisung des Buches zu verlangen oder letzterem Quittungen zu entnehmen.

Artikel 6.

Aushingabe an Drittpersonen.

1. Die Postsendungen und die Beträge für Postanweisungen müssen den Inhabern von Identitätsbüchern persönlich ausgeliefert werden.

2. Doch kann die Aushändigung auch an eine gehörig bevollmächtigte Drittperson erfolgen, und zwar bei gewöhnlichen Postsendungen gegen Vorweisung des Bu-

ches und in allen andern Fällen gegen Abgabe von dem Buche entnommenen und vom Inhaber unterzeichneten Quittungen; die Bestimmungsposstelle hat aber das Recht, sich bei Verabfolgung der Postsendungen und bei Auszahlung der Postanweisungsbeträge an Drittpersonen von diesen unter Angabe der Gründe eine Empfangsbescheinigung ausstellen zu lassen.

Artikel 7.

Anwendung der Gesetze und Verordnungen des Bestimmungslandes.

Die Gesetze und Verordnungen des Bestimmungslandes bezeichnen die Postsendungen, welche als gewöhnliche Sendungen angesehen werden und diejenigen, welche nur gegen besondere Empfangsbescheinigung verabfolgt werden dürfen.

Artikel 8.

Preis der Bücher; Verbot, die Quittungen mit einer Taxe zu belegen.

1. Der Preis eines Identitätsbuches ist auf 50 Centimen festgesetzt, nicht inbegriffen die Kosten für die Photographie, welche der Poststelle von der Person, die das Identitätsbuch verlangt, zugestellt werden muss.

2. Wenn jedoch eine Verwaltung findet, dass sie durch obigen Preis für ihre Auslagen nicht genügend gedeckt ist, so kann sie denselben bis auf einen Franken im Maximum erhöhen.

3. Die an die Bestimmungsposstelle abgegebenen Quittungen dürfen zu lasten des Inhabers des Buches mit keinerlei postalischer Taxe belegt werden.

6. Juni 1907.

Artikel 9.

Zuwendung des Preises der Bücher.

Jede Verwaltung behält unverkürzt diejenigen Beträge, welche sie in Ausführung des vorstehenden Artikels erhoben hat.

Artikel 10.

Verfahren beim Abtrennen der Quittungen.

Die Quittungen des Identitätsbuches werden eine nach der andern von den Stammteilen abgetrennt, unter strenger Beachtung der Reihenfolge der Seitenzahlen.

Artikel 11.

Gültigkeitsdauer der Bücher.

1. Die Identitätsbücher sind drei Jahre lang gültig, vom Tage der Zustellung an die Inhaber an gerechnet.

2. Nach Ablauf dieser Frist können sie mit einer schriftlichen Bescheiniguug versehen werden, durch welche die Gültigkeitsdauer auf ein weiteres Jahr verlängert wird.

Artikel 12.

Vorschriften für das Bureau, das die letzte Quittung abnimmt.

Die Poststelle, welche die letzte Quittung eines Identitätsbuches entgegennimmt, hat den Stammteil zurückzubehalten und bei ihrer vorgesetzten Verwaltung auf Wunsch des Inhabers, und ohne dass es einer weitern Legitimation desselben bedarf, die Ausfertigung eines neuen Identitätsbuches zu veranlassen.

Artikel 13.

Haftpflicht der Verwaltungen.

Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder sind jeder Haftpflicht enthoben, sobald die Aushändi-

gung des Postanweisungsbetrages oder der Postsendung gegen eine dem Identitätsbuch entnommene und vom Inhaber unterzeichnete Quittung stattgefunden hat.

Artikel 14.

Verlust der Bücher.

1. Im Falle des Verlustes eines Buches hat der Inhaber Anzeige zu machen:

1° der Poststelle seines Aufenthaltsortes oder der zunächst gelegenen Poststelle;

2° derjenigen Verwaltung, welche das Buch ausgestellt hat.

2. In allen Fällen bleibt er für die Folgen des Verlustes seines Buches verantwortlich.

Artikel 15.

Vorgehen der Poststelle, welcher der Verlust eines Buches gemeldet wird.

Auf diese Anzeige hin verweigert die vorerwähnte Poststelle vorläufig jede auf Grund des verlorenen Buches verlangte Aushändigung von Postsendungen und Postanweisungsbeträgen.

Artikel 16.

Ungültigerklärung der verlorenen Bücher.

Es ist Sache der Verwaltung desjenigen Landes, in dem das in Verlust geratene Buch ausgestellt worden ist, nach den vom Inhaber desselben gemachten Mitteilungen alle diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche für die Ungültigkeitserklärung des Buches erforderlich sind.

6. Juni 1907.

Artikel 17.

Beitritt zum Übereinkommen.

Die Vereinsländer, welche am gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten, unter den durch Artikel 24 des Hauptvertrages in bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

Artikel 18.

Vorschläge in der Zwischenzeit der Zusammenkünfte.

1. Innerhalb des Zeitraumes zwischen den durch Artikel 25 des Hauptvertrages vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschliessenden Länder berechtigt, den anderen beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend die Identitätsbücher zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muss jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 17 und 19 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;

2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung anderer Artikel handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, mit Ausnahme jedoch des in Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefasste Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach deren Eröffnung vollziehbar.

Artikel 19.

Dauer des Übereinkommens; Ratifikation.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten.

3. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Rom statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

6. Juni 1907.

Für die argentinische Republik:

Alberto Blancas.

Für Bulgarien:

Iv. Stoyanowitsch.
T. Tzontcheff.

Für Chile:

Carlos Larrain Claro.
M. Luis Santos Rodriguez.

Für Ägypten:

Y. Saba.

Für Frankreich und Algerien:

Jacotey.
Lucien Saint.
Herman.

Für Griechenland:

Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Für Italien:

Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für Luxemburg:

Pour M. Mongenast
A. W. Kymmell.

Für Mexiko:

G. A. Esteva.
N. Dominguez.

Für Portugal und die portugiesischen Kolonien:

Alfredo Pereira.

Für Rumänien:

Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Für die Schweiz:

J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für Tunis:

Albert Legrand.
E. Mazoyer.

Für die Türkei:

Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Für die Vereinigten Staaten von Venezuela:

Carlos E. Hahn.
Domingo B. Castillo.

6. Juni 1907.

VII.

Übereinkommen

betreffend

die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen,

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bulgarien, Chile, der Republik Kolumbia, Dänemark und den Dänischen Kolonien, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Italien und den Italienischen Kolonien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederland, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, Serbien, der Schweiz, der Türkei und Uruguay.

Abgeschlossen am 26. Mai 1906.
In Kraft ab 1. Oktober 1907.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder, haben

in Gemässheit von Artikel 19 des Hauptvertrages, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation, folgendes Übereinkommen abgeschlossen:

6. Juni 1907.

Artikel 1.

Einleitende Bestimmungen.

Die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen und andere periodische Veröffentlichungen zwischen denjenigen der vertragschliessenden Länder, deren Verwaltungen über die gegenseitige Einführung dieses Dienstes sich verständigen, unterliegt den Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens.

Artikel 2.

Annahme der Bestellungen.

Die Poststellen jedes Landes nehmen Bestellungen des Publikums auf die in den verschiedenen vertragschliessenden Ländern erscheinenden Zeitungen und periodischen Veröffentlichungen an.

Dieser Dienst erstreckt sich, unter Vorbehalt der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 16 des Hauptvertrages, auch auf solche Zeitungen und Zeitschriften aller anderen Länder, welche einzelne Verwaltungen zu liefern in der Lage sind.

Artikel 3.

Preis und Dauer des Abonnements.

1. Der Abonnementspreis ist unmittelbar bei der Bestellung für die ganze Abonnementsdauer zu entrichten.

Die Preisänderungen sind nur auf die Abonnemente anwendbar, welche erfolgen, nachdem die veränderten Preise dem Postbureau, bei dem die Bestellung aufgegeben wird, mitgeteilt worden sind. Sie haben nicht rückwirkende Geltung.

2. Die Abonnemente können nur für die in den amtlichen Verzeichnissen angegebenen Perioden verlangt werden.

Artikel 4.

Haftpflicht.

Durch die Vermittlung von Abonnementen übernehmen die Postverwaltungen keine Verantwortlichkeit in bezug auf die von den Verlegern zu erfüllenden Pflichten und Verbindlichkeiten.

Sie sind im Falle der Einstellung oder der Unterbrechung der Herausgabe einer Zeitung oder Zeitschrift während der Abonnementsdauer zu keiner Rückerstattung verpflichtet.

Artikel 5.

Auswechslungsbureaux.

Der internationale Abonnementsdienst vollzieht sich durch Vermittlung von Auswechslungspoststellen, welche jede Postverwaltung, soweit an ihr, bezeichnet.

Artikel 6.

Festsetzung der Abonnementspreise.

1. Jede Verwaltung setzt die Preise fest, zu welchen sie den andern Verwaltungen die Zeitungen und Zeitschriften des eigenen Landes und eintretendenfalls jeder andern Herkunft liefert.

Diese Preise dürfen jedoch in keinem Falle höher sein als diejenigen, welche die Abonnenten im internen Dienst zu entrichten haben, mit Hinzurechnung indessen, für den Verkehr zwischen nicht angrenzenden Ländern, der den transitleistenden Verwaltungen zu bezahlenden Transitkosten (Artikel 4 des Hauptvertrages).

2. Die Transitkosten werden zum voraus auf Grund der Häufigkeit des Erscheinens in Verbindung mit dem Durchschnittsgewicht der Zeitungen überschlagsweise berechnet.

6. Juni 1907.

Artikel 7.

Festsetzung des vom Abonnenten zu bezahlenden Preises.

1. Die Postverwaltung des Bestimmungslandes setzt den vom Abonnenten zu bezahlenden Preis in der Weise fest, dass sie dem gemäss Artikel 6 hiervor aufgestellten Lieferungspreis diejenige Taxe, Abonnements- oder Bestellgebühr beifügt, welche sie anzunehmen für gut findet, ohne dass jedoch diese Gebühren diejenigen Ansätze überschreiten dürfen, welche für Abonnemente im eigenen Lande erhoben werden. Sie rechnet, zutreffendenfalls, die gesetzliche Stempelgebühr ihres Landes hinzu.

2. Wenn zwei miteinander in Verkehr stehende Länder nicht das gleiche Münzsystem haben, so wird der Lieferungspreis durch die Verwaltung des Bestimmungslandes in die Währung dieses Landes umgerechnet. Für diejenigen Verwaltungen, welche dem Übereinkommen betreffend die Postanweisungen beigetreten sind, wird für die Umwandlung der auf die Postanweisungen anwendbare Reduktionsfuss angenommen, sofern nicht die Verwaltungen ein mittleres Umrechnungsverhältnis vereinbaren.

Artikel 8.

Wegfall der Abrechnung über die Taxen und Gebühren.

Über die auf Grund der vorstehenden Artikel 6 und 7 festgesetzten Taxen und Gebühren findet keinerlei Abrechnung zwischen den beteiligten Verwaltungen statt.

Artikel 9.

Unregelmässigkeiten.

Die Postverwaltungen sind gehalten, jeder begründeten Reklamation betreffend Verspätungen oder Unregelmässigkeiten irgendwelcher Art im Abonnementsdienste ohne Kosten für die Abonnenten Folge zu geben.

Artikel 10.

Vierteljährliche Rechnungen.

1. Die Rechnungen über die ausgeführten und bestellten Abonnemente werden vierteljährlich aufgestellt. Nach gegenseitiger Prüfung und Richtigstellung werden diese Rechnungen in der Metallwährung des gläubigerischen Landes saldiert.

2. Zu diesem Behufe wird, vorbehaltlich gegenteiliger Abmachungen zwischen den beteiligten Verwaltungen, der Saldo sobald als möglich durch Postanweisung ausgeglichen.

Wenn zwei gegenseitig im Verkehr stehende Länder nicht das gleiche Münzsystem haben, so wird, anderweitige Vereinbarung vorbehalten, die schwächere Forderung in die Währung umgewandelt, auf welche die höhere Forderung lautet, nach Massgabe von Artikel 6 des Übereinkommens betreffend die Postanweisungen.

3. Die zu diesem Zweck ausgestellten Postanweisungen unterliegen keiner Gebühr und können den durch das obgenannte Übereinkommen festgesetzten Höchstbetrag übersteigen.

4. Die verspätet bezahlten Saldi sind der Verwaltung, die zu fordern hat, mit jährlich 5 % zu verzinsen.

Artikel 11.

Engere Vereine.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens beschränken nicht die Befugnis der vertragschliessenden Teile, besondere Übereinkommen unter sich bestehen zu lassen oder neu abzuschliessen, sowie engere Vereine aufrecht zu erhalten oder neu zu gründen zum Zwecke der Verbesserung, Erleichterung und Vereinfachung des internationalen Zeitungsabonnementsdienstes.

6. Juni 1907.

Artikel 12.

Beitritt zum Übereinkommen.

Die Vereinsländer, welche am gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, können demselben auf ihr Verlangen beitreten unter den durch Artikel 24 des Hauptvertrages in bezug auf die Aufnahme in den Weltpostverein vorgesehenen Formalitäten.

Artikel 13.

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung; Ausführungsreglement.

Die Postverwaltungen der vertragschliessenden Länder setzen das Verfahren der im vorstehenden Artikel 10 bezeichneten Rechnungsstellung fest, bestimmen den Zeitpunkt ihrer Aufstellung und treffen alle für die Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens nötigen Massnahmen.

Artikel 14.

Anwendung der Bestimmungen des innern Dienstes.

Es bleibt verstanden, dass in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens jede Verwaltung das Recht hat, die für ihren innern Dienst massgebenden Bestimmungen anzuwenden.

Artikel 15.

Anträge in der Zwischenzeit der Zusammenkünfte.

1. Innerhalb des Zeitraums zwischen den im Hauptverträge vorgesehenen Zusammenkünften ist jede Postverwaltung der vertragschliessenden Länder berechtigt, den andern beteiligten Verwaltungen durch Vermittlung des internationalen Bureaus Anträge betreffend den Dienst der Zeitungsabonnemente zu unterbreiten.

Um in Beratung gezogen zu werden, muss jeder Antrag von wenigstens zwei Verwaltungen unterstützt werden, abgesehen von der Verwaltung, von welcher er ausgeht. Wenn das internationale Bureau gleichzeitig mit dem Antrage nicht die erforderliche Zahl von Zustimmungserklärungen erhält, so bleibt der Antrag unberücksichtigt.

2. Jeder Antrag unterliegt dem im § 2 des Artikels 26 des Hauptvertrages festgesetzten Verfahren.

3. Um zur Vollziehung zu gelangen, müssen die Anträge auf sich vereinigen:

1° Einstimmigkeit, wenn es sich um Aufnahme neuer Bestimmungen oder um Abänderung der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels und der Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 16 und 17 des gegenwärtigen Übereinkommens handelt;

2° zwei Dritteile der Stimmen, wenn es sich um die Abänderung des Artikels 13 handelt;

3° einfache Stimmenmehrheit, wenn es sich um die Auslegung der Bestimmungen des gegenwärtigen Übereinkommens handelt, mit Ausnahme jedoch des in Artikel 23 des Hauptvertrages vorgesehenen Streitfalles.

4. Die gültigen Beschlüsse werden in den beiden ersten Fällen durch eine diplomatische Erklärung, im dritten Falle durch eine Bekanntgabe im Verwaltungswege in der durch Artikel 26 des Hauptvertrages angegebenen Form bestätigt.

5. Angenommene Änderungen oder gefasste Beschlüsse werden frühestens drei Monate nach ihrer Kundgebung vollziehbar.

6. Juni 1907.

Artikel 16.

Dauer des Übereinkommens.

1. Das gegenwärtige Übereinkommen tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

2. Dasselbe hat die gleiche Dauer wie der Hauptvertrag, unbeschadet des jedem Lande vorbehaltenen Rechts, auf Grund einer von seiner Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ein Jahr zum voraus gemachten Ankündigung, von diesem Übereinkommen zurückzutreten.

3. Vorkommendenfalls sind die laufenden Abonnemente unter den durch gegenwärtiges Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen auszuführen bis nach Ablauf des Abonnementstermins, für den sie bestellt worden sind.

Artikel 17.

Aufhebung der frühern Bestimmungen; Ratifikation.

1. Mit dem Tage der Vollziehung des gegenwärtigen Übereinkommens treten alle früher zwischen den verschiedenen Regierungen oder Verwaltungen der vertragschliessenden Teile vereinbarten Bestimmungen insoweit ausser Kraft, als sie mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Übereinkommens nicht im Einklang stehen, unbeschadet der durch Artikel 11 vorbehaltenen Rechte.

2. Das gegenwärtige Übereinkommen soll sobald als möglich ratifiziert werden. Die Auswechslung der Ratifikationsurkunden findet in Rom statt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der oben bezeichneten Länder das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet in Rom, den sechsundzwanzigsten Mai eintausendneunhundertsechs.

Für Deutschland und die deutschen Schutzgebiete:
Gieseke.
Knof.

Für die argentinische Republik:
Alberto Blancas.

Für Österreich:
Stibral.
Eberan.

Für Belgien:
J. Sterpin.
L. Wodon.
A. Lambin.

Für Bulgarien:
Iv. Stoyanowitsch.
T. Tzontcheff.

Für Chile:
Carlos Larrain Claro.
M. Luis Rodriguez.

Für die Republik Kolumbia
G. Michelsen.

Für Dänemark und die dänischen Kolonien:
Kiórboe.

Für Ägypten:
Y. Saba.

Für Griechenland:
Christ. Mizzopoulos.
C. N. Marinos.

Für Ungarn:
Pierre de Szalay.
Dr. de Hennyey.

Für Italien und die italienischen Kolonien:
Elio Morpurgo.
Carlo Gamond.
Pirrone.
Giuseppe Greborio.
E. Delmati.

Für Luxemburg:
Pour M. Mongenast
A. W. Kymmell.

Für Montenegro:
Eug. Popowitsch.

Für Norwegen:
Thb. Heyerdahl.

Für die Niederlande:
Pour M. G. J. C. A. Pop
A. W. Kymmell.
A. W. Kymmell.

Für Portugal und die portugiesischen Kolonien:
Alfredo Pereira.

6. Juni 1907.

Für Rumänien:
Gr. Cerkez.
G. Gabrielescu.

Für Serbien:

Für Schweden:
Fredr. Grönwall.

Für die Schweiz:
J. B. Pioda.
A. Stäger.
C. Delessert.

Für die Türkei:
Ah. Fahry.
A. Fuad Hikmet.

Für Uruguay:
Hector Gòmez.

Bundesratsbeschluss

9. August 1907.

betreffend

Abänderung der Transportordnung für die schweizerischen Posten.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Die nachstehend angeführten Stellen der Transportordnung für die schweizerischen Posten (A. S. n. F. XIV, 555) erhalten folgenden neuen Wortlaut:

Artikel 12, Ziffer 4.

„4. Die Aufgabepoststelle fügt einer mit der Bezeichnung „Rückschein“ versehenen Sendung ein Rückscheinformular bei, das vom Adressaten bei der Bestellung des Gegenstandes, respektive der Auszahlung des Betrages zu unterzeichnen ist. Weigert sich der Adressat, auf dem Rückschein den Empfang der zugehörenden Sendung oder des Betrages zu bescheinigen, so ist die Sendung nicht auszuliefern, sondern als unbestellbar zu behandeln. Erfolgt die

9. August 1907.

Unterzeichnung durch den Adressaten, so wird der Rückschein unter Umschlag an die Aufgabestelle gesandt und von dieser dem Versender ausgehändigt."

Artikel 30, Ziffer 1.

„1. Die Grösse der Postkarten darf 14 cm. in der Länge und 9 cm. in der Breite nicht übersteigen und sie darf nicht geringer sein als 10 cm. in der Länge und 7 cm. in der Breite. Sie müssen aus Karton oder aus Papier hergestellt sein, das genügende Festigkeit besitzt, damit die postdienstliche Behandlung nicht gehemmt ist.

Die Postkarten müssen offen versandt werden. Schutzhüllen oder Umschläge sind somit nicht zulässig."

Artikel 30, Ziffern 3—5.

„3. Die Frankatur-Wertzeichen sollen, soviel als möglich, in der rechten obern Ecke der Vorderseite angebracht werden. Die Adresse des Empfängers, sowie die dienstlichen Vermerke (rekommandiert, Rückschein u. s. w.) sind ebenfalls auf der Vorderseite anzubringen, von welch letzterer wenigstens die rechte Hälfte für diese Angaben verfügbar sein soll. Der Absender verfügt über die Rückseite und die linke Hälfte der Vorderseite, woselbst ausser schriftlichen und gedruckten Mitteilungen, Zeichnungen, Bilder, Ansichten, Vignetten, Reklamen angebracht werden dürfen.

4. Mit Ausnahme der Frankomarken ist es dem Publikum untersagt, irgendwelche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen. Indessen können der Name und die Adresse des Empfängers, sowie der Name und die Adresse des Absenders auf einem auf die Karten geklebten Zettel angegeben werden. Die Grösse dieses Zettels darf höchstens 2 auf 5 Centimeter betragen.

Es ist ebenfalls zulässig, auf der Rückseite und auf der linken Hälfte der Vorderseite der Karten Vignetten, Photographien, Zeitungsausschnitte u. s. w. auf sehr dünnem Papier aufzukleben, unter der Bedingung jedoch, dass sie mit der Karte vollständig zusammenhängen. 9. August 1907.

Postkarten mit überklebter Rückseite, deren Adressseite keine Spuren einer frühern Verwendung zeigt, sollen im internen Verkehr nicht beanstandet werden. Dagegen sind derartig beschaffene Postkarten im Verkehr mit dem Ausland von der Beförderung ausgeschlossen.

5. Von der Postverwaltung werden auch Doppelpostkarten mit bezahlter Antwort ausgegeben.

Von der Privatindustrie herrührende Postkarten mit bezahlter Antwort können ebenfalls Beförderung erhalten. Dieselben sollen auf der Vorderseite die gedruckte Überschrift „Postkarte mit bezahlter Antwort“ (carte postale avec réponse payée) auf dem ersten Teile und „Antwort-Postkarte“ (carte postale-réponse) auf dem zweiten Teile enthalten. Die zwei Teile müssen übrigens, jeder für sich, die Bedingungen erfüllen, welchen die einfache Postkarte unterliegt. Sie werden aufeinandergesetzt und dürfen in keiner Weise verschlossen werden. Doppelpostkarten, die von der Privatindustrie herrühren, müssen bei der Aufgabe für den Hinweg sowohl als auch für den Rückweg mit Marken frankiert sein.

Der erste Teil der Doppelkarte verbleibt in Händen des Adressaten. Es ist somit nicht gestattet, den ersten Teil unabgetrennt mit der Antwort zurückzusenden.“

Artikel 31, Ziffern 1—6.

„1. Die Versendung von Drucksachen zur ermässigten Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. (Art. 5 des Posttaxengesetzes) irgend

9. August 1907.

welche Zusätze oder Änderungen am Inhalt erhalten haben, welche der Drucksache den Charakter der Allgemeinheit nehmen, d. h. denjenigen einer individuellen Korrespondenz beilegen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Änderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, Druck, durch Überkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradieren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

2. In bezug auf die in Ziffer 1 hiervor erwähnten Zusätze oder Änderungen am Inhalt ist es gestattet:

a. auf der Aussenseite der Sendung den Namen, die Firma, den Beruf und das Domizil des Versenders anzugeben;

b. auf gedruckten Visitenkarten, sowie auf den Weihnachts- und Neujahrskarten die Adresse des Versenders, seinen Titel, sowie Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln in höchstens fünf Worten oder mittelst gebräuchlicher Initialen (p. f. etc.) handschriftlich beizufügen;

c. auf den Drucksachen selbst das Aufgabedatum, die Unterschrift oder die Firma und den Beruf, sowie den Wohnort des Versenders handschriftlich oder mittelst eines mechanischen Verfahrens anzugeben oder abzuändern;

d. den berichtigten Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und auf diesen Korrekturbogen die Änderungen und Zusätze anzubringen, welche sich auf die Korrektur, die Form und den Druck beziehen. Im Falle von Platzmangel können diese Zusätze auf besondern Blättern gemacht werden;

e. Druckfehler auch auf andern Drucksachen als den Korrekturbogen zu berichtigen;

f. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu streichen;

g. mittelst Strichen oder durch Unterstreichen die Worte oder Teile des Textes hervorzuheben, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht;

h. auf Preislisten, Inseratofferten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten die Zahlen, sowie auf Reiseavisen den Namen des Reisenden, das Datum und den Namen der zu besuchenden Ortschaft handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzubringen oder zu berichtigen;

i. auf den Anzeigen über Abgang und Ankunft von Schiffen das Datum der Abfahrt und der Ankunft, sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;

j. auf den Avisen über die Versendung von Waren das Datum der Absendung handschriftlich anzugeben;

k. auf den Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen, das Datum, den Zweck und den Ort der Zusammenkunft vorzumerken;

l. auf Büchern, Musikalien, Zeitungen, Photographien und Stichen eine Widmung anzubringen und der Sendung die auf das Werk bezügliche Rechnung beizufügen;

m. in den Bestell- und Subskriptionszetteln auf buchhändlerische Werke, Bücher, Zeitungen, Stiche und Musikalien die verlangten oder offerierten Werke handschriftlich anzugeben und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise zu streichen oder zu unterstreichen;

n. Modebilder, geographische Karten etc. zu bemalen;

9. August 1907.

o. auf Ausschnitten aus Zeitungen und periodischen Veröffentlichungen den Titel, das Datum, die Nummer und die Adresse der Veröffentlichung, welcher der Ausschnitt entnommen ist, handschriftlich oder mittelst eines mechanischen Verfahrens anzugeben;

p. auf vorgedruckten Leidzirkularen den Ort und das Datum, das Verwandtschaftsverhältnis (Gatte, Bruder, Schwager, Onkel etc.), den Namen, den Todestag und das Alter des Verstorbenen, die Unterschrift, den Beerdigungstag und die Zeit handschriftlich oder mittelst eines leicht erkennbaren mechanischen Verfahrens beizufügen, insofern eine Anzahl gleichlautender Exemplare miteinander aufgegeben werden;

q. auf Börsenprospekten, Einladungen zur Subskription auf öffentliche Anleihen etc. einen auf die Besorgung allfälliger Aufträge sich beziehenden Zusatz, wie z. B. Vermittlungsanerbietung für Aufträge oder Zusage einer Kommissionsvergütung etc. anzubringen, sofern dieses mittels eines Stempels oder eines der in Ziffer 1 hiervor als zulässig bezeichneten Vervielfältigungsverfahrens geschieht. Zu diesem Zwecke ist das Anheften oder Aufkleben von Zetteln, welche die fraglichen Zusätze enthalten, statthaft;

r. bei Versendung von Zeitungsnummern unter Nachnahme für das bezügliche Abonnement oder Inserat die Rechnungsstellung auf der Adresse auch handschriftlich beizufügen;

s. die unter lit. *l* und *r* hiervor erwähnten ganz oder teilweise handschriftlich erstellten Rechnungen auch einzeln, ohne die dazu gehörenden Sendungen, in der Form von offenen Nachnahmekarten zur Drucksachentaxe zu befördern;

t. auf Nachnahmen für Beiträge den Zeitraum, auf welchen sich der Betrag bezieht, handschriftlich anzugeben.

3. Andere als die in Ziffer 2 hiervor bezeichneten handschriftlich oder auf mechanischem Wege hergestellten Zusätze sind unstatthaft; Sendungen mit derartigen Zusätzen werden nicht befördert. Unter die unstatthaften Zusätze fallen auch Zeichen, die als verabredete (Konventional-) Sprache aufgefasst werden könnten.

4. Den Drucksachen werden gleichgestellt die Vervielfältigungen einer mit Feder oder Schreibmaschine hergestellten Originalkopie, wenn diese Vervielfältigungen durch ein mechanisches polygraphisches Verfahren (Chromographie etc.) erzeugt worden sind; um jedoch der Taxermässigung teilhaftig zu werden, müssen diese Abzüge in einer Anzahl von wenigstens zwanzig ganz gleichen Exemplaren am Postschalter aufgegeben werden.

5. Die Drucksachen müssen entweder unter Band, auf Rollen, zwischen Kartons oder in eine Hülse, die auf beiden Seiten oder an beiden Enden offen ist, oder in einen unverschlossenen Umschlag gelegt oder aber derart einfach zusammengefaltet sein, dass die Natur der Sendung nicht verhehlt wird, oder endlich unter einer leicht zu lösenden Verschnürung sich befinden.

Die Adresskarten, sowie alle Drucksachen von der Form und Festigkeit einer nicht gefalteten Karte, können ohne Band, Umschlag, Verschnürung oder Falte versandt werden.

6. Die Karten, die die Bezeichnung „Postkarte“ (Carte postale) oder eine diesem Titel gleichbedeutende Aufschrift in irgend einer Sprache tragen, werden zum Drucksachentarif zugelassen, sofern sie den im gegenwärtigen Artikel für die Drucksachen aufgestellten allgemeinen Bedingungen entsprechen. Diejenigen, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, werden als Postkarten betrachtet und entsprechend behandelt.

9. August 1907.

Wenn sie die Bedingungen, die für die Postkarten aufgestellt sind, auch nicht erfüllen, werden sie als Briefe behandelt."

Artikel 35, Ziffern 9—11.

„9. Preisänderungen sind nur auf die Abonnemente anwendbar, die erfolgen, nachdem die veränderten Preise der Poststelle, bei der die Bestellung aufgegeben wird, mitgeteilt worden sind. Sie haben nicht rückwirkende Geltung.

10. Es werden Abonnemente vermittelt:

für ein Jahr, mit Beginn am 1. Januar;
für sechs Monate, mit Beginn am 1. Januar und am 1. Juli;
für drei Monate, mit Beginn am 1. Januar, am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober;
für zwei Monate, je innerhalb eines Vierteljahres, d. h. für den 1. und 2. oder für den 2. und 3. Monat eines Vierteljahres;
für einen Monat, mit Beginn je am 1. eines Monats.

Ausnahmen von dieser Regel sind zulässig für unregelmässig oder zeitweilig erscheinende Veröffentlichungen; man abonniert auf dieselben für die Dauer ihres Erscheinens, ohne an die vorstehenden Daten gebunden zu sein.

11. Die schweizerischen und ausländischen Zeitungen sind in der Regel wenigstens 8 Tage vor Beginn des Abonnements zu bestellen.

Die Poststellen sind übrigens verpflichtet, jederzeit Abonnemente auf in- und ausländische Zeitungen und andere periodische Blätter, welche durch Vermittlung der Post abonniert werden können, anzunehmen."

Artikel 36, Ziffern 1—2.

„1. Die Warenmuster können nur dann zu der im Artikel 2, lit. *d*, des Posttaxengesetzes festgesetzten er-

mässigten Taxe Beförderung finden, wenn sie den nachstehenden Bedingungen entsprechen:

Sie müssen in Säcken, Schachteln oder abnehmbaren Umschlägen derart verpackt sein, dass eine Prüfung des Inhaltes leicht möglich ist.

Sie dürfen gemäss Art. 6 des Posttaxengesetzes keinen Handelswert haben und keine andern handschriftlichen Vermerke tragen, als den Namen oder die Firma des Versenders, die Adresse des Empfängers, eine Fabrik- oder Handelsmarke, Ordnungsnummern, Preise und Angaben bezüglich des Gewichts, des Masses und der Dimension, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Ware.

2. Zum Tarif der Warenmuster sind ebenfalls zugelassen: Clichésendungen, einzelne Schlüssel, frische, abgeschnittene Blumen, naturgeschichtliche Gegenstände (getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Spezimen etc.), Glasröhrchen mit Serum und pathologische Gegenstände, die durch die Art ihrer Zubereitung und Verpackung unschädlich gemacht worden sind. Diese Gegenstände dürfen nicht zu Handelszwecken versandt werden und deren Verpackung muss den für Warenmuster allgemein gültigen Bestimmungen entsprechen. Im weitern können lebende Bienen und leere Geldsäcke zur Warenmustertaxe Beförderung finden."

Artikel 50, Ziffer 1.

Nachsendung und Rücksendung. Streichung oder Herabsetzung des Nachnahmebetrages.

(Neue Ziffer) „6. Unter den in Art. 28, Ziffern 1—3, für die Rückforderung und Adressänderung festgestellten Bedingungen kann der Absender einer Nachnahme verlangen, dass der Betrag der Nachnahme gestrichen oder herabgesetzt werde."

9. August 1907.

Artikel 65, Ziffer 14.

e. Nachsendung.

„14. Telegraphische Postanweisungen können ausser auf dem Postwege auch mittelst des Telegraphen an eine neue Auszahlungsstelle übermittelt werden. Bei der Weitersendung auf dem Postwege sind das für den Adressaten bestimmte Telegramm (sofern es noch erhältlich ist), das grüne Doppel der Auszahlungsstelle und der Einzahlungsschein unter einen Umschlag zu legen und an die neue Bestimmungspoststelle zu adressieren.

Bei der telegraphischen Weitersendung hat die nachsendende Bestimmungspoststelle die ihr zugegangene Anweisung zu quittieren und in die Auszahlungsrechnung einzutragen.

Sodann hat sie nach Abzug der vollen Postanweisungstaxe und der Telegrammtaxe für den verbleibenden Betrag einen neuen Einzahlungsschein und ein neues Telegramm auszufertigen. Auf dem neuen Einzahlungsschein ist hinter dem Namen des neuen Aufgabebureaus das wirkliche Aufgabebureau mit der Bezeichnung „Nachsendung von . . . . . .“ vorzumerken.“

Artikel 73.

„Wird der geforderte Betrag bezahlt, so sind der Person, welche die Zahlung geleistet hat, die eingelösten Papiere auszuhändigen. Der eingehobene Betrag ist nach Abzug der Postanweisungstaxe und der allfällig ausgelegten kantonalen Stempelgebühr mittelst Postanweisung direkt an den Auftraggeber zu übersenden.

Die Taxe der Postanweisung ist nach dem Betrage zu berechnen, der verbleibt, nachdem vom eingezogenen Gesamtbetrage die allfällige Stempelgebühr abgezogen worden ist.“

Der gegenwärtige Bundesratsbeschluss tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft. 9. August 1907.

Bern, den 9. August 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Brenner.
Der II. Vizekanzler:
Gigandet.

9. August 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Promulgation der Pharmacopœa helvetica, editio quarta.

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Departements des Innern und unter Zustimmung der eidgenössischen Stände,

beschliesst:

Art. 1.

Das im Auftrage der Bundesbehörde von der schweizerischen Pharmakopöekommission unter dem Titel „Pharmacopœa helvetica, editio quarta“ ausgearbeitete Werk wird als schweizerische Landespharmakopöe erklärt.

Art. 2.

Die neue Landespharmakopöe ist im Gesamtgebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Verordnung, Zubereitung und Abgabe von Arzneimitteln massgebend, ebenso für die Arzneilieferungen an die schweizerische Armee und für die Verfügungen des schweizerischen Zolldepartements, des schweizerischen Alkoholamtes und des schweizerischen Gesundheitsamtes.

Art. 3. 9. August 1907.

Als Termin, auf welchen in den Apotheken die Arzneipräparate, die Bezeichnung der Gefässe und die Aufbewahrungsart der Medikamente der neuen Pharmakopöe konform sein sollen, wird der 1. März 1908 festgesetzt.

Bern, den 9. August 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Brenner.
Der II. Vizekanzler:
Gigandet.

13. August 1907.

Beitritt der dänischen Kolonien

zum

internationalen Postübereinkommen betreffend den Einzugsmandatdienst d. d. 26. Mai 1906.

Mit Note vom 29. Juli abhin meldet das Ministerium des Äussern in Kopenhagen den Beitritt der dänischen Kolonien, vom 1. Oktober 1907 an, zu dem am 26. Mai 1906 in Rom abgeschlossenen internationalen Übereinkommen betreffend den Einzugsmandatdienst an.

Bern, den 13. August 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Übereinkommen gehören nun folgende Staaten an Ägypten, Belgien, Chile, Dänemark und dänische Kolonien, Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Frankreich und Algerien, Griechenland, Italien und italienische Kolonien, Kreta, Luxemburg, Niederlande und niederländische Kolonien, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Schweden, Schweiz, Tunesien und Türkei.

Übereinkunft

zwischen

der Schweiz und Bayern betreffend Austausch von Zivilstandsakten.

31. August/ 18. September 1907.

Der Schweizerische Bundesrat und die Königlich Bayerische Regierung sind, in Abänderung der Übereinkunft vom 7. Dezember 1874, auf dem Korrespondenzwege übereingekommen, gehörig beglaubigte Urkunden über die Geburts- und Todesfälle, die Ehen und Legitimationen, welche Angehörige des andern Landes betreffen, einander kostenfrei und auf diplomatischem Wege zuzustellen.

Seitens der Schweiz werden die an Bayern mitzuteilenden Zivilstandsakten durch Vermittlung des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements der Königlich Bayerischen Gesandtschaft in der Schweiz zugestellt. Die Vormerkung der in der Schweiz verurkundeten Legitimationen bayerischer Staatsangehöriger in den bayerischen Standesregistern wird jeweilen, wie bisher, besonders beantragt werden.

Seitens der Bayerischen Behörden werden die in Bayern errichteten Standesurkunden über schweizerische Staatsangehörige jeweilen der schweizerischen Gesandtschaft beim Königreiche Bayern übermittelt werden.

31. August/ 18. September 1907.

Ausstellung und Annahme der so übermachten Urkunden sollen die Frage der Staatsangehörigkeit der darin genannten Personen nicht präjudizieren.

Die gegenwärtige Übereinkunft tritt mit dem 1. Oktober 1907 in Kraft.

Bern, den 18. September 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluss

21. Juni 1907

betreffend

Unterstellung der konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen unter die Bundesgesetzgebung über die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1906;

in Ausführung von Artikel 1 des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850;

gestützt auf Artikel 23 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. Die Bundesgesetzgebung über die Verpflichtung zur Abtretung von Privatrechten findet auf alle vom Post- und Eisenbahndepartement konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen Anwendung.

Art. 2. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

21. Juni 1907.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. April 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 21. Juni 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende, unterm 29. Juni 1907 öffentlich bekannt gemachte Bundesbeschluss, ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 15. Oktober 1907 in Kraft.

Bern, den 4. Oktober 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesgesetz

22. Juni 1907.

betreffend

die teilweise Revision des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 7. November 1905,

beschliesst:

I. Die Artikel 13 und 14 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 13. Die zu Reinigungs-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken, sowie zur Erzeugung motorischer Kraft bestimmten gebrannten Wasser (Brennsprit) bringt der Bund in Mengen von mindestens 150 Litern gegen Barzahlung denaturiert, d. h. zum Trinkgenusse untauglich gemacht, zur Abgabe.

Der Verkaufspreis wird jeweilen für ein Jahrfünft erstmals im Jahre 1910 auf Grund der aus den vorausgegangenen fünf Jahresabschlüssen sich ergebenden Einstandskosten bestimmt. Dabei soll mit Bezug auf die gebrannten Wasser nur der Preis der vom Bunde zu den genannten Zwecken eingeführten Sorten in Betracht gezogen werden. Die weitern Abgabebedingungen setzt der Bundesrat fest.

22. Juni 1907.

Art. 14. Wer denaturierte gebrannte Wasser zu andern als den in Art. 13 angeführten Zwecken brauchen will, bedarf einer Bewilligung der eidgenössischen Alkoholverwaltung zur Verwendung von Industriesprit.

Die Vorschriften betreffend die Erteilung und den Rückzug solcher Bewilligungen stellt der Bundesrat fest; sie können erteilt werden:

a. zu gewerblichen Zwecken, mit Einschluss der Essigbereitung, mit Ausschluss jedoch der Herstellung flüssiger Parfümerien und flüssiger kosmetischer Mittel;

b. zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Herstellung solcher pharmazeutischer Erzeugnisse, welche in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten und auch nicht mit Alkohol gemischt zur Verwendung kommen.

Die Inhaber von Bewilligungen sind gehalten, die benötigten gebrannten Wasser im Auslande selbst zu beschaffen und bei deren Einfuhr, neben dem Zolle, eine der eidgenössischen Alkoholverwaltung zufallende Verwaltungsgebühr von Fr. 3 per Meterzentner Bruttogewicht zu entrichten. Immerhin können Bewilligungsinhaber, bei denen die Einfuhr ganzer Eisenbahnwagenladungen ausser Verhältnis zu ihrem beschränkten Bedarf stünde, unter den vom Bundesrate festzusetzenden Bedingungen zum Bezuge bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung ermächtigt werden.

Die Bundesversammlung hat das Recht, die Privateinfuhr im Sinne des ersten Satzes von Alinea 3 hiervor aufzuheben, und alle Inhaber von Bewilligungen nach Anleitung von Art. 13 durch die eidgenössische Alkoholverwaltung bedienen zu lassen. Diese Aufhebung berechtigt die beteiligten Personen zu keinerlei Entschädigungsansprüchen.

II. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen. 22. Juni 1907.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 22. Juni 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 22. Juni 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 29. Juni 1907 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 21. Oktober 1907 in Kraft.

Bern, den 28. September 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

1. Oktober 1907.

Bundesratsbeschluss

über

die Verwendung und den Bezug von Industriesprit.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung des durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1907 neugeschaffenen Artikels 14 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Wer Industriesprit verwenden will, hat hierfür unter Angabe der Zweckbestimmung bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung schriftlich um eine Bewilligung nachzusuchen.

Privatpersonen müssen ihrem Gesuche eine amtliche Bescheinigung über ihre Niederlassung und die Art ihres Geschäftsbetriebes beilegen.

In dem Gesuche ist anzugeben, ob der mutmassliche jährliche Bedarf 10,000 kg. Sprit übersteigt oder nicht. Im letztern Falle hat der Gesuchsteller überdies zu erklären, ob er den Sprit aus dem Auslande selbst einführen oder bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung beziehen will.

Art. 2. Die in Artikel 1 vorgesehene Bewilligung kann erteilt werden: 1. Oktober 1907.

a. für die Essigbereitung;

b. für die Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse, die in fertigem Zustande keinen Alkohol mehr enthalten und auch nicht mit Alkohol gemischt zur Verwendung kommen;

c. für jede andere, auf die Benützung von denaturiertem Alkohol angewiesene gewerbliche oder industrielle Produktion, deren Alkoholbedarf nicht durch Brennsprit zu befriedigen ist;

d. für wissenschaftliche Zwecke.

Nicht zulässig ist die Verwendung von Industriesprit zur Gewinnung geistiger Getränke, flüssiger Parfümerien, flüssiger kosmetischer Mittel und solcher pharmazeutischer Erzeugnisse, für welche die Voraussetzungen unter lit. *b* hiervor nicht zutreffen.

Art. 3. Bei Erteilung der Bewilligung bestimmt die eidgenössische Alkoholverwaltung zugleich das Denaturierungsmittel, das Denaturierungsverfahren und allfällige andere, in Ergänzung des vorliegenden Beschlusses erforderlich erachtete Massnahmen zur Verhütung einer missbräuchlichen Verwendung des Industriesprits.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung ist berechtigt, unter den nötigen Sicherheitsvorkehren ausnahmsweise den Herstellungsprozess der mit Industriesprit zu gewinnenden Erzeugnisse als Denaturierung anzuerkennen. Auch steht ihr frei, ausser der Denaturierung eine Verdünnung des Industriesprits vorzuschreiben.

Art. 4. Bewilligungsinhaber, deren Jahresbedarf an Sprit gemäss den nach Art. 1, Alinea 3, gemachten Angaben 10,000 kg. übersteigt, sind ohne weiteres gehalten, ihren

1. Oktober 1907.

Bedarf an solchem im Auslande selbst zu beschaffen und bei der Einfuhr, neben dem Zolle, eine der eidgenössischen Alkoholverwaltung zufallende Verwaltungsgebühr von Fr. 3 per q. Bruttogewicht zu entrichten.

Bewilligungsinhaber, welchen die eidgenössische Alkoholverwaltung gestattet, zu technischen Zwecken denaturierten Alcohol absolutus zu verwenden, unterstehen, unbekümmert um die Höhe ihres Bedarfes, ebenfalls den Vorschriften des Art. 4.

Art. 5. Die von Bewilligungsinhabern mit höchstens 10,000 kg. Jahresbedarf gemäss Art. 1, Alinea 3, getroffene Wahl zwischen dem Selbstbezuge aus dem Auslande und der Bedienung durch die eidgenössische Alkoholverwaltung ist so lange bindend, als die im Moment derselben geltenden Abgabepreise der eidgenössischen Alkoholverwaltung für Industriesprit nicht abgeändert werden. Bei jeder Preisänderung haben die Bewilligungsinhaber hinsichtlich der Bezugsweise in der neuen Preisperiode wiederum zwischen den beiden Möglichkeiten zu wählen. Der Wahlmodus wird jeweilen bei der Veröffentlichung der Preisänderung bekannt gegeben.

Bewilligungsinhabern, die sich bei gegebenem Anlasse für die Bedienung durch die eidgenössische Alkoholverwaltung entschieden haben, darf diese letztere innert Jahresfrist höchstens 12,000 kg. Sprit liefern.

Die Jahresfrist beginnt mit dem der Bewilligungserteilung folgenden Neujahrstage. Für den diesem Tage vorangehenden Jahresbruchteil wird die Maximallieferung im Verhältnisse der in Betracht kommenden Zeitdauer bestimmt.

Bewilligungsinhaber mit höchstens 10,000 kg. Jahresbedarf, welche den Selbstbezug aus dem Auslande wählen, unterstehen denselben Vorschriften wie die in Art. 4 hiervor erwähnten Selbstbezüger.

Art. 6. Steigert sich der zu höchstens 10,000 kg. deklarierte Jahresbedarf auf mehr als 12,000 kg. jährlich, so haben Bewilligungsinhaber, welche gemäss den Vorschriften der Art. 1 und 5 von der eidgenössischen Alkoholverwaltung bedient werden, das Recht, bei dieser auch innerhalb einer Preisperiode (Art. 5, Alinea 1) die Unterstellung unter Art. 4 anzubegehren. Ebenso können Bewilligungsinhaber, die den Bestimmungen von Art. 4 unterliegen, in Fällen, in denen der deklarierte Jahresbedarf unter 5000 kg. gesunken ist, die Unterstellung unter Art. 5 verlangen. 1. Oktober 1907.

Wird solchen Ersuchen stattgegeben, so stellt die eidgenössische Alkoholverwaltung gleichzeitig fest, an welchem Tage das neue Verhältnis in Wirksamkeit treten soll. Der Beginn der Wirksamkeit kann nach dem Ermessen der eidgenössischen Alkoholverwaltung bis auf sechs Monate nach Einreichung des Begehrens hinausgeschoben werden.

Art. 7. Der Selbstbezug von Industriesprit aus dem Auslande untersteht folgenden allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen:

a. Die Einfuhr darf nur direkt aus dem Auslande in das Zollinland und über die von der schweizerischen Oberzolldirektion hierfür bezeichneten Hauptzollämter stattfinden.

b. Die eidgenössische Alkoholverwaltung gibt die Namen oder Firmen aller auf den Selbstbezug angewiesenen Bewilligungsinhaber der schweizerischen Oberzolldirektion auf und verständigt diese unverzüglich von eintretenden Mutationen.

c. Die schweizerische Oberzolldirektion ermächtigt die nach lit. *a* bezeichneten Eingangszollämter, an Bewilligungsinhaber adressierte Spritsendungen mit Geleitschein unter Zollverschlus abzufertigen.

1. Oktober 1907.

d. Die Empfänger der Sendungen bezw. deren Warenführer haben in der von der schweizerischen Oberzolldirektion festgestellten Form für einen Betrag von Fr. 120 per Meterzentner Bruttogewicht Sicherheit zu leisten.

e. Die Deklarationen zur Geleitscheinabfertigung haben ausser den allgemein vorgeschriebenen Angaben zu enthalten: den Namen oder die Firma des Bewilligungsinhabers, den Stärkegrad des Sprits in Volumenprozenten bei + 15° Celsius, den Gebrauch, zu dem der Sprit bestimmt ist, und die Art und das Mengenverhältnis der Denaturierung. Die Eingangszollämter haben den Inhalt der Deklaration im Geleitscheine wiederzugeben.

f. Die Empfänger der Sendungen haben die eidgenössische Alkoholverwaltung bezw. deren hierfür bezeichnete Beamte, unter Vorlage des Geleitscheines, ohne Verzug von der Ankunft der Ware am Bestimmungsorte zu verständigen.

g. Hierauf haben die zuständigen Beamten der eidgenössischen Alkoholverwaltung, nachdem sie sich von der Unverletztheit des Zollverschlusses überzeugt haben, letztern zu beseitigen, die Übereinstimmung der Sendung mit dem deklarierten Inhalte zu prüfen, den Sprit nach den erhaltenen Instruktionen entweder sofort zu denaturieren oder mit Bestimmung zu späterer Denaturierung unter amtlichem Verschlusse in die hierfür bestimmten Eisenreservoire des Bewilligungsinhabers einzulagern und den Geleitschein mit beigefügter Bescheinigung über erfolgte Denaturierung oder amtlich verschlossene Lagerung ungesäumt an das Eingangszollamt zurückzusenden.

h. Das letztere löscht alsdann den Geleitschein unter Erhebung des Zolles für denaturierten Sprit (Fr. 3. 50

per q. brutto) und der in Art. 4 vorgesehenen Verwaltungsgebühr (Fr. 3 per q. brutto). 1. Oktober 1907.

i. Die schweizerische Oberzolldirektion übergibt der eidgenössischen Alkoholverwaltung monatlich eine Übersicht der ausgestellten Geleitscheine unter Angabe der stattgehabten Behandlung.

Vorbehalten bleiben besondere, zur Einhaltung eines geordneten Kontrollverfahrens weiter erforderlich erachtete Verfügungen der schweizerischen Oberzolldirektion und der eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Art. 8. Den nicht auf den Selbstbezug aus dem Auslande angewiesenen Bewilligungsinhabern liefert die eidgenössische Alkoholverwaltung den benötigten Industriesprit in Mengen von 125 kg. an. Die Abgabepreise pro Meterzentner à 95 Volumenprozent (11,658 Literprozente) sind bis auf weiteres:

a. Sekundasprit	Fr.	44. —
b. Feinsprit oder Kartoffelrohspiritus	„	45. 50
c. Primasprit	„	50. —
d. Kahlbaum- oder Weinsprit . .	„	60. —

Abnehmer, die in ihren eigenen Fässern 5000 kg. brutto oder mehr auf einmal beziehen, geniessen nachverzeichnete Ermässigungen der obigen Abgabepreise:

bei Bezug in $^1/_1$ Fässern 2 %,
„ „ „ kleineren Fässern 1 %.

Im übrigen gelten für den Bezug, soweit anwendbar, die allgemeinen Bedingungen des Monopolverkaufes.

Die Denaturierung des von der eidgenössischen Alkoholverwaltung bezogenen Sprits geschieht, nach der Wahl der letztern, entweder in den Versanddepots oder im Domizil der Bewilligungsinhaber.

1. Oktober 1907.

Art. 9. Alle Bewilligungsinhaber haben die vorgeschriebenen Denaturierungsmittel in eigenen Kosten zu beschaffen und an den Orten, an denen die Denaturierung durch die zuständigen Beamten der eidgenössischen Alkoholverwaltung (Art. 7 und 8) stattfinden soll, bereitzustellen. Die letztern prüfen die Stoffe auf ihre vorschriftsmässige Beschaffenheit und mengen sie bei Richtigbefund in dem festgesetzten Verhältnisse dem Industriesprit bei. In Fällen, in denen die zur Denaturierung berufenen Beamten die Prüfung der Stoffe nicht fachgemäss vornehmen können, haben sie dem Chemiker der eidgenössischen Alkoholverwaltung Proben zur Untersuchung einzusenden.

Soweit die Denaturierung in den Versanddepots der eidgenössischen Alkoholverwaltung stattfindet, ist letztere berechtigt, den Industriespritabnehmern den Bezug des Denaturierstoffes bei der Verwaltung vorzuschreiben. Die Verkaufspreise der derart abzugebenden Stoffe werden zeitweise, aber jeweilen mindestens für die Dauer eines Geschäftsjahres, erstmals Ende 1907, durch das eidgenössische Finanzdepartement auf Grund der Selbstkosten bestimmt.

Art. 10. Ohne Ermächtigung der eidgenössischen Alkoholverwaltung darf ein Bewilligungsinhaber nie mehr als 100 q., Nettogewicht, undenaturierten Industriesprit auf Lager halten. Aller und jeder noch nicht denaturierte Sprit ist am Domizil des Bewilligungsinhabers in amtlich verschliessbaren und feststehenden Eisenreservoiren aufzubewahren.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung hat das Recht, auch die Menge des beim Bewilligungsinhaber auf Lager liegenden denaturierten Industriesprits auf ein mit dessen Verarbeitung im Verhältnisse stehendes Mass zu beschränken.

Art. 11. Die Bewilligungsinhaber dürfen ohne Ermächtigung der eidgenössischen Alkoholverwaltung weder

mit dem bezogenen Industriesprit noch mit Erzeugnissen, die sich bloss als unwesentliche Änderungen des Industriesprits darstellen, Handel treiben.

Die eidgenössische Alkoholverwaltung ist befugt, an die Erteilung ihrer Ermächtigung alle zum Schutze gegen Missbrauch nötigen Bedingungen zu knüpfen.

Die bei der Aufgabe des Geschäftes, beim Rückzuge oder beim Erlöschen der Bewilligung vorhandenen Vorräte an Industriesprit müssen unter Zustimmung und Kontrolle der eidgenössischen Alkoholverwaltung an andere Bewilligungsinhaber oder an die eidgenössische Alkoholverwaltung selbst abgeliefert werden. Im letzteren Falle soll der Ablieferungspreis den im Moment der Handänderung geltenden Abgabepreis der eidgenössischen Alkoholverwaltung nicht übersteigen.

Art. 12. Den Produzenten geistiger Getränke kann die Bewilligung zur Verwendung von Industriesprit für die in Art. 2, lit. *a*—*d*, erwähnten Zwecke trotz dem Vorhandensein aller sonst erforderlichen Requisite verweigert werden.

Wenn jemand ausser dem Geschäfte, zu dem er Industriesprit verwendet, ein Geschäft betreibt, bei welchem Brennsprit oder Trinksprit gebraucht wird, so hat er die verschiedenen Geschäftszweige räumlich getrennt zu halten. In Räumen, in denen Industriesprit zur Verwendung kommt, dürfen Destillier- oder Rektifizierapparate nur mit Bewilligung der eidgenössischen Alkoholverwaltung gehalten werden. Dasselbe gilt für im Besitze des Bewilligungsinhabers stehende anstossende Räume.

Art. 13. Wird ein Teil des Industriesprits im Betriebe eines Gewerbes wiedergewonnen, so darf die wiedergewonnene Menge nur zu demselben Zwecke, zu dem sie vorher gedient hat, verwendet werden. Die eidgenössische

1. Oktober 1907.

Alkoholverwaltung ist befugt, eine neue Denaturierung solchen wiedergewonnenen Sprits anzuordnen.

Art. 14. Alle Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:

a. über den Eingang von Industriesprit und von wiedergewonnenen Teilen desselben (Art. 13), über die Verwendung der eingegangenen Mengen zur Produktion oder zum Wiederverkaufe (Art. 11) und über den Vertrieb der aus Industriesprit hergestellten Erzeugnisse fortlaufend die von der eidgenössischen Alkoholverwaltung vorgeschriebenen Bücher zu führen;

b. der eidgenössischen Alkoholverwaltung unmittelbar nach Schluss jedes Quartals einen unterschriftlich als richtig bezeugten Auszug aus diesen Büchern über die im vorausgegangenen Quartal stattgehabten Operationen einzusenden;

c. die Beamten der eidgenössischen Alkoholverwaltung auf deren Wunsch unverzüglich Einsicht in den gesamten Betrieb und alle Geschäftsbücher nehmen zu lassen, ihnen die jederzeitige Aufnahme der Vorräte an Industriesprit oder Industriespritprodukten und die Erhebung von bezüglichen Mustern zu gestatten, auch den erwähnten Beamten bei Durchführung der Denaturierung und Ausübung der Kontrollfunktionen jede erforderliche Beihülfe zu leisten;

d. alle ausserordentlichen Manki an Industriesprit oder Industriespritprodukten zu rechtfertigen und die eidgenössische Alkoholverwaltung von jeder Einstellung oder ernsteren Störung des Betriebes, von der Verletzung amtlicher Verschlüsse etc. sofort zu benachrichtigen.

Art. 15. Die Bewilligungen zur Verwendung von Industriesprit können jederzeit zurückgezogen werden. Der

Rückzug berechtigt die Inhaber zu keinerlei Entschädigungsansprüchen an die eidgenössische Alkoholverwaltung.

Tritt ein Wechsel in der Person des Geschäftsinhabers ein, gerät er in Konkurs oder wird er fruchtlos ausgepfändet, so fällt die Bewilligung dahin, und es hat gegebenenfalls der Rechtsnachfolger um Erneuerung einzukommen. Ebenso werden die Bewilligungen hinfällig, deren Inhaber während 6 Monaten keinen Industriesprit verarbeitet haben.

Art. 16. Auf nachbezeichneten Waren werden bei der Einfuhr zur Ausgleichung der bei inländischer Fabrikation mit Industriesprit sich ergebenden fiskalischen Belastung des Produzenten auf dem Meterzentner Bruttogewicht folgende Ausgleichungsgebühren erhoben:

Zolltarif Nr.	130/31.	Essig und Essigsäure, per Säuregrad . .	Fr.	—.	05
„ „	974.	Aldehyd (Acetaldehyd oder Paraldehyd), nicht denaturiert . .	„	5.	50
„ „	975.	Jodoform	„	—.	50
„ „	976.	Chloroform	„	3.	60
		Chloral, Chloralhydrat	„	1.	50
„ „	1059.	Bromäthyl	„	3.	60
		Chloräthyl	„	3.	50
		Jodäthyl	„	2.	—
„ „	1062.	Schwefeläther . . .	„	5.	25
„ „	1063.	Essigäther	„	2.	50

Art. 17. Gegen Verfügungen der eidgenössischen Alkoholverwaltung, die sich auf die Erteilung oder den Rückzug von Bewilligungen zur Verwendung von Industriesprit oder auf die Festsetzung der Denaturierungsmittel und des Denaturierungsverfahrens beziehen, steht den Interessenten der Rekurs an das eidgenössische Finanzdepartement zu.

1. Oktober 1907.

Art. 18. Bestehende Bewilligungen zur Verwendung von Industriesprit gelten bis Ende 1907. — Die eidgenössische Alkoholverwaltung wird den Inhabern solcher Bewilligungen vor 1. Januar 1908 mitteilen, ob und unter welchen Bedingungen die Bewilligungen erneuert werden.

Die Inhaber bestehender Bewilligungen mit mehr als 10,000 kg. Jahresbedarf unterliegen vom 21. Oktober 1907 an den Bestimmungen des Art. 4.

Die Inhaber bestehender Bewilligungen mit höchstens 10,000 kg. Jahresbedarf haben spätestens am 15. Oktober 1907 die in Art. 5, Alinea 1, vorgesehene Wahl zu treffen. Entscheiden sie sich dabei für die Bedienung durch die eidgenössische Alkoholverwaltung, so gilt für die Bemessung der Maximallieferung bis 1. Januar 1908 der am Schlusse des Alinea 3 von Art. 5 niedergelegte Grundsatz.

Art. 19. Der vorstehende Bundesratsbeschluss tritt, unter Vorbehalt des Art. 18, am 21. Oktober 1907 in Wirksamkeit. Alle mit demselben in Widerspruch stehenden Beschlüsse sind aufgehoben.

Art. 20. Das Finanz- und Zolldepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bern, den 1. Oktober 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Beitritt der Dominikanischen Republik

16. September 1907.

zum

allgemeinen Weltpostvertrag und zum Vertrag betreffend Auswechslung von Poststücken, d. d. Rom, 26. Mai 1906.

Mit Note vom 5. Juli 1907 hat das Ministerium des Auswärtigen der Dominikanischen Republik den Beitritt derselben zum Weltpostvertrag von Rom vom 26. Mai 1906, sowie zum Vertrag betreffend die Auswechslung von Poststücken und zu den Ausführungsreglementen der genannten Verträge erklärt. Dieser Beitritt tritt auf den 1. Oktober nächsthin in Wirksamkeit.

Bern, den 16. September 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

NB. Dem Weltpostverein gehören zurzeit folgende 55 Staaten an: Ägypten, Argentinien, Belgien, Bolivien, Bosnien, Herzegowina, Brasilien, Britisch Indien, Bulgarien, Canada, Chile, Columbien, Congo, Corea, Costa-Rica, Creta, Cuba, Dänemark und die dänischen Kolonien, Deutschland und die deutschen Schutzgebiete, Ecuador, Frankreich mit Algerien und den französischen Kolonien, Griechenland, Grossbritannien mit den britischen Kolonien, Guatemala, Haiti, Honduras, Japan, Italien und die italienischen Kolonien, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande und die niederländischen Kolonien, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Portugal und die portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, San Domingo, Schweden, Schweiz, Serbien, Siam Spanien und die spanischen Kolonien, Tunis, die Türkei, Ungarn Uruguay, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika.

27. September 1907.

Beitritt von Bolivia

zum

internationalen Telegraphenvertrag.

Aus einer Note der britischen Gesandtschaft in Bern vom 20. September 1907 ergibt sich, dass der im Laufe des Monats September 1906 angemeldete Beitritt der Republik Bolivia zum internationalen Telegraphenvertrag von St. Petersburg, vom 10./22. Juli 1875, revidiert in London im Juli 1903, am 1. Juni 1907 in Kraft erwachsen ist.

Bern, den 27. September 1907.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Bundesratsbeschluss

28. September 1907.

betreffend

Abänderung von Artikel 9, Ziffer 3, der Posttransportordnung.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Ziffer 3 von Art. 9 der Transportordnung für die schweizerischen Posten wird abgeändert und lautet nun wie folgt:

3. An den Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ist die Schalteröffnung möglichst zu beschränken. Demgemäss sollen die Poststellen nur während zwei Stunden am Vormittag geöffnet sein. Ausnahmen von dieser Regel, d. h. Öffnung des Schalters am Vor- und am Nachmittag, können hinsichtlich derjenigen Poststellen verfügt werden, die mit dem Telegraphen- oder Telephondienst vereinigt oder die an Postwagenrouten gelegen sind, ferner hinsichtlich der Poststellen an Fremdenkurorten, oder wo es besondere Verhältnisse sonst rechtfertigen. An den Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen findet von Mittag an

28. September 1907. kein Vertragungsdienst statt (siehe auch Art. 61, Ziffer 5, und Art. 71, Ziffer 4, der Posttransportordnung), und es werden die von den Poststellen entfernten Briefeinwürfe, mit Ausnahme der Bahnhofbriefeinwürfe, von dieser Stunde an nicht mehr geleert. Der Dienst der Postkurse und der Fussboten wird dagegen an den Sonn- und Feiertagen nicht beschränkt.

Bern, den 28. September 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesratsbeschluss

11. Oktober 1907.

über

die Abgabe von Brennsprit durch die eidgenössische Alkoholverwaltung.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung des durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1907 neugeschaffenen Artikels 13 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900;

in Aufhebung seines Beschlusses vom 20./31. Oktober 1905 betreffend die Bedingungen für die Abgabe gebrannter Wasser zu technischen und Haushaltungszwecken;

auf den Antrag seines Finanzdepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die zu Reinigungs-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken, sowie zur Erzeugung motorischer Kraft bestimmten gebrannten Wasser (Brennsprit) bringt die eidgenössische Alkoholverwaltung auf Bestellung an jedermann in Mengen von 125 kg. an gegen Barzahlung denaturiert, d. h. zum Trinkgenusse untauglich gemacht, zur Abgabe.

Bestellungen auf andere als sofortige Lieferung werden nicht angenommen.

11. Oktober 1907.

Eine Verteilung der Bezugsmenge auf mehrere Gebinde ist nur zulässig, wenn jedes Gebinde wenigstens 150 Liter enthält.

Die abgegebene Ware enthält in denaturiertem Zustande 92 Volumenprozente Alkohol. Private, welche mit Brennsprit handeln, dürfen demselben kein Wasser beisetzen.

Ferner ist verboten, aus dem Brennsprit die Denaturierungsmittel ganz oder teilweise abzuscheiden oder demselben Stoffe beizumischen, durch welche die Wirksamkeit der Denaturierungsmittel mit bezug auf Geruch und Geschmack vermindert wird.

Art. 2. Der Abgabepreis beträgt bis auf weiteres Fr. 46 per 100 kg. Nettogewicht, ohne Gebinde. Vom Bundesrate verfügte und im Bundesblatte veröffentlichte Preisänderungen begründen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.

Die Beförderung der Ware an die von den Bestellern aufgegebenen schweizerischen Stationen erfolgt nach Anleitung der von der eidgenössischen Alkoholverwaltung bekannt gemachten Dispositionstabellen durch Vermittlung der Lagerhäuser in Delsberg oder Romanshorn.

Abnehmer, welche in ihren eigenen Kesselwagen oder Füllfässern Mengen von mindestens 5000 kg. brutto auf einmal an die gleiche Adresse beziehen, geniessen nachverzeichnete Ermässigungen des Abgabepreises:

Auf ganzen Wagenladungen in Kesselwagen . .	4 %
Auf ganzen Wagenladungen in 1/1 Fässern von je zirka 650 Litern Halt	3 %
Auf ganzen Wagenladungen in kleinern Fässern	2 %
Auf halben Wagenladungen in 1/1 Fässern von je zirka 650 Litern Halt	2 %
Auf halben Wagenladungen in kleinern Fässern .	1 %

Art. 3. Die eidgenössische Alkoholverwaltung ist ermächtigt, unter entsprechender Erhöhung des in Art. 2 hiervor bestimmten Abgabepreises ausnahmsweise auch Ware mit mehr als 92 Volumenprozenten Alkohol abzugeben. 11. Oktober 1907.

Art. 4. Im übrigen gelten, soweit sie nicht vorstehenden Bestimmungen widersprechen, die Vorschriften der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetze vom 24. Dezember 1900.

Art. 5. Der vorstehende Bundesratsbeschluss tritt am 21. Oktober 1907 in Wirksamkeit. Die am 20. Oktober 1907 aufgegebenen oder bei der eidgenössischen Alkoholverwaltung einlaufenden Bestellungen gelten als solche vom 21. Oktober.

Art. 6. Das Finanzdepartement wird mit der weitern Vollziehung beauftragt.

Bern, den 11. Oktober 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

22. Oktober 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung von Artikel 90 der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Abonnementsbillette).

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartementes,

beschliesst:

Die Bestimmungen in Ziffer 2 von Art. 90 der Transportordnung für die schweizerischen Posten erhalten folgende neue Fassung:

„2. Die Abonnementsbillette lauten auf den Namen einer bestimmten Person. Die Benutzung von Abonnementsbilletten durch Familienangehörige und Geschäftsangehörige des rechtmässigen Besitzers des Billets ist jedoch gestattet.“

Bern, den 22. Oktober 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesgesetz

21. Juni 1907.

betreffend

die Erfindungspatente.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 64 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Juli 1906,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Für neue gewerblich verwertbare Erfindungen werden Erfindungspatente erteilt.

Diese sind entweder Hauptpatente oder Zusatzpatente.

Art. 2. Von der Patentierung sind ausgeschlossen:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen würde;
2. Erfindungen von chemischen Stoffen, sowie Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher chemischer Stoffe, welche hauptsächlich zur Ernährung von Menschen oder Tieren bestimmt sind;

21. Juni 1907.

3. Erfindungen von auf anderem als chemischem Wege hergestellten Arzneimitteln, Nahrungsmitteln und Getränken für Menschen oder Tiere, sowie Erfindungen von Verfahren zur Herstellung solcher Erzeugnisse;
4. Erfindungen von Erzeugnissen, welche durch Anwendung nicht rein mechanischer Verfahren zur Veredlung von rohen oder verarbeiteten Textilfasern jeder Art erhalten werden, sowie von derartigen Veredlungsverfahren, soweit als diese Erfindungen für die Textilindustrie in Betracht kommen.

Art. 3. Die Patente werden ohne Gewährleistung des Vorhandenseins, des Wertes oder der Neuheit der Erfindung erteilt.

Art. 4. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie vor der Patentanmeldung im Inland schon derart offenkundig geworden, oder durch veröffentlichte, im Inland vorhandene Schrift- oder Bildwerke so dargelegt worden ist, dass die Ausführung durch Fachleute möglich ist.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen im Ausland (Art. 36) und den Ausstellungsschutz (Art. 37).

Art. 5. Für jede Erfindung, deren Patentierung nachgesucht wird, ist ein Patentanspruch aufzustellen, welcher die Erfindung durch diejenigen Begriffe definiert, die der Patentbewerber zur Bestimmung des Gegenstandes des Patentes als erforderlich und als ausreichend erachtet.

Dieser Patentanspruch ist massgebend für die Neuheit der Erfindung und den sachlichen Geltungsbereich des Patentes.

Zur Auslegung des Patentanspruches kann die Beschreibung der Erfindung (Art. 26) herangezogen werden.

Zur Ergänzung der im Patentanspruch gegebenen Definition der Erfindung dürfen Unteransprüche aufgestellt werden.

Art. 6. Ein Patent darf nicht mehrere Erfindungen umfassen.

Insbesondere dürfen Patente für Erfindungen von Verfahren zur Herstellung chemischer Stoffe je nur ein Verfahren zum Gegenstand haben, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoff führt.

Art. 7. Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliesslich zur gewerbsmässigen Ausführung der Erfindung berechtigt ist.

Betrifft die Erfindung ein Erzeugnis, so ist der Patentinhaber ausschliesslich berechtigt, dasselbe zu verkaufen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder gewerbsmässig zu gebrauchen. Diese Wirkung erstreckt sich auch auf die unmittelbaren Erzeugnisse eines patentierten Verfahrens.

Wenn die Erfindung ein Verfahren zur Herstellung eines neuen chemischen Stoffes zum Gegenstande hat, so gilt bis zum Beweise des Gegenteiles jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

Art. 8. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Patentanmeldung im guten Glauben die Erfindung im Inland gewerbsmässig benützt oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benützung getroffen hat. Er ist befugt, die Erfindung zu seinen Geschäftszwecken auszunützen; diese Befugnis kann er nur zusammen mit seinem Geschäft auf andere übertragen.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

21. Juni 1907.

Art. 9. Das Patent ist übertragbar und vererblich. Es kann zum Gegenstand einer Lizenz gemacht werden, die einen Dritten zur Benützung der Erfindung ermächtigt.

Ist das Patent Eigentum mehrerer, so kann jeder Miteigentümer nur mit Einwilligung der andern Lizenzen erteilen und die durch das Patent verliehenen Befugnisse ausüben; jeder kann aber selbständig Klage wegen Patentverletzung erheben und über seinen Anteil verfügen.

Zur Übertragung eines Patentes bedarf es des Eintrags im Patentregister nicht; jedoch gilt gegenüber gutgläubigen Dritten als berechtigt, wer im Patentregister als Patentinhaber eingetragen ist. Gutgläubigen Dritten gegenüber sind Lizenzerteilungen nur wirksam, wenn sie im Patentregister eingetragen sind.

Art. 10. Die längste Dauer der Hauptpatente beträgt, vom Tage der Patentanmeldung hinweg, fünfzehn Jahre; für chemische Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln ist sie auf zehn Jahre beschränkt.

Art. 11. Für jedes Hauptpatent ist bei der Anmeldung eine Hinterlegungsgebühr von 20 Franken, sowie alljährlich zum voraus eine Jahresgebühr zu entrichten, und zwar:

für das erste Jahr 20 Franken,
für das zweite Jahr 30 Franken,
für das dritte Jahr 40 Franken

und so weiter bis zum fünzehnten Jahre, für welches die Gebühr 160 Franken beträgt.

Art. 12. Die Jahresgebühren werden je am Jahrestage der Patentanmeldung fällig und sind binnen drei Monaten seit der Fälligkeit zu entrichten.

Wird ein Hauptpatent erst nach dem Jahrestage der Patentanmeldung in das Patentregister eingetragen, so kann

die inzwischen fällig gewordene Jahresgebühr noch drei Monate vom amtlichen Datum der Eintragung hinweg entrichtet werden.

Es können mehrere Jahresgebühren zum voraus entrichtet werden. Falls das Patent vor Ablauf der Zeit, für welche bezahlt worden ist, nichtig erklärt wird oder erlischt, so werden die noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet.

Art. 13. Unbemittelten im Inland wohnenden Patentbewerbern kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Patentjahres gewährt werden. Bleibt das Patent nicht länger als drei Jahre bestehen, so werden die rückständigen Jahresgebühren nicht eingefordert.

Art. 14. Der Inhaber eines Hauptpatentes kann für eine Erfindung, die eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung der patentierten Erfindung zum Gegenstand hat, ein Zusatzpatent erwirken, für welches, unter Wegfall der Jahresgebühren, nur eine Hinterlegungsgebühr von zwanzig Franken zu entrichten ist.

Ebenso kann der Inhaber eines Hauptpatentes für die Herstellung eines chemischen Stoffes ein Zusatzpatent für eine Erfindung erhalten, nach welcher im Verfahren des Hauptpatentes die Ausgangsstoffe durch Äquivalente ersetzt sind, sofern der Endstoff des zweiten Verfahrens in seiner Verwendbarkeit dem Endstoff des ersten ähnlich ist.

Das Zusatzpatent folgt von Rechts wegen dem Hauptpatent, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Abtretungsklage (Art. 20) und die Umwandlung der Zusatzpatente (Art. 21).

Art. 15. Zusatzpatente können jederzeit in Hauptpatente umgewandelt werden. Wenn einem Hauptpatente mehrere

21. Juni 1907.

Zusatzpatente beigegeben sind und eines derselben in ein Hauptpatent umgewandelt wird, so können ihm die andern Zusatzpatente oder einzelne derselben beigeordnet werden, sofern sie nach ihrem Gegenstand den für die Neuerteilung von Zusatzpatenten geltenden Bedingungen genügen; es können diesem Hauptpatente auch neue Zusatzpatente beigeordnet werden. Keines dieser Patente kann länger dauern als bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren vom Tage der Anmeldung des ersten Hauptpatentes hinweg.

Für die Umwandlung eines Zusatzpatentes in ein Hauptpatent ist eine Gebühr im Betrage der letzten vor dem Datum des Vollzuges der Umwandlung fällig gewordenen Jahresgebühr des ersten Hauptpatentes zu entrichten. Die Jahresgebühren für das aus der Umwandlung hervorgegangene Hauptpatent werden je am Jahrestage der Anmeldung des ersten Hauptpatentes fällig, und ihr Betrag berechnet sich auf Grund des Art. 11 nach Massgabe der seit der Anmeldung des ersten Hauptpatentes verflossenen Zeit.

Art. 16. Das Patent ist durch den Richter als nichtig zu erklären:

1. wenn keine Erfindung vorhanden ist;
2. wenn der Patentnehmer weder als Urheber der Erfindung noch als dessen Rechtsnachfolger anzusehen ist, noch aus andern Rechtsgründen Anspruch auf die Erteilung des Patentes hatte;
3. wenn die Erfindung nicht gewerblich verwertbar ist;
4. wenn die Erfindung nicht neu ist;
5. wenn die Erfindung Gegenstand eines andern, auf Grund einer frühern Anmeldung erteilten gültigen Patentes ist; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 36 und 37;

6. wenn die Erfindung gemäss Art. 2 von der Patentierung ausgeschlossen ist;
7. wenn die Erfindung durch die Beschreibung (Art. 26) nicht dergestalt dargelegt ist, dass danach ihre Ausführung durch Fachleute möglich ist;
8. wenn der Patentanspruch, selbst unter Beiziehung der Beschreibung, keine klare Definition der Erfindung ergibt.

Trifft ein Nichtigkeitsgrund nur für einen Teil der patentierten Erfindung zu, so wird das Patent unter Wahrung der Einheit der Erfindung entsprechend beschränkt.

Die Nichtigkeitsklage steht jedermann zu, der ein Interesse nachweist.

Art. 17. Das Patent erlischt, wenn der Inhaber in schriftlicher Eingabe an das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum darauf verzichtet oder wenn die Jahresgebühr nicht binnen drei Monaten seit der Fälligkeit bezahlt worden ist.

Art. 18. Nach Ablauf des dritten Patentjahres kann jedermann, der ein Interesse nachweist, beim Gerichte die Klage auf Löschung des Patentes stellen, falls die Erfindung bis zur Anhebung der Klage im Inlande nicht in angemessener Weise ausgeführt wird und der Patentinhaber dies nicht durch ausreichende Gründe rechtfertigt.

Der Bundesrat kann die Bestimmung, dass die Ausführung der Erfindung im Inland stattfinden muss, gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen.

Art. 19. Der Patentinhaber kann auf das Patent unter Wahrung der Einheit der Erfindung teilweise verzichten.

Der teilweise Verzicht ist unzulässig bei Patenten die nur einen Patentanspruch und keine Unteransprüche auf-

21. Juni 1907.

weisen; bei anderen Patenten wird er ausgeübt durch die Aufhebung von Patentansprüchen oder Unteransprüchen oder durch Zusammenlegen eines Patentanspruches mit einem oder mehreren Unteransprüchen zu einem neuen Patentanspruch oder endlich durch Zusammenlegen mehrerer Unteransprüche zu einem neuen Unteranspruch.

Art. 20. Ist das Patent einem Bewerber erteilt worden, der weder der Urheber der Erfindung noch dessen Rechtsnachfolger war, noch aus andern Rechtsgründen Anspruch auf die Erteilung des Patentes hatte, so kann der Verletzte statt der Nichtigkeitserklärung die Abtretung des Patentes verlangen. Besitzt der Beklagte neben einem Hauptpatente Zusatzpatente und vermag der Kläger den Anspruch auf die Abtretung aller Patente nicht zu begründen, so kann das Gericht Zusatzpatente auch ohne das Hauptpatent der einen oder der andern Partei zusprechen.

Die inzwischen erteilten Lizenzen fallen dahin. Gutgläubige Lizenznehmer, sowie gutgläubige Erwerber des Patentes haben jedoch, vorausgesetzt, dass sie bereits Veranstaltungen zur gewerbsmässigen Benutzung des Patentes getroffen haben, Anspruch auf Erteilung einer Lizenz gegen angemessene Entschädigung.

Die Klage auf Abtretung kann nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Patentanmeldung hinweg nicht mehr angestrengt werden

Art. 21. Das Zusatzpatent erlischt mit dem Hauptpatent, zu welchem es gehört.

Wenn das Hauptpatent nichtig erklärt oder, sei es durch Urteil, sei es durch teilweisen Verzicht, derartig beschränkt wird, dass die Zusatzpatente nicht mehr erteilt werden könnten, so muss innert einer Frist von drei Monaten von der Rechtskraft des Urteils oder von der Ver-

zichtserklärung hinweg die Umwandlung der Zusatzpatente in Hauptpatente mit oder ohne beigeordnete Zusatzpatente beim eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum angemeldet werden, ansonst die Zusatzpatente zu löschen sind.

Gleiches gilt für den Fall, dass im Abtretungsprozess dem Kläger oder dem Beklagten Zusatzpatente ohne das Hauptpatent zugesprochen werden.

Art. 22. Der Inhaber eines Patentes für eine Erfindung, welche ohne Benutzung der Erfindung eines älteren Patentes nicht verwertet werden kann und im Verhältnis zu derselben oder an und für sich einen namhaften technischen Fortschritt aufweist, ist berechtigt, vom Inhaber des ältern Patentes nach dem dritten Jahre seines Bestehens eine Lizenz in dem für die Verwertung seiner Erfindung erforderlichen Umfange zu verlangen.

Wenn das zweite Patent eine Erfindung zum Gegenstande hat, die dem gleichen wirtschaftlichen Bedürfnisse dient wie die erstpatentierte, so kann der Inhaber des ersten Patentes die Erteilung der Lizenz an die Bedingung knüpfen, dass ihm der Inhaber des zweiten Patentes eine Lizenz zur Benutzung seiner Erfindung erteile.

Für die Erteilung der Lizenz ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Im Streitfalle entscheidet das Bundesgericht über die Erteilung der Lizenz und setzt ihre Dauer sowie die zu leistende Entschädigung fest.

Art. 23. Wenn das öffentliche Interesse es erheischt, kann die Bundesversammlung die Zurücknahme oder die Enteignung eines Patentes gegen eine Entschädigung aussprechen, deren Höhe im Streitfalle vom Bundesgericht bestimmt wird.

21. Juni 1907.

Art. 24. Wer in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, kann auf die Erteilung eines Patentes und auf die Rechte aus demselben nur dann Anspruch erheben, wenn er einen in der Schweiz niedergelassenen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantone über berufsmässige Prozessvertretung.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum seinen Sitz hat.

II. Anmeldung und Erteilung der Patente.

Art. 25. Die Anmeldung zur Patentierung einer Erfindung erfolgt beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum durch Einreichung eines Patentgesuches. Gleichzeitig ist dem Amte der Betrag der Hinterlegungsgebühr und der ersten Jahresgebühr zu übermitteln.

Art. 26. Das Patentgesuch besteht aus einem Antrag auf Erteilung des Patentes und einer Beschreibung der Erfindung; zur Beschreibung gehört auch die zu ihrem Verständnis nötige Zeichnung. Der Beschreibung ist ein Patentanspruch beizufügen.

Durch die Beschreibung ist die Erfindung dergestalt darzulegen, dass ihre Ausführung durch Fachleute möglich ist.

Bildet neben einem Verfahren auch ein Ausführungsmittel besonderer Art (Einrichtung, Maschine, Werkzeug

oder dgl.) den Gegenstand der Erfindung, so kann ausser dem Patentanspruch für das Verfahren auch ein Patentanspruch für jenes Ausführungsmittel aufgestellt werden.

Ist die Herstellung eines neuen Erzeugnisses Gegenstand der Erfindung, so kann je ein Patentanspruch für das Verfahren und für das Erzeugnis oder auch nur ein einziger Patentanspruch für das eine oder das andere aufgestellt werden. Ist aber das neue Erzeugnis ein chemischer Stoff, so ist nur ein Patentanspruch für das Verfahren zulässig. Dieser muss auch die Kennzeichnung des Stoffes enthalten.

Neben den Patentansprüchen können auch Unteransprüche aufgestellt werden.

Betrifft das nachgesuchte Patent die Herstellung eines neuen chemischen Stoffes, so ist eine Probe dieses letzteren zu hinterlegen; überdies können Proben der Ausgangsstoffe hinterlegt werden.

Auch in andern Fällen, wo die stoffliche Zusammensetzung des Erzeugnisses in Betracht kommt, können Proben dieses letzteren oder des Ausgangsmaterials hinterlegt werden. Überdies kann der Bundesrat gestatten, auch Erzeugnisse, bei welchen es auf die stoffliche Zusammensetzung nicht ankommt, als Belegstücke für die Erfindungen bestimmter Industrien zu hinterlegen.

Art. 27. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum soll Patentgesuche, welche ausschliesslich Erfindungen betreffen, die nicht gewerblich verwertbar oder die durch Art. 2 von der Patentierung ausgeschlossen sind, ohne weiteres zurückweisen.

Patentgesuche, welche den in Art. 6, 14 oder 26 dieses Gesetzes oder in der Vollziehungsverordnung enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, müssen auf Ver-

21. Juni 1907.

anlassung des Amtes innert angemessener Frist geordnet werden, ansonst sie zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung eines Patentgesuches ist zu begründen.

Wenn das Amt findet, dass eine Erfindung nicht neu ist, so soll es den Patentbewerber darauf aufmerksam machen; es bleibt diesem letztern überlassen, ob er seine Anmeldung aufrecht erhalten, abändern oder zurückziehen will.

Im Falle der Zurückweisung oder der Zurückziehung eines Patentgesuches verfällt die Hinterlegungsgebühr dem Amte.

Art. 28. Gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen kann innert zwei Monaten an das dem Amte vorstehende Departement des Bundesrates rekurriert werden, welches, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, endgültig entscheidet.

Art. 29. Durch die Umwandlung eines Hauptpatentgesuches in ein Zusatzpatentgesuch oder eines Zusatzpatentgesuches in ein Hauptpatentgesuch wird keine Änderung des Datums der ursprünglichen Patentanmeldung bedingt. Patentgesuche, welche aus der Teilung eines früheren, mehrere Erfindungen umfassenden Patentgesuches hervorgehen, erhalten als Anmeldungsdatum dasjenige des ursprünglichen Patentgesuches, wenn dieses zur Zeit der Einreichung jener Patentgesuche noch nicht erledigt ist; andernfalls gilt das Datum ihrer Einreichung als Anmeldungsdatum.

Im Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Eintragung des Patentes kann der Gesuchsteller beantragen, das ursprüngliche Anmeldungsdatum durch ein beliebiges späteres, dem Tage der Antragstellung jedoch nicht nachgehendes Datum zu ersetzen.

Wenn der Patentbewerber vor der Eintragung des Patentes Änderungen des Patentanspruchs oder der Unteransprüche verlangt, für welche in der ursprünglichen Beschreibung keine Anhaltspunkte vorliegen, so gilt als Datum der Anmeldung der Tag, an welchem die Änderungen selbst oder Anhaltspunkte dafür dem eidgenössischen Amte für geistiges Eigentum mitgeteilt worden sind. Eine Änderung der Benennung des Erfindungsgegenstandes in ausdehnendem oder beschränkendem Sinne bewirkt jedoch die Verschiebung des Datums der Anmeldung nicht; ebenso nicht die im Zeitraum zwischen der Anmeldung und der Eintragung des Patentes erfolgte Übertragung des Rechtes an der Erfindung.

Wird das ursprüngliche Anmeldungsdatum durch ein späteres ersetzt, so verliert das ursprüngliche jede gesetzliche Wirkung.

Art. 30. Das Patentregister enthält: die Benennung des Gegenstandes der Erfindung (Titel des Patentes), den Namen und Wohnort des Patentinhabers und seines Vertreters, das Datum der Patentanmeldung, sowie alle Änderungen, welche sich auf den Bestand des Patentes oder auf das Recht an demselben beziehen.

Rechtskräftige Urteile, welche solche Änderungen betreffen, sind dem Amte durch die Gerichte in Abschrift zuzustellen.

Art. 31. Nach der Eintragung der Patente in das Register veröffentlicht das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum unverzüglich die Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Vertreter.

Das Amt veröffentlicht ebenfalls die Löschung der Patente und die Änderungen im Rechte an denselben.

21. Juni 1907.

Ausserdem gibt das Amt zu mässigem Preis gedruckte Patentschriften heraus, welche die Beschreibungen der Erfindungen mit Einschluss der dazu gehörenden Zeichnungen und die Patentansprüche und Unteransprüche genau wiedergeben.

Der Patentbewerber kann verlangen, dass die sein Patent betreffende Patentschrift nicht vor Ablauf eines Jahres, vom Tage der Patentanmeldung hinweg, veröffentlicht werde.

Art. 32. Sobald die Patentschrift zur Herausgabe bereit ist, stellt das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum zu Handen des Berechtigten eine Patenturkunde aus.

Diese besteht aus einem Attest, welches die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen für die Erlangung des Patentes beurkundet, und aus einem beigehefteten Exemplar der Patentschrift.

Art. 33. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum verwahrt zu Handen der Gerichte die Patentakten in Original oder Abschrift, sowie die Belegstücke und Proben, bis nach Ablauf von vier Jahren nach der Löschung des Patentes.

Art. 34. Erzeugnisse, welche den Gegenstand einer patentierten Erfindung bilden, oder unmittelbare Erzeugnisse eines patentierten Verfahrens können mit einem Patentzeichen versehen werden, welches aus dem eidgenössischen Kreuz und der Nummer des betreffenden Patentes besteht. Das Patentzeichen kann auch auf der Verpackung angebracht werden.

Art. 35. Der Patentinhaber kann von den Vorbenutzern und Lizenzträgern verlangen, dass sie das Patent-

zeichen auf den von ihnen hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung anbringen.

Der Vorbenutzer oder Lizenzträger, welcher diesem Verlangen nicht nachkommt, haftet dem Patentinhaber für den ihm daraus entstehenden Schaden, es sei denn, dass dieser selbst es unterlassen habe, auf den von ihm hergestellten Erzeugnissen oder deren Verpackung das Patentzeichen anzubringen.

Art. 36. Die Angehörigen der Staaten, welche mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen haben, können ihre Erfindungen innerhalb der vertraglich festgesetzten Frist, vom Datum ihrer ersten Anmeldung, sofern dieselbe in einem der Vertragsstaaten stattgefunden hat, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz zur Patentierung anmelden, ohne dass durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie durch eine Anmeldung anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit des Patentes beeinträchtigt werden könnte. Den Angehörigen dieser Staaten sind alle übrigen Personen gleichgestellt, welche in einem derselben ihren festen Wohnsitz haben.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern und in der Schweiz einen festen Wohnsitz besitzenden Personen gewährt, welche ihre Erfindungen zuerst in einem der im vorigen Absatz genannten Staaten zum Schutz angemeldet haben.

Diese Bestimmungen können dem in gutem Glauben handelnden Vorbenutzer (Art. 8) nicht entgegengehalten werden.

Art. 37. Jedem Urheber einer in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten patentierbaren Erfindung wird, nach Erfüllung der vom

21. Juni 1907.

Bundesrat zu bestimmenden Förmlichkeiten, eine Frist von sechs Monaten seit dem Tage der Zulassung des Gegenstandes der Erfindung zur Ausstellung gewährt, innerhalb welcher er, ungeachtet etwaiger Patentanmeldungen anderer oder sonstiger Veröffentlichungen, in rechtsgültiger Weise die Erfindung zur Patentierung anmelden kann. Das gleiche Recht steht auch dem Rechtsnachfolger des Urhebers zu.

In entsprechender Weise wird, wenn eine offizielle oder offiziell anerkannte Ausstellung in einem Staate stattfindet, der mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, die Schutzfrist, welche der fremde Staat den an der Ausstellung zugelassenen patentierbaren Erfindungen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt; diese Frist darf jedoch nicht länger sein als sechs Monate seit dem Tage der Zulassung des Gegenstandes der Erfindung zur Ausstellung.

Diese Bestimmungen können dem in gutem Glauben handelnden Vorbenutzer (Art. 8) nicht entgegengehalten werden.

III. Rechtsschutz.

Art. 38. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

1. wer den Gegenstand einer patentierten Erfindung widerrechtlich nachmacht oder nachahmt;
2. wer ein den Gegenstand eines Patentes bildendes Erzeugnis oder das unmittelbare Erzeugnis eines patentierten Verfahrens widerrechtlich verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbsmässig gebraucht;
3. wer nachgemachte oder nachgeahmte Erzeugnisse verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder gewerbsmässig gebraucht;

4. wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert;
5. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse anzugeben.

Art. 39. Wer eine der in Art. 38 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit einer Geldbusse bis 5000 Franken oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige kann die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 40. Die fahrlässige Begehung der in Art. 38 genannten Handlungen wird nicht bestraft; dagegen verpflichtet sie den Täter zum Schadenersatz an den Geschädigten.

Art. 41. Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Verletzten ein und wird nach Massgabe des kantonalen Strafprozesses durchgeführt.

Art. 42. Der Strafantrag kann zurückgenommen werden bis zur Eröffnung des erstinstanzlichen Urteils.

Zur Beurteilung von Strafklagen sind die Gerichte des Begehungsortes und diejenigen des Wohnorts des Beklagten, oder im Falle der Beteiligung mehrerer Personen eines der Beklagten zuständig. Die Durchführung hat dort zu geschehen, wo die Klage zuerst anhängig gemacht worden ist.

Der gleiche Gerichtsstand gilt für Entschädigungsklagen.

21. Juni 1907.

Art. 43. Die zuständigen Behörden treffen auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die erforderlichen vorsorglichen Verfügungen. Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgemachten oder nachgeahmten Erzeugnisse und Verfahren, sowie der zur Nachmachung oder Nachahmung dienenden Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte u. s. w., und die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn die Beschlagnahme vorgenommen wird, so kann die zuständige Behörde dem Kläger eine Kaution auferlegen, die er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 44. Das Gericht kann im Falle der zivil- oder strafrechtlichen Verurteilung die Einziehung und Verwertung oder die Zerstörung der nachgemachten oder nachgeahmten Erzeugnisse, sowie der zur Nachmachung oder Nachahmung dienenden Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte u. s. w. verfügen.

Der Reinerlös wird zunächst zur Bezahlung der Geldstrafe, dann zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gerichtskosten und endlich zur Bezahlung der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem bisherigen Eigentümer zu.

Das Gericht kann, selbst im Falle der Freisprechung, die Zerstörung der ausschliesslich zur Nachmachung oder Nachahmung bestimmten Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Geräte u. s. w. anordnen.

Art. 45. Das Gericht kann auf Kosten des Verurteilten die Veröffentlichung des Urteils im schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren andern Blättern verfügen.

Art. 46. Wer unbefugterweise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht.

welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Patent besteht, wird mit einer Geldbusse bis 1000 Franken bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die gleiche Strafe trifft, auf Antrag des Verletzten, denjenigen, welcher an Erzeugnissen oder deren Verpackung angebrachte Patentzeichen unbefugterweise entfernt.

Art. 47. Der Ertrag der Geldstrafen fällt den Kantonen zu. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird diese gemäss Art. 151 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Gefängnis umgewandelt.

Art. 48. Wenn seit der Übertretung mehr als drei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung ein.

Eine erkannte Strafe verjährt in fünf Jahren vom Datum der Urteilsfällung hinweg.

Art. 49. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten betreffend die Erfindungspatente eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, die als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 50. Alle Patente für durch Modelle darstellbare Erfindungen, welche vor dem Beginn der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes weder erloschen noch nichtig erklärt worden sind, sowie alle zu dieser Zeit noch nicht erledigten Patentgesuche für durch Modelle darstellbare Erfindungen werden behandelt, wie wenn am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vollkommene Modelle vorhanden wären.

21. Juni 1907.

Die Neuheit bleibt während der in Art. 36 und 37 vorgesehenen Fristen auch solchen Erfindungen gewahrt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem ausländischen Staate zur Patentierung angemeldet oder in einer Ausstellung der Schweiz oder des Auslandes ausgestellt worden sind und zu jener Zeit in der Schweiz nicht patentierbar waren.

Art. 51. Der Bundesrat wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Art. 52. Durch dieses Gesetz werden das Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 und das Nachtragsgesetz vom 23. März 1893 aufgehoben

Art. 53. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 21. Juni 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. Juni 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst: 21. Juni 1907.

Das vorstehende, unterm 29. Juni 1907 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz *) ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Dezember 1907 in Kraft.

Bern, den 15. November 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1907, Band IV, Seite 497.

15. November 1907.

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz vom 21. Juni 1907, betreffend die Erfindungspatente.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 51 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente;

auf den Vorschlag seines Justiz- und Polizeidepartements,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Art. 1. Die Behörde, welcher die unmittelbare Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente obliegt, ist das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum, in Bern.

Art. 2. Das Amt ist zur selbständigen Besorgung der die Erfindungspatente betreffenden Korrespondenz ermächtigt; es führt eigene Kassa und Rechnung.

Art. 3. Die an das Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankiert sein. Der Betrag der im Gesetz und in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Gebühren muss dem Amte mittelst Postmandat oder Postcheck oder bar zugestellt werden. 15. November 1907.

Art. 4. Für die an das Amt adressierten internen Postsendungen gilt das Datum der Aufgabe auf die Post als Empfangsdatum. Wird dem Amte für den Betrag einer Gebühr ein Postcheck eingesandt, so gilt als Datum des Empfanges der Gebühr dasjenige der Aufgabe des Check an das Amt.

Das Datum der Aufgabe interner Postsendungen wird festgestellt entweder mittelst einer schriftlichen Bescheinigung des Aufgabedatums, welche die Poststellen auf Verlangen der Aufgeber auf eingeschriebenen Sendungen vornehmen, oder mittelst des Datumstempels der Aufgabepoststelle für diejenigen Postsendungen, welche ohne jene Bescheinigung anlangen. Wenn aus dem Datumstempel der Aufgabepoststelle die Stunde der Aufgabe nicht ersichtlich ist, so ist die Absendung als um 8 Uhr abends des auf dem Stempel angegebenen Tages erfolgt anzusehen, insofern aus dem Stempel der Empfangspoststelle keine frühere Stunde ersichtlich ist oder das Amt die Sendung nicht tatsächlich früher erhalten hat oder nicht nachträglich ein früheres Datum der Absendung nachgewiesen wird.

Wird ein Postcheckbureau durch Postcheck angewiesen, dem Amte eine Gebühr zu bezahlen, so gilt als Datum des Eingangs der Gebühr das durch das Postcheckbureau auf der Zahlungsanweisung bescheinigte Datum der Aufgabe des Chek an dieses Bureau und, wenn die Bescheinigung fehlt, das Datum des Stempels des anweisenden Postcheckbureau, sofern der Aussteller nicht das Datum der Aufgabe des Check nachweist. Ist im einen oder andern Falle die

15. November 1907.

Stunde der Aufgabe nicht ersichtlich, so kommt der zweite Satz des vorigen Absatzes analog zur Anwendung.

Für Postsendungen, welche das Amt direkt aus dem Ausland erhält, kann auch der Zeitpunkt, in welchem die Sendung fahrplanmässig auf schweizerischem Gebiet eingetroffen oder in die Hände der schweizerischen Post übergegangen ist, als Empfangsdatum angenommen werden.

Art. 5. Als Jahrestag des 28. Februar gilt auch im Schaltjahr der achtundzwanzigste und als Jahrestag des 29. Februar in gewöhnlichen Jahren der achtundzwanzigste.

Eine nach Monaten bestimmte Frist endigt an demjenigen Tage, der durch seine Ordnungszahl dem Tage entspricht, von welchem hinweg sie zu laufen beginnt; fehlt dieser Tag im Monat des Fristenablaufes, so endigt die Frist mit dessen letztem Tage.

Würde eine Frist an einem Sonntag, am Neujahrstag, am Karfreitag, am Auffahrtstag oder am Weihnachtstag ablaufen, so gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.

II. Anmeldung und Eintragung der Patente; Änderungen im Bestand der Patente und im Recht an denselben.

Art. 6. Mit dem schriftlichen Antrag auf Erteilung des Patentes sind einzureichen:

1. die Beschreibung der Erfindung nebst einer Zeichnung, sofern eine solche von vornherein als zum Verständnis der Beschreibung erforderlich erscheint;
2. die Hinterlegungsgebühr im Betrage von 20 Franken;
3. die erste Jahresgebühr im Betrage von 20 Franken, falls es sich um ein Hauptpatent handelt, oder aber an deren Stelle ein Gesuch um Stundung der drei

ersten Jahresgebühren. (Wenn der Antrag nicht ausdrücklich auf die Erteilung eines Zusatzpatentes lautet, so gilt er als für ein Hauptpatent gestellt). 15. November 1907.

In der Regel gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung des Patentes und längstens innert zwei Monaten von dessen Eingabe hinweg (Art. 16) sind einzureichen:

4. ein zweites Exemplar der Beschreibung;
5. ein zweites Exemplar der Zeichnung;
6. eine Probe des neuen chemischen Stoffes, dessen Herstellungsverfahren Gegenstand der zu patentierenden Erfindung ist;
7. eine mit der Unterschrift des Patentbewerbers versehene Vollmacht, wenn dieser einen in der Schweiz domizilierten Vertreter bestellt oder bestellen muss. (Der für das Hauptpatent bestellte Vertreter gilt ohne besondere Vollmacht als ermächtigt zur Vertretung des Zusatzpatentes).

Bis zum amtlichen Datum der Eintragung des Patentes können eingereicht werden:

8. Proben der Ausgangsstoffe, welche gemäss der Beschreibung der Erfindung zur Herstellung eines neuen chemischen Stoffes dienen;
9. Proben anderer Erfindungserzeugnisse, bei welchen die stoffliche Zusammensetzung in Betracht kommt, sowie Proben des Ausgangsmaterials;
10. Erzeugnisse von Erfindungen auf dem Gebiete der Stickerei- und Uhrenindustrien.

Jederzeit, auch nach der Eintragung des Patentes, können eingereicht werden:

11. eine die Berechtigung des Patentbewerbers feststellende Urkunde, falls der Patentbewerber nicht der Erfinder ist;

15. November 1907.

12. Schriftliche Beweismittel zur Konstatierung des Prioritätsrechtes, welches aus Art. 36 oder Art. 37 des Gesetzes resultiert.

Im Antrag soll die wirkliche und vollständige Adresse des Patentbewerbers angegeben werden.

Änderungen in der Person des Patentbewerbers werden vom Amte nur berücksichtigt, wenn sie durch eine mit beglaubigter Unterschrift versehene Erklärung des bisherigen Patentbewerbers oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen werden. Diese Beweisurkunde ist den Akten des Patentgesuches einzuverleiben.

Art. 7. Die Beschreibung der Erfindung muss sprachlich und technisch richtig, übersichtlich geordnet und möglichst leicht fasslich sein. Sie darf nicht unnütze Längen und Wiederholungen enthalten. Sie muss die Einheit der Erfindung wahren und die rechtliche Tragweite des Patentes unzweideutig klarlegen.

Der Titel muss sachlich zutreffend sein und darf keinerlei Phantasiebenennung enthalten.

Mehrere Patentansprüche, höchstens drei, dürfen nur in den in Art. 26 des Gesetzes erwähnten Fällen aufgestellt werden. Unteransprüche müssen ausdrücklich auf den Patentanspruch, zu welchem sie gehören, zurückbezogen werden. Die Zurückbeziehung eines und desselben Unteranspruches auf mehrere Patentansprüche ist unzulässig. Alle zu einem und demselben Patentanspruch gehörenden Unteransprüche müssen eine ununterbrochene Reihe bilden. Die Patentansprüche können entweder allen Unteransprüchen vorangehen, oder es kann je der nächste Patentanspruch auf den letzten zum vorangehenden Patentanspruch gehörenden Unteranspruch folgen. Die Patentansprüche sind fortlaufend mit römischen, die Unteransprüche fortlaufend mit arabischen Zahlen zu numerieren. Patentansprüche

dürfen keine Formel von der Art „wie beschrieben“ oder „im wesentlichen wie beschrieben“ enthalten. In Unteransprüchen ist eine derartige Formel nur zulässig, wenn sie keinen Anlass zu Missverständnis gibt.

Im Patentanspruch für die Herstellung eines neuen chemischen Stoffes muss letzterer durch alle seine vorher erwähnten Eigenschaften gekennzeichnet werden. Angaben über die Verwendbarkeit des Stoffes sind unerlässlich.

Die Beschreibung muss an der Spitze zunächst den Namen und den Wohnort des Patentbewerbers und hernach den Titel der Erfindung angeben; sie muss durch den Patentbewerber, beziehungsweise dessen Vertreter unterzeichnet werden.

Die Beschreibung darf deutsch, französisch oder italienisch abgefasst sein.

In den Beschreibungen chemischer Erfindungen sind nur Formeln nach der atomistischen Theorie zulässig.

Art. 8. Für die Beschreibung ist weisses, nicht brüchiges Papier von 30—33 cm. Höhe und 20—22 cm. Breite zu verwenden. Wenn zur Beschreibung mehrere Blätter gebraucht werden, so müssen diese derart zu einem Hefte vereinigt werden, dass das Lesen nicht erschwert wird. Jede beschriebene Seite soll links einen Rand von mindestens 4 cm. Breite haben und oben an der ersten Seite ist ein Raum von wenigstens 4 cm. Höhe frei zu lassen. In der Regel ist nur die Vorderseite jedes Blattes mit Schrift zu versehen; letztere kann von Hand oder mit der Schreibmaschine, durch Lithographie, Druck u. s. w. hergestellt werden; sie muss dunkel und in der Farbe unveränderlich sein. Ausserdem wird verlangt, dass die Schrift leserlich sei und dem Schriftsetzer auch hinsichtlich wissenschaftlicher, inbesondere chemischer Formeln keinerlei Schwierigkeiten bereite.

15. November 1907.

Art. 9. Für die Zeichnung ist ein Blattformat von 33 cm. Höhe und 21 oder 42 cm. Breite zu verwenden. Wenn es die Natur des darzustellenden Gegenstandes erfordert, so darf auch ein Blattformat von 33 cm. Höhe und 63 cm. Breite benützt werden.

Die Anzahl der Blätter richtet sich nach dem Bedürfnis der Darstellung. Überflüssige Figuren sind zu vermeiden. Der verfügbare Blattraum ist möglichst auszunützen. Die Ausführungsgrösse der Zeichnung soll der Kompliziertheit der Figuren angepasst werden; sie genügt, sobald eine linear auf zwei Drittel verkleinerte photographische Wiedergabe alle Teile ohne Schwierigkeit erkennen lässt.

Die Blätter der Zeichnung sollen folgende Randangaben enthalten: den Namen des Patentbewerbers, die Blätterzahl nebst der Ordnungsnummer jeden Blattes und die Unterschrift des Patentbewerbers, beziehungsweise seines Vertreters. Die erste Angabe ist in der Regel links oben, die zweite rechts oben und die dritte rechts unten anzubringen. Die Figuren sind nach ihrer Anordnung fortlaufend und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Blätter zu numerieren.

Die Zeichnung kann von Hand ausgeführt, lithographiert oder gedruckt u. s. w. sein. Sie ist in allen Teilen in vollkommen schwarzen Linien, ohne Farben und Lavierungen so auszuführen, dass der deutlichen photographischen Wiedergabe zur Anfertigung des Druckstockes nichts entgegensteht.

Die Zeichnung soll keine schriftlichen Erläuterungen enthalten. Wenn auf derselben der Massstab, nach welchem die Figuren ausgeführt sind, angegeben wird, so darf dies nicht anders als graphisch geschehen. Die verschiedenen Teile der Figuren sind nur insoweit mit Überweisungszeichen zu versehen, als zum Verständnis der Erfindung ein Hinweis der Beschreibung auf diese Teile erforderlich

ist. Die Überweisungszeichen sind in einfacher und leserlicher Form auszuführen. 15. November 1907.

Alle Figuren eines Zeichnungsblattes sind innerhalb einer zwei Centimeter vom Blattrand gezogenen, aus einfachen Linien bestehenden Umrahmung anzuordnen; durch Zwischenräume soll dafür gesorgt werden, dass sie sich deutlich von einander abheben. Die Figuren sind derart anzuordnen, dass die Zeichnung mit Einschluss der Numerierung der Figuren und der Überweisungszeichen in einer und derselben Lage des Zeichnungsblattes, in der Regel im Sinne der Blatthöhe, gelesen werden kann.

Zu einem Exemplar der Zeichnung ist starkes weisses und glattes Zeichenpapier zu verwenden, zum andern Pausleinwand. Ersteres ist in flachem Zustand einzureichen, so dass weder Falten noch Brüche die photographische Reproduktion erschweren; letzeres darf gefaltet eingereicht werden.

Art. 10. Der Erlass von Spezialvorschriften über die Einreichung der in Art. 6, Ziffer 6, 8, 9 und 10 erwähnten Gegenstände bleibt dem schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement vorbehalten.

Art. 11. Gegenstand eines Zusatzpatentes kann nur die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer Erfindung sein, für welche im Hauptpatent ein Patentanspruch aufgestellt ist.

Die Beschreibung des Zusatzpatentes ist tunlichst unabhängig von der Beschreibung des Hauptpatentes abzufassen; insbesondere soll der Patentanspruch, wenn immer möglich, selbständig redigiert werden. Für die Beschreibung des Zusatzpatentes ist die gleiche Sprache zu benützen wie für diejenige des Hauptpatentes.

Die Vertretung des Zusatzpatentes kann nur durch den für das Hauptpatent bestellten Vertreter ausgeübt werden.

15. November 1907.

Ein nicht durch diesen Vertreter eingereichtes Zusatzpatentgesuch wird nicht angenommen.

Es ist nicht zulässig, einem Zusatzpatent andere Zusatzpatente beizuordnen.

Art. 12. Der Patentbewerber, welcher ein Gesuch um Stundung der drei ersten Jahresgebühren stellt, hat auf Verlangen des Amtes den Nachweis zu leisten, dass er unbemittelt ist.

Die Einbezahlung einer gestundeten Jahresgebühr hat die Aufhebung der Stundung zur Folge. Die gleiche Wirkung hat in der Regel die nach der Einreichung des Patentgesuches erfolgende Abtretung des Rechtes an der Erfindung oder die Übertragung des Patentes oder die Erteilung einer Lizenz.

Art. 13. Patentgesuche aus dem Ausland werden nur angenommen, wenn sie durch Vermittlung eines im Inland wohnhaften Vertreters eingereicht werden.

Art. 14. Das Patentgesuch, welches den im ersten Absatz des Art. 6 enthaltenen Bestimmungen entspricht, wird in ein Register für Patentgesuche eingetragen. Das diesen Bestimmungen nicht entsprechende Patentgesuch wird dem Patentbewerber zur Ergänzung zurückgegeben, falls diese inzwischen nicht stattgefunden hat.

Zur Antragstellung ist in der Regel ein Formular zu benützen, welches der Patentbewerber vom Amte unentgeltlich beziehen kann. Auf ein solches Formular ist jeder nur brieflich gestellte Erteilungsantrag zu übertragen. Fügt der Patentbewerber dem Patentgesuche kein Verzeichnis der eingereichten Akten, Gegenstände und Gebühren bei, so stellt das Amt ein solches auf; letzteres gilt bis zum Beweise des Gegenteils als richtig.

Wird ein vom Amte verlangter, genügender Nachweis, dass der Patentbewerber unbemittelt ist, nicht binnen Monatsfrist erbracht, so wird eine weitere, zweiwöchentliche Frist zur Entrichtung der ersten Jahresgebühr angesetzt. Erfolgt die Einzahlung nicht, so ist das Patentgesuch zurückzuweisen.

Art. 15. Als Anmeldungsdatum gilt der Zeitpunkt, in welchem allen für ein Hauptpatentgesuch oder für ein Zusatzpatentgesuch geltenden Bestimmungen des ersten Absatzes des Art. 6 entsprochen worden ist. Bei der Feststellung dieses Zeitpunktes wird die angebrochene Viertelstunde der vollen Viertelstunde gleichgesetzt.

Art. 16. Fehlt bei einem in das Gesuchsregister eingetragenen Patentgesuche das eine oder andere der in Art. 6, Ziffer 4—7, erwähnten Stücke, so ist der Patentbewerber darauf aufmerksam zu machen. Unterlässt der Patentbewerber trotzdem die Einreichung der fehlenden Stücke, so ist das Patentgesuch nach Ablauf zweier Monate vom Tage der Patentanmeldung hinweg zurückzuweisen.

Art. 17. Wenn das nach Massgabe des Art. 6, Ziffer 1—7, eingereichte oder vervollständigte Gesuch nicht gemäss dem ersten Absatz des Art. 27 des Gesetzes von vorneherein abgewiesen werden muss, so wird es daraufhin geprüft, ob es den in Art. 6, 14 oder 26 des Gesetzes oder in vorliegender Vollziehungsverordnung enthaltenen Bestimmungen entspreche. Ist dies nicht der Fall, so wird ein Beanstandungsverfahren eingeleitet.

Art. 18. Wird es dem Amte bekannt, dass der Patentbewerber zur Zeit der Patentanmeldung in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hatte oder nach der Anmeldung denselben verloren hat, so versucht es, ihm die Aufforde-

15. November 1907.

rung zukommen zu lassen, innert angemessener Frist einen in der Schweiz domizilierten Vertreter zu bestellen. Auf gleiche Weise verfährt das Amt gegenüber einem ausländischen Patentbewerber, welcher vertreterlos geworden ist. Wird der Vertreter nicht innert angesetzter Frist bestellt, so ist das Patentgesuch zurückzuweisen.

Art. 19. Wenn sich die Beanstandung eines Patentgesuches als unbestellbar erwiesen hat, so wird deren Versendung in der Regel frühestens nach zwei Monaten wiederholt; ist sie wiederum nicht bestellbar, so ist das Patentgesuch zurückzuweisen.

Drei Jahre nach dem Datum der Patentanmeldung verfällt die Jahresgebühr dem Amte.

Art. 20. Ist das Patentgesuch in Ordnung, so wird das Patent in das Patentregister eingetragen.

Das Patentregister soll folgende Angaben enthalten:

1. die Ordnungsnummer des Haupt- oder Zusatzpatentes;
2. den Titel des Patentes und die Erfindungsklasse;
3. den Namen und Wohnort des Patentinhabers;
4. den Namen und Wohnort des Vertreters des Patentinhabers;
5. das Datum der Patentanmeldung;
6. Prioritätsangaben des Patentinhabers;
7. die Ordnungsnummern der einem Hauptpatent beigeordneten Zusatzpatente;
8. die Ordnungsnummer des Hauptpatentes, welchem das Zusatzpatent beigeordnet ist;
9. alle Änderungen, welche sich auf den Bestand des Patentes oder auf das Recht an demselben beziehen;
10. die Vertretungs- und Domiziländerungen.

Ausserdem kann das Amt noch andere als nützlich erachtete Angaben in das Patentregister eintragen.

Art. 21. Änderungen im Recht an dem Patente werden vom Amte eingetragen, wenn sie durch eine mit beglaubigter Unterschrift versehene Erklärung des bisherigen Patentinhabers oder durch eine andere genügende Beweisurkunde nachgewiesen werden. Diese Beweisurkunde ist den Akten des Patentes einzuverleiben. Die Eintragung erfolgt kostenfrei und wird veröffentlicht. 15. November 1907.

Wenn einem Hauptpatente Zusatzpatente beigeordnet sind, so wird gleichzeitig mit der Übertragung des Hauptpatentes auch die Übertragung der Zusatzpatente registriert, gleichviel ob letztere in der erwähnten Erklärung angeführt sind oder nicht. Die Registrierung der Übertragung des Hauptpatentes allein kann nur auf Grund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils vorgenommen werden.

Änderungen in der Vertreterschaft für ein Patent werden auf Grund einer bezüglichen Vollmacht und gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Franken in das Register eingetragen.

Die Eintragung wird gebührenfrei vorgenommen:

wenn die Vertreteränderung durch den Übergang des Patentes an einen neuen Inhaber veranlasst wird;

wenn der bisherige Vertreter die Patentvertretung berufsmässig ausgeübt hat und der neue Vertreter zu dem bisherigen in einem geschäftlichen Nachfolgeverhältnis steht.

Art. 22. Gleichzeitig mit der Erklärung des teilweisen Verzichtes auf ein Patent ist eine Gebühr von 20 Franken einzureichen. Im Unterlassungsfall wird dem Patentinhaber eine Frist von zwei Monaten zur Entrichtung der Gebühr gesetzt; hält er diese Frist nicht ein, so wird die Erklärung zurückgewiesen.

Eine bedingte Verzichtserklärung ist ungültig.

Die Erklärung ist in zwei Exemplaren einzureichen.

15. November 1907.

Art. 23. Die Erklärung des teilweisen Verzichtes kann nur folgende Begehren zum Gegenstande haben:

a. einen Patentanspruch durch dessen Zusammenlegen mit einem oder mehrern zugehörigen Unteransprüchen zu ersetzen und diejenigen Unteransprüche zu streichen, welche mit dem so entstehenden neuen Patentanspruch nicht vereinbar sind;

b. von mehrern Patentansprüchen (Art. 26 des Gesetzes) den einen oder andern zu streichen, sofern demselben keine Unteransprüche untergeordnet sind;

c. einem und demselben Patentanspruch untergeordnete Unteransprüche, welche sich nicht gegenseitig ausschliessen, zusammenzulegen;

d. Unteransprüche, denen keine andern untergeordnet sind, zu streichen.

Durch den teilweisen Verzicht darf keinerlei Unklarheit hinsichtlich der rechtlichen Tragweite der Patentansprüche und der Unteransprüche geschaffen werden.

In die Verzichtserklärung soll eine Bemerkung nachfolgender Art aufgenommen werden:

„Insoweit als Teile der Beschreibung einschliesslich Zeichnung mit der Neuordnung der Patent- und Unteransprüche nicht vereinbar sind, sollen sie als nicht vorhanden gelten.“

Art. 24. Der teilweise Verzicht ist durch Buchdruck zu vervielfältigen und der Patentschrift beizulegen; ebenso auch die Beschränkung durch Urteil.

Die Patenturkunde muss neu ausgefertigt werden.

Art. 25. Wenn die Erklärung des teilweisen Verzichtes nicht in Ordnung ist, so wird ein Beanstandungsverfahren eingeleitet.

Art. 26. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Umwandlung eines Zusatzpatentes in ein Hauptpatent ist die gesetzliche Gebühr und eine auf den Namen des bisherigen Vertreters ausgestellte Vollmacht für das neue Hauptpatent einzureichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Frist von zwei Monaten zur Einsendung der Gebühr und der Vollmacht angesetzt; wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag als dahingefallen. 15. November 1907.

Art. 27. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Änderung der Beiordnung von Zusatzpatenten ist für jedes derselben eine Gebühr von 5 Franken einzureichen. Im Unterlassungsfalle wird eine Frist von zwei Monaten zur Entrichtung der Gebühr angesetzt; wird diese Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag als dahingefallen.

Der Antrag ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Art. 28. Wenn dem Amte der Antrag auf Änderung der Beiordnung eines Zusatzpatentes vorliegt, so prüft es die Frage, ob die gesetzliche Voraussetzung dafür vorhanden sei; fehlt diese, so ist der Änderungsantrag zurückzuweisen. Das Amt ist befugt, vorher dem Antragsteller seine Einwendungen mitzuteilen und ihm eine angemessene Frist zur Rückäusserung zu setzen.

Art. 29. Bis zur Erledigung kann der Antrag auf Änderung der Beiordnung durch einen Antrag auf Umwandlung ersetzt werden oder umgekehrt. Der abgeänderte Antrag erhält das Datum des ursprünglichen.

Art. 30. Wenn der Antrag auf Umwandlung eines Zusatzpatentes in ein Hauptpatent oder der Antrag auf Änderung der Beiordnung von Zusatzpatenten infolge Beschränkung des Hauptpatentes gestellt wird (Art. 21 des Gesetzes), so prüft das Amt die Frage, ob die Umwandlung

15. November 1907.

notwendig sei. Im Verneinungsfalle wird der Patentinhaber unter Ansetzung einer angemessenen Frist angefragt, ob er den Umwandlungsantrag zurückziehen wolle. Durch die Zurückziehung des Umwandlungsantrages wird der Antrag auf Änderung der Beiordnung hinfällig.

Ist die Beschränkung durch teilweisen Verzicht erfolgt, so können die Anträge auf Umwandlung oder auf Änderung der Beiordnung bis zum Ablaufe von drei Monaten, vom Tage der Eintragung des teilweisen Verzichtes hinweg, eingereicht werden.

Art. 31. Bei dem in Art. 17 und 25 erwähnten Beanstandungsverfahren setzt das Amt dem Patentbewerber oder Patentinhaber zur Erledigung der Beanstandung eine Frist von zwei, beziehungsweise drei Monaten, je nachdem das Patentgesuch oder Patent europäischer oder ausser-europäischer Herkunft ist. Auf rechtzeitiges Gesuch und Bezahlung einer Gebühr von 5 Franken wird diese Frist einmal um einen Monat verlängert.

Ist die erste Beanstandung nicht in genügender Weise erledigt worden, so erlässt das Amt, unter Ansetzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, eine zweite Beanstandung. Wird auch diese nicht in genügender Weise erledigt, so weist das Amt das Patentgesuch oder die Erklärung teilweisen Verzichtes zurück. Es ist jedoch zum Erlass weiterer Beanstandungen befugt.

Wird eine Erledigungsfrist versäumt, so ist das Patentgesuch oder die Erklärung teilweisen Verzichtes zurückzuweisen; die Zurückweisung soll jedoch nicht stattfinden, wenn die Erledigung noch in die Hände des Amtes gelangt, bevor es die Anzeige der Zurückweisung zur Post gegeben hat.

Die Erledigungsfrist gilt nicht als eingehalten, wenn nach Beanstandung von Beschreibung und Zeichnung nur

das eine dieser beiden Aktenstücke rechtzeitig eingereicht wird. 15. November 1907.

Die Zurückweisung wegen Fristversäumnis kann dadurch rückgängig gemacht werden, dass innert eines Monates nach ihrem Erlass dem Amte eine Gebühr von 100 Franken entrichtet und die Beanstandung innert dieses Zeitraumes erledigt wird.

Die Fristen zur Erledigung der Beanstandungen laufen stets vom ersten auf ihre Versendung folgenden Werktage hinweg, wobei als Tag der Versendung bis zum Beweis des Gegenteils das Datum der Beanstandung angenommen wird. Sie werden nicht beeinflusst durch Änderungen des Prioritätsdatums der Patentgesuche.

Wird ein Patentgesuch zurückgewiesen, so sind dem Patentbewerber die erste Jahresgebühr, sowie diejenigen Aktenstücke zurückzugeben, deren er zur Einreichung eines Rekurses bedarf. Bei Zurückweisung der Erklärung teilweisen Verzichtes auf ein Patent ist dem Patentinhaber ein Exemplar der Verzichtserklärung zurückzustellen.

Art. 32. Gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, von Anträgen auf Umwandlung von Zusatzpatenten in Hauptpatente, von Anträgen auf Änderung der Beiordnung von Zusatzpatenten und von Erklärungen teilweisen Verzichtes, sowie gegen die Löschung von Zusatzpatenten gemäss Art. 21 des Gesetzes kann innert zwei Monaten an das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement rekurriert werden, welches, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, endgültig entscheidet.

Art. 33. Wird ein Patentgesuch zurückgezogen, so behält das Amt die Hinterlegungsgebühr, sowie ein Exemplar der Beschreibung einschliesslich Zeichnung zurück.

Wenn der Antrag auf Umwandlung eines Zusatzpatentes in ein Hauptpatent nicht zur Eintragung in das Patent-

15. November 1907.

register gelangt oder wenn der Antrag auf Änderung der Beiordnung gemäss Art. 30 hinfällig wird, so wird der volle Betrag der einbezahlten Gebühr zurückerstattet.

Art. 34. Das amtliche Datum der Eintragung der Patente in das Register fällt je auf den fünfzehnten und auf den letzten Tag jedes Monats.

Art. 35. Die Eintragung der Patente wird im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht, und zwar in halbmonatlichen Listen, in welchen die Patente je unter Angabe der Ordnungsnummer, des Titels, des Namens und Wohnortes des Inhabers und des Vertreters und des Anmeldungsdatums nach den Erfindungsklassen geordnet sind.

In diesen Patentlisten werden auch die Änderungen im Bestand der Patente und im Rechte an denselben veröffentlicht, sowie die Vertreteränderungen.

Art. 36. Der Antrag auf Verschiebung der Veröffentlichung der Patentschrift muss vom Patentbewerber schriftlich und unter ausdrücklicher Angabe der Dauer der Verschiebung, welche 12 Monate vom Datum der Patentanmeldung hinweg nicht übersteigen darf, gestellt werden. Wenn das ursprüngliche Anmeldungsdatum verschoben worden ist, so gilt als Ausgangspunkt für die Verschiebung der Veröffentlichung das neue Anmeldungsdatum.

Dem Antrag auf Verschiebung der Veröffentlichung der Patentschrift muss nur dann Folge geleistet werden, wenn er vor dem amtlichen Datum der Patenteintragung gestellt worden ist.

Der Verschiebungsantrag kann jederzeit widerrufen werden.

Die Drucklegung der Patentschrift erfolgt erst nach Ablauf der Verschiebungsdauer.

Art. 37. Die Patentschriften, deren Verzeichnis in der Patentliste enthalten ist, können vom ersten auf das Datum der Liste folgenden Werktage, vormittags 8 Uhr an beim Amte von jedermann bezogen und unentgeltlich eingesehen werden. Am gleichen Tage versendet das Amt die Patenturkunden. 15. November 1907.

Art. 38. Wenn vor dem Datum der Veröffentlichung der Patentschrift (Art. 37) der unbedingte und vollständige Verzicht auf das Patent und das Gesuch des Patentinhabers um Unterlassung der Veröffentlichung der Patentschrift tatsächlich in die Hände des Amtes gelangen, so wird dem Gesuche entsprochen, sofern der Patentinhaber innert vom Amte angesetzter Frist für die Kosten der begonnenen oder vollendeten Drucklegung der Patentschrift aufkommt.

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 39. Wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger des Urhebers einer patentierbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen nationalen oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 37 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muss er beim Amte innert einer Frist von 2 Monaten vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung hinweg ein briefliches Gesuch nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

1. eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;
2. eine zum Verständnis der Beschreibung und zur Identifizierung des Ausstellungsgegenstandes dienliche Zeichnung, Skizze oder Photographie;

15. November 1907.

3. eine offizielle, das Datum der Zulassung des Gegenstandes zur Ausstellung bescheinigende Erklärung;
4. eine Hinterlegungsgebühr von 5 Franken.

Als Zulassungsdatum gilt derjenige Tag der Ausstellung, an welchem der Gegenstand dem Publikum zum erstenmal zugänglich war.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muss deutsch, französisch oder italienisch abgefasst werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugnis aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Wohnort des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 40. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Eintragung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Akten ein besonderes Aktenheft, welches numeriert und entsprechend eingereiht wird.

IV. Verschiedenes.

Art. 41. Die Patentschriften können von den Departementen des Bundesrates, vom Bundesgericht, von der Generaldirektion der Bundesbahnen, von der Landesbibliothek, von den Regierungen und obersten Gerichten der Kantone, sowie von den höhern technischen Unterrichtsanstalten und Gewerbemuseen des Inlandes in je einem Exemplar kostenfrei bezogen werden. Ausserdem kann das Amt Sammlungen von Patentschriften mit Genehmigung des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements an besondere öffentliche Auflagestellen des Inlandes, sowie unter der Voraussetzung

von Gegenleistungen an ausländische Patentbehörden und sonstige Institute, welche ein Interesse daran bekunden, kostenfrei abgeben.

Der Verkaufspreis einzelner Patentschriften, sowie die Bedingungen, unter welchen die Patentschriften zu reduziertem Preis abgegeben werden können, sind unter Vorbehalt der Genehmigung des schweiz. Justiz- und Polizeidepartements vom Amt festzusetzen.

Art. 42. Für jedes Patent muss das Amt ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes Aktenheft anlegen, welches auch die chronologischen Angaben über den Werde- und Entwicklungsgang des Patentes aufweist.

Art. 43. Nach dem Datum der Veröffentlichung der Patentschrift (Art. 37) wird jedermann Einsicht in das Aktenheft des Patentes gestattet.

Solange die Veröffentlichung der Patentschrift nicht stattgefunden hat, dürfen nur Einsicht nehmen:

Personen, welche sich über die Zustimmung des Patentbewerbers, Patentinhabers oder Vertreters ausweisen, sowie, in vertraulicher Weise, eidgenössische Abteilungschefs, wenn es das öffentliche Interesse erheischt.

Das Amt befindet darüber, in welchem Umfange die Einsichtnahme zu gestatten ist.

Art. 44. Private Interessen vertretende Drittpersonen haben für die Einsichtnahme des Patentregisters oder des Patentaktenheftes eine Gebühr von 1 Franken für jede volle oder angebrochene halbe Stunde zu entrichten.

Für Registerauszüge oder für sonstige schriftliche Auskunft kann das Amt eine Gebühr von 2 Franken beziehen.

15. November 1907.

Art. 45. Gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Franken kann das Amt in folgenden Fällen zu Handen der Patentinhaber Doppel der Patenturkunde ausstellen:

a. wenn die Originalurkunde abhanden gekommen ist;

b. wenn der Patentinhaber ein solches bedarf behufs Erlangung eines Patentes für die gleiche Erfindung in einem andern Staate.

Die Ausfertigungen dieser Art sind deutlich als Doppel zu bezeichnen und mit der Angabe ihres Zweckes zu versehen.

Art. 46. Das Amt führt über die Entrichtung der Jahresgebühren für die Hauptpatente genaue Kontrolle.

Wenn eine verfallene Jahresgebühr nicht bezahlt worden ist, so erlässt das Amt eine Mahnung; deren Erlass ist jedoch für das Amt nicht verbindlich. Ins Ausland werden keine Zahlungsmahnungen gesandt.

Es ist berufsmässigen Vertretern gestattet, beim Amte eine Bardeckung für die Gesamtheit der von ihnen vertretenen Hauptpatente zu hinterlegen, aus welcher ausstehende, fällige Jahresgebühren vom Amte am letzten Tage der gesetzlichen Nachfrist entnommen werden, sofern nicht vorher mitgeteilt wird, dass dies nicht geschehen solle. Wenn eine Mitteilung dieser Art erst nach dem letzten Tage der Nachfrist beim Amte tatsächlich eintrifft, so kann sie nicht mehr berücksichtigt werden. Dieser Zahlungsmodus darf nur hinsichtlich solcher Jahresgebühren eintreten, für welche die Deckung voll ausreicht; im übrigen findet die Anwendung dieser Gebührenzahlung nach der Altersfolge der Hauptpatente statt und bei gleichaltrigen Hauptpatenten nach der Nummernfolge.

Dem inländischen Patentinhaber, welcher mehrere Hauptpatente besitzt, für die er einen Vertreter nicht bestellt

hat, wird mit bezug auf diese Patente die im vorstehenden Absatze erwähnte Begünstigung gleichfalls gewährt. 15. November 1907.

Art. 47. Ist eine Jahresgebühr nicht voll einbezahlt worden, so darf die Ergänzung derselben vom Amte nur angenommen werden, wenn sie rechtzeitig erfolgt.

Art. 48. Im Anfang jedes Jahres veröffentlicht das Amt:

a. ein nach den Erfindungsklassen geordnetes Verzeichnis der im Vorjahr eingetragenen Patente, in welchem deren Ordnungsnummern und Titel angegeben sind;

b. ein alphabetisches Verzeichnis der Patentinhaber mit den beigesetzten Ordnungsnummern der im Vorjahr eingetragenen Patente;

c. statistische Angaben über die im Vorjahre angemeldeten und erteilten Haupt- und Zusatzpatente und ihre Verteilung nach den verschiedenen Staaten, über die Dauer der Hauptpatente und über Einnahmen und Ausgaben des Amtes.

Art. 49. Das Amt kann durch das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt werden, von berufsmässigen Patentvertretern, deren Geschäftsgebaren zu ernsten Klagen Anlass gibt, zeitweilig oder für immer keine neuen Patentgesuche entgegenzunehmen.

Das Departement kann die Veröffentlichung solcher Verfügungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt anordnen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 50. Die provisorischen Patente, welche am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Dezember 1907) noch nicht erloschen sind, werden mit dem Datum dieses Tages, unter Hinweis auf Art. 50 des Gesetzes, als definitive registriert. Gleichzeitig werden die provisorischen Patenturkunden kostenfrei durch definitive Urkunden ersetzt, in welchen auf die nämliche Gesetzesstelle hingewiesen ist.

15. November 1907.

Die Umwandlung fällt aus für Patente, welche im Lauf der hierfür nötigen Zeit wegen Nichtzahlung der Jahresgebühr erlöschen oder infolge Gerichtsurteils gelöscht werden.

Art. 51. Die Patente aus vor dem 1. Dezember 1907 eingereichten Patentgesuchen, deren Eintragung in das Patentregister nach diesem Tag stattfindet, werden als definitiv registriert, sei es auf Grund vorher eingereichter Beweismittel für die Modellexistenz, sei es in Anwendung des Art. 50 des Gesetzes.

Art. 52. Kein Patentgesuch, welches vor dem 1. Dezember 1907 eingereicht und dessen Anmeldungsdatum nicht vor Beginn des Beanstandungsverfahrens auf den 1. Dezember 1907 oder einen spätern Tag verschoben worden ist, darf wegen ungenügender Erledigung der zweiten Beanstandung zurückgewiesen werden.

Art. 53. Vor dem 1. Dezember 1907 eingereichte Patentgesuche für durch Modelle nicht darstellbare Erfindungen können nur dann zur Eintragung von Patenten führen, wenn das Anmeldungsdatum zum mindesten auf den 1. Dezember 1907 verschoben wird.

Art. 54. Vorliegende Vollziehungsverordnung tritt am 1. Dezember 1907 in Kraft. Sie ersetzt die Vollziehungsverordnung vom 10. November 1896 und die zugehörigen Bundesratsbeschlüsse vom 30. Juli 1897, vom 17. Juli 1900 und vom 30. Januar 1903.

Bern, den 15. November 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesbeschluss

3. April 1907.

betreffend

Genehmigung des zwischen der Schweiz und der Republik Paraguay abgeschlossenen Auslieferungsvertrages vom 30. Juni 1906.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrates vom 20. November 1906;

in Anwendung von Art. 85, Ziffer 5, der Bundesverfassung,

beschliesst:

Art. 1. Dem zwischen der Schweiz und der Republik Paraguay unterm 30. Juni 1906 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 14. Dezember 1906.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 3. April 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

3. April 1907.

Auslieferungsvertrag

zwischen

der Schweiz und der Republik Paraguay.

Abgeschlossen am 30. Juni 1906.
In Kraft seit 26. Oktober 1907.

Der Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft

und

die Regierung der Republik Paraguay,

von dem Wunsche geleitet, einen Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Auslieferung der flüchtigen Verbrecher abzuschliessen, haben zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft:

Herrn Joseph Choffat, schweizerischen Ministerresidenten bei der Republik Paraguay;

Die Regierung der Republik Paraguay:

Seine Exzellenz Herrn Dr. José Z. Caminos, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Paraguay bei der Argentinischen Republik,

welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, nach Massgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Vertrages, sich gegenseitig diejenigen Personen auszuliefern, welche von der zuständigen richterlichen Behörde des ersuchenden Staates wegen eines der in Art. 2 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt, verfolgt oder verurteilt sind und sich auf das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.

Art. 2.

Die Verbrechen und Vergehen, für welche die Auslieferung gewährt wird, sind folgende:

1. Totschlag, Mord, Elternmord, Kindesmord, Vergiftung.
2. Abtreibung der Leibesfrucht.
3. Absichtliche Körperverletzung, welche den Tod oder einen bleibenden Nachteil, dauernde Arbeitsunfähigkeit oder eine schwere Verstümmelung eines Gliedes oder Organes des Körpers verursacht hat.
4. Notzucht; gewalttätiger Angriff auf die Schamhaftigkeit; gewerbsmässige Kuppelei; Blutschande.
5. Mit oder ohne Gewalt verübter Angriff auf die Schamhaftigkeit von Kindern beider Geschlechter unter 14 Jahren.
6. Bigamie.
7. Wegnahme (Raub) und widerrechtliche Gefangenhaltung von Personen; Unterdrückung oder Unterschiebung von Kindern.
8. Aussetzung und bösliches Verlassen von Kindern oder hülflosen Personen; Entführung von Minderjährigen.
9. Fälschung oder Veränderung von Münzen, Papiergeld, von Banknoten und andern Kreditpapieren mit gesetzlichem Kurs, von Aktien und andern Werttiteln, ausgegeben vom Staate, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen; Ausgabe, Inverkehrsetzung oder

3. April 1907.

Veränderung von Postmarken, von Stempeln, Marken oder Siegeln des Staates oder öffentlicher Stellen; Einführung, Ausgabe oder Gebrauch der genannten Sachen, in Kenntnis, dass sie gefälscht sind; Gebrauch von gefälschten Urkunden oder Akten der erwähnten Arten; betrügerischer Gebrauch oder Missbrauch von authentischen Siegeln, Stempeln und Marken.

10. Fälschung oder Verfälschung von öffentlichen oder privaten Schriftstükken, von amtlichen Urkunden, von Wechseln oder andern Handelspapieren; betrügerischer Gebrauch gefälschter oder nachgemachter Urkunden; Unterschlagung von Urkunden.
11. Falsches Zeugnis; Verleitung von Zeugen zu falscher Aussage; Meineid in Zivil- oder Strafsachen.
12. Bestechung von öffentlichen Beamten.
13. Veruntreuung oder Unterschlagung öffentlicher Gelder; Erpressung und Übervorteilung, begangen von Beamten oder Depositären.
14. Vorsätzliche Brandstiftung; Missbrauch von Sprengstoffen.
15. Vorsätzliche Handlungen, welche die Zerstörung oder Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfschiffen, Posten, elektrischen Apparaten oder Leitungen (Telegraphen, Telephone) und die Gefährdung ihres Betriebes bewirken.
16. Raub, Erpressung, Diebstahl, Hehlerei.
17. Barratterie und Seeraub; vorsätzliche Handlungen, welche das Sinken, die Strandung, Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder Beschädigung eines Schiffes bewirken, sofern daraus eine Gefahr für andere entstehen kann.
18. Betrug.
19. Vertrauensmissbrauch und Unterschlagung.
20. Betrüglicher Bankerott.

In allen diesen Fällen genügen der Versuch und die Teilnahme, um die Auslieferung zu begründen, sofern sie nach den Gesetzen der Vertragsstaaten strafbar sind.

Es wird wegen der oben aufgeführten Delikte die Auslieferung bewilligt, wenn die zur Last gelegten Straftaten nach den Gesetzgebungen der Vertragsstaaten wenigstens eine einjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen können.

Art. 3.

Die Auslieferung findet nicht statt:

1. Wenn die reklamierte Person durch Geburt oder Naturalisation Bürger des ersuchten Staates ist.
2. Wegen politischer Vergehen oder wegen Handlungen, welche mit solchen im Zusammenhang stehen.
3. Wenn das Delikt auf dem Gebiete des ersuchten Staates begangen worden ist.
4. Wenn dem Auslieferungsbegehren das gleiche Verbrechen oder Vergehen zugrunde liegt, für welches die reklamierte Person in dem ersuchten Staate abgeurteilt, bestraft oder freigesprochen worden ist.
5. Wenn die Strafe oder die Strafklage vor der Verhaftung oder Vorladung der reklamierten Person nach der Gesetzgebung des ersuchenden oder des ersuchten Staates verjährt ist.

Art. 4.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn die reklamierte Person in dem ersuchten Staate für dasselbe Verbrechen oder Vergehen verfolgt oder vor Gericht gestellt wird.

Art. 5.

Wenn das Strafgesetz des ersuchenden Staates für die strafbare Handlung, um deren willen die Auslieferung ver-

3. April 1907.

langt wird, eine körperliche Strafe androht, so wird die Auslieferung nur unter der Bedingung gewährt, dass jene Strafe gegebenen Falles in eine Freiheits- oder Geldstrafe umgewandelt werde.

Art. 6.

Die Auslieferung wird nur unter der Bedingung bewilligt, dass der Auszuliefernde nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werde.

Art. 7.

Die reklamierten Personen, welche wegen eines andern Deliktes als dasjenige, das dem Auslieferungsbegehren zugrunde liegt, verfolgt werden oder eine Strafe verbüssen, werden erst ausgeliefert, nachdem sie im ersuchten Staate endgültig abgeurteilt sind und im Falle ihrer Verurteilung die Strafe verbüsst haben oder begnadigt worden sind.

Art. 8.

Die Personen, deren Auslieferung gewährt worden ist, können für Verbrechen oder Vergehen, welche vor der Auslieferung begangen worden sind, oder für Handlungen, welche mit solchen Verbrechen oder Vergehen in Verbindung stehen, nur verfolgt und bestraft werden, wenn der Auslieferungsstaat hierzu seine Zustimmung erteilt und es sich um Straftaten handelt, die in Art. 2 aufgeführt sind.

Sie können auch nicht an einen dritten Staat ausgeliefert werden, der sie wegen anderer Straftaten, als diejenigen, welche die Auslieferung begründet haben, verlangen würde.

Diese Einschränkungen kommen jedoch nicht zur Geltung, wenn der Ausgelieferte ausdrücklich einwilligt, für eine vor der Auslieferung begangene und im Auslieferungsbegehren nicht erwähnte Straftat verfolgt oder bestraft oder

an einen dritten Staat ausgeliefert zu werden, oder endlich wenn der Ausgelieferte in dem Staate, in welchem er abgeurteilt worden ist, von dem Tage an, da er seine Strafe verbüsst hat oder zufolge Begnadigung in Freiheit gesetzt wurde, während drei Monaten verbleibt, oder wenn er in der Folge freiwillig auf das Gebiet des betreffenden Staates zurückkehrt. 3. April 1907.

Art. 9.

Die Auslieferung kann auch dann bewilligt werden, wenn dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamierte Person gegenüber Privaten im Zufluchtsstaate eingegangen hat, verhindert werden sollte. Die Interessenten behalten jedoch alle ihre bezüglichen Rechte gewahrt und sie können dieselben vor dem zuständigen Richter geltend machen.

Art. 10.

In den Fällen, in denen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Auslieferung nicht gewährt worden ist, wird die reklamierte Person, wenn angängig, von den Gerichten des ersuchten Staates gemäss dessen Gesetzen abgeurteilt, und es soll das definitive Urteil der requirierenden Regierung mitgeteilt werden.

Der Staat, auf dessen Ansuchen ein Angehöriger des andern Staates verfolgt und abgeurteilt worden ist, verpflichtet sich seinerseits, gegen dieselbe Person wegen der gleichen Straftat kein zweites Verfahren durchzuführen, ausser wenn der Verurteilte die Strafe, zu der er in seinem Heimatstaate verfällt wurde, nicht verbüsst haben sollte.

Art. 11.

Wurde die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, in einem dritten Staate begangen, so wird die Auslieferung zugestanden, wenn die

3. April 1907.

Gesetzgebungen der vertragschliessenden Teile die gerichtliche Verfolgung solcher Handlungen, auch wenn sie im Auslande verübt worden sind, gestatten und es dem um die Auslieferung ersuchten Staate nicht obliegt, den Verbrecher vor seine eigenen Gerichte zu stellen oder an die Regierung desjenigen Staates auszuliefern, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist.

Art. 12.

Wenn die Person, deren Auslieferung auf Grund des gegenwärtigen Vertrages verlangt wird, gleichzeitig von einer oder mehreren andern Regierungen wegen auf deren Gebieten begangener Verbrechen reklamiert wird, so soll die Auslieferung an denjenigen Staat bewilligt werden, auf dessen Gebiet das schwerste Delikt verübt wurde, und bei gleicher Schwere an den Staat, dessen Auslieferungsbegehren zuerst eingegangen ist.

Art. 13.

Wenn die reklamierte Person dem ersuchenden Staate nicht angehört und wegen desselben Deliktes auch von der Regierung ihres Heimatstaates verlangt würde, so steht es im Belieben der ersuchten Regierung, den Verfolgten an den einen oder den andern der beiden ersuchenden Staaten auszuliefern.

Art. 14.

Das Auslieferungsbegehren soll auf dem diplomatischen Wege gestellt werden und in Ermangelung eines diplomatischen Agenten durch den im Range höchststehenden Konsul des ersuchenden Staates oder durch das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Paraguay direkt bei dem Präsidenten der schweizerischen Eidgenossenschaft und umgekehrt.

Das Auslieferungsbegehren soll begleitet sein:

1. Von dem Original oder einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehles oder einer andern Urkunde von gleichem Werte, oder des Straferkenntnisses, das von der zuständigen Behörde nach den im ersuchenden Staate vorgeschriebenen Formen ergangen ist.

Diese Urkunden haben die strafbare Handlung, den Ort und die Zeit ihrer Begehung anzugeben.

2. Von einer Abschrift der auf das in Frage stehende Verbrechen oder Vergehen anwendbaren Strafbestimmungen.

3. Soweit möglich von dem Signalement des reklamierten Individuums und andern Angaben, welche zur Feststellung seiner Identität, Persönlichkeit und Staatsangehörigkeit dienlich sind.

Diese Urkunden sollen stets von einer französischen Übersetzung begleitet sein, wenn sie nicht in dieser Sprache abgefasst sind.

Art. 15.

In dringlichen Fällen kann einer der vertragschliessenden Teile die vorläufige Verhaftung des Schuldigen verlangen. Diese erfolgt nach den Gesetzen des ersuchten Staates, und zwar auf Grund einer schriftlichen oder telegraphischen Aufforderung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, welche die Zusicherung enthält, es werden der Haftbefehl und die im vorhergehenden Artikel erwähnten Belege auf dem diplomatischen Wege übermittelt.

Die demgemäss verhaftete Person wird in Freiheit gesetzt, wenn innerhalb von drei Monaten von der Festnahme hinweg das diplomatische Auslieferungsbegehren nicht in der im Art. 14 vorgesehenen Form eintrifft, es sei denn, dass die Verhaftung aus andern Gründen aufrecht erhalten würde.

3. April 1907.

Art. 16.

Wenn in einem Strafverfahren wegen eines in Art. 2 erwähnten Deliktes eine der beiden Regierungen die Einvernahme von Zeugen, die im andern Staate wohnhaft sind, oder die Vornahme irgend welcher andern Untersuchungshandlungen für notwendig erachtet, so ist zu diesem Zwecke auf dem diplomatischen Wege ein Ersuchsschreiben einzusenden, und es soll demselben gemäss den Gesetzen des ersuchten Staates beförderlichst Folge gegeben werden.

Die Vertragsstaaten verzichten auf jede Forderung betreffend Vergütung der Kosten, die ihnen aus dem Vollzug der Rogatorien erwachsen, sofern es sich nicht um kriminelle, kommerzielle oder medizinische Expertisen handelt.

Ebensowenig kann eine Ersatzforderung Platz greifen für die Kosten gerichtlicher Handlungen, die von den Beamten eines der Vertragsstaaten von sich aus vorgenommen werden zum Zwecke der Verfolgung oder Feststellung von Delikten, welche auf ihrem Gebiete von einem Ausländer begangen wurden, der nachher in seinem Heimatstaate zur Verantwortung gezogen wird.

Art. 17.

Wenn in einer Strafsache betreffend ein in Art. 2 aufgezähltes Delikt das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig oder zweckmässig erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Staates, in dem er wohnt, ihn einladen, der ihm zugestellten Vorladung Folge zu leisten. Im Falle der Zustimmung wird ihm die ersuchende Regierung von dem Zeitpunkte hinweg, an dem er seinen Wohnort verlassen haben wird, die Reise- und Aufenthaltskosten vergüten gemäss den in dem Lande, wo er erscheinen soll, geltenden Tarifen, sofern sie sich nicht für verpflichtet erachtet, dem Zeugen eine grössere Entschädigung auszurichten.

Keine Person, welcher Nationalität sie auch sein mag, die in einem der beiden Länder als Zeuge vorgeladen und freiwillig vor den Gerichten des andern Landes erschienen ist, darf daselbst wegen Verbrechen oder Vergehen, oder wegen Verurteilungen zivilrechtlicher, krimineller oder korrektioneller Natur, die vor ihrem Weggang aus dem ersuchten Lande stattgefunden haben, noch unter dem Vorwand der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand des Prozesses bilden, in dem sie als Zeuge erscheint, verfolgt oder verhaftet werden.

Art. 18.

Es ist ausdrücklich vereinbart, dass der Transit einer von einem dritten Staate an den andern Vertragsstaat auszuliefernden Person durch das Gebiet eines der kontrahierenden Staaten, sofern dieselbe nicht dem Lande angehört, durch das der Transit stattfinden muss, auf die einfache Vorlage im diplomatischen Wege des Haftbefehles oder verurteilenden Erkenntnisses bewilligt werden soll, vorausgesetzt, dass die Handlung, welche der Auslieferung zugrunde liegt, in der gegenwärtigen Übereinkunft aufgeführt ist und nicht die Vorbehalte der Art. 3 und 4 Platz greifen.

Der Transport erfolgt auf den kürzesten Wegen unter Begleitung von Agenten des ersuchten Staates und auf Kosten der ersuchenden Regierung.

Art. 19.

Die von einem Verbrechen oder Vergehen herrührenden Gegenstände, welche im Besitze der reklamierten Person vorgefunden wurden, oder welche diese versteckt hat und die später aufgefunden werden, die Werkzeuge oder Instrumente, deren sie sich zur Begehung der strafbaren Handlung bedient hat, sowie alle andern Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der reklamierten Person zur Übergabe gelangen.

3. April 1907.

Diese Übergabe soll auch dann stattfinden, wenn die Auslieferung wegen des Todes oder der Flucht des Delinquenten nicht vollzogen werden kann.

Allfällige Rechte Dritter an den fraglichen Gegenständen werden ausdrücklich vorbehalten, und es sollen diese nach Beendigung des Verfahrens den Berechtigten kostenfrei zurückgestellt werden.

Art. 20.

Die Kosten, welche auf dem Gebiete des ersuchten Staates durch die Festnahme, die Haft, die Bewachung und den Unterhalt der reklamierten Person, sowie durch den Transport der in Art. 19 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Gegenstände erwachsen, werden von der Regierung dieses Staates getragen.

Art. 21.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, einander alle von den Gerichten des einen der kontrahierenden Staaten gegen Angehörige des andern wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art ausgesprochenen Straferkenntnisse mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt auf diplomatischem Wege durch Zusendung eines Auszuges des in Rechtskraft erwachsenen Urteils.

Art. 22.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sechs Wochen nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt in Geltung bis sechs Monate nach erfolgter Kündigung seitens einer der vertragschliessenden Regierungen.

Die Ratifikationen sollen so bald als möglich in Asuncion ausgetauscht werden, nachdem der Vertrag durch die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kongress der Republik Paraguay genehmigt sein wird.

Zu Urkund dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten die vorstehenden Artikel unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt. 3. April 1907.

Buenos Ayres, 30. Juni 1906.

(sig.) **J. Choffat.**

(sig.) **José Z. Caminos.**

11. Oktober 1907.

Beitritt von Schweden

zum

internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr.

Beitritts-Protokoll.

Die Signatarmächte des internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 haben durch eine am 20. September 1893 in Bern unterzeichnete Zusatzerklärung festgesetzt, dass den Staaten, welche an dem Übereinkommen nicht teilgenommen haben, der Beitritt zu demselben offen steht.

Seine Majestät der König von Schweden wünscht von dieser Befugnis Gebrauch zu machen und hat als seinen Bevollmächtigten den Herrn Arvid Lindman, seinen Ministerpräsidenten und Minister ad int. der auswärtigen Angelegenheiten, ernannt, welcher nach Vorlage seiner in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, erklärt hat:

Das Königreich Schweden tritt dem internationalen Übereinkommen vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr bei.

Der schweizerische Bundespräsident, Vorsteher des politischen Departements, Herr Eduard Müller, nimmt diese

Beitrittserklärung im Namen der Signatarmächte des Übereinkommens entgegen. 11. Oktober 1907.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiges Protokoll in zwei Doppeln in Stockholm und Bern ausgefertigt worden.

Stockholm, den 11. Oktober 1907.

(L. S.) **Lindman.**

Bern, den 2. November 1907.

(L. S.) **Müller.**

22. August 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung des Artikels 50 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht*) (Transportgefässe für Benzin und andere flüchtige Flüssigkeiten).

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Die bisherige Überschrift des Art. 50 lautend: „Transportgefässe für Petroleum“ wird erweitert und lautet nun wie folgt:

„Transportgefässe für Petroleum, Benzin und andere leicht flüchtige Flüssigkeiten.“

Bern, den 22. August 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

---

*) Vom 24. November 1899.

Bundesratsbeschluss

5. November 1907.

betreffend

Ergänzung des Artikels 50 der Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht *) (Eichung von Petrolkannen).

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschliesst:

Der Art. 50 der Vollziehungsverordnung vom 24. November 1899 zum Bundesgesetz vom 3. Juli 1875 über Mass und Gewicht wird folgendermassen ergänzt:

Zur Eichung werden zugelassen Petrolkannen mit Siphonverschluss, welch letzterer in eine Ausbuchtung (Kropf) des Kannenrumpfes derart verlegt sein muss, dass die innere Einlauföffnung des Siphons bündig ist mit der Wandung des Gefässes. Als Massgrenze gilt hier der unterste Rand der Einfüllöffnung.

Bern, den 5. November 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

---

*) Vom 24. November 1899.

1. Oktober 1907.

Weltpostverträge d. d. Rom 26. Mai 1906.

Verzeichnis derjenigen Staaten, welche die Verträge ratifiziert haben.

Stand am 1. Oktober 1907.

	Datum der Ratifikation.		
Belgien	1906	Oktober	18
Costarica	„	November	9
Norwegen	1907	Januar	8
Egypten	„	„	10
Russland	„	„	12
Österreich-Ungarn (nur für Bosnien und Herzegowina)	„	Februar	19
Vereinigte Staaten von Amerika	„	März	7
Dänemark	„	„	26
Congo	„	April	14
Schweden	„	Mai	22
Niederlande	„	„	29
Rumänien	„	Juni	4
Siam	„	„	6
Grossbritannien (auch für Indien und die andern brit. Kolonien)	„	„	10
Schweiz	„	Juli	2
Cuba	„	„	10
Italien	„	„	25
Deutschland	„	August	6
Mexiko	„	„	22
Montenegro	„	September	4
Luxemburg	„	„	6

	Datum der Ratifikation.		
Frankreich	1907	September	14
Portugal	„	„	14
Kreta	„	„	22
Japan	„	„	27
Bulgarien	„	„	27
Uruguay	„	Oktober	1
Spanien	„	„	1

Kolumbia hat mit Note vom 27. September 1907 angezeigt, dass es nur den Hauptvertrag und den Vertrag betr. die Auswechslung von Poststücken, nebst den dazu gehörigen Protokollen und Reglementen, ratifizieren werde; es hat aber seine Ratifikationsurkunde noch nicht übergeben.

Venezuela hat unterm 19. September abhin mitgeteilt, dass es die von seinen Delegierten unterzeichneten Vereinbarungen ratifizieren werde, hat aber seine Ratifikationsurkunde noch nicht übergeben.

Diese Notifikationen werden jedoch, mit bezug auf die beiden Staaten, einstweilen als Niederlegung der Ratifikationsurkunden betrachtet.

Folgende Staaten haben die Postverträge von Rom unterzeichnet, dieselben aber bis heute noch nicht ratifiziert: : Argentinien, Österreich-Ungarn, Bolivien, Brasilien, Chile, Guatemala, Korea, Ecuador, Griechenland, Haiti, Honduras, Liberia, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Persien, Serbien und die Türkei.

Dem bei den früheren Weltpostkongressen eingeschlagenen Verfahren gemäss können die Ratifikationen dieser Staaten auch dann noch angenommen werden, nachdem die in Frage stehenden Verträge in Kraft getreten sein werden.

Schweiz. Bundeskanzlei.

12. April 1907.

Militärorganisation

der

schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. März 1906,
beschliesst:

Erster Teil.

Die Wehrpflicht.

I. Umfang der Wehrpflicht.

Art. 1.

Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Die Wehrpflicht umfasst:

Die Pflicht zur persönlichen Leistung des Militärdienstes — die Militärdienstpflicht; und

die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes — die Militärsteuerpflicht.

Art. 2.

Die Militärdienstpflicht beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste, sie endigt mit dem Jahre, in dem das achtundvierzigste Altersjahr vollendet wird.

Diensttauglichen Jünglingen kann der Eintritt in den Militärdienst schon vor Erreichung des dienstpflichtigen Alters gestattet werden; sie haben aber den Dienst mit ihrer Altersklasse ungeschmälert zu erfüllen.

Vorbehalten sind die Bestimmungen betreffend die Dienstpflicht der Offiziere und die vorzeitige Aushebung im Kriegsfalle.

Art. 3.

Wer die Militärdienstpflicht nicht erfüllt, hat die Militärsteuer zu bezahlen. Die Militärsteuerpflicht endigt mit dem Jahre, in dem das vierzigste Altersjahr vollendet wird. Sie wird im übrigen durch besonderes Bundesgesetz geordnet.

II. Aushebung.

Art. 4.

Die Aushebung der Wehrpflichtigen steht dem Bunde unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. Die Vorschriften über die Bestellung der Aushebungsbehörde und das Aushebungsverfahren werden vom Bundesrate erlassen.

Die Aushebung findet in dem Jahre statt, in dem der Wehrpflichtige das neunzehnte Altersjahr zurücklegt.

Art. 5.

Durch die Aushebung werden die Wehrpflichtigen ausgeschieden in Diensttaugliche, zu Hülfsdiensten Taugliche und in Dienstuntaugliche. Der Entscheid über die Tauglichkeit kann bis auf vier Jahre verschoben werden.

12. April 1907.

Mit der Aushebung wird die Zuteilung der Diensttauglichen zu einer Truppengattung verfügt.

Art. 6.

Die Wehrpflichtigen haben sich an ihrem Wohn- oder Heimatort zur Aushebung zu stellen.

Sie sind in bezug auf die Stellungspflicht und während der Aushebung der Militärstrafgerichtsbarkeit und dem Militärstrafgesetz unterstellt.

Art. 7.

Jeder Wehrpflichtige erhält als militärische Ausweisschrift ein Dienstbüchlein, in das alle Angaben über die Wehrpflicht des Trägers und deren Erfüllung einzutragen sind.

Das Dienstbüchlein darf nicht als bürgerliche Ausweisschrift benutzt werden.

III. Militärdienstpflicht.

Art. 8.

Die Diensttauglichen haben die Militärdienstpflicht zu erfüllen. Sie erstreckt sich:

a. auf den Instruktionsdienst, Dienst zur Ausbildung;

b. auf den aktiven Dienst, Dienst zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen, sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern. (Art. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.)

Art. 9.

Die Militärdienstpflicht umfasst überdies die Pflicht zur Beobachtung der Vorschriften über das Kontrollwesen, zur Instandhaltung der Bekleidung, Bewaffnung

und persönlichen Ausrüstung und zur Teilnahme an den Inspektionen über dieselbe, zu den vorgeschriebenen Schiessübungen und zur Befolgung der für das Verhalten ausser Dienst überhaupt geltenden Vorschriften.

Art. 10.

Jeder Wehrmann kann zur Bekleidung eines Grades, zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Militärdienstes und zur Übernahme jedes ihm übergebenen Kommandos verhalten werden.

Wer einen Grad bekleidet, hat auch den damit verbundenen Dienst zu leisten.

Art. 11.

Der im Dienst stehende Wehrmann erhält vom Staate Sold, Verpflegung und für Dienstreisen Reiseentschädigung. Der Staat sorgt für seine Unterkunft.

Ein Bundesgesetz regelt die Soldverhältnisse.

Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen über Unterkunft, Verpflegung und Reiseentschädigung.

Art. 12.

Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sitzungen vom Instruktionsdienste befreit.

Art. 13.

Während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung haben keinen Militärdienst zu leisten:

1. die Mitglieder des Bundesrates und der Bundeskanzler;
2. die Geistlichen, die nicht als Feldprediger eingeteilt sind;
3. die ärztlichen Direktoren, die ständigen Vorsteher und die Krankenwärter der öffentlichen Spitäler;

12. April 1907.

4. die Direktoren und Gefangenwärter der Strafanstalten und Untersuchungsgefängnisse, die Angehörigen organisierter Polizeikorps, letzteres unter Vorbehalt von Art. 62 ;
5. das Personal des Grenzwachtkorps ; der Bundesrat kann im Mobilmachungsfalle über dieses Personal zu Kriegszwecken verfügen ;
6. die im Kriegsfalle unentbehrlichen Beamten und Angestellten der einem allgemeinen Interesse dienenden öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung. Eine Verordnung des Bundesrates bezeichnet diese Verkehrsanstalten und die im Kriegsfalle unentbehrlichen Beamten und Angestellten.

Art. 14.

Das Personal der Polizeikorps, des Grenzwachtkorps und die in Art. 13, Ziffer 6, aufgeführten Beamten und Angestellten dürfen von der Dienstpflicht erst befreit werden, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben.

Art. 15.

Der Bund vergütet den Kantonen drei Vierteile der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse.

Art. 16.

Wer durch seine Lebensführung sich des von ihm bekleideten Grades oder überhaupt der Zugehörigkeit zur Armee unwürdig macht, soll dem Militärgericht überwiesen werden, das über seinen Ausschluss von der Erfüllung der Dienstpflicht entscheidet.

Art. 17.

Von der Erfüllung der Dienstpflicht wird ausgeschlossen, wer wegen eines schweren Deliktes verurteilt wurde.

Die Ausschliessung erfolgt durch Verfügung des Militärdepartements.

Art. 18.

Offiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, sind von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Wird der Zustand, der den Ausschluss veranlasst hat, aufgehoben, so entscheidet die Wahlbehörde, ob der Ausgeschlossene wieder zur Dienstleistung zugelassen werden darf.

Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, sind für die Dauer dieses Zustandes von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen.

Art. 19.

Unfähige Offiziere und Unteroffiziere sind durch die Stelle, die sie ernannt hat, von ihrem Kommando zu entheben und sind der Militärsteuer unterworfen.

Wenn der vorgesetzte Divisions- oder Armeekorpskommandant die Enthebung eines Offiziers oder Unteroffiziers wegen Unfähigkeit beantragt und das schweizerische Militärdepartement zustimmt, so ist die Wahlbehörde verpflichtet, diesem Verlangen Folge zu geben.

Für Stabsoffiziere geht der Antrag auf Enthebung vom Kommando von der Landesverteidigungskommission aus.

12. April 1907.

IV. Hülfsdienste.

Art. 20.

Die zu Hülfsdiensten tauglich Erklärten werden bei der Aushebung den verschiedenen Hülfsdiensten zugeteilt.

Zu den Hülfsdiensten gehören insbesondere Pionierarbeiten und Dienste für das Sanitäts-, Verpflegungs-, Nachrichten- und Transportwesen, deren die Armee im aktiven Dienste bedarf.

Die den Hülfsdiensten zugeteilten Wehrpflichtigen haben keinen Instruktionsdienst zu leisten. In den Jahren, in denen sie nicht zum Dienste herangezogen werden, sind sie militärsteuerpflichtig.

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Hülfsdienste.

V. Besondere Leistungen des Staates.

Art. 21.

Der Bund versichert die Militärpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten und Unfällen.

Die Ausführung dieses Grundsatzes erfolgt durch das Gesetz über die Militärversicherung.

Art. 22.

Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.

Art. 23.

Die Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde, in der die Angehörigen des Wehrmannes wohnen; wenn sie im Auslande wohnen, durch die Heimatgemeinde. Die Ge-

meindebehörde bestimmt das Mass und die Art der Unterstützung und trifft auch im übrigen die Massregeln, die die Verhältnisse als notwendig erscheinen lassen. Sie erstattet Bericht an die kantonale Behörde und diese an das schweizerische Militärdepartement.

Art. 24.

Die Auslagen der Gemeinde sollen zu ¾ vom Bunde und zu ¼ vom Kanton getragen werden.

Art. 25.

Wenn sich Anstände ergeben, so entscheidet in letzter Instanz der Bundesrat über die Gutheissung der von der Gemeinde getroffenen Verfügungen.

Art. 26.

Eine Rückforderung der geleisteten Unterstützungen ist nicht statthaft.

Art. 27.

Wenn infolge militärischer Übungen eine Zivilperson getötet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Bund für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Getöteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.

Hat der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, so besteht die Haftpflicht gegenüber den unterstützungsberechtigten Angehörigen des Getöteten.

Art. 28.

In entsprechender Weise haftet der Bund für Sachbeschädigungen, die infolge militärischer Übungen entstanden sind.

Die Bundesversammlung ordnet das Verfahren.

12. April 1907.

Art. 29.

Dem Bunde steht der Rückgriff auf die Urheber des Unfalles oder der Sachbeschädigung zu, wenn diese ein Verschulden trifft.

VI. Leistungen der Gemeinden und Einwohner.

Art. 30.

Gemeinden und Einwohner sind verpflichtet:

1. den Truppen und ihren Pferden Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Parkplätze für die Fuhrwerke zur Verfügung zu stellen;
2. die verlangten Militärfuhren zu leisten.

Sie erhalten dafür vom Bunde eine angemessene Entschädigung.

Art. 31.

Die Gemeinden haben unentgeltlich anzuweisen:

1. die Lokale für die Aushebung, die sanitarischen Untersuchungen und die Inspektionen über Bewaffnung und persönliche Ausrüstung;
2. die Lokale für die Bureaux der Stäbe, die Wacht- und Arrestlokale, die Krankenzimmer;
3. die Sammelplätze und die Lokale für die Mobilmachung;
4. die für die Schiessübungen (Art. 124) notwendigen Schiessplätze.

Art. 32.

Der Bundesrat kann den Gemeinden zum Zwecke der Anlage von Schiess- oder Exerzierplätzen die Anwendung des Bundesgesetzes über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten bewilligen.

Art. 33.

Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.

Für den dadurch entstehenden Schaden leistet der Bund Ersatz. Die Bundesversammlung ordnet das Verfahren.

Art. 34.

Alle zehn Jahre, oder sobald es nötig wird, findet eine Zählung statt, durch die die Zahl der für die einzelnen Dienstleistungen tauglichen Pferde und Maultiere nach Gemeinden und Kantonen festgestellt werden soll. Die Besitzer sind verpflichtet, ihre Pferde und Maultiere zur Untersuchung unentgeltlich an die bestimmten Plätze zu bringen, und haften für alle Kosten, die aus ihrer Säumnis entstehen.

In jeder Gemeinde ist über die vorhandenen Pferde, Maultiere und Transportmittel eine Kontrolle zu führen.

Zweiter Teil.

Die Organisation des Heeres.

I. Heeresklassen.

Art. 35.

Das Heer besteht aus Auszug, Landwehr und Landsturm.

Der Auszug wird aus den Wehrmännern des zwanzigsten bis zum zurückgelegten zweiunddreissigsten, die Landwehr aus den Wehrmännern des dreiunddreissigsten bis zum zurückgelegten vierzigsten, der Landsturm aus den Wehrmännern des einundvierzigsten bis zum zurückgelegten achtundvierzigsten Altersjahre gebildet.

12. April 1907.

Im Landsturm werden überdies eingeteilt Wehrmänner des Auszuges und der Landwehr, die sich zur Dienstleistung in diesen Heeresklassen nicht mehr, wohl aber noch zur Dienstleistung im Landsturm eignen; ferner Freiwillige, die sich über genügende Schiessfertigkeit ausweisen und körperlich leistungsfähig sind.

Bei der Kavallerie dauert die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Soldaten im Auszug zehn Jahre.

Art. 36.

Hauptleute sind im Auszug bis zum zurückgelegten achtunddreissigsten, in der Landwehr bis zum zurückgelegten vierundvierzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Stabsoffiziere sind im Auszug und in der Landwehr bis zum zurückgelegten achtundvierzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Im Landsturm sind sämtliche Offiziere bis zum zurückgelegten zweiundfünfzigsten Altersjahre dienstpflichtig.

Mit ihrem Einverständnisse können Offiziere auch über diese Altersgrenzen hinaus verwendet werden.

Offiziere im auszugpflichtigen Alter können auch der Landwehr oder dem Landsturm, im landwehrpflichtigen Alter dem Landsturm zugeteilt werden.

Art. 37.

Der Übertritt von einer Heeresklasse in die andere erfolgt auf den 31. Dezember; bei Kriegsgefahr kann der Übertritt durch den Bundesrat verschoben werden.

Im Kriegsfalle kann die Landwehr zum Ersatz im Auszuge, der Landsturm zum Ersatz in der Landwehr herangezogen werden.

II. Elemente des Heeres.

12. April 1907.

Art. 38.

Das Heer umfasst:

1. Die *Kommandostäbe*;

2. den *Generalstab*;

3. die *Truppengattungen*, nämlich:

a. Infanterie (Füsiliere, Schützen, Radfahrer, Mitrailleure);

b. Kavallerie (Dragoner, Guiden, reitende Mitrailleure);

c. Artillerie (Feld-, Gebirgs-, Fuss-, Parkartillerie);

d. Genie (Ingenieuroffiziere, Sappeure, Pontoniere, Pioniere, Eisenbahnarbeiter);

e. Festungstruppen (Festungsartillerie, Mitrailleure, Festungspioniere, Festungssappeure);

f. Sanitätstruppen (Ärzte, Apotheker, Sanitätssoldaten);

g. Veterinärtruppen (Pferdeärzte, Hufschmiede);

h. Verpflegungstruppen, Kommissariatsoffiziere;

i. Traintruppen (Armeetrain, Linientrain, Säumer).

4. Die *Dienstzweige*, nämlich:

Militärjustiz, Feldprediger, Feldpost- und Feldtelegraph, Etappen- und Eisenbahndienst, Territorialdienst, Stabssekretariat, Offiziersordonnanzen, Automobildienst, Heerespolizei;

5. Die *Hülfsdienste*. (Art. 20.)

Durch die Bundesversammlung können Änderungen und Ergänzungen an vorstehender Anordnung vorgenommen werden.

12. April 1907.

Art. 39.

Das Heer wird eingeteilt in:

1. *Truppeneinheiten:* Kompagnie, Schwadron, Batterie, Saumkolonne, Ambulance, Sanitätskolonne, Eisenbahnarbeiterabteilung;

2. *Truppenkörper:* Bataillon, Abteilung, Regiment, Brigade, Lazarett, Verpflegungsabteilung, mobiler Park, Depotpark;

3. *Heereseinheiten:* Division, Armeekorps, Festungsbesatzung.

III. Kommandostäbe. Generalstab.

Art. 40.

Der Armeestab besorgt den Dienst bei dem Oberkommando der Armee. Seine Organisation wird durch Verordnung des Bundesrates festgesetzt.

Im Frieden werden die Geschäfte des Armeestabes von der Generalstabsabteilung besorgt.

Art. 41.

Den Kommandanten der Heereseinheiten und der Truppenkörper wird ein Kommandostab beigegeben.

Die Zuteilung der Offiziere und Stabssekretäre an die Stäbe erfolgt nach Anhörung der betreffenden Kommandanten durch das schweizerische Militärdepartement. Vorbehalten sind die Bestimmungen über die Stäbe der Füsilierbataillone.

Die zur Adjutantur kommandierten Offiziere sollen in der Regel nach vierjähriger Dienstleistung zu der Truppe zurückversetzt werden.

Art. 42.

Der Generalstab besteht aus dem Generalstabskorps und Eisenbahnoffizieren.

An der Spitze des Generalstabes steht der Chef der Generalstabsabteilung.

Art. 43.

In das Generalstabskorps werden Hauptleute und Oberlieutenants aufgenommen, welche die Bedingungen der Beförderung zum Hauptmann erfüllt haben. Sie müssen die Generalstabsschule I bestanden haben.

Hauptleute, die die Zentralschule II bestanden haben und sich zum Generalstabsdienste eignen, sind vom ersten Teil der Generalstabsschule I befreit.

Art. 44.

Nach einer ersten vierjährigen Dienstleistung im Generalstab sind die Generalstabsoffiziere in der Regel zur Truppe zurück zu versetzen. In jedem Grade soll ihnen Gelegenheit zur Führung eines Truppenkommandos gegeben werden.

Die Eisenbahnoffiziere werden aus Beamten des Eisenbahn- und Dampfschiffdienstes ernannt.

IV. Gliederung des Heeres.

Art. 45.

Es werden folgende Truppenkörper gebildet:

Infanterie: aus 3—6 Kompagnien das Bataillon, aus 2—4 Bataillonen das Regiment, aus 2—3 Regimentern die Brigade.

12. April 1907.

Kavallerie : aus 2—3 Dragonerschwadronen das Regiment, aus 2—3 Regimentern und einer reitenden Mitrailleurkompagnie die Brigade.

Artillerie : aus 2—4 Batterien der Feld-, Gebirgs- oder Fussartillerie die Abteilung, aus 2—3 Abteilungen das Regiment.

Aus 4—6 Parkkompagnien und den erforderlichen Trains der mobile Park, aus 2—4 Parkkompagnien der Depotpark.

Genie : aus 2—4 Kompagnien und den erforderlichen Trains das Bataillon.

Festungstruppe : aus 2—6 Kompagnien der Festungstruppen die Festungsartillerieabteilung.

Sanitätstruppe : aus 3—6 Ambulancen und den erforderlichen Trains das Lazarett.

Verpflegungstruppe : aus mehreren Verpflegungskompagnien und den erforderlichen Trains die Verpflegungsabteilung.

Art. 46.

Aus Truppenkörpern und Einheiten verschiedener Truppengattungen werden Divisionen, aus mehreren Divisionen, nebst allfälligen weiteren Truppenkörpern oder Einheiten werden Armeekorps gebildet.

Art. 47.

Die oberste Leitung der Verteidigung eines befestigten Platzes und das Kommando über die Festungsbesatzung führt der Festungskommandant, der im Kriegsfall über sämtliche Streitmittel des Platzes verfügt.

Zu der Festungsbesatzung gehören : Der Kommandostab mit dem Artillerie- und dem Geniechef, die Ab-

schnitts- und Fortkommandanten, die Fortwachen, die Festungstruppen und die dauernd zugeteilten Truppen anderer Truppengattungen.

Zum ersten Schutz des Platzes gegen Überfall können aus den Wehrmännern der Umgebung Talwehren gebildet werden.

Art. 48.

Bei der Organisation, Ausbildung und Ausrüstung von Einheiten und Truppenkörpern, die sich aus Gebirgsgegenden rekrutieren, soll auf die Bedürfnisse des Krieges im Gebirge Rücksicht genommen werden.

Art. 49.

Den Stäben und Einheiten werden die erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten anderer Truppengattungen oder Dienstzweige zugeteilt. Sie verbleiben in der Truppengattung oder dem Dienstzweige, dem sie angehören, haben aber jedem Aufgebote ihres Stabes oder ihrer Einheit zu folgen und sind in dienstlicher Beziehung deren Kommando unterstellt.

Art. 50.

Der Verpflegungs- und Rechnungsdienst wird in den Truppenkörpern durch Quartiermeister, in den Heereseinheiten durch Kommissariatsoffiziere besorgt.

Die Quartiermeister werden den Truppenoffizieren entnommen und gehören zu der Truppengattung, aus der sie hervorgegangen sind.

Art. 51.

In der Truppe nicht eingeteilte Offiziere stehen zur Verfügung des Bundesrates.

12. April 1907.

Art. 52.

Durch die Bundesversammlung werden festgesetzt:

1. die Zahl und der Bestand der in den verschiedenen Truppengattungen zu bildenden Truppeneinheiten und der Bestand ihres Korpsmaterials;
2. die Zahl und die Zusammensetzung der Truppenkörper und Heereseinheiten und der Bestand ihrer Stäbe und ihres Korpsmaterials;
3. die Zahl der von jedem Kanton zu stellenden Kompagnien, Füsilierbataillone und Dragonerschwadronen.

Art. 53.

Auf Grund dieser Beschlüsse stellt der Bundesrat die Armeeeinteilung fest.

V. Dienstzweige.

Art. 54.

Die Militärjustiz wird ausgeübt durch die Divisions- und Ersatzgerichte, das Militärkassationsgericht und das ausserordentliche Militärgericht.

Der Oberauditor leitet die Verwaltung der Militärjustiz.

Die Justizoffiziere müssen juristische Bildung besitzen und als Truppenoffiziere gedient haben.

Die Militärstrafrechtspflege wird durch besonderes Bundesgesetz geordnet.

Art. 55.

Unter Berücksichtigung der in den Truppenkörpern vorwiegend vertretenen Konfessionen werden ihnen Feldprediger zugeteilt. Sie haben den Rang eines Hauptmanns.

Art. 56.

Die Feldpost besorgt den Postverkehr der Truppen bei grösseren Aufgeboten.

Der Feldtelegraph besorgt den telegraphischen Verkehr der Armee.

Die den Stäben zugeteilten Beamten des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes erhalten für die Dauer ihrer Einteilung den Rang von Offizieren und Unteroffizieren.

Art. 57.

Der Etappen- und Eisenbahndienst vermittelt den Verkehr zwischen den Territorialbehörden und der Armee. Er besorgt den Nachschub, den Rückschub und die Sicherung der Etappenlinien.

Art. 58.

Der Territorialdienst wahrt die militärischen Interessen des Landes, soweit sie nicht von der Feldarmee wahrgenommen werden. Er stellt den Nachschub für die Feldarmee bereit und übernimmt ihren Rückschub.

Dem Territorialdienst können auch lokale Verteidigungsaufgaben ausserhalb des Bereiches der Feldarmee zugewiesen werden.

Art. 59.

Die Stabssekretäre besorgen den Bureaudienst der Stäbe. Sie haben den Grad eines Adjutantunteroffiziers oder Lieutenants.

Art. 60.

Zur Pferdewartung und zur Besorgung der Bewaffnung und persönlichen Ausrüstung der berittenen Offiziere werden den Stäben und Einheiten Ordonnanzen zugeteilt. Diese Zuteilung findet nicht statt für die in den

12. April 1907.

Einheiten der Feld- und Gebirgsartillerie und der Traintruppe eingeteilten Offiziere.

Die Offiziersordonnanzen werden bei der Traintruppe ausgebildet und erfüllen ihre Dienstpflicht mit den Stäben oder Einheiten, denen sie zugeteilt sind.

Der Bundesrat erlässt die weiteren Vorschriften betreffend die Offiziersordonnanzen.

Art. 61.

Für den Dienst der Automobile und ähnlicher Beförderungsmittel werden Wehrmänner oder Freiwillige verwendet. Die letzteren stehen während der Dauer ihrer Dienstleistung ebenfalls unter dem Militärgesetz.

Art. 62.

Durch die Bundesversammlung wird zur Besorgung des Polizeidienstes bei den im Felde stehenden Truppen eine Heerespolizei organisiert, zu der Angehörige der Polizeikorps beizuziehen sind.

VI. Vorgesetzte.

Art. 63.

Es bestehen folgende Gradabstufungen:

a. Gefreiter.

b. Unteroffiziere:

Korporal, Wachtmeister, Fourier, Feldweibel, Adjutantunteroffizier.

c. Subalterne Offiziere:

Lieutenant, Oberlieutenant.

d. Hauptmann.

e. Stabsoffiziere:

Major, Oberstlieutenant, Oberst, Oberstdivisionär, Oberstkorpskommandant, General.

Wer einen Grad bekleidet hat, behält ihn, auch wenn er das Kommando nicht mehr führt.

Art. 64.

Bei gleichem Grade bestimmt sich die Rangordnung nach dem Datum des Ernennungsaktes, bei gleichem Grad und Dienstalter nach dem Lebensalter.

Ist eine Kommandostelle vorübergehend nicht besetzt, so hat der nächste Untergebene deren Obliegenheiten zu erfüllen, sofern nicht ein Stellvertreter besonders bezeichnet worden ist. Als Stellvertreter wird in erster Linie bestimmt, wer die Ausbildung für den höheren Grad schon erhalten hat.

Art. 65.

Die Kadres sind auf dem vorgeschriebenen Stande zu erhalten.

Auch für die Ersatzmannschaft sind die nötigen Kadres zu bestellen.

Art. 66.

Für jede Ernennung und Beförderung ist ein in vorgeschriebener Weise erworbenes Fähigkeitszeugnis notwendig.

Der Bundesrat ist berechtigt, Ernennungen und Beförderungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Beförderungsverordnung widersprechen, ungültig zu erklären.

12. April 1907.

Art. 67.

Die Fähigkeitszeugnisse für Gefreite und Unteroffiziere werden von den Einheits- oder Schulkommandanten ausgestellt, sobald die zu Befördernden die vorgeschriebenen Schulen oder Kurse mit Erfolg bestanden haben.

Art. 68.

Die Ernennung der Gefreiten und die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere steht den Kommandanten der Stäbe und Einheiten zu. Sie erfolgt nach Bedarf und Dienstalter.

Art. 69.

Die Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung zum Lieutenant und für die Beförderung zum Oberlieutenant und Hauptmann werden von dem Chef der zuständigen Dienstabteilung des Militärdepartements ausgestellt, sobald die zu Befördernden die vorgeschriebenen Schulen oder Kurse mit Erfolg bestanden haben. Sie unterliegen bei den im Divisionsverbande stehenden Truppen der Genehmigung des Divisionskommandanten, bei den dem Armeekorpskommando unmittelbar unterstellten Truppen der Genehmigung des Armeekorpskommandanten, bei den Festungsbesatzungen der Genehmigung des Festungskommandanten.

Art. 70.

Die Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung und Beförderung der Stabsoffiziere werden von der Landesverteidigungskommission ausgestellt.

Sie macht die Vorschläge für die Beförderung und Einteilung der vom Bunde zu ernennenden Stabsoffiziere.

Art. 71.

Die Beförderung zum Oberlieutenant erfolgt nach Bedarf und Dienstalter. Alle weiteren Beförderungen erfolgen nach Bedarf und Tüchtigkeit.

Art. 72.

Eine Verordnung des Bundesrates stellt auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes die Bedingungen fest, die im übrigen für die Erlangung eines Grades erfüllt werden müssen.

VII. Dienstpferde.

Art. 73.

Der Bund erleichtert den berittenen Offizieren die Anschaffung, Abrichtung und Haltung von Reitpferden.

Art. 74.

Die Oberstlieutenants und die Offiziere höheren Grades, die im Auszuge ein Kommando führen, sind zu einer Jahresentschädigung für ein wirklich gehaltenes, diensttaugliches Reitpferd berechtigt. Die gleiche Berechtigung haben die im Armeestabe oder in den Stäben des Auszugs eingeteilten Generalstabsoffiziere.

Für weitere Pferde, zu denen diese Offiziere berechtigt sind, sowie für die Pferde aller anderen berittenen Offiziere wird während der Dauer des Dienstes ein tägliches Mietgeld entrichtet.

Die von Offizieren gehaltenen, zu einer Jahresentschädigung berechtigenden Reitpferde und die von Offizieren in den Dienst gestellten Reitpferde werden eingeschätzt und periodisch oder nach beendigtem Dienste abgeschätzt.

12. April 1907.

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Jahresentschädigung, über das tägliche Mietgeld, sowie über die Dienstpferde der Militärbeamten und der Instruktoren.

Art. 75.

Die im Auszuge eingeteilten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie sind verpflichtet, ständig ein diensttaugliches Reitpferd zu halten. Der Bund liefert den im Auszug eingeteilten Offizieren der Kavallerie auf Verlangen ein Reitpferd zu den gleichen Bedingungen wie den Mannschaften der Kavallerie.

Art. 76.

Die Kavalleriepferde werden vom Bunde angekauft oder vom Manne selbst gestellt.

Sie werden in den Remontenkursen zugeritten, eingeschätzt und an die Mannschaft abgegeben.

Art. 77.

Für vom Bunde angekaufte Pferde hat der Übernehmer bei der Übergabe die Hälfte des Schatzungswertes zu bezahlen. Für vom Manne selbst gestellte Pferde bezahlt der Bund dem Manne bei der Übernahme die Hälfte des Schatzungswertes. Die vom Manne bezahlte Hälfte des Schatzungswertes, bei selbstgestellten Pferden die zu Lasten des Mannes gelassene Hälfte, wird durch jährliche Rückzahlung eines Zehnteiles amortisiert.

Art. 78.

Das Pferd bleibt in Händen des Mannes, so lange er im Auszuge dienstpflichtig ist. Es ist von ihm ausser Dienst auf eigene Kosten gehörig zu ernähren und zu besorgen, und darf zu jedem Gebrauche verwendet werden, der die militärische Diensttauglichkeit nicht beeinträchtigt.

Der Mann hat das Pferd in jeden Dienst zu stellen, zu dem er einberufen wird. 12. April 1907.

Art. 79.

Der Mann haftet für schuldhaften Verlust oder Beschädigung seines Pferdes.

Kavalleristen, die ihr Pferd schlecht behandeln oder die nicht mehr im stande sind, ein Pferd zu halten, werden entweder zu einer andern Truppengattung versetzt oder aus der Militärdienstpflicht entlassen. Sie haben ihr Pferd zurückzugeben.

Art. 80.

Die Kavalleriepferde sind Eigentum des Bundes und dürfen vom Manne nicht veräussert werden. Sie dürfen weder gepfändet noch mit Beschlag belegt werden.

Wenn der Mann mit dem gleichen Pferde die ganze zehnjährige Dienstzeit durchgemacht hat, so geht es in sein Eigentum über.

Art. 81.

Unterbringung, Besorgung, Ernährung und Gebrauch der Kavalleriepferde ausser dem Dienste werden von den Offizieren der Waffe überwacht.

Art. 82.

Der Bund ist berechtigt, mit dritten Personen Verträge betreffend die Übernahme von Kavalleriepferden abzuschliessen. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Bunde und dem Übernehmer finden die Bestimmungen über die Kavalleriepferde sinngemäss Anwendung.

Art. 83.

Anstände über die Anwendung der Vorschriften betreffend die Kavalleriepferde werden durch das schwei-

12. April 1907.

zerische Militärdepartement, in letzter Instanz durch den Bundesrat entschieden.

Art. 84.

Eine Verordnung des Bundesrates ordnet auf Grundlage der vorstehenden Bestimmungen das Rechtsverhältnis hinsichtlich der Kavalleriepferde.

Art. 85.

Offiziere haben für den Dienst ihre Pferde selbst zu stellen.

Die übrigen für den Instruktionsdienst erforderlichen Pferde und Maultiere werden durch die Militärverwaltung gestellt.

Art. 86.

Im Dienst werden Pferde und Tragtiere vom Bunde verpflegt und untergebracht.

VIII. Bewaffnung und persönliche Ausrüstung; Korpsausrüstung und übriges Kriegsmaterial.

Art. 87.

Die Bundesversammlung erlässt die allgemeinen Bestimmungen über die Bewaffnung, die persönliche Ausrüstung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial. Der Bundesrat erlässt die Ordonnanzen über die Herstellung dieser Gegenstände.

Art. 88.

Bewaffnung und persönliche Ausrüstung werden dem Wehrmanne unentgeltlich verabfolgt.

Den Rekruten sind neue oder solchen gleichwertige Waffen und Ausrüstungen zu verabfolgen.

Gegenstände der Bewaffnung und Ausrüstung, die während der Dauer der Dienstpflicht unbrauchbar werden oder zu Grunde gehen, sind ohne Verzug zu ersetzen.

Art. 89.

Der Bund liefert den im Auszuge eingeteilten Radfahrern die Fahrräder nebst Zubehör gegen Bezahlung der Hälfte des Ankaufspreises.

Eine Verordnung des Bundesrates ordnet das Rechtsverhältnis hinsichtlich der Fahrräder der im Heere eingeteilten Radfahrer.

Art. 90.

Die Bewaffnung und Ausrüstung der Wehrmänner erfolgt in der Regel durch den Kanton, in dem die Aushebung stattfand. Hat der Wehrmann seit der Aushebung dauernd seinen Wohnsitz gewechselt, so erfolgt die Bewaffnung und Ausrüstung durch den Kanton, in dem er seinen Wohnsitz hat.

Art. 91.

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bleibt in der Regel während der ganzen Dienstzeit in den Händen des Mannes, der verpflichtet ist, sie in gutem Zustande zu erhalten. Der Mann haftet für schuldhaften Verlust oder Beschädigung.

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörde ist untersagt.

Art. 92.

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung sind Eigentum des Bundes und dürfen vom Manne nicht veräussert werden. Sie dürfen weder gepfändet noch mit Beschlag belegt werden.

12. April 1907.

Art. 93.

Die Bewaffnung und persönliche Ausrüstung ist den Wehrmännern abzunehmen, die nicht im stande sind, sie zu besorgen, die sich in der Behandlung derselben nachlässig erwiesen haben oder die vor vollendeter Wehrpflicht aus der Dienstpflicht treten.

Art. 94.

Wer seine Dienstpflicht vollständig erfüllt hat, behält seine Bewaffnung und persönliche Ausrüstung bei seiner Entlassung als freies Eigentum.

Art. 95.

Die Offiziere haben ihre Bekleidung selbst zu beschaffen. Sie werden für deren Anschaffungskosten nach einem vom Bundesrate festzustellenden Tarife entschädigt.

Der Bund verabfolgt ihnen unentgeltlich die übrige persönliche Ausrüstung und die Bewaffnung, berittenen Offizieren auch das Reitzeug.

Art. 96.

Die Korpsausrüstung wird den Stäben und Einheiten vom Bunde zugeteilt.

Der Bund ersetzt den Abgang, der infolge eidgenössischen Dienstes eintritt; er lässt Material, das durch den Dienst beschädigt wird, wieder in Stand stellen. Abgang oder Reparaturen, die eine Folge kantonalen Militärdienstes sind, werden vom Kanton dem Bunde vergütet.

Art. 97.

Die Korpsausrüstung wird in der Regel am Sammelplatz der Truppenkörper aufbewahrt. Sie ist für jeden Stab und jede Truppeneinheit räumlich gesondert und so aufzustellen, dass sie leicht behändigt werden kann.

Die zur Vervollständigung der Korpsausrüstung erforderlichen Fuhrwerke werden eingemietet. 12. April 1907.

Art. 98.

Der Bund hat fortwährend einen für den mutmasslichen Bedarf eines Feldzuges ausreichenden Vorrat an Munition und Sprengmitteln bereit zu halten.

Art. 99.

Über die in Händen der Mannschaft befindliche Bewaffnung und persönliche Ausrüstung findet alljährlich eine Inspektion statt. Diese Inspektion wird vorgenommen:

1. für die im betreffenden Jahr Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in den Schulen und Kursen;
2. für die im betreffenden Jahre nicht Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in den Gemeinden an besonders hierfür anzusetzenden Inspektionstagen. Die inspizierte Mannschaft erhält weder Sold noch Verpflegung.

Die Inspektion der persönlichen Ausrüstung erfolgt in Schulen und Kursen durch die Offiziere unter Beiziehung von Fachleuten, an den Inspektionstagen durch die Kreiskommandanten unter Mitwirkung von Offizieren.

Die Inspektion der Waffen erfolgt durch die Waffenkontrolleure oder deren Stellvertreter.

Schadhaft befundene Bewaffnung oder Ausrüstung ist ohne Verzug wieder in stand zu stellen oder zu ersetzen.

Art. 100.

Die Inspektion der Landwehr und des Landsturms soll zugleich zur Ergänzung und Bereinigung der Kontrollen und zur Einteilung der neu eintretenden Mannschaften benützt werden.

12. April 1907.

Art. 101.

Je das zweite Jahr wird die Korpsausrüstung der Truppeneinheiten und der Infanterie- und Geniebataillone durch deren Kommandanten, das übrige Kriegsmaterial durch die Chefs der Dienstabteilungen des Militärdepartements oder durch von diesen zu bezeichnende Offiziere inspiziert.

Bei diesen Inspektionen soll die gehörige Aufbewahrung, die Vollständigkeit und der gute Stand des Materials, sowie die Möglichkeit rascher Mobilmachung geprüft werden.

Dritter Teil.

Die Ausbildung des Heeres.

I. Vorunterricht.

Art. 102.

Die Kantone sorgen dafür, dass die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält.

Dieser Unterricht wird durch Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Ausbildung in den Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben.

Dem Bunde steht die oberste Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen zu.

Art. 103.

Der Bund unterstützt Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst nach dem Austritt aus der Schule zur Aufgabe machen.

Bei der Aushebung der Wehrpflichtigen findet über deren körperliche Leistungsfähigkeit eine Prüfung statt.

Der Bund erlässt Vorschriften über den vorbereitenden Turnunterricht. Er veranstaltet Vorturnerkurse. 12. April 1907.

Art. 104.

Der Bund unterstützt ferner Vereine und Bestrebungen, die eine militärische Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter bezwecken. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Ausbildung im Schiessen gelegt werden. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung. Der Bundesrat erlässt die bezüglichen Vorschriften.

II. Instruktionskorps. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 105.

Für die Leitung der Rekrutenausbildung und die Ausbildung der Kadres in den hierfür bestimmten Schulen wird ein Instruktionskorps gebildet.

Die Bundesversammlung setzt die Zahl der Instruktoren für jede Truppengattung fest.

Art. 106.

An der Spitze des Instruktionskorps jeder Truppengattung steht der Chef der betreffenden Abteilung des schweizerischen Militärdepartements.

Für jeden Divisionskreis wird ein Kreisinstruktor bestellt, dem die Leitung der Rekruten- und Kadresausbildung der Infanterie des Kreises obliegt.

Art. 107.

Die Instruktoren der einzelnen Truppengattungen können zur Instruktion bei anderen Truppengattungen, in Zentralschulen und dgl. sowie in der Militärverwaltung verwendet werden. Je nach Eignung und Gelegenheit

12. April 1907.

soll ein angemessener Wechsel in ihrer Verwendung stattfinden.

Die Offiziere des Instruktionskorps werden gleich den übrigen Offizieren im Heere eingeteilt und befördert.

Art. 108.

Für die Instruktion der Festungstruppen in den Rekruten- und Kadresschulen werden Instruktoren der verschiedenen Truppengattungen kommandiert. Sie stehen während ihres Dienstes bei den Festungstruppen zur Verfügung des Artilleriechefs.

Art. 109.

Die Ausbildung der Truppeneinheiten, der Truppenkörper und der Heereseinheiten und die Leitung der Wiederholungskurse sind Sache der Truppenoffiziere.

Art. 110.

Das Militärdepartement bezeichnet für den Unterricht die allgemeinen Ausbildungsziele.

Auf Grund dieses Erlasses stellen die Schul- und Truppenkommandanten die Arbeitspläne für die Schulen und Kurse auf, deren Leitung ihnen übertragen ist, und unterbreiten sie der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten.

Art. 111.

Die Zentralschulen und die Schulen zur Ausbildung der Generalstabsoffiziere sollen so eingerichtet werden, dass die Übereinstimmung der Ausbildung gewahrt bleibt.

Art. 112.

Der Instruktionsdienst, namentlich die Rekrutenschulen sind zeitlich so anzuordnen, dass die Wehrmänner in ihrem bürgerlichen Berufe möglichst wenig gestört werden.

Art. 113.

Ausserdem besteht für die militärwissenschaftliche Ausbildung von Offizieren, insbesondere auch der Instruktionsoffiziere, am eidgenössischen Polytechnikum eine militärwissenschaftliche Abteilung.

Art. 114.

Versäumter Dienst ist nachzuholen.

Eine Verordnung des Bundesrates wird feststellen, in welchen Ausnahmefällen hiervon abgewichen werden kann.

Art. 115.

In den Feststellungen dieses Gesetzes betreffend die Dauer der Schulen und Kurse ist die Zeit, die für die Organisation und für die Entlassung erforderlich ist, nicht inbegriffen. Für die Organisation und für die Entlassung dürfen in der Regel für Infanterie und Kavallerie nicht mehr als zwei Tage, für die übrigen Truppengattungen nicht mehr als drei Tage gerechnet werden.

Art. 116.

Die Militärbehörden sind ermächtigt, die für die Organisation der Schulen und Kurse erforderlichen Spielleute, Krankenwärter, Büchsenmacher, Hufschmiede u. s. w. einzuberufen.

Art. 117.

Über den Verlauf von Schulen und Kursen hat der Kommandant einen kurzen Bericht zu erstatten, dem der Inspektor seinen Befund beifügt. Dieser Bericht geht auf dem Dienstweg an das schweizerische Militärdepartement.

12. April 1907.

III. Ausbildung der Rekruten.

Art. 118.

In den Rekrutenschulen werden die Rekruten zu Soldaten herangebildet. Die Rekrutenschulen dienen überdies zur praktischen Ausbildung der Kadres.

Ihre Dauer beträgt bei der Infanterie und dem Genie fünfundsechzig, bei der Kavallerie neunzig, bei der Artillerie und den Festungstruppen fünfundsiebzig, bei den Sanitäts-, Veterinär-, Verpflegungs- und Traintruppen sechzig Tage.

Art. 119.

Spielleute, Büchsenmacher, Hufschmiede, Offiziersordonnanzen u. s. w. erhalten die erforderliche Fachausbildung entweder in der Rekrutenschule oder in besondern, vom Bundesrate anzuordnenden Kursen. In letzterem Falle haben sie von der Rekrutenschule nur die ersten vierzig Tage zu bestehen.

Krankenwärter haben ausser der Rekrutenschule noch einen Spitalkurs zu bestehen, dessen Dauer der Bundesrat feststellt.

IV. Wiederholungskurse.

Art. 120.

Im Auszug finden jährliche Wiederholungskurse in der Dauer von elf, bei der Artillerie und den Festungstruppen in der Dauer von vierzehn Tagen statt.

Die Soldaten, Gefreiten und Korporale haben jedoch nur sieben, bei der Kavallerie acht, die Unteroffiziere vom Wachtmeister aufwärts nur zehn Wiederholungskurse zu bestehen. Dabei werden die in unterer Stellung bestandenen Wiederholungskurse mitgerechnet.

Art. 121.

Die Wiederholungskurse des Auszuges sollen in der Weise angeordnet werden, dass ein angemessener Wechsel von Übungen im kleineren Verbande der einzelnen Truppengattungen mit solchen in grösseren Truppenverbänden stattfindet.

Art. 122.

In der Landwehr findet alle vier Jahre für sämtliche Truppengattungen, mit Ausnahme der Kavallerie, ein Wiederholungskurs in der Dauer von elf Tagen statt. Soldaten, Gefreite und Korporale haben jedoch in der Landwehr nur *einen* Wiederholungskurs zu bestehen.

Die Wehrmänner der Landwehr, die Truppenkörpern des Auszuges zugeteilt sind, haben den Dienst mit diesen zu bestehen.

Art. 123.

Die Bundesversammlung ist berechtigt, bei einer Neuorganisation der Verbände, einer Neubewaffnung u. dgl. besondere Kurse anzuordnen und deren Dauer zu bestimmen.

Sie ist auch berechtigt, für einzelne Teile des Landsturms zu besonderen Zwecken Übungen in der Dauer von ein bis drei Tagen anzuordnen.

In dringenden Fällen kann der Bundesrat den Landsturm einzelner Gebiete zu solchen Übungen einberufen.

V. Schiesspflicht und freiwillige Tätigkeit.

Art. 124.

Die mit dem Gewehr oder Karabiner ausgerüsteten Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten des Auszugs und der Landwehr und die subalternen Offiziere dieser Truppen sind verpflichtet, jährlich an vorschriftsgemäss abzu-

12. April 1907.

haltenden Schiessübungen in Schiessvereinen teilzunehmen. Wer dieser Schiesspflicht nicht nachkommt, hat einen besonderen Schiesskurs ohne Sold zu bestehen.

Art. 125.

Die Schiessübungen der Schiessvereine werden vom Bunde unterstützt, insofern sie nach militärischer Vorschrift stattfinden.

Der Bund veranstaltet Schützenmeisterkurse.

Art. 126.

Der Bund unterstützt auch anderweitige der militärischen Ausbildung dienende Tätigkeit nach Massgabe ihrer Bedeutung, sofern sie organisiert ist und sich der Kontrolle des Bundes und den aufgestellten Vorschriften unterzieht.

VI. Ausbildung der Unteroffiziere.

Art. 127.

Die zu Unteroffizieren vorgeschlagenen Soldaten und Gefreiten der Infanterie und der Sanitäts-, Verpflegungs- und Traintruppen haben eine Unteroffiziersschule in der Dauer von zwanzig Tagen, diejenigen der Kavallerie, der Artillerie, des Genie und der Festungstruppen eine solche in der Dauer von fünfunddreissig Tagen zu bestehen.

Die Einberufung in die Unteroffiziersschule erfolgt gestützt auf einen Vorschlag, der in Rekrutenschulen von den vorgesetzten Truppen- und Instruktionsoffizieren, in Wiederholungskursen von den Offizieren der betreffenden Einheit gemacht wird.

Art. 128.

Neu ernannte Korporale haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.

Diese Verpflichtung besteht nicht für die zum Besuche der Offiziersschule vorgeschlagenen Unteroffiziere. 12. April 1907.

Art. 129.

Zu Fourieren vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Fourierschule von dreissig Tagen zu bestehen.

Neu ernannte Fouriere haben als solche eine Rekrutenschule zu bestehen.

Zu Stabssekretären vorgeschlagene Unteroffiziere haben eine Stabssekretärschule von dreissig Tagen zu bestehen.

VII. Ausbildung der Offiziere.

Art. 130.

Die Ausbildung zum Offizier findet in einer Offiziersschule statt. Die Dauer dieser Schule beträgt:

1. bei der Infanterie, der Kavallerie und den Festungstruppen achtzig Tage;
2. bei der Artillerie und dem Genie hundertundfünf Tage;
3. bei den Traintruppen sechzig Tage;
4. bei der Sanitätstruppe, den Verpflegungstruppen und für die Pferdeärzte fünfundvierzig Tage.

Die Offiziersschulen der Artillerie und des Genie können in zwei Abteilungen abgehalten werden.

Art. 131.

In eine Offiziersschule dürfen nur Unteroffiziere einberufen werden. Die Einberufung erfolgt gestützt auf einen Vorschlag, der in Unteroffiziers- und Rekrutenschulen von den vorgesetzten Truppen- und Instruktionsoffizieren, in Wiederholungskursen von den Offizieren der betreffenden Einheit gemacht wird.

12. April 1907.

Die in Offiziersschulen für Sanitätstruppen und für Pferdeärzte einzuberufenden Unteroffiziere müssen als Ärzte, Tierärzte oder Apotheker das Staatsexamen gemacht haben.

Die Einberufung in die Offiziersschulen der Sanität und des Veterinärdienstes erfolgt durch den Oberfeldarzt oder den Oberpferdearzt, ohne dass hierfür ein besonderer Vorschlag aus einer früher bestandenen Schule erforderlich ist.

Art. 132.

Die neu ernannten Lieutenants haben in dieser Eigenschaft eine Rekrutenschule zu bestehen.

Ärzte und Pferdeärzte bestehen diesen Dienst in Rekrutenschulen anderer Truppengattungen.

Art. 133.

Die zu Quartiermeistern bestimmten Offiziere erhalten ihre Ausbildung für diesen Dienst in einer Schule, deren Dauer zwanzig Tage beträgt.

Neuernannte Quartiermeister haben als solche eine halbe Rekrutenschule zu bestehen.

Art. 134.

Es haben zu bestehen :

1. die zur Beförderung zum Hauptmann in Aussicht genommenen Subalternoffiziere der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, des Genie und der Festungstruppen eine Zentralschule I von dreissig Tagen ;
2. die zur Beförderung in Aussicht genommenen Oberlieutenants der Infanterie, der Kavallerie, der Artillerie, des Genie, der Festungstruppen, der Verpflegungstruppen und der Traintruppen eine Rekrutenschule in der Stellung als Einheitskommandanten ;

3. die zur Beförderung in Aussicht genommenen Hauptleute eine Zentralschule II von fünfzig Tagen. Diese Schule kann in zwei Teilen abgehalten werden.

Die Einberufung in diese Schulen erfolgt gestützt auf das in einer früheren Schule oder in einem Kurse erworbene Zeugnis der voraussichtlichen Eignung für den höhern Grad.

Für Hauptleute der Sanität, des Veterinär-, Verpflegungs-, Kommissariats- und Traindienstes kann die Zentralschule II durch eine besondere Schule ersetzt werden.

Art. 135.

Für die Ausbildung der Offiziere werden überdies Schiessschulen und technische und taktische Kurse durch die Bundesversammlung angeordnet.

Auch können Offiziere zu ihrer Ausbildung in Schulen oder Kurse anderer Truppengattungen oder zu Spezialdiensten kommandiert werden.

Art. 136.

Die Bundesversammlung bestimmt die Schulen und Kurse, welche zur Ausbildung der Beamten des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes, sowie der Offiziere des Etappendienstes und des Territorialdienstes erforderlich sind.

VIII. Generalstab.

Art. 137.

Für die Ausbildung zum Dienst im Generalstabe sind folgende Schulen bestimmt:

1. die Generalstabsschule I in der Dauer von siebenzig Tagen, für angehende Generalstabsoffiziere (Art. 43); sie wird in zwei Teilen abgehalten;

12. April 1907.

2. die Generalstabsschule II in der Dauer von zweiundvierzig Tagen, für Hauptleute (Art. 43);
3. die Generalstabsschule III in der Dauer von einundzwanzig Tagen, für Offiziere, die die Generalstabsschulen I und II durchgemacht haben.

In diese Schulen können auch Truppenoffiziere kommandiert werden.

Durch die Bundesversammlung können weitere Übungskurse angeordnet werden.

Art. 138.

Zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung werden jährlich in angemessenem Wechsel eine Anzahl Generalstabsoffiziere einberufen. Zu diesen Arbeiten können auch Truppenoffiziere herangezogen werden.

Art. 139.

Die den Kommandostäben zugeteilten Generalstabsoffiziere nehmen an den Übungen dieser Stäbe teil. Zu diesen Übungen können auch andere Generalstabsoffiziere kommandiert werden. Im fernern sollen die Generalstabsoffiziere in Schulen und Kurse der verschiedenen Truppengattungen einberufen werden.

Art. 140.

Die Eisenbahnoffiziere haben einen Kurs von zwanzig Tagen zu bestehen und werden hierauf nach Bedürfnis zu Arbeiten auf der Generalstabsabteilung oder in Spezialkurse des Generalstabes einberufen.

In diese Kurse und zu diesen Arbeiten können auch andere Eisenbahnbeamte einberufen werden.

IX. Übungen der Stäbe.

12. April 1907.

Art. 141.

Die Stäbe werden je das zweite Jahr zu taktischen Übungen in der Dauer von elf Tagen einberufen. Diese werden abwechslungsweise vom Armeekorps- und von den Divisionskommandanten geleitet.

Das Militärdepartement bestimmt die Offiziere der Stäbe, die an diesen Übungen teilzunehmen haben.

Art. 142.

Alle zwei Jahre finden ferner unter der Leitung eines vom Militärdepartement bezeichneten Offiziers operative Übungen statt, an denen die Armeekorps- und Divisionskommandanten und ihre Stabschefs, die Festungskommandanten und andere vom Militärdepartement zu bestimmende Offiziere teilzunehmen haben. Diese Übungen haben eine Dauer von elf Tagen.

Art. 143.

Die zur Verfügung der Abteilung für Genie stehenden Ingenieuroffiziere werden in angemessenem Wechsel zu Arbeiten auf dieser Abteilung einberufen.

X. Inspektion.

Art. 144.

Alle Schulen und Kurse werden inspiziert:

1. Die Wiederholungskurse durch den unmittelbaren Vorgesetzten des Kurskommandanten;
2. die von Armeekorpskommandanten oder Abteilungschefs geleiteten Übungen durch den Chef des schweizerischen Militärdepartements;

12. April 1907.

3. die von Festungskommandanten geleiteten Schulen und Kurse durch den Kommandanten des Armeekorps, in dessen Gebiet der befestigte Platz liegt;
4. die im Verbande des Armeekorps, der Division oder der Festungsbesatzung abgehaltenen Schulen durch die zuständigen Kommandanten dieser Heereseinheiten;
5. alle übrigen Schulen durch einen vom schweizerischen Militärdepartement zu bezeichnenden Armeekorpskommandanten, Divisionskommandanten oder Abteilungschef.

Art. 145.

Ist der Inspektor verhindert, die Inspektion vorzunehmen, so bezeichnet das schweizerische Militärdepartement seinen Stellvertreter.

Vierter Teil.

Die Militärverwaltung.

I. Bund und Kantone.

Art. 146.

Die oberste Leitung der Militärverwaltung steht dem Bundesrate zu. Er lässt sie durch das Militärdepartement besorgen.

Soweit die Verwaltung des Militärwesens Sache der Kantone ist, wird sie von diesen unter Oberaufsicht des Bundes besorgt.

Art. 147.

Der Bundesrat erlässt die zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Er genehmigt die Dienst- und Exerzierreglemente mit Ausnahme des Verwaltungsreglements, dessen Genehmigung der Bundesversammlung zusteht.

Art. 148.

Der Bundesrat teilt das Territorium der Eidgenossenschaft in der Weise in Divisionskreise ein, dass die Truppeneinheiten einer Division soweit möglich aus der Mannschaft eines solchen Kreises gebildet werden können. Die Grenzen dieser Kreise sollen tunlichst mit denen der Kantone zusammenfallen.

Art. 149.

Die Kantone werden in Kreise eingeteilt, deren Umfang so zu bemessen ist, dass in der Regel ein Kreis die Mannschaft für ein Infanterieregiment des Auszuges stellt. Wo dies nicht möglich ist, können auch Kreise für einzelne Bataillone oder Kompagnien gebildet werden.

Der Bundesrat bestimmt die Kreiseinteilung nach Anhörung der Kantone.

Art. 150.

Die Kantone haben von jedem Wehrpflichtigen, der auf ihrem Gebiete Aufenthalt oder Niederlassung genommen hat, einen Ausweis über Erfüllung seiner Wehrpflicht zu verlangen. Dieser Ausweis wird durch das Dienstbüchlein geleistet.

Von jeder einen Wehrpflichtigen betreffenden Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist der Militärbehörde des Einteilungskantons, bei eidgenössischen Einheiten dem Abteilungschef, Kenntnis zu geben.

Art. 151.

Die Kantone führen über die Wehrpflichtigen Stammkontrollen; diese bilden die Grundlage für das gesamte militärische Kontrollwesen.

Die Kantone führen Kontrollen über die den Hülfsdiensten Zugeteilten.

12. April 1907.

Über die Stäbe und Truppeneinheiten führen sowohl die zuständigen Militärbehörden des Bundes und der Kantone als die Kommandanten der Stäbe und Einheiten Korpskontrollen.

Der Bundesrat erlässt über die Ordnung des Kontrollwesens die erforderlichen Vorschriften. Er überwacht deren Handhabung.

Art. 152.

Zur Führung der kantonalen Kontrollen und zum Verkehr mit den Wehrpflichtigen werden durch die Kantone Kreiskommandanten ernannt. Nach Bedarf werden die Kreise von den Kantonen in Sektionen eingeteilt, deren Leitung einem Sektionschef obliegt.

Art. 153.

Die Kantone stellen die Kompagnien und Bataillone der Infanterie, die Dragonerschwadronen, sowie die Einheiten und Bataillone des Landsturms und die Hülfsdienste.

Wo die Mannschaftsbestände einzelner Kantone zur Bildung ganzer Bataillone, Kompagnien oder Dragonerschwadronen nicht ausreichen, bestimmt die Bundesversammlung deren Zusammenlegung zu solchen.

Art. 154.

Der Bund bildet alle nicht von den Kantonen gestellten Einheiten, Truppenkörper und Stäbe ; er organisiert die Dienstzweige.

Art. 155.

Die erforderlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten anderer Truppengattungen werden den kantonalen Einheiten vom Bunde zugeteilt.

Art. 156.

Die Kantone ernennen die Offiziere der von ihnen gestellten Einheiten und die Infanterieoffiziere der Stäbe der Füsilierbataillone.

Für die von mehreren Kantonen gestellten Bataillone ernennt der Bundesrat die Offiziere der Stäbe. Er ernennt die Offiziere der von mehreren Kantonen gestellten Kompagnien.

Der Bundesrat ernennt die Offiziere, deren Wahl nicht den Kantonen obliegt.

Art. 157.

Ist ein Kanton nicht im stande, in den von ihm zu stellenden Einheiten den vorgeschriebenen Bestand an Offizieren oder Unteroffizieren zu erhalten, so soll ihm der Bundesrat überzählige Offiziere oder Unteroffiziere anderer Kantone zur Einteilung zuweisen.

Art. 158.

Der Bund beschafft die Bewaffnung, die Korpsausrüstung und das übrige Kriegsmaterial.

Die Kantone beschaffen nach den vom Bunde aufgestellten Vorschriften die persönliche Ausrüstung der kantonalen und eidgenössischen Truppen.

Es soll stets ein ganzer Jahresbedarf und überdies eine Reserve von Waffen und persönlicher Ausrüstung vorrätig sein.

Die Bundesversammlung bestimmt die an die Kantone für die persönliche Ausrüstung, deren Ersatz und Unterhalt zu leistende Entschädigung.

Art. 159.

Die Kantone verwalten und unterhalten die Korpsausrüstung der kantonalen Einheiten und Truppenkörper.

12. April 1907.

Der Bund verwaltet und unterhält das übrige Kriegsmaterial.

Waffen und Ausrüstungsgegenstände, die Wehrmännern abgenommen werden, sind von den Kantonen zu unterhalten und so aufzubewahren, dass die rasche Ausrüstung der Mannschaft im Falle eines Aufgebotes gesichert ist.

Zurückgegebene Ausrüstungsgegenstände von Mannschaften, die vor vollendeter Wehrpflicht aus der Dienstpflicht treten, werden zur Ausrüstungsreserve gelegt.

Art. 160.

Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über das Aufgebot.

Das Aufgebot der Truppen wird durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen.

Art. 161.

Über Begehren um Dispensation vom Militärdienste entscheiden bei kantonalen Truppen die kantonalen, bei eidgenössischen Truppen die eidgenössischen Militärbehörden nach den vom Bundesrate hierüber aufzustellenden Vorschriften. Über Dispensationsbegehren von Offizieren soll womöglich der unmittelbar vorgesetzte Truppenführer gehört werden.

Art. 162.

Wenn ein Kanton seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, so ist der Bund verpflichtet, auf Kosten des säumigen Kantons einzuschreiten.

Art. 163.

Die Verfügung über die persönliche Ausrüstung, über die Bewaffnung, sowie über das gesamte Korps- und

Kriegsmaterial steht dem Bunde und für die Bedürfnisse des kantonalen Dienstes, unter Vorbehalt der Rechte des Bundes, den Kantonen zu.

Art. 164.

Auf Lebensmitteln und Getränken, die für Truppen im eidgenössischen Dienst bestimmt sind, dürfen in den Kantonen und Gemeinden keinerlei Gebühren oder Abgaben erhoben werden. Kantonale und Gemeinde-Monopole finden auf die Bedürfnisse der Truppen keine Anwendung.

Militäranstalten oder Militärwerkstätten, sowie zu militärischen Zwecken bestimmtes Eigentum des Bundes dürfen mit keinerlei kantonalen oder Gemeindesteuern belastet werden.

Die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, darf keiner kantonalen Gebühr oder Bewilligung unterworfen werden.

Art. 165.

Die Diensträder der Radfahrer und, solange sie für militärische Zwecke verwendet werden, die Automobile dürfen nicht mit kantonalen Steuern oder Gebühren belegt werden.

Art. 166.

Die Kantone besorgen den Bezug der Militärsteuer. Sie haben die Hälfte des Reinertrages dem Bunde abzuliefern.

II. Militärverwaltung des Bundes.

Art. 167.

Zur Verfügung des Chefs des schweizerischen Militärdepartements steht die Kanzlei des Militärdepartements.

12. April 1907.

Sie besorgt nach den Weisungen des Departementschefs die Ausfertigung der Verfügungen des Departements und seiner Vorträge an den Bundesrat; sie bearbeitet die Korrespondenz des Departements und verwaltet dessen Archiv. Zu der Kanzlei gehört auch der Sekretär der Landesverteidigungskommission.

Art. 168.

Dem schweizerischen Militärdepartement sind als Chefs der Dienstabteilungen unterstellt:

der Chef der Generalstabsabteilung,
die Chefs der Abteilungen für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Festungswesen (Waffenchefs),
der Oberfeldarzt,
der Oberpferdearzt,
der Oberkriegskommissär,
der Chef der kriegstechnischen Abteilung,
der Chef der Kriegsmaterialverwaltung,
der Chef der Abteilung für Landestopographie,
der Direktor der Pferderegieanstalt.

Den Chefs der Dienstabteilungen werden die erforderlichen Beamten und Angestellten zugeteilt.

Art. 169.

Den Abteilungschefs des Militärdepartements liegt im allgemeinen ob:

1. die Berichterstattung und Antragstellung in allen ihre Abteilung betreffenden, vom Departemente zu behandelnden Angelegenheiten;
2. die Vorbereitung von Reglementen, Verordnungen und Gesetzesvorlagen;
3. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für ihre Abteilung und die Berichterstattung über ihre Geschäftsführung.

Die Abteilungschefs verkehren im Namen des Militärdepartements mit den übrigen Militärbehörden und mit den Offizieren. Sie vollziehen die vom Departemente getroffenen Verfügungen und sie erledigen von sich aus die Geschäfte, die ihnen auf Grundlage des jährlichen Voranschlags und der vom Departemente erlassenen allgemeinen Weisungen zu selbständiger Behandlung zufallen. 12. April 1907.

Art. 170.

Der Generalstabsabteilung liegt ob:

1. die Vorbereitung aller die Mobilmachung und den Aufmarsch der Armee im Kriegsfalle, sowie die Kriegsbereitschaft überhaupt betreffenden Angelegenheiten;
2. die Begutachtung und Antragstellung in allen Fragen, die die Landesverteidigung, die Armee als Ganzes und den Armeestab betreffen;
3. die Begutachtung der Vorschläge betreffend die Truppenübungen im höheren Verbande und die Übungen der höheren Stäbe;
4. die Organisation und Leitung der Schulen und Kurse für Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre; die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse für die Hauptleute des Generalstabs und für die Stabssekretäre; die Behandlung von Dispensationsbegehren der Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre;
5. die Antragstellung betreffend die Zuteilung der Generalstabsoffiziere und Stabssekretäre an die Stäbe nach Anhörung der Truppenführung;
6. die Sorge für den Bestand des Generalstabskorps;
7. die Vorbereitung des Eisenbahn-, Etappen- und Territorialdienstes, des Feldpost- und Feldtelegraphendienstes für den Kriegsfall, die Ausbildung der Offiziere und das Personelle dieser Dienstzweige;

12. April 1907.

8. Erhebungen über die eigene und über fremde Armeen, über militärstatistische und militärgeographische Verhältnisse des Landes und der Nachbarstaaten;
9. die Verwaltung der Militärbibliothek und der Armeekartenbestände;
10. die Begutachtung und Antragstellung betreffend die Erstellung der militärisch zu verwendenden Karten.

Art. 171.

Den Chefs der Dienstabteilungen für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Festungswesen liegt ob:

1. die Bearbeitung der ihre Waffe betreffenden Angelegenheiten;
2. die Verwaltung der vom Bunde zu bildenden Einheiten und Stäbe und der Dienstzweige;
3. die Aufsicht über die Ausbildung der Waffe, die allgemeinen Anordnungen für die Abhaltung der Schulen und Kurse und, soweit tunlich, deren Leitung, unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 109;
4. die Behandlung von Dispensationsbegehren, soweit sie nicht den Kantonen zufällt;
5. die Verfügung über das Instruktionskorps;
6. die Begutachtung und Weiterleitung der die Offiziere betreffenden persönlichen Angelegenheiten (Wahl, Beförderung, Einteilung, Entlassung u. s. w.), die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse für die Ernennung der subalternen Offiziere und der Hauptleute.

Die gleichen Obliegenheiten haben:

der Oberfeldarzt mit bezug auf die Sanitätstruppen;

der Oberpferdearzt mit bezug auf die Veterinärtruppen;

der Oberkriegskommissär mit bezug auf die Verpflegungstruppen und die Kommissariatsoffiziere.

Art. 172.

Der Abteilung für Infanterie liegt ob:

die Organisation und Leitung der Zentralschulen und die Verwaltung der Angelegenheiten des Vorunterrichtes und des Schiesswesens.

Art. 173.

Der Abteilung für Kavallerie liegt ob:

der Ankauf und die Dressur der Kavalleriepferde und ihre Abgabe an die Kavalleristen; die Kontrollführung und Verwaltung betreffend die Kavalleriepferde; die Verwaltung des Kavallerieremontendepots.

Art. 174.

Der Abteilung für Artillerie liegt ob:

die Verwaltung und Ausbildung der Traintruppe und der Offiziersordonnanzen, sowie deren Zuteilung an die Stäbe und Einheiten.

Art. 175.

Der Abteilung für Genie liegt ob:

die Leitung der die Kriegsvorbereitung betreffenden Arbeiten der Ingenieuroffiziere im Einvernehmen mit der Generalstabsabteilung; die Verwaltung des Minenwesens; die Sorge für die Vorräte an Sprengstoffen, Werkzeugen und Materialien für Zerstörungsarbeiten; die Vorbereitungen zur Anlage von Befestigungen in Kriegszeit.

Art. 176.

Der Abteilung für Festungswesen liegt ob:

der Unterhalt, Ausbau und die Verwaltung der permanenten Befestigungen.

Der Abteilung für Festungswesen sind die Festungsverwaltungen, das Bureau für Befestigungsbauten und das Schiessbureau für Befestigungen unterstellt. Zu den Fe-

12. April 1907.

stungsverwaltungen gehören auch die für die Bewachung und den Unterhalt der Werke bestimmten Fortwachen, über die der Bundesrat die nötigen Bestimmungen erlässt.

Art. 177.

Der Abteilung für Sanität liegt ob:

die Leitung des gesamten Militärsanitätswesens, mit Inbegriff des freiwilligen Hülfswesens; das Militärversicherungswesen; die sanitarische Untersuchung der Wehrpflichtigen.

Art. 178.

Der Abteilung für Veterinärwesen liegt ob:

der Veterinärdienst; die Ein- und Abschätzung der Dienstpferde; die Erledigung der Abschätzungsansprüche; die Ausbildung und Zuteilung der Hufschmiede.

Art. 179.

Das Oberkriegskommissariat ist die Zentralstelle für das gesamte Rechnungs- und Verpflegungswesen der Armee.

Es beschafft und verwaltet die Verpflegungsvorräte für die Kriegsbereitschaft und sorgt für deren Ersatz. Ihm sind die Armee- und Waffenplatzmagazine unterstellt. Es verwaltet die dem Bunde gehörenden Kasernen. Es besorgt die Drucksachen des Militärdepartements. Es führt die Kontrolle über das Vorhandensein der Materialbestände der Kriegsmaterialverwaltung.

Art. 180.

Die kriegstechnische Abteilung besorgt alle Arbeiten, die auf die Beschaffung und Verbesserung des Kriegsmaterials Bezug haben. Sie beschafft die persönliche Ausrüstung, soweit diese nicht von den Kantonen zu

liefern ist. Sie entwirft die das Kriegsmaterial und die persönliche Ausrüstung betreffenden Ordonnanzen und Reglemente. Sie übergibt das fertige Material der Kriegsmaterialverwaltung und den Festungsverwaltungen.

Der kriegstechnischen Abteilung sind die Militärwerkstätten des Bundes mit Inbegriff der Pulverfabriken, die Versuchsstation für Geschütze und Handfeuerwaffen und die Munitionskontrolle unterstellt.

Art. 181.

Die Kriegsmaterialverwaltung besorgt die Unterbringung, Inventarisation und Verteilung des ihr von der kriegstechnischen Abteilung übergebenen Materials. Sie verteilt und übergibt solches, soweit es für kantonale Einheiten bestimmt ist, an die Kantone. Sie sorgt für den Unterhalt des in der Verwaltung des Bundes verbleibenden Materials, sie leitet den Dienst in den Zeughäusern, Munitions- und Sprengstoffmagazinen des Bundes und sie übt die Oberaufsicht aus über den Dienst in den kantonalen Zeughäusern und Munitionsmagazinen. Sie versieht Schulen und Kurse mit Material und Munition.

Die Kriegsmaterialverwaltung verwaltet in gleicher Weise die vom Bunde zu liefernde persönliche Ausrüstung. Sie besorgt insbesondere die Abgabe der persönlichen Ausrüstung und der Bewaffnung der Offiziere. Ihr steht die Aufsicht zu über die kantonalen Ausrüstungsbestände. Ihr ist die Kontrolle über die in Händen der Truppe befindliche Bewaffnung und persönliche Ausrüstung unterstellt.

Art. 182.

Die Abteilung für Landestopographie besorgt die Landesvermessung und die Erstellung und Abgabe der Karten für die Armee. Sie kann auch Karten erstellen, die nicht speziell militärischen Zwecken dienen.

12. April 1907.

Art. 183.

Die Pferderegieanstalt besorgt die Beschaffung, Dressur und Abgabe von Offizierspferden und die Stellung der Pferde für den Instruktionsdienst.

Art. 184.

Durch Beschluss des Bundesrates können einzelne Dienstabteilungen des Militärdepartements vereinigt oder sonstige Änderungen mit bezug auf die Aufgaben der Dienstabteilungen verfügt werden.

III. Truppenführung.

Art. 185.

Die Militärverwaltung des Bundes ist so zu organisieren, dass den Kommandanten der Heereseinheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten der ihrem Kommando zukommende Einfluss auf die Kriegstüchtigkeit und die Kriegsbereitschaft ihrer Truppe gewahrt wird.

Art. 186.

Die Kommandanten der Heereseinheiten, Truppenkörper und Truppeneinheiten sind verpflichtet, über die Vollständigkeit der Bestände ihrer Truppen zu wachen.

Sie kontrollieren das Vorhandensein und den Zustand der persönlichen Ausrüstung und der Bewaffnung, sowie der Korpsausrüstung ihrer Truppen.

Art. 187.

Die Kommandanten der Heereseinheiten sind verpflichtet, sich persönlich vom Stand der Ausbildung, von der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft ihrer Heereseinheit zu überzeugen.

Sie sind berechtigt, von ihren Unterführern bezügliche Berichte einzufordern.

Sie kontrollieren entweder persönlich oder durch ihre Stabschefs die von den Militärbehörden zu treffenden Vorbereitungen für das Aufgebot und die Mobilmachung ihrer Truppen.

Art. 188.

Die Berichte und Anträge der Truppenkommandanten gehen auf dem Dienstwege an die vorgesetzte Militärbehörde.

Die gestellten Anträge sollen bei Aufstellung des jährlichen Voranschlages, bei Erlass der Weisungen für die Aushebung, bei Aufstellung der Unterrichtspläne und bei Erlass der Aufgebote für Schulen und Spezialkurse gebührend berücksichtigt werden.

Art. 189.

Eine Verordnung des Bundesrates regelt die Führung der Kontrollen über Dienstleistung und Qualifikation der Offiziere und Unteroffiziere, sowie über den Bestand der Truppen innerhalb der Heereseinheiten.

Sie ordnet den Dienstkreis und den dienstlichen Verkehr der Truppenkommandanten.

Sie trifft Bestimmungen über das den Kommandanten der Heereseinheiten für den Bureaudienst zuzuteilende Personal.

Art. 190.

Der Bundesrat setzt die Entschädigung fest, die den Kommandanten der Heereseinheiten zukommt.

Art. 191.

Zur Vorberatung wichtiger, die Landesverteidigung betreffender Fragen, wird eine Kommission gebildet, die

12. April 1907.

aus dem Chef des Militärdepartementes als Vorsitzendem, den Armeekorpskommandanten, dem Chef der Generalstabsabteilung und dem Chef der Abteilung für Infanterie besteht (Landesverteidigungskommission).

Die Kommission tritt ausser Funktion, wenn der General ernannt ist.

Art. 192.

An den Verhandlungen der Landesverteidigungskommission über Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse, sowie betreffend die Aufstellung von Vorschlägen für die Beförderung und Einteilung der vom Bunde zu ernennenden Stabsoffiziere und über Anträge betreffend Enthebung von Stabsoffizieren vom Kommando nehmen die beteiligten Divisionäre und Abteilungschefs, die nicht Mitglieder der Kommission sind, teil.

Ist der General ernannt, so gehen diese Vorschläge von ihm aus.

Art. 193.

Der Landesverteidigungskommission sind die Gutachten des zuständigen Abteilungschefs und der beteiligten Truppenkommandanten, sowie die Dienstetats der in Frage kommenden Offiziere zu unterbreiten.

Das Sekretariat der Kommission sammelt und ordnet zu diesem Zwecke die sämtlichen Dienstetats der Offiziere aller Truppengattungen vom Hauptmann aufwärts und führt über diese Offiziere eine Kontrolle, aus der das Dienstalter und die Einteilung ersichtlich sind.

Die Dienstetats und die Offizierskontrolle stehen jederzeit zur Verfügung der Landesverteidigungskommission.

Art. 194.

Zur Beratung von Verbesserungen im Heerwesen findet wenigstens einmal im Jahre unter dem Vorsitze des

Chefs des Militärdepartements eine Konferenz der Kommandanten der Heereseinheiten statt. An dieser Konferenz nehmen die vom Militärdepartement zu bezeichnenden Abteilungschefs teil. 12. April 1907.

Fünfter Teil.

Der aktive Dienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 195.

Das Heer ist bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern (Art. 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874).

Art. 196.

Die Verfügung über das Heer steht dem Bunde zu.

Die Kantone verfügen über die Wehrkraft ihres Gebietes, solange dies nicht vom Bunde geschieht.

Art. 197.

Bei kantonalen Aufgeboten trägt der Kanton die sämtlichen Kosten.

Sold, Verpflegung und Unterkunft der zum kantonalen Dienste aufgebotenen Truppen werden von dem Kanton nach den eidgenössischen Vorschriften ausgerichtet.

Art. 198.

Der Bundesrat verfügt das Aufgebot zum aktiven eidgenössischen Dienst. Er überwacht dessen Vollzug.

Die zum aktiven eidgenössischen Dienst aufgebotenen Truppen leisten den Kriegseid.

12. April 1907.

Art. 199.

Der Bundesrat kann die Pikettstellung von Truppen anordnen.

Ist die Pikettstellung angeordnet, so darf kein Wehrmann, der den durch sie betroffenen Truppen angehört, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde das Land verlassen.

Mit der Pikettstellung kann der Bundesrat die nötigen Verfügungen für die Berittenmachung der Offiziere treffen.

Art. 200.

Das Aufgebot und die Pikettstellung einer Truppeneinheit umfasst sämtliche Offiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten der Einheit, sofern es nicht ausdrücklich Beschränkungen enthält.

Art. 201.

In Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr kann der Bundesrat die Aushebung der diensttauglichen Mannschaft des 19. und 18. Altersjahres anordnen.

Art. 202.

Im Falle eines Aufgebotes zum aktiven Dienst kann der Bundesrat die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung mit Einschluss der Militäranstalten und Militärwerkstätten, sowie diejenigen der öffentlichen Verkehrsanstalten, den Militärgesetzen unterstellen.

Art. 203.

Im Kriege ist auch der nicht dienstpflichtige Schweizer verpflichtet, seine Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in seinen Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen.

Im Kriege und im Falle drohender Kriegsgefahr ist jedermann verpflichtet, zum Zwecke der Ausführung militärischer Anordnungen, bewegliches und unbewegliches Eigentum der Truppenführung oder den Militärbehörden auf Verlangen zu überlassen. Der Bund leistet hierfür volle Entschädigung. 12. April 1907.

II. Oberbefehl.

Art. 204.

Sobald ein grösseres Truppenaufgebot angeordnet ist oder in Aussicht steht, wählt die Bundesversammlung den General.

Der General führt den Oberbefehl über die Armee. Er erhält vom Bundesrate Weisung über den durch das Truppenaufgebot zu erreichenden Endzweck.

Eine Entlassung des Generals vor beendigter Truppenaufstellung darf nur auf bestimmten Antrag des Bundesrates erfolgen.

Art. 205.

Der Chef des Generalstabes wird nach Anhörung des Generals durch den Bundesrat gewählt.

Art. 206.

Ist ein grösseres Truppenaufgebot ergangen, so besorgt das schweizerische Militärdepartement bis zu erfolgter Wahl des Generals die Geschäfte der Heeresleitung.

Art. 207.

Ist der General verhindert, den Befehl zu führen, so wird der Oberbefehl von dem ältesten Armeekorpskommandanten und solange dieser nicht zur Stelle sein sollte, vom Chef des Generalstabs übernommen.

12. April 1907.

Art. 208.

Der General befiehlt alle militärischen Massnahmen, die er zur Erreichung des Endzweckes des Truppenaufgebotes für notwendig und dienlich erachtet. Er verfügt über die personellen und materiellen Streitmittel des Landes nach seinem Gutfinden.

Art. 209.

Der General entscheidet, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein, über die Kriegsgliederung des Heeres.

Er ist berechtigt, Offiziere im Kommando einzustellen und Offizieren vorübergehend Kommandos zu übertragen.

Art. 210.

Wenn der General das Aufgebot weiterer Heeresteile verlangt, so wird es durch den Bundesrat verfügt und vollzogen.

Art. 211.

Das schweizerische Militärdepartement leitet den Territorialdienst.

III. Pferde und Fuhrwerke.

Art. 212.

Dem Bunde steht für die Mobilmachung der Armee das Verfügungsrecht über sämtliche im Gebiete der Eidgenossenschaft befindliche Pferde, Maultiere und Transportmittel zu.

Art. 213.

Wenn die Rücksicht auf die Landesverteidigung es verlangt, verfügt der Bundesrat die Pikettstellung der

Pferde, Maultiere und Transportmittel, mit der das Verbot der Ausfuhr zu verbinden ist. 12. April 1907.

Wird die Pikettstellung verfügt, so haben die Gemeinden unverzüglich eine Revision ihrer Pferdekontrollen vorzunehmen.

Vom Tage der Verkündung der Pikettstellung an darf niemand, der in eigenem oder eines dritten Namen ein Pferd, Maultier oder Transportmittel besitzt, sich ohne Erlaubnis der eidgenössischen Militärbehörden dieses Besitzes entäussern.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird durch das Bundesstrafgericht mit Geldbusse von Fr. 100—10,000, womit Gefängnis bis zu sechs Monaten verbunden werden kann, bestraft.

Art. 214.

Mit der Pikettstellung wird eine Untersuchung sämtlicher Pferde, Maultiere und Transportmittel mit bezug auf ihre Verwendbarkeit zum Militärdienste angeordnet. Für die untauglich erklärten Tiere und die nicht verwendbaren Transportmittel fällt das Veräusserungsverbot ohne weiteres dahin.

Gleichzeitig kann die Zuteilung der Pferde, Maultiere und Transportmittel zu den Stäben und Einheiten angeordnet werden.

Art. 215.

Das Aufgebot der Pferde, Maultiere und Fuhrwerke erfolgt nach den Mobilmachungsvorschriften.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die diensttauglichen Pferde, Maultiere und Fuhrwerke rechtzeitig auf den Korpssammelplätzen zur Verfügung des Platzkommandos zu stellen.

Überzählige Pferde und Maultiere werden in Pferdedepots untergebracht.

12. April 1907.

Art. 216.

Die Gemeinden werden zu Handen der Eigentümer vom Bunde für den Gebrauch, den allfälligen Minderwert und den Verlust der im Dienst gestandenen Pferde, Maultiere und Fuhrwerke entschädigt.

IV. Kriegsbetrieb der Verkehrsanstalten.

Art. 217.

Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General sind in Zeiten von Krieg oder Kriegsgefahr berechtigt, den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen zu verfügen.

Damit geht das Verfügungsrecht über die Eisenbahnen, ihr Material und Personal und die Leitung des gesamten Betriebes an die Militärbehörden über. Das Personal darf seinen Dienst nicht mehr verlassen und ist den Militärgesetzen unterstellt.

Art. 218.

Der Bundesrat oder nach erfolgter Wahl der General können die Anlage neuer Geleise, Bauten und Einrichtungen oder die Zerstörung bestehender Anlagen anordnen.

Art. 219.

Der Bund leistet den Eisenbahnunternehmungen für den Schaden Ersatz, der ihnen durch den Kriegsbetrieb entsteht.

Besteht über den Betrag des Ersatzes zwischen dem Bund und privaten Eisenbahnunternehmungen Streit, so entscheidet das Bundesgericht.

Art. 220.

Diese Vorschriften gelten auch für die Dampfschiffunternehmungen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

12. April 1907.

Art. 221.

Wo in diesem Gesetze Beschlüsse der Bundesversammlung oder Verordnungen des Bundesrates vorbehalten sind, bleiben bis zu deren Erlasse mit bezug auf die betreffenden Materien die bestehenden Vorschriften in Kraft.

Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Vorschriften werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens aufgehoben.

Art. 222.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 12. April 1907.

Der Präsident: **Adalbert Wirz.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 12. April 1907.

Der Präsident: **Camille Decoppet.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

2. Dezember 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

den Vollzug des Bundesgesetzes vom 12. April 1907 über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Das Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 12. April 1907, welches unterm 19. April 1907 öffentlich bekannt gemacht und in der Volksabstimmung vom 3. November 1907 angenommen worden ist, wird hiermit in Kraft, und unter Vorbehalt von Art. 221, sowie mit nachfolgenden besonderen Einschränkungen und näheren Bestimmungen, vom 1. Januar 1908 an als vollziehbar erklärt:

1. Militärsteuerpflichtige, die am 31. Dezember 1907 das vierzigste Altersjahr vollendet haben, sind vom 1. Januar 1908 an der Militärsteuerpflicht enthoben.

2. Diejenigen Lehrer der öffentlichen Schulen, welche nach Massgabe von Art. 2, lit. *e*, des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft,

vom 13. November 1874, nach vor dem Jahre 1907 bestandener Rekrutenschule von weiteren Dienstleistungen dispensiert worden sind, bleiben dienstfrei, insofern nicht im einzelnen Falle, auf gestelltes Ansuchen hin, durch das schweizerische Militärdepartement eine andere Verfügung getroffen wird.

3. Bis zum Erlass der in Art. 13, Ziffer 6, der neuen Militärorganisation vorgesehenen Verordnung des Bundesrates betreffend die Dienstpflicht der Beamten und Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten und der Militärverwaltung behalten die Bestimmungen von Art. 2, lit. *b* und *f*, der bisherigen Militärorganisation ihre Gültigkeit.

4. Die Einleitung des militärgerichtlichen Verfahrens in den Fällen von Art. 16 ist Sache des schweizerischen Militärdepartements. Das militärgerichtliche Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Militärstrafgerichtsordnung, vom 28. Juni 1889.

Das Disziplinargericht ist auf Ende des Jahres 1907 aufgehoben.

5. Auf die Hülfsdienste (Art. 20 und Art. 5) finden vorläufig die bisherigen Bestimmungen betreffend den unbewaffneten Landsturm Anwendung.

6. Für das Verfahren bei Schadenersatzforderungen für Sachbeschädigungen, welche infolge militärischer Übungen entstanden sind, bleibt bis zum Erlass des in Art. 28 und Art. 33 vorgesehenen Beschlusses der Bundesversammlung das bisherige Verwaltungsreglement vom 27. März 1885 massgebend.

7. Wehrmänner, die am 31. Dezember 1907 das 48. Altersjahr vollendet haben, sind auf 1. Januar 1908 aus der Wehrpflicht entlassen.

2. Dezember 1907.

Wehrmänner, die am 31. Dezember 1907 das 40. Altersjahr vollendet haben, treten auf 1. Januar 1908 zum Landsturm über. Sie werden von den Kantonen vorläufig dem bewaffneten Landsturm zugeteilt.

Die Landwehrformationen II. Aufgebotes der Infanterie werden auf 1. Januar 1908 aufgelöst. Bei der Infanterie eingeteilte Wehrmänner, die am 31. Dezember 1907 das 39. Altersjahr zurückgelegt haben, verbleiben noch während eines Jahres in den Einheiten, denen sie zugeteilt sind.

Vorbehalten sind die Bestimmungen betreffend die Offiziere.

Bis zum Erlass der in Art. 52 der neuen Militärorganisation vorgesehenen Beschlüsse der Bundesversammlung bleibt im übrigen die gegenwärtige Heeresorganisation in Kraft.

8. Die gegenwärtigen Quartiermeister der Bataillone und der übrigen Truppenkörper (Art. 50) verbleiben einstweilen in ihrer bisherigen Stellung.

9. Die Bestimmung von Art. 94 findet bereits auf diejenigen Wehrmänner Anwendung, welche am 31. Dezember 1907 ihre Dienstpflicht vollständig erfüllt haben.

10. Bis der Bundesrat den in Art. 95 vorgesehenen Tarif aufgestellt haben wird, findet die Entschädigung an die Offiziere für die Bekleidung in bisheriger Weise statt. Nachvergütung seitens des Bundes bleibt vorbehalten.

11. Für die Organisation des Instruktionskorps bleibt bis zum Erlasse des in Art. 105, zweiter Absatz, vorgesehenen Beschlusses der Bundesversammlung das Bundesgesetz betreffend die Organisation des Militärdepartements vom 20. Dezember 1901 massgebend. Die Bestimmung von Art. 106, erster Absatz, tritt mit dem Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode der eidgenössischen Beamten in Kraft.

12. Die Bestimmungen über die Dauer der Rekrutenschulen (Art. 118) finden auch auf diejenigen Rekruten Anwendung, welche das 20. Altersjahr schon vor dem 1. Januar 1908 vollendet haben werden.

13. Die Rekruten des Jahres 1908 haben ihren ersten Wiederholungskurs erst im Jahre 1909 zu bestehen.

14. Im Jahre 1908 findet kein Landwehr-Wiederholungskurs statt.

15. Hinsichtlich der Frage, ob und wie viele Wiederholungskurse von den Wehrmännern noch zu bestehen seien, welche schon vor dem Jahre 1908 die Rekrutenschule bestanden oder einen oder mehrere Wiederholungskurse mitgemacht haben, wird später Beschluss gefasst werden.

Die Gesamtsumme der bisherigen Diensttage ist in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Ein Soldat, Gefreiter oder Korporal, welcher vor dem Jahre 1908 bereits einen Wiederholungskurs in der Landwehr bestanden hat, wird zu keinem solchen mehr einberufen.

16. Der Übergang der Verwaltung und des Unterhalts derjenigen Korpsausrüstung und desjenigen Kriegsmaterials, welche bisher von den Kantonen verwaltet und unterhalten wurden, nach Art. 159 aber künftig vom Bunde zu verwalten und zu unterhalten sind, findet nach Massgabe von Vereinbarungen mit den einzelnen Kantonen oder mittelst Beschlüssen von Fall zu Fall statt. In der Zwischenzeit bleiben Verwaltung und Unterhalt Sache der Kantone.

17. Bis zur Revision des Gesetzes über die Neuorganisation des Militärdepartements bleibt die Zentralpulververwaltung dem schweizerischen Militärdepartement unmittelbar unterstellt, und die Ausrüstungsabteilung der kriegstechnischen Abteilung zugeteilt.

2. Dezember 1907.

18. Auf den 1. Januar 1908 werden die Radfahrer der Abteilung für Infanterie, die Hufschmiede der Abteilung für Veterinärwesen und die Stabssekretäre der Generalstabsabteilung unterstellt.

19. Die Dienstabteilung des schweizerischen Militärdepartements für Festungswesen wird durch besonderen Beschluss eingerichtet. Bis zum Erlass desselben bleiben die Abteilungen: Verwaltung der Befestigung des St. Gotthard und Verwaltung der Befestigungen von St. Maurice (Art. 1, Ziffern 15 und 16, Art. 7, lit. *b*, des Bundesgesetzes betreffend die Organisation des Militärdepartements vom 20. Dezember 1901 fortbestehen.

Bern, den 2. Dezember 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Formul. **Tr. 1.**

Schweizerische Armee.

Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Transport-Anmeldung — Avis de transport

für — pour

fahrplanmässige Züge.

les trains ordinaires d'exploitation.

Armée suisse.

Réglement pour les transports militaires par chemins de fer et bateaux à vapeur.

Abgangsstation: ..... Bestimmungsstation: ..... via .....
Gare de départ: Gare d'arrivée:

den .....
le

Bezeichnung der zu transportierenden Korps. Désignation des corps à transporter.	Effectif.		Bezeichnung der Kriegsfuhrwerke. Désignation des voitures de guerre.	Bemerkungen. — Observations.
		Anzahl. — Nombre.		
	Offiziere Officiers			
	Unteroffiziere und Soldaten Sous-officiers et soldats			
	Pferdewärter Palefreniers			
		Kilogr.		
	Gepäck Bagages			
		Anzahl. — Nombre.		
	Pferde Chevaux			
	Schlachtvieh Bétail d'abatage			
	Fuhrwerke Voitures			

Militärgüter. — Marchandises militaires.

Anzahl der Kolli. Nombre des colis.	Art der Verpackung. Nature de l'emballage.	Bezeichnung der Ware. Désignation de la marchandise.	Kilogr.

Antwort der Station: — Réponse de la gare:

Der Zug N° ..... abgehend von der Station .....
Le train partant de la gare de .....
um ..... wird den oben bezeichneten Transport ausführen.
à ..... emmènera le transport désigné ci-dessus.

....., den
le ..... 19.....

Der Stationsvorstand: — Le chef de gare:
(oder der Betriebschef — ou le chef du mouvement:)

..... den
le ..... 19.....

Der Kommandant d .....

Le Commandant d .....

Formul. **Tr. 2.**

Schweizerische Armee.

Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Eisenbahndirektion
Direction du chemin de fer .....

Armée suisse.

Règlement pour les transports militaires par chemins de fer et bateaux à vapeur.

Fahrplan
Horaire

des Extrazuges N° ..... mit welchem d ..... *) ..... bestehend aus:
du train spécial qui transportera l ..... fort de:

..... Offizieren, ... Unteroffizieren u. Soldaten, ... Pferden, ... Fuhrwerken, ... Geschützen, ... Kil. Gepäck, ... Kil. Material,
officiers, sous-officiers et soldats, chevaux, voitures, canons, kil. de bagages, kil. de matériel,

zu befördern ist von ..... nach ..... via .....
pour se rendre de à

den .....
le

Abgangsstation. Gare de départ.	**Abgang. — Départ.** Tag (Datum). Jours (date).	Stunden. Heures.	Minuten. Minutes.	Vormittag oder Nachmittag. Matin ou soir.	**Haltstationen. — Stations d'arrêt.** Stationen. Stations.	**Ankunft. Arrivée.** Stunden. Heures.	Minuten. Minutes.	**Abgang. Départ.** Stunden. Heures.	Minuten. Minutes.	**Bestimmungsstation.** Gare d'arrivée.	**Ankunft. — Arrivée.** Tag (Datum). Jours (date).	Stunden. Heures.	Minuten. Minutes.	Vormittag oder Nachmittag. Matin ou soir.	**Bemerkungen.** Observations.

*) Bezeichnung des Detachements.
Désignation du détachement.

den 19
le

Der Betriebschef: — Le chef du mouvement:

Form. **Tr. 3.**

Schweizerische Armee.
Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.

Militär-Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.
Transports militaires par chemins de fer et bateaux à vapeur.

Armée suisse.
Règlement pour les transports militaires par chemins de fer et bateaux à vapeur.

Transportgutschein — Bon de transport.

für folgende Militärtransporte, auszuführen am ..... 19 .....
pour les transports militaires suivants, à effectuer le

von ..... nach ..... via .....
de à

Versender ..... Empfänger .....
Expéditeur Destinataire

Bezeichnung des Korps .....
Désignation du corps

Dienst .....
Service

Truppen, Offiziere ..... Unteroffiziere und Soldaten ..... Pferdewärter .....
Troupe, Officiers Sous-officiers et soldats Palefreniers

Gepäck, Anzahl Kolli ..... Gewicht, Poids, } Kilogrammes: .....
Bagages, nombre de colis

Pferde, Anzahl Stücke ..... Verwendete Bahnwagen * ..... Achsen * .....
Chevaux, nombre de têtes Wagons employés * Essieux *

Schlachtvieh, Anzahl Stücke ..... Verwendete Bahnwagen * ..... Achsen * .....
Bétail d'abatage, nombre de têtes Wagons employés * Essieux *

Kriegsfuhrwerke, Anzahl, bis 1000 kg. / jusqu'à 1000 kg. ..... Verwendete Bahnwagen * ..... Achsen * .....
Voitures de guerre, nombre über 1000 kg. / plus de 1000 kg. ..... Wagons employés * Essieux *

Tarifkilometer * } .....
Kilomètres de tarif * }

Militärgüter — Marchandises militaires.

№ * des Wagens bei Wagenladungsgütern. du wagon pour marchandises par wagons complets.	№ * der Frachtkarte. de la feuille de route.	№ * des Frachtbriefes. de la lettre de voiture.	Colis. Zeichen. Marques.	Colis. №	Colis. Anzahl. Nombre.	Colis. Art der Verpackung. Emballage.	Bezeichnung der Ware. Désignation de la marchandise.	Wirkliches Gewicht. Poids réel. Kilogrammes.

Dieser Gutschein ist der Versandstation abzugeben, welche bei Transporten mit Begleitung dem Aufgeber einen Militärtransportschein aushändigt. Für Militärgüter und Kriegsfuhrwerke ohne Begleitung muss der Abgangsstation nebst dem Gutschein noch ein Frachtbrief übergeben werden.

Ce bon doit être remis à la gare de départ qui, lorsque les transports seront accompagnés, délivrera au consignataire un bulletin de transport. Pour les marchandises militaires et les voitures de guerre non accompagnées, il sera remis outre le bulletin de transport une lettre de voiture à la station de départ.

Bezeichnung der von der Militärverwaltung zu bezahlenden Nebengebühren * .....
Désignation des frais accessoires à payer par l'administration militaire *

Stempel der Abgangsstation.
Timbre de la gare de départ.

....., den ..... 19 .....
le

Unterschrift des Ausstellers: **
*Signature de l'expéditeur: ***

.....

* Durch die Bahnbeamten auszufüllen.
* A remplir par les agents du chemin de fer.
** Nur von der zuständigen Militärbehörde oder Militärperson zu unterzeichnen.
** A signer seulement par l'autorité militaire ou le militaire compétents.

Schweiz. Armee. Armée suisse. — Formul. **Tr. 4.**

Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.
Règlement pour les transports militaires par chemins de fer et bateaux à vapeur.

Militär-Transportschein
Bulletin de transport militaire

№

von / de ..... ab um / départ .....

nach / à .....

via .....

den / le ..... 19.... Zug N° / train .....

Aussteller des Gutscheins / Signataire du bon .....

Zahl / Nombre	Bezeichnung des Transportes / Désignation du transport
	Offiziere — Officiers . . . . . Classe
	Unteroffiziere und Soldaten . . . . » / Sous-officiers et soldats
	Pferdewärter — Palefreniers . . . »
	Stücke Gepäck / Colis de bagages — Gewicht in Kilogramm: Poids en kilogrammes
	Kriegsfuhrwerke / Voitures de guerre (bis 1000 kg. / jusqu'à 1000 kg. — über 1000 kg. / plus de 1000 kg.) — Anzahl der verwendeten Bahnwagenachsen / Nombre d'essieux employés
Wagons / Stücke Têtes	Pferde — Einzelne Stücke / Chevaux — Têtes isolées
	» Wagenladungen — Achsen
	» Wagons complets — Essieux
	Schlachtvieh — Einzelne Stücke / Bétail d'abatage — Têtes isolées
	» » Wagenladungen — Achsen
	» » Wagons complets — Essieux

Militärgüter — Marchandises militaires

Zahl der Kolli / Nombre de colis	Art der Verpackung / Nature de l'emballage	Bezeichnung der Güter / Désignation des objets	Gewicht in Kilogramm / Poids en kilogrammes	Bahnwagenachsen / Essieux

Stamm — Talon

Datumstempel — Timbre à date

SCHWEIZER. EISENBAHNEN. — CHEMINS DE FER SUISSES.

Schweiz. Armee. Armée suisse. — Formul. **Tr. 4.**

Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.
Règlement pour les transports militaires par chemins de fer et bateaux à vapeur.

Militär-Transportschein
Bulletin de transport militaire

№

von / de ..... ab um / départ .....

nach / à .....

via .....

den / le ..... 19.... Zug N° / train .....

Aussteller des Gutscheins / Signataire du bon .....

Zahl / Nombre — Bezeichnung des Transportes / Désignation du transport

Offiziere — Officiers . . . . . Classe
Unteroffiziere und Soldaten . . . . » / Sous-officiers et soldats
Pferdewärter — Palefreniers . . . »
Stücke Gepäck / Colis de bagages — Gewicht in Kilogramm: Poids en kilogrammes
Kriegsfuhrwerke / Voitures de guerre (bis 1000 kg. / jusqu'à 1000 kg. — über 1000 kg. / plus de 1000 kg.) — Anzahl der verwendeten Bahnwagenachsen / Nombre d'essieux employés
Wagons / Stücke Têtes
Pferde — Einzelne Stücke / Chevaux — Têtes isolées
» Wagenladungen — Achsen
» Wagons complets — Essieux
Schlachtvieh — Einzelne Stücke / Bétail d'abatage — Têtes isolées
» » Wagenladungen — Achsen
» » Wagons complets — Essieux

Militärgüter — Marchandises militaires

Zahl der Kolli / Nombre de colis — Art der Verpackung / Nature de l'emballage — Bezeichnung der Güter / Désignation des objets — Gewicht in Kilogramm / Poids en kilogrammes — Bahnwagenachsen / Essieux

Coupon für das Zugspersonal
Coupon pour le personnel du train

Datumstempel — Timbre à date

Schweiz. Armee. Armée suisse. — Formul. **Tr. 4.**

Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen.
Règlement pour les transports militaires par chemins de fer et bateaux à vapeur.

Militär-Transportschein
Bulletin de transport militaire

№

von / de ..... ab um / départ .....

nach / à .....

via .....

den / le ..... 19.... Zug N° / train .....

Aussteller des Gutscheins / Signataire du bon .....

Zahl / Nombre — Bezeichnung des Transportes / Désignation du transport

Offiziere — Officiers . . . . . Classe
Unteroffiziere und Soldaten . . . . » / Sous-officiers et soldats
Pferdewärter — Palefreniers . . . »
Stücke Gepäck / Colis de bagages — Gewicht in Kilogramm: Poids en kilogrammes
Kriegsfuhrwerke / Voitures de guerre (bis 1000 kg. / jusqu'à 1000 kg. — über 1000 kg. / plus de 1000 kg.) — Anzahl der verwendeten Bahnwagenachsen / Nombre d'essieux employés
Wagons / Stücke Têtes
Pferde — Einzelne Stücke / Chevaux — Têtes isolées
» Wagenladungen — Achsen
» Wagons complets — Essieux
Schlachtvieh — Einzelne Stücke / Bétail d'abatage — Têtes isolées
» » Wagenladungen — Achsen
» » Wagons complets — Essieux

Militärgüter — Marchandises militaires

Zahl der Kolli / Nombre de colis — Art der Verpackung / Nature de l'emballage — Bezeichnung der Güter / Désignation des objets — Gewicht in Kilogramm / Poids en kilogrammes — Bahnwagenachsen / Essieux

Coupon für den Aufgeber, gegen Gutschein abzugeben, und von der Bestimmungsstation zurückzuziehen.
Coupon pour l'expéditeur, à remettre contre le bon et à retirer par la gare destinataire.

Datumstempel — Timbre à date

Schweizerische Armee. Form. **Tr. 5.** Armée suisse.

Fahr-Disposition. — Disposition des transports.

(Die Eintragungen sollen tageweise [d. h. nach Mobilmachungs-, resp. Transport-, resp. Kalenderdaten] stattfinden und innerhalb der Tage in der Reihenfolge, in der die Transporte auszuführen sind.)

(Les inscriptions doivent être faites dans l'ordre des jours [c'est-à-dire suivant les jours de mobilisation, de transport ou du calendrier] et les inscriptions de chaque jour dans l'ordre dans lequel les transports doivent être effectués.)

Von Generalstab oder Truppenkommando auszufüllen.
A remplir par l'état-major ou par le commandant de troupes.

Durch Funktionäre des Eisenbahnbetriebes auszufüllen.
Partie à remplir par les fonctionnaires de l'exploitation des chemins de fer.

№ des Transportes. *du transport.*	Bezeichnung der Truppenkörper. *Désignation des corps.*	Stärke. — *Effectif.* Offiziere und Mannschaft. *Officiers, sous-officiers et hommes.*	Pferde. *Chevaux.*	Fuhrwerke. *Voitures.*	Fussmarsch — *Marche à pied* zur Verladestation *à la station d'embarquement* von — *de*	bis — *à*	von der Ausladestation ab *de la station de débarquement* von — *de*	bis — *à*	Abgang per Bahn. *Départ par chemin de fer.* Abgangsstation. *Station de départ.*	Verladezeit *Heure d'embarquement* von *de*	bis *à*	Abgangszeit. *Heure de départ.*	Aufenthalte. — *Arrêts.* Zwischenstation. *Station d'arrêt.*	Zeit — *Heure* von *de*	bis *à*	Ankunft per Bahn. *Arrivée par chemin de fer.* Bestimmungsstation. *Station de destination.*	Ankunftszeit. *Heure d'arrivée.*	Ausladezeit. *Heure de débarquement.*	Befördert mit Zug N° des {Kriegs-† / Zivil-†} fahrplans *Transporté par train N° de l'horaire de {guerre† / civil†}* († Das nicht Zutreffende ist zu streichen. *Biffer ce qui ne convient pas.*) Betriebsgruppen. — *Groupes d'exploitation.* I	II	III	IV	V G. B.	Zugskomposition. — *Composition des trains.* Achsen. — *Essieux.* Personenwagen. *Voitures.*	Güterwagen *Wagons à marchandises* gedeckt. *couverts.*	offen. *ouverts.*	Von Transport N° *Du transport N°*	Wiederverwendung für Transport N° *Réemploi pour le transport N°*

Von Generalstab oder Truppenkommando auszufüllen.
A remplir par l'état-major ou par le commandant de troupes.

Durch Funktionäre des Eisenbahnbetriebes auszufüllen.
Partie à remplir par les fonctionnaires de l'exploitation des chemins de fer.

№ des Transportes. *du transport.*	**Bezeichnung der Truppenkörper.** *Désignation des corps.*	**Stärke.** — *Effectif.*			**Fussmarsch** — *Marche à pied*				**Abgang per Bahn.** *Départ par chemin de fer.*				**Aufenthalte.** — *Arrêts.*			**Ankunft per Bahn.** *Arrivée par chemin de fer.*			**Befördert mit Zug N° des {Kriegs-† / Zivil-†} fahrplans** *Transporté par train N° de l'horaire de {guerre† / civil†}* († Das nicht Zutreffende ist zu streichen. *Biffer ce qui ne convient pas.*)					**Zugskomposition.** — *Composition des trains.*				
		Offiziere und Mannschaft. *Officiers, sous-officiers et hommes.*	Pferde. *Chevaux.*	Fuhrwerke. *Voitures.*	**zur Verladestation** *à la station d'embarquement*		**von der Ausladestation ab** *de la station de débarquement*		**Abgangsstation.** *Station de départ.*	**Verladezeit** *Heure d'embarquement*		**Abgangszeit.** *Heure de départ.*	**Zwischenstation.** *Station d'arrêt.*	**Zeit** — *Heure*		**Bestimmungsstation.** *Station de destination.*	**Ankunftszeit.** *Heure d'arrivée.*	**Ausladezeit.** *Heure de débarquement.*	**Betriebsgruppen.** — *Groupes d'exploitation.*					**Achsen.** — *Essieux.*			**Von Transport N°** *Du transport N°*	**Wiederverwendung für Transport N°** *Réemploi pour le transport N°*
					von — *de*	bis — *à*	von — *de*	bis — *à*		von *de*	bis *à*		von *de*	bis *à*					I	II	III	IV	V G. B.	Personenwagen. *Voitures.*	Güterwagen *Wagons à marchandises* gedeckt. *couverts.*	Güterwagen *Wagons à marchandises* offen. *ouverts.*		

Bundesratsbeschluss

19. November 1907.

betreffend

Abänderung der Tafel II der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Feldartillerie.

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

Die Verordnung betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Feldartillerie, vom 27. Dezember 1904, wird dahin abgeändert, dass auf Tafel II, Bestand des Abteilungsstabes der Feldartillerie, die Zahl der Offiziersordonnanzen von 2 auf 3 erhöht wird.

Bern, den 19. November 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

29. November 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Erweiterung des Art. 57, *c*, 2, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz (Jahresgeleitscheine für geschälte Erbsen und Hartweizengries).

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Zolldepartements,

beschliesst:

1. In Erweiterung des Art. 57, *c*, 2, der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 werden auch geschälte Erbsen und Hartweizengries unter die Warengattungen eingereiht, welche bei einem Gewichtsminimum von 200 kg. auf Verlangen mit Geleitschein auf ein Jahr Frist (Partiegeleitschein) abgefertigt werden können.

2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. November 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesratsbeschluss

29. November 1907.

betreffend

Ergänzung des Artikels 27 der Transportordnung für die schweizerischen Posten (Nachschlagungen in den postalischen Registern durch Gerichtsbehörden).

Der schweizerische Bundesrat,

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Ziffer 3 des Artikels 27 der Transportordnung für die schweizerischen Posten wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die in der gegenwärtigen Ziffer 3 und in Ziffer 1 festgesetzten Gebühren sind auch von den Polizei- und Gerichtsbehörden zu entrichten, welche auf Grund von Art. 9, letzter Absatz, des Bundesgesetzes über das Postregal Nachschlagungen in den postalischen Registern verlangen.“

Bern, den 29. November 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

2. Dezember 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Ergänzung von Art. 94 der Verordnung über das Telephonwesen (Phonogramme mit bezahlter Antwort).

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Der Artikel 94 der Verordnung vom 24. September 1895 über das Telephonwesen wird durch folgende zwei Alineas ergänzt:

„Jeder Aufgeber eines Phonogrammes kann die von seinem Korrespondenten verlangte Antwort vorausbezahlen. Soll diese Antwort nach einer Ortschaft vermittelt werden, die einem andern Telephonnetze angehört, so ist hierfür die Telegrammtaxe zu beziehen.

„Ferner dürfen Phonogramme von Abonnenten und Nichtabonnenten am Telegrammschalter aufgegeben werden, ohne vorausgehende telephonische Vermittlung von einer Abonnentenstation oder öffentlichen Sprechstation aus.“

Bern, den 2. Dezember 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Bundesratsbeschluss

7. Dezember 1907.

betreffend

die Beschaffenheit des für die Zivilstandsregister zu verwendenden Papiers.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anbetracht,

dass die Prüfung der für Zivilstandsregister in den Kantonen verwendeten Papiersorten ergeben hat, dass, mit einer einzigen Ausnahme, diese Papiere den Erfordernissen nicht entsprechen, welche an Register von langer Aufbewahrungsdauer gestellt werden müssen;

in Anwendung des Art. 12 des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1874 über Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe,

beschliesst:

I. Für die Eigenschaften, welche die zu Zivilstandsregistern zu verwendenden Papiersorten aufweisen müssen, werden folgende Vorschriften erlassen:

a. Stoffzusammensetzung: ausschliesslich Hadern (Leinen-, Hanf- und Baumwollfasern) bei einem Aschengehalt von höchstens 3 %.

7. Dezember 1907.

b. Festigkeitserfordernisse:

1. mittlere Reisslänge mindestens 5000 Meter;
2. mittlere Dehnung mindestens 4 % der ursprünglichen Länge;
3. Widerstand gegen Zerknittern, sehr gross (Nr. 6 der siebenteiligen Skala).

II. Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt und eingeladen, sich hierzu mit den Verwaltungsbehörden der Kantone in Verbindung zu setzen.

Bern, den 7. Dezember 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Müller.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Notenaustausch mit Italien

16./29. Nov. 1907.

betreffend

die gegenseitige Einfuhr von pharmazeutischen Produkten.

Note des italienischen Ministeriums des Auswärtigen an die schweizerische Gesandtschaft in Rom, vom 16. November 1907.

In der Absicht, die Grundsätze zur Regelung der Einfuhr pharmazeutischer Produkte aus der Schweiz in Italien und umgekehrt in sanitarischer Beziehung sicher und definitiv festzustellen, und gestützt auf das Gutachten des Obersanitätsrates des Königreichs, wonach die in der Schweiz für die Herstellung von pharmazeutischen Produkten massgebenden Bestimmungen hinsichtlich der Wirksamkeit der zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gebotenen Garantien den italienischen Gesetzen gleichwertig sind, beehre ich mich, folgendes zu Ihrer Kenntnis zu bringen:

a. Die italienische Regierung verpflichtet sich, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, die Einfuhr aller Arzneistoffe und zusammengesetzten Heilmittel aus der Schweiz in das Königreich, ohne dass irgendwelche Genehmigung aus sanitarischen Rücksichten erforderlich wäre, zuzulassen, vorbehältlich des Rechts, gegebenenfalls von den Verwaltungen der beiden Länder zu vereinbarende Kontrollmassnahmen zu treffen.

16./29. Nov. 1907.

b. Alle zusammengesetzten Heilmittel sollen auf jedem Behälter eine Etikette tragen mit genauer Angabe:

1. der Produkte, aus denen das Heilmittel besteht, und zwar nicht nach ihrer chemischen Formel, sondern gemäss der in der ärztlichen Praxis angenommenen Benennung;
2. der Dosis der genannten Produkte.

c. Man ist darüber einverstanden, dass unter den Arzneistoffen und zusammengesetzten Heilmitteln die Sera, Virus, Impfstoffe, Toxine und ähnlichen Produkte nicht inbegriffen sind.

Ich ersuche Sie, mir den Empfang dieser Mitteilung bestätigen zu wollen, und benütze den Anlass etc.

gez. **Tittoni.**

Note der schweizerischen Gesandtschaft in Rom an das italienische Ministerium des Auswärtigen, vom 29. November 1907.

Ich beehre mich, den Empfang der Note zu bestätigen, die mir Ihre Excellenz in Beziehung auf die Grundsätze, welche in Zukunft die Einfuhr pharmazeutischer Produkte aus der Schweiz in Italien und umgekehrt in sanitarischer Hinsicht regeln werden, am 16. laufenden Monats übermittelt hat.

Diese Grundsätze sind:

„*a.* Die italienische Regierung verpflichtet sich, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, die Einfuhr aller Arzneistoffe und zusammengesetzten Heilmittel aus der Schweiz in das Königreich, ohne dass irgendwelche Genehmigung aus sanitarischen Rücksichten erforderlich wäre, zuzulassen, vorbehältlich des Rechts, gegebenenfalls von den Verwaltungen der beiden Länder zu vereinbarende Kontrollmassnahmen zu treffen.

b. Alle zusammengesetzten Heilmittel sollen auf jedem Behälter eine Etikette tragen mit genauer Angabe: 16./29. Nov. 1907.

1. der Produkte, aus denen das Heilmittel besteht, und zwar nicht nach ihrer chemischen Formel, sondern gemäss der in der ärztlichen Praxis angenommenen Benennung;
2. der Dosis der genannten Produkte.

c. Man ist darüber einverstanden, dass unter den Arzneistoffen und zusammengesetzten Heilmitteln die Sera, Virus, Impfstoffe, Toxine und ähnlichen Produkte nicht inbegriffen sind."

Ich bin von meiner Regierung zu der Erklärung ermächtigt worden, dass sie diesem Abkommen ihre Zustimmung erteilt, und benütze den Anlass etc.

gez. **Pioda.**

16. Dezember 1907.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung von Art. 2 der Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs.

Der schweizerische Bundesrat,

in Abänderung der Verordnung vom 17. November 1905 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande,

auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,

beschliesst:

I. Der Artikel 2 der hiervor erwähnten Verordnung erhält folgende abgeänderte Fassung:

Die Deklarationen haben folgende Angaben zu enthalten:

a. Gattung der Ware;
b. Menge (Netto- und Bruttogewicht, Literzahl oder Stückzahl);
c. Verpackungsart;
d. Zeichen, Nummern, Anzahl der Kolli;
e. Land der Erzeugung oder des Verbrauchs;
f. Wert: bei der Ausfuhr für alle Waren; bei der Einfuhr für diejenigen Waren, deren Wertdeklaration für die Statistik speziell vorgeschrieben ist;

g. Erklärung, ob die Ware zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr, zur Einlagerung oder zur Freipassabfertigung bestimmt sei;

h. bei der Einfuhr: Name und Wohnort des Empfängers; Unterschrift des Deklaranten (s. a. Art. 9); bei der Ausfuhr: Unterschrift des ursprünglichen Absenders (s. a. Art. 11);

i. Datum der Ausstellung.

II. Dieser Beschluss tritt mit dem 1. Januar 1908 in Kraft.

Bern, den 16. Dezember 1907.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.